Urtheile
des
Assisengerichts
1852.

J 2
175

Gegenwärtiger Vorbitz Laut verfasst d. m.
den Bringer Schaffner, Inspector.

St.A. SPEYER
Best. J 2
Nr. 175

Assessoren und Geschworene.

d. 4. März 1852.

Der k. bayerische Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche durch den Ehrenb. und rechtlichen Herrn Präsident den Antrag stellte, es wolle dem k. Assisenhofe gefallen, den als Geschworenen einberufenen Höchstbesteuerten Daniel Schoenbeck, Gutsbesitzer durch den Herrn Friedensgerichtsschreiber, Gemeinde Knopp-Labach-Kirchen, für die Dauer der gegenwärtigen Assisensession zu diesem Dienste und zu genehmen, dessen Stelle und der Liste der Urtheilsgeschworenen versetzt werde;

Nach Einsicht des Berichtes, durch den k. Generalprocurator Dr. Schleyer in Wolfstein vom 27ten Februar letzthin eingegangen, Gefallen Hingenommen;

In Erwägung, daß durch rechtskräftiges Urtheil rechtlichen Herrn Geschworenen Schoenbeck zu einem geschworenen Diener verurtheilt ist, dieser in der Unmöglichkeit sich befindet, diese an ihn gegangenen Ehrenämter zu bekleiden und den Sitzungen des Assisenhofes als Geschworener beizuwohnen; daß es somit für die Dauer der gegenwärtigen Assisensession und seine Stelle und der Liste der Urtheilsgeschworenen zu ersetzen ist;

Hingesehen den Art. 397 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welcher von den Präsidenten vorschreibt, daß sie vorerst und also lautet:

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, daß es ihnen unmöglich wäre, an den bestimmten Tagen sich einzufinden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der Entschuldigung."

Aus diesen Gründen

Beschließt der k. Assisenhof den genannten Daniel Schoenbeck von den Verrichtungen eines Geschworenen für die Dauer der gegenwärtigen Assisensession, provisorisch, daß sein Name von

der Geschworenen zu ziehen und seine Stelle und der Liste der Ergänzungsgeschworenen durch's Loos ersetzt werden soll.

Also geschehen und aufgehalt zu Herausbringen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Schalz vom ersten März achtzehnhundert sechzig und fünfzig, wo zugegen waren: Dingler, Vorsitz und Kr. Appellationsrichter, Richter der Schalz, Präsident des Assisengerichts, Laurent und Loew, Richter am Kr. Bezirksgerichte daselbst; Glaser und Ziegelwalner, Assessoren, stellvertretende Richter des Assisengerichts, - die Richter Laurent und Loew in Verhinderung des Bezirksgerichtspräsidenten Hilgard und Assessor Ziegelwalner in Verhinderung des in Dienste älteren Assessors Loé - Soell, Staatsprokurator - Substitut und Faber, Obergerichtsschreiber am Kr. Appellationsgerichte der Schalz, an demselben Bezirksgerichte,

Dingler

Loew.

Laurent

Ziegelwalner

Glaser

Friedrich Ring.

1ten März 1852.

Das k. bezirksgericht des Pfalzes zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz am 2ten Februar laufenden Jahres erlassenen Urtheils, wordurch

1. Friedrich Ring, 32 Jahre alt, Zeugbleicher, geboren zu Steinwenden, wohnhaft in Niederauerbach, Beklagter gegenwärtig,

2. Franz Müller, Weber, abwesend zu Rinnthal, Pfalz, wohnhaft, dieser derzeitlen flüchtig, -

wegen unter gemeinschaftlichen Einbruchs und Mitwirkung mehrerer bewaffneter Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach einsicht des von der k. Polizeibehörde dem nämlichen Tage verfassten Anklageprotokolls;

Nach vorgenommener Abwesenheit dieser Tage in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche dieselbe zu der Anklage bewogen;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher seine Vertheidigung vorgebracht, über das vorgenommene Verbrechen, jedoch persönlich nichts beizutragen habe;

Nach einsicht der den Angeklagten zur Last gelegten, durch Zeugen festgestellten Thaten, welche lauten:

"Ist der Angeklagte Friedrich Ring, 32 Jahre alt, "Zeugbleicher, geboren zu Steinwenden, wohnhaft in Niederauerbach, "schuldig:

"in der Zeit vom 29ten November bis 6ten Dezember "1851, mit Einbruch die Thüre einiger Häuser zu

„gewaltsamer Einschleichen und Widersetzung einer anderen
„Person, mittelst eines fremden Einbruchs, eines Einsteigens und einem
„Einbruche, gegen den bewohnten Theile und zum Nachtheile
„der Thäterin Wwe. Mathreid und Sebastian Weik zu
„Niederpfinztan

„1. einer Summe baaren Geldes von 62 fl. 14 kr. - bestehend
„in einem Zwanzigthaler, 7 Fünfzehnkreuzerthalern, 10 Reichsthalern,
„6 bis 7 Zwölfguldenstücken und einer unbestimmten
„Anzahl Guldenstücken und Sechsbätzner, -

„2. einer goldenen Ehrengedächtnißmünze im Gulden 12 kr.
„und 4 Lot,

„3. einem Theelöffel mit verzierlichem Griffe, im Werthe
„von circa 3 fl.,

„4. einem Paar silberne Theelöffeln, etwa 4 bis 5 Zentnerloth,
„im Werthe von 8 bis 10 Gulden,

„5. circa anderthalb Dutzend Knöpfe, im Werthe von einem
„Gulden, und

„6. einem Hundertstück – etwa ein Dutzend – gutwerthe Essig,
„pfeifen –

„das Nöthige zu heben?"

Nach Einsicht der hierüber von den Geschworenen gegebenen
Erklärung, welche lautet:

„Ist der Angeklagte schuldig mit allen verbrecherischen
„Umständen."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage,
dahin gehend: das k. Assisengericht wolle den schuldig er-
klärten Angeklagten nach Anhalt des Art. 381 Nr. 4, 384,
386 Nr. 1, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, dann des Art. 368
des Gesetzbuchs über das Zusammentreffen in Strafgesetzen eine
Strafe der peinlichen Zwangsarbeit in unbestimmter Dauer
und in die Kosten des Verfahrens verurtheilen, nach dem

Antrag und Anhörung des Vertheidigers in gesetzlicher Weise
verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
welcher bei Zumessung der Strafe das gesetzliche Minimum
nicht zu überschreiten bat;

Nach Anhörung endlich des Angeklagten selbst, welcher
erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt
worden ist, durch die Art. 384, 381 Nr. 4 und 386 Nr. 1 des
Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit der Strafe der
peinlichen Zwangsarbeiten zu belegen ist;

daß ferners zur Anwendung kommen die Art. 19 und
36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 368 des Gesetz-
buchs über das Zusammentreffen in Strafgesetzen;

erhalten gemeinschaftliche Gesetzesartikel von dem Gerichtshofe
vorgelesen wurden und lauten wie folgt:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Einbrüchen
„und von den unter der Ziffern 4 des Art. 381 genann-
„ten Mitteln verübt wurde, soll selbst dem, wenn
„schon der Einbruch, der Einsteigen und der Gebrauch falscher
„Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen Räumen,
„die zunächst zur Wohnung dienenden zu bewohnten Häusern
„gehören, Arrest stets, und später dem, wenn der Einbruch
„nur in Innern geschehen ist, mit Zwangsarbeiten nicht
„unter bestimmter Zeit bestraft werden."

Art. 381 Nr. 4 desselben.

„Stehlen sie (der Schuldigen) mehrere in einem Gebäude, Zimmer,
„in einer Kammer oder einem Behältniß, die bewohnt sind
„oder zur Wohnung dienen, oder ihren Zubehör des Gebäudes

„mittelst [illegible] Einbruches, oder Ersteigung oder
„falscher Schlüssel, oder Einsteigen oder
„Eindringen durch eine Öffnung, oder Gebrauch falscher
„Titel einer obrigkeitlichen Person oder einer Civil-
„oder Militärbehörde, vorgenommen, oder wenn sie dabei
„in der Wohnung oder der Amtsstube einer obrig-
„keitlichen Person oder einer Behörde, oder Gebäu-
„den, die zu dem dabei nächst einem gehörigen Bezirke der Civil-
„oder Militärbehörde [illegible].“

Art. 386 No 1 daselbst.

„Wer einen Diebstahl gewerbsmäßig ist, derselbe mit Einkerkerung
„einer von drei in einem der folgenden Fälle bestraft
„werden:

„1. Wenn der Diebstahl bei Nacht (oder) von einer oder
„mehreren Personen begangen [illegible]: oder wenn er blos mit
„einem dieser drei Umstände, aber gleichzeitig in einem
„bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte be-
„gangen wurde [illegible].

„Soll mit der Einkerkerung bestraft werden.“

Art. 19 daselbst.

„Die Strafbarkeit der Übertretungen setzt eine
„bestimmte Zeit nicht voraus, sondern jede und jede
„höhere kann festgesetzt werden.“

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, welche auf die Todesstrafe, auf
„Zuchthausarbeiten, auf Kerkerhaft oder auf bestimmte Zeit,
„auf Degradation, auf Einsperrung, auf die Strafe der
„Brandmarkung, auf Ausbesserung, und auf den Verlust der gewerb-
„lichen Rechte lauten, sollen im Auszuge gedruckt
„werden.

„Sie sollen in der Gemeinde der Begangenheit, in derjenigen
„wo der Verbrecher betreten ist, in der Gemeinde des Orts,
„wo der Verbrechen begangen worden ist, in der,
„wo die Volksversammlung gehalten, und in der der Wohn-
„orter der Geschworenen angeschlagen werden.“

Art. 368 der Strafgesetze über das gemeine Strafrecht.

„Der mitwirkende Theil, ob sie der Anzuklagte oder
„ein Civilpartei, wird dem Staate oder der andern Partei
„gegenüber in die Kosten verurtheilt.“

Auf diesen Gründen

und in Anwendung vorstehender Strafgesetzartikel, wurde
erkannt der Rechtsanwalt der heute geladen erkannten
Friedrich Ring, 32 Jahre alt, katholisch, geboren
zu Heimingen, wohnhaft zu Niederhausen, 5 Schuh
8 Zoll groß, mit braunen Haaren, bedeckter Stirne,
blonden Augenbrauen, blauen Augen, proportionirter
Nase, gewöhnlichem Mund, ovalem Kinn, rothbraunem
Bart, länglichter Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe,
mittelgroßem Körperbau, mit Schnurrbart versehen, –

Zur Strafe der Zwangsarbeit in der Dauer von
fünf Jahren und in die Kosten des Strafverfahrens, letztere
dieß zu sechs und sechzig Gulden neun und dreißig
Kreuzer Zwölftel;

Anordnend die Druck und Anschlag des Urtheils im
Auszuge an den im Gesetze bestimmten Orten.

Also gefällt und verkündet zu Landau
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des
Rheinkreises von acht Geschworenen, sechzehnhundert Zwölf
und siebzig, wobei gestimmt haben: Ziegler, Präsident des
k. Appellationsgerichtes des Rheinkreises, Friedrichsdorf des
Assisenhofes, Laurent und Loew, Richter am k.
Landgerichte daselbst, Glaser und Ziegelmeier, Assessoren

von demselben Gerichte, beisitzende wirkl. geld. Richter und Assessorgerichts, - die Richter Laurent und Loew in Abwesenheit des Bezirksgerichtspräsidenten Heilgard und Assessor Ziegelwalner in Abwesenheit des in Dienste seltenen Assessors Loé - Foelli, Amtsgerichtsrath, wegen Befindens und Faber, Obergerichtsschreiber von d. Appellationsgerichte der Pfalz.

Loew.

Ziegelwalner

Laurent

Glaser

Faber

Verhandlung
der Oeffentlichkeit.

2ten März 1852.

Der k. b. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den des Verbrechens angeklagten

Conrad Koerner,

Müllerknecht, geboren zu Waltzmühle, Landgerichts Pottenstein in Oberfranken, zuletzt in Diensten des Müllers Conrad Rasenstock auf der Breitbrunner Mühle, nachdem die öffentlichen Verhandlungen der Sache bei dem Eingange des Hauptverfahrens vorausgegangen waren, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des k. Generalprokurators, welcher den Antrag stellte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte durch den Grund des Gesetzes vom 23ten März 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegen den Angeklagten Conrad Koerner von Waltzmühle dem Eingange des Hauptverfahrens bis zum Schlusse der Debatten zu beseitigen;

In Erwägung, daß die That, welche Gegenstand der Verhandlung ist, ein Verbrechen enthält, welches durch den Art. 331 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, und die Sorge wegen der Oeffentlichkeit der weiteren Verhandlung des Verbrechens gefährden und die Sittlichkeit gefährden könnte;

Nach Einsicht der Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23ten März 1846, wovon die beiden ersten durch den Gerichtshof vorzulesen waren und also lauten:

Art. 1.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316, 317 und 330 des einschließlich 339 des Strafgesetzbuchs von den Gerichten

„Vorsitz auf eigenen Antrieb, oder auf Antrag
„der Staatsbehörde durch ein von derselben benutztes
„Verfügungsstück für jeden einzelnen Fall,
„jedoch mit dem Beginn der Hauptverhandlung bis zum
„Schluß der Debatten beauftragt werden."

Art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen jedoch nicht ausgeschlossen werden:

„1. Gerichtsbeamte;
„2. Angehörige und Beauftragte der Gerichtszeitungen;
„3. Anwälte;
„4. Gemeinderaths-Mitglieder;
„5. Offiziere, Mannschaften und sonstige aktive
„Beamte der Polizeigerichte und der Polizeistrafen,
„wenn der Polizeirichter oder Polizeistrafe dessen
„Anwesenheit wünscht;
„6. die Assisenverhandlungen förmlich einberufene
„Geschworene."

„Dem Gerichtspräsidenten steht zu, Jeden
„Ordnung zu rufen, selbst während der Verhandlungen
„Vorsitz den oben genannten Personen, welche durch jeden
„Dritten den Eintritt zu verschaffen."

Aus diesen Gründen

Anwendung der Assisengesetze, dessen Verletzungen in dieser Sache von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten die vorgeschlossenen Thüren verschlossen halten.

Also vorhanden und genehmigt zu Gemeinderathen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Kreises Trier am Dienstag, den zehnten Mai achtzehnhundert fünf und fünfzig, wobei Anwesend waren: Dingler, Rath am k.

Appellationsgerichte des Kreises, Präsident des Assisengerichts, Laurent und Loew, Richter, Glaser und Loé, Assessoren am k. Bezirksgerichte dieser letztere statt des Richters des Assisengerichts, die Richter Laurent und Loew in Verhinderung des Bezirksgerichtspräsidenten Hilgard, Hoffmann, Zweiter Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Kreises.

Dingler

Laurent

Loew

Glaser

Loé

Faber

2ter März 1852.

Das k. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz am 17ten November 1851 erlassenen Urtheils, wodurch

Conrad Koerner,

55 Jahre alt, Klüglarzt, geboren und wohnhaft zu Katzenstein, Landgerichts Dürkheim in Oberpfalzen, zuletzt in Diensten des Millard Conrad Rabenhorst, zuletzt der Knittelsheimermühle im Kanton Germersheim, des Handelsstandes, Angeklagter wegen Theilnehmung an Ermordung des Ehepaares des Gutsbesitzers Friedrich Weinhard zu Oberhambach, angeklagt und zur Anhörung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am folgenden Tag, 28ten November 1851, von der k. Staatsbehörde in Folge dieses Verweisungsurtheils verfügten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Advokaten Loew in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dem der Angeklagte selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß er der Frau ihr vorgehaltenes Vertheidigungsschreiben nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung vorgelegten Fragen, also lautend:

1. Ist der Angeklagte Conrad Koerner, 55 Jahre alt,

„Wilhelmine, geborene Conrad, Ehefrau des
„Postmeisters in Oberschreiberhau, zuletzt in Dienste des
„Rittmeisters Eduard Rattenhofer auf der Mittelhäuser
„Mühle, schuldig:

„am 24ten Januar 1851, Abends zwischen 7 und 8 Uhr,
„auf der Strasse zwischen Mittelhau und Buchwald,
„zusammt der Mittelhäuser Mühle, die ihm damals be-
„longende Eheleute Buchenberger, theilweise zum
„Nachtheile Friedrich Wilhelm Friedrich, Müllers zu Oberschreiberhau, einige
„Zeit lang, widerrechtlich, mit Gewalt zu Boden ge-
„worfen, sie am linken Theile des Körpers mißhandelt,
„sich auch ihr geraubt und als sie sich gegen solchen
„mit thätlichen Angriffen wehrten und um Hülfe riefen,
„ihr bald die beiden Hände festgehalten, bald den
„Mund und bald den Hals zugedrückt, und so mit
„List Gewaltthätigkeiten einen Angriff auf die
„Schamhaftigkeit der Ehefrau Friedrich verübt zu
„haben?"

Nach Einsicht der Anklage von den Geschworenen
angenommene Erklärung, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor-
trage, dahin gehend: das k. Assisenhof wolle
auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und der
Art. 331, 21, 36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 366 und
368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen
Sachen den für schuldig erklärten Conrad Koerner aus
Katzenstein zur criminellen Einsperrung auf die dauer
von fünf Jahren, wovon Haft, sowie zu den Kosten,
ferner den Druck des Urtheils in Auszug aus dem
gesetzlich bestimmten Orte und die Exekution

das ihn Betreffende anzuordnen Gutfinden
an den Gerichtshof gelangen lassen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidi-
gers, welche beide erklärten, dass sie nichts zu bemerken
hätten;

In Erwägung, dass die That, deren der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen schuldig
befunden wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch
den Art. 331 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist
und die Strafen der criminellen Einsperrung nach sich
zieht;

dass gemäss der Anwendung kommen die Art.
21 und 36 des Strafgesetzbuchs, sowie die Art. 366
alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren
in Strafsachen;

welche sämmtliche Gesetzesartikel von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung abgelesen wurden und welche
lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuchs.

„Wer durch Verbrechen der Nothzucht, Raubes
„irgend einer anderen Angriffe auf die Schamhaftigkeit
„schuldig ist, welcher gegen Personen beiderlei oder der
„anderen Geschlechts mit Gewaltthätigkeit vollzogen
„oder versucht worden, wird mit der Strafe der criminal-
„len Einsperrung belegt."

Art. 21 desselben.

„Jedes zur Strafe der criminellen Einsperrung ver-
„urtheilte Individuum soll einem oder der anderen Ge-
„schlechte angehören, wird in eine Arbeitshaus gebracht sein: einge-
„schlossen und zu Arbeiten angehalten, deren Ertrag zum
„Theil zu seinem Nutzen verwendet werden kann,
„so wie die Anordnung dieses bestimmen wird.

„Die Dauer dieser Strafe muss wenigstens fünf und

„höchstens zehn Jahre betragen."

Art. 36 desselben:

„Alle Urtheile, welche durch die Todesstrafe, durch Zwangs-
„arbeiten durch Zuchthaus- oder durch bestimmte Zeit, durch
„Deportation, durch Einsperrung, durch die Strafe des Pranger,
„durch Absetzung, und durch die Strafe der Landesverweisung
„gegen Verbrecher fällen, sollen im Auszuge gedruckt
„und
„öffentlich
„Sie sollen in dem Gerichtsorte des Departements, in dem
„jenigen, wo das Urtheil gefällt worden ist, in der Ge-
„meinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden
„ist, in der, wo die Vollstreckung geschieht und in der des
„Wohnortes des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzb. über das peinl. Verfahren.

„Der Gerichtshof verordnet ebenfalls, daß die ange-
„nommenen Briefe dem Eingeschuldigten gegeben werden
„sollen."

Art. 368 desselben:

„Der unterliegende Theil, es sey der Angeklagte oder
„die Civilpartei, wird dem Staate und der andern Partei
„gegenüber in die Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung von Vorhandener Gesetzesartikel, wor-
unter das Assisengericht den jetzt schuldig erkannten
Conrad Koerner, 55 Jahre alt, Müllergut, geboren
und wohnhaft zu Dalheim, Landgerichts Zolbenstein
in Oberösterreich, zuletzt in Dienste des Müllers Conrad
Kassenhoff auf der Kirchhalderner Mühle im Herzog-
thum Hammelheim, 5 Fuß 9 Zoll 6 Linien groß, von hell-
braunen Haaren und einer Glatze, gewölbter Stirne,
hellbraunen Augenbrauen, grauen Augen, spitzer Nase,

proportionirtem Munde, grauem Backenbart, rundem
Kinne zu stehen, offenem Stirn, gesundes Gesichtsfarbe,
breitlichter Gesichtsform, untersetztem Körperbau,
mit den besondern Kennzeichen, daß er durch den rechten,
den Daumen der Hand verloren hat, und in der Mitte
desselben ein Muttermal gehörig eingesetzt, sowie der drei
nächsten Finger einen verkrüppelten Gliedmaßen hat, —

zur Strafe der criminellen Einsperrung in der
Dauer von zwölf Jahren, und zu den Kosten des
Verfahrens, liquidirt für den Akt zu hundert
dreißig Gulden acht und zwanzig Kreuzer;

für den Gerichtsadvocaten Dr. Laule in Leudorf
zu einem Gulden dreißig Kreuzer;

Verordnet den Druck und Anschlag des Urtheils
im Auszuge an den im Gesetze bestimmten
Orten;

Verordnet ferner die Expedition der Anklage
genommenen Schriftstücke an den Eingeschuldigten.

Also gefällt und verkündet zu Heinrichsruhen
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des
Kreises vom Zweiten Monat achtzehnhundert zwei
und dreißig, wo zugegen waren: Dingler, Rath am
k. Appellationsgerichte des Kreises, Präsident
des Assisengerichts, Laurent und Loew, Richter
am k. Bezirksgerichte daselbst, Glaser und Loé,
Assessoren am demselben Gerichte, letzterer statt
als Richter des Assisengerichts und in verhinderter
Anwesenheit des Bezirksgerichtspräsidenten Hilgard

und der Assistenten Bühler und Riesser, Hoffmann, Zeuner, Bezirksprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber und der Adjunkten Standgericht des Bezirks.

Brinckmann

Laurent

Löw.

Flaesch Löw

Faber

Verurtheilung wegen Nichtstellung eines Fahnenflüchtigen zweyter Ordnung.

4ter Erlass 1852.

Der k. k. Assisenhof hat das Schwurgericht des Schulz zu Krems, Beisitzer hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Jacob Graf, Schneidermeister zu Neustiftkirchen und Jacob Neuschwander, Bauernknecht zu Fischtal, wegen verschiedener Diebstähle angeklagt, folgendes Urtheil verfasst:

Nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters Hopp, Vertheidigung des Angeklagten Neuschwander, welcher den Antrag nehmen, auf welche den k. k. Assisenhof zu stellen zu verneinen, weil sein fahnenflüchtiger Zustand Theilnehmen durch Handlung nicht hergestellt werde;

Nach Anhörung der k. k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der k. k. Assisenhof wolle den von der Vertheidigung des Angeklagten Neuschwander durch Nichtstellung unter fahnenflüchtigen Zustande erwachsenen wissentlichen Theilnehmen an den schweren, seinem Vorbringen durch Handlung eines Theils der gestohlenen Gegenstände als mildernd und ausgenommen, der verneinen;

In Erwägung, dass der Angeklagte Neuschwander durch den Antheil der Diebstahlsgenossen sich der Mitwissenschaft bei den gewaltsamen Diebstahlsunternehmungen schuldig gemacht hat; dass aber die fahnenflüchtige Zustand Zeugen nicht entdeckt, sein Vertheidiger als mildernden Umstand nur eine Complicität stellt, als einen Complicitätsfall von einem Diebstahl; dass aber die Complicität hier in der Eigenschaft mitwissenschaft ist;

In Erwägung, dass die von der Vertheidigung Zur Anwendung eines Antrages angeführten Art. 337, 338 und 339 des Strafgesetzbuches über den peinlichen Strafgesetzen in Hauptsache keine Anwendung finden;

Und diese Urkunden
Namens des k. Bezirksgerichts von dem Vorsitzenden des Ausschusses Neuschwander gezeichnet, dem Aktuar aber nicht beigedrückt.

Also geschehen und gefertigt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts der Pfalz am neunten März achtzehnhundert dreiundsiebzig, wobei zugegen waren: Dingler, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Bezirksgerichts, Kieffer und Loew, Richter, Glaser und Ziegelwalner, Assessoren am k. Bezirksgerichte daselbst, beeidigte Mitglieder des Bezirksgerichts und in meiner, dieser Beschickung des Bezirksgerichtsprotokolls Hilgard und der im Dienste älteste Richter Bühler und Laurent, Boell, Staatsprokurator-Substitut und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Dingler
Kieffe
Loew.
Ziegelwalner
Glaser
Faber

4ter März 1852.

Das k. b. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Isarkreises vom 2ten Februar letzthin, wornach

1. Jacob Graf, 33 Jahre alt, Bäckergeselle, geboren und wohnhaft zu Landshausen, Landgerichts Vilsbiburg, sei einem Jahre zu Kirchdorf sich aufhaltend,

2. Jacob Neuschwander, 28 Jahre alt, Tuchmacher, ledig, geboren und wohnhaft zu Kirchdorf, Landgerichts Wolfratshausen,

wegen gemeinschaftlich verübten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 5ten desselben Monats Februar gegen die Angeklagten erlassenen Anklagedekrets;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, warum sie die Anklage begehrt;

Nach Anhörung der Vertheidiger Wolf und Lippo in ihren Vertheidigungsmitteln, respective für den Angeklagten Graf, letzteren für den Angeklagten Neuschwander;

Denn der Angeklagten selbst, welche noch Bemerkungen des Vertheidigers anbringen wollten, welche sie aber für für unnöthig erklärten, weil sie durch die Vertheidigung vollständig wieder Wahrheit berücksichtigt wurden;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung

zu stellten Zeugen, also lautend:

Erste Zeugin.

„Sind die Anzuhörenden Jacob Graf, 33 Jahre alt,
„Bierbrauersohn, geboren und wohnhaft zu Neukirchen,
„und Jacob Neuschwander, 28 Jahre alt, Bauer,
„ledig, geboren und wohnhaft zu Kirchtal, pfleichts
„unter gewissenhaftlicher Entlassung und Verwarnung:

„I. in der Zeit zwischen dem 11ten und 14ten August
„1850 aus dem bezeichneten Hause der Eheleute Johann
„Walle zu Neukirchenhain und zu dessen Nachtheil,
„mittelst Einbruchs eines falschen Schlüssels

„1. 44 Ellen weiß wollenen Tuch,
„2. ein Paar dunkelblau tuchene Hosen,
„3. ein Paar Hosen von carrirtem Sommerzeug,
„4. einen dunkelblauen tuchenen Rock mit gelben
„Knopflochknöpfen,
„5. einen weißen wollenen Unterrock,
„6. eine schwarz tuchene Weste,
„7. eine gestreifte seidene Weste,
„8. ein blaues Halstuch,
„9. ein blau carrirtes Frauenkleid,
„10. einen wollenen Kapuzenschal, und
„11. eine bis jetzt Gulden betragende Geld-

„II. in der Nacht des 25ten Augusts 1850, mittelst
„eines Einbruchs und Einsteigens in das bezeichnete Haus
„des Wittwers von Friedrich Brenner zu Neukirchen

„1. ein Deckbett mit blau- roth- und weiß carrirtem
„Kattunzeug,
„2. ein Bettkissen mit kattunenem Kattunzeug,
„3. ein leinenes Leintuch,
„4. ein wollenes Leintuch,
„5. zwei neue Frauenkleider von blauem Cotton mit gelben Tupfen,
„6. einen wollenen Unterrock,
„7. zwei alte baumwollbarchentene Unterröcke, und
„8. ein neues wollenes Halstuch.

„III. in der Nacht vom 25ten auf den 26ten November 1850,
„zum Nachtheil des Jakob Herzer zu St. Jacobi, mittelst
„eines offenen Einbruchs und Einsteigens, und des offen mit dem Schlüssel
„seines Inhabers versehenen Schlosses

„1. eine Schweinshaube,
„2. eine Pelzhaube,
„3. einen Schaubenhobel,
„4. einen Falzenhobel,
„5. zwei Wollenmesser,
„6. ein kleines Schneidemesser,
„7. einen Leibgurt,
„8. ein Hobelbankeisen,
„9. einen Weinglasheber,
„10. einen Mundbohrer, und
„11. ein Bretchen Vorschuhe von Pappelholz –

„IV. in der Nacht vom 27ten auf den 28ten November
„1850 aus der Mühlbrunnleins Scheune, mittelst eines offenen
„Einbruchs und Einsteigens in die Tennthüre Scheune, zum Nachtheil
„Theils des genannten Eigenthümers, Johann Georg Conrad
„Müller, des Kohlenmessers und Schachtel-Müller und des
„Eigenthümers Johann Koppstetter zu Mühlbrunnleins

„1. zwei Bettzeichbäume,
„2. zwölf Bettschlaufen,
„3. zwei Schaubenhobeln,
„4. zwei Hutzen,
„5. drei Beilen, und
„6. einen Kohlensack –

„V. in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Dezember 1850,
„mittelst offenen Einbruchs und Einsteigens in eine Scheune
„Hütte auf der Mühlbrunnleins Scheune zum Nachtheil des Johann
„Stephan aus Rindenhumbach und von Johann Bettinger aus Hungard,

„1. Zwei rissene Kochöfen,
„2. Zwei blecherne Schüsseln,
„3. Zwei Teller,
„4. einen rissenen Schmalzhafen mit Deckel,
„5. einen messingenen Waschbecken,
„6. einen Pantal von falbem Fleck mit Schnur,
„7. ein Leibchen mit 2½ Schnur Pelz,
„8. etwas ein Viertel Schnur Kollantebeck,
„9. ein circa 50 Schuh lange Zimmermannschnur,
„10. ein Fläschchen mit etwas Baumöl,
„11. ein Zimmermannbeil, und
„12. ein noch neuer Teil ohne Stiel –
„VI. in der Nacht vom 23ten auf den 24ten Januar
„1851 zum Nachteil des Peter Doll zu Mittelbrombach
„mittelst Einsteigens in dessen verschlossenes Haus,
„1. acht kupferne Pfennige,
„2. zwei Schillinge, und
„3. ein Leintuch –
„VII. in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Januar 1851
„zum Nachteil des Schneiders Johann Peters zu
„Ot. Imbert, mittelst Einsteigens in den obern Stock
„eines verschlossenen Hauses 4 neue und 5 alte Pfennige
„zu stehlen zu haben?"

Zweite Frage.

„Ist der angeklagte Jacob Graf
„schuldig:
„VIII. in der Nacht vom 5ten auf den 6ten März 1851
„zum Nachteil des Ackermanns Franz Greff in Ot.
„Imbert, mittelst Einsteigens, aus dem in dessen verschlossenen Hause befindlichen Behältnisse
„1. zwei große Hosen,
„2. drei kleine Hosen,
„3. ein graues Leintuch,
„4. zwei weiße Leintücher,
„5. zwei Pfennige, und
„6. zwei Pfennige –
„IX. in der Nacht vom 27ten auf den 28ten Januar 1851 auf
„dem Heuboden des verschlossenen Hauses des Ludwig
„Lehmann und zum Nachteil von dessen Dienstmagd
„Elisabetha Ringeisen
„1. eine Bettdecke,
„2. ein Paar neue Bettschuhe, und
„3. ein Paar blaugestreifte wollene Strümpfe –
„zu stehlen zu haben?"

Dritte Frage.

„Ist der angeklagte Jacob Neuschwander
„der mehrgenannten Thatsachen schuldig: nämlich in der ersten Frage
„sub Nro I. bis VIII. mit Ausschluß des Falles, wenn
„die zugeeignete Diebssache weniger Wert genommen zu
„haben, daß er einen Teil der bei diesen Diebstählen
„entwendeten Gegenstände, weshalb dies zu verneinen,
„bei Seiten gebracht und verheimlicht hat?"
Rücksichtlich der Entscheidung der Geschworenen auf
vorstehende Fragen, erklärt:
„Die Anklagebehörde beantragt auf die erste
„und zweite Frage:
„Ja, der Angeklagte Jacob Graf ist schuldig des Diebstahls von I. bis IX. mit allen mitgenommenen Umständen
„begangen zu haben. –"
„Auf die erste Frage:
„Nein, der Angeklagte Jacob Neuschwander ist
„nicht schuldig. –"
„Auf die dritte Frage:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der k. Assisenhof wolle die nach dem Ausspruche der Geschworenen für schuldig erklärten beiden Angeklagten Graf und Neuschwander wegen Verbrechen gegen §§. 381 Nr. 4, 384, 386 Nr. 1, 59, 62, 19, 36 und 55 des Strafgesetzbuchs, dann der §§. 365, 366 und 368 des Gesetzbuchs über die Polizeivergehen gegen Leben, Freiheit und Ehre der p. Graf in die Dauer von Zwölf Jahren und den p. Neuschwander in die Dauer von fünf Jahren und beide solidarisch in die Kosten des Prozesses mit Einschluß der Urtheilsgebühr, die Strafhaft in Landshut in gemeinsamen Gefängnißräumen, den Strafvollzug von dem Eigenthume aus, ordnen, auch den Druck und Anschlag des ausgefallenen Urtheils zu gesetzlichen Händen verfügen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten Graf, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

dann des Vertheidigers des Angeklagten Neuschwander, welcher die Erklärung abgab, daß sie nichts zu bemerken haben;

Nach Anhörung endlich des Angeklagten selbst, welche beide auch Erklärungen erklärten, daß sie nichts zu bemerken haben;

In Erwägung, daß die Verhandlungen, dann die Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurden, Verbrechen bilden, welche durch die Art. 384, 381 Nr. 4, 386 Nr. 1, 59 und 62 des Strafgesetzbuchs mit der gesetzlichen Strafe, verbunden mit den Nebenstrafen zu belangen sind;

daß hiernach zur Anwendung kommen die Art. 19, 36 und 55 des Strafgesetzbuchs, dann die Art. 365, 366 und 368 des Strafgesetzbuchs über die polizeilichen Vergehen,

welche Strafgesetzartikel von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch
„und von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 angezogenen
„Mitteln verübt worden, soll selbst dann, wann schon der
„Einbruch, der Einstieg und die Erbrechung gehörige Oeffnungen
„an Thüren, Fenstern oder eingeschlossenen Räumen,
„die zur Aufbewahrung dienen, noch zu bewerkstelligen
„gehabt hätte, und sogar dann, wann der Einbruch
„nur in innern Vorrichtungen ist, mit Zuchthausstrafe nicht
„unter bestimmter Zeit belegt werden."

Art. 381 Nr. 4 daselbst.

„Haben sie (die Schuldigen) unterwegs in einem Hause, in
„einer Hütte, in einem gehörigen Zimmer, in einem
„Kramen, oder einem Gewölbe, die bewohnt sind oder zur
„Aufbewahrung dienen, oder ihrem Zubehör des Nachtheils mittelst
„des Einbruchs, oder Einsteigen, oder gehörige Oeffnung
„begangen, oder haben sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen
„Person oder einer Civil- oder Militärbedienstung angenommen,
„oder wenn sie dabei in der Kleidung oder in der Amtstracht
„einer obrigkeitlichen Person oder einer Bedienung, oder haben
„sie sich dabei eines falschen Siegels der Civil- oder
„Militärobrigkeit bedient."

Art. 386 Nr. 1 daselbst.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden
„Fälle begangen worden:

„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von Zwei oder mehreren
Personen, oder wenn er bloß mit einem dieser Zwei Um-
stände, aber zugleich in einem bewohnten oder zur Wohnung
dienenden Orte begangen worden; u.

„soll mit der Einschränkung bestraft werden:" 19

Art. 59 desselben.

„Die Mitschuldigen sind Straßenraub oder einen Straßenraub,
„sollen mit der nämlichen Strafe, wie die Urheber belegt
„Straßenraub oder Straßenraub selbst belegt werden, die Fälle
„ausgenommen, worin das Gesetz eine Milderung verordnet hat."

Art. 62 desselben.

„Diejenigen, welche Hochverrath, die Person Hochgehalten, oder
„einen Straßenraub oder Straßenraub verübende Rebellen,
„Krieg oder zum Theile mit Gewalt verhindern, sollen ebenfalls als
„Mitschuldige dieser Straßenraub oder Straßenraub bestraft werden."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit ver-
„urtheilt wird, soll mit dieser Strafe niemals unter acht Jahren,
„und höchstens nicht zwanzig Jahre belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Straßen, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten auf
„Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die
„Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Ehrenaberkennung,
„und den Verlust der bürgerlichen Rechte verkünden,
„sollen Kurzungsurtheile genannt werden.

„Die sollen in der Strafkanzlei des Kreises, in jenem, worin
„der Straßfall verhandelt, in der Gemeinde des Ortes, wo der
„Straßenraub begangen worden ist, in jenem, wo die Straf-
„verhandlung geschieht, und in jener des Wohnortes der Ver-
„urtheilten ausgefertiget werden."

Art. 55 desselben.

„Alle wegen des nämlichen Straßenraubes oder wegen der nämli-
„chen Straßenraub verurtheilten Individuen, sind zur die Gefäng-
„nisstrafe, Pranger-Verstellung, den Verlust der Ehrlosigkeit und der
„bürgerlichen Ehrenrechte, und für die Kosten solidarisch anzuhalten."

Art. 36 §. 2 des Strafgesetzbuches über gemeine Verbrechen.

„Ist der Anzuklagte mehrerer Straßenraube oder Straßenraub
„schuldig, so wird blos die schwerste Strafe verkündet."

Art. 366 al. 2 desselben.

„Das Gerichtshof befindet abzuurtheilen, ob die zu Gunsten
„denen genommenen Zeugen Glauben den Eigenthümern Zeugnis
„gegeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der mehrerlangende Theil, sey es den Anzuklagte oder den Theil,
„klagere, weiter in die den Urtheile gerügte oder andere Gerichts-
„verhandlungen Kosten verurtheilt."

Auf diese Gründe

und in Anwendung vorgehender Gesetzesartikel, wurde
Theil über Strafzumessung die schuldig erkannten

1. Jacob Graf, 33 Jahre alt, Strohflechter, gebornen und wohnhaft zu Kirchel, 5 Schuh 6 Zoll 3 Linien groß, mit braunen Haaren, bedeckter Stirne, blonden Augenbrauen, grauen Augen, proportionirter Nase, gewöhnlichem Mund, ovalem Kinn, blonden Bart, länglicher Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, gewöhnlichem Körperbau;

2. Jacob Neuschwander, 28 Jahre alt, Taglöhner, gebornen und wohnhaft zu Kirchel, 5 Schuh 6 Zoll groß, von dunkelbraunen Haaren, bedeckter Stirne, dunkelblonden Augenbrauen, braunen Augen, proportionirter Nase, gewöhnlichem Munde, ovalem Kinn, blondem Bart, länglicher Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, gewöhnlichem Körperbau, –

Zur Strafe der Verbrechen, und zwar den Jacob Graf in drei Jahren Zuchthaus, den Jacob Neuschwander in drei Jahren;

Strafverhältniß beide solidarisch in die Kosten des Strafverfahrens, bestimmt zu dreihundert sechszehn Gulden acht Kreuzer zwei Pfennige.

Verordnet wird der Urtheil in Anfrage gestellt und von den im Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden;

Verordnet ferner die Assistenten der Gerichts Gerichtsvollzieher Johann Schmidt von die betreffenden Einnehmer.

Also gehalten und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts des Kreises zu Zweibrücken dem Neunten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, wobei zugegen waren: Dingler, Präsident des K. Ob., Vollziehungsrichter des Kreises, Präsident des Gerichts, Richter und Loew, Richter, Glaser und Ziegelwalner, Assessoren am K. Bezirksgerichte, dessen Platz hier als Richter des Friedens, richtig und in verfassungsmäßiger Verhinderung des Bezirksrichters Richter Bühler und Laurent, Greff, Staatsprokurator-Substitut und Faber, Obergerichtsschreiber am K. Vollziehungsgerichte des Kreises.

Dingler

Richter Loew

Ziegelwalner Glaser

Faber

5. März 1852.

Der k. bairische Abtheilungsrath des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Gerichtsmannes Jacob Hoffweiler, Maschinenmeister und Conditor in Neustadt, welcher den Antrag stellte, dass der Abtheilungsrath gefallen wolle, ihre wenige Leistungen früherhin Gewerbsbetrieb eine Leistung von einer Tagung, man wenigen an genauest, zu entfernen;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Antrage, dass dem Gesuche des genannten Gerichtsmannes willfahrt werden möge;

Nach Einsicht des Art. 397 der peinlichen Proceßordnung, welchem zufolge der Präsident in öffentlicher Sitzung vorgelesen werde und also lautet:

"Ausgenommen sind diejenige Gerichtsmann, welche nachweisen, dass sie ihren unmöglich "wären, sich an dem bestimmten Tage einzufinden.

"Der Gemeindshof entscheidet über die Gültig "keit der Entschuldigung."

In Erwägung, dass der Gerichtsmann Jacob Hoffmeister seine gehörig nachgewiesen hat, dass derselbe auf den nächsten vier Tage seine Anwesenheit zu Neustadt durch dringende gründliche Geschäfte absolut nothwendig ist;

dass Letzterer hierauf Rücksichten ihm die

vorbereitete Eingemeindung entschieden worden müsse, indem sonst zu befürchten stehe, daß die jetzige Einigung Grundsätzen, welche zur wünschenswerthen Ruhe und Ordnung derselben beitragen, entgegen gesetzt sein könnte, welche zum wünschenswerthen und gedeihlichen Fortbestehen der Pfalz eine Hauptbedingung sind;

Aus diesen Gründen

beschließt das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf des Jacob Hochdörfer auf sich beruhen, und empfiehlt, denselben zu genehmigen, und verordnet, daß für den angegebenen Zeitraum seine Stelle dem Ergänzungsgesetzentwurfe entsetzt werde.

Der Präsident legte nun die Namen der Ergänzungsgesetzgeber in eine Urne und bei der sofort durch ihn vorgenommenen Ziehung durch Loos kam der Name des Ergänzungsgesetzgebers Franz Bauer, Landmann dahier, zum Vorschein.

Das Abgeordnetenhaus verordnet sonach, daß dem Namen dieses Ergänzungsgesetzgebers durch die Kreisstelle zugesetzt werden soll, um die Stelle des Eingetretenen Gesetzgebers Jacob Hochdörfer nächst nun sogleich zu ersetzen.

Also genehmigt und verordnet in der öffentlichen

Sitzung des Abgeordnetenhauses der Pfalz zu Zweibrücken vom fünften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Dingler, Präsident, Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Abgeordnetenhauses, Kieffer, Distrikts- und Bezirksgerichts-Präsident dahier, Glaser, Löw und Ziegelhalner, Abgeordnete aus diesem Bezirksgerichte, die letztere nun als Glieder des Abgeordnetenhauses und in vorschriftlicher Verschiedenheit des Bezirksgerichtspräsidenten Hilgard und des Distrikts-Laurent-Loew, Hoffmann, II. Staatsprokurator Bernard, II. Substitut des Abgeordnetenhauses, Appellationsgerichts.

Dingler
Präsident
Glaser
Kieffer
Löw
Bernard

5. März 1852.

In d. bairischen Rheinpfalz soll folgender Vorfall anhero Rüge zu Zuständigkeit sich folgendes Verfahren anhängig:

Nach Einsicht des Verfahrens der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 27. November 1851, wodurch:

Adam Franzreb,

21 Jahre alt, Maurergeselle, geboren und wohnhaft zu Ebenthal, im Canton Zweibrücken, der freiwilligen Tödtung des Maurergesellen Christian Theodor Rösch von da angeklagt und zur Abkürzung von die Akten vorgemeldeten vorgewiesen ist;

Nach ferner Einsicht des am 30ten nämlichen Monats Juni die k. Staatsbehörde vorgenommenen Verklagerakts;

Nach Vorlesung gehaltener Verhandlung dieser Akten in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Vortragung des Grunds, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Advokaten Gintz in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dann des Letzteren selbst, welcher auch bestrafen das Präsidium erklärte, daß er an dem für ihn vorgetragenen Vertheidigung gerichtlich nichts beizufügen wisse;

Nach fünfstündiger Berathung der Geschworenen zu Protokoll Sitzung, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Adam Franzreb, 21 Jahre
„alt, Bäckergeselle, geboren und wohnhaft zu
„Ebenthalheim, schuldig: am 27. August 1851
„zu Ebenthalheim den Bäckergesellen Christian
„Theodor Wagner vorsätzlich so schwer
„verwundet und mißhandelt zu haben, daß
„derselbe in Folge dieser Gewaltthätigkeit
„am fünften Oktober abhin gestorben ist?"

II. Frage.

„Ist der Angeklagte zu dem in der vorigen
„Frage aufgenommenen Thatbestande
„durch Nothwehr, Noth
„oder Gewaltthätigkeiten schwerer Art gegen
„Personen gezwungen worden?"

Nach Anhörung der Erklärung der Geschworenen und nach Anhörung der Anträge, dahin gehend: Es gestalte den k. Gerichtshof, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und den Art. 295. 304. 321. 326 des Strafgesetzbuchs und den Art. 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren in peinlichen Sachen den für schuldig erklärten Adam Franzreb zur Todesstrafe auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten zu verurtheilen;

Nach Anführung der Urtheilsbegründung des Angeklagten, welcher dessen antrug, das Gericht wolle bei Zumessung der Strafe unter das gesetzliche Maximum herabgehen;

Dann des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 295. 304. al. 2. Art. 321. 326. des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 365 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

„Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Jede freiwillig vorsätzliche Tödtung wird als
„Mord bestraft.

Art. 304 ibidem.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich,
„wenn jene mit anderen Schandthaten oder Grau-
„samkeiten vorhergegangen, begleitet oder darauf begli-
„tet worden oder darauf gefolgt ist.

„In jedem anderen Falle soll der einer Mord-
„thy Schuldige mit lebenslänglichem Zwangs-
„arbeiten bestraft werden."

Art. 321 ibidem.

„Wenn, so wie auf Verwundungen und
„Verletzungen beruhende Fahrlässigkeit,
„Versehen, Irrthümer oder grobe Unvorsichtig-
„keiten gegen Personen dazu gerechnet worden ist.

Art. 326 ibidem.

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung
„dient, bewiesen, so soll
„Wenn von einem Angeklagten die Tat ist,
„das die Todesstrafe oder lebenslängliche
„Zwangsarbeitstrafe oder die Degradation mehrfach
„zieht, die Strafe auf ein- bis fünfjährige
„Gefängniß;
„Wird gegen den jetzigen andern Angeklagten
„die Tat ist, auf die Gefängniß von sechs Wo-
„chen bis zu zwei Jahren herabgesetzt werden.
„In diesen zwei letzteren Fällen können
„die Schuldigen überdies Dürftag in den
„ersten oder in der Appellations-Instanz
„endlichen Urtheil wenigstens auf
„höchstens zehn Jahre lang unter die Aufsicht
„der obersten Staatspolizei gestellt werden.
„Ist von einem Angeklagten die Tat, so soll
„die Strafe auf ein Gefängniß von sechs Tagen
„bis zu sechs Monaten beschränkt werden.

Art. 365 der peinlichen Prozessordnung.

„Ist die That erwiesen, so erkennt der Gerichtshof,
„ob auch die im Gesetz vorgesehene Strafe, welche

„selbe, wenn auch der öffentliche Ankläger
„dessen sich ausdrücklich hätte, dass sie nicht mehr
„zur Competenz des Assisenhofs gehört.

Art. 368 ibidem.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er den
„Angeklagten, oder den Civilkläger betreffe, wird
„allemal in die dem Urtheile vorgesetzte als der
„andern Parteien gemeinschaftlichen Person gemeinschaftlich".

In Erwägung, dass die That, deren der
Angeklagte für schuldig erklärt worden ist,
ein Verbrechen bildet und mit zuchtpolizeilicher
Gefängniß Strafe zu belegen ist;

In Erwägung, dass in der Handlung, wenn
durch die Erklärung der Geschworenen gegen den Angeklagten festgestellt, kein Grund
vorliegt, unter das gesetzliche Maximum der
Strafen herabzugehen;

Aus diesen Gründen

Wird in Anwendung obigen Gesetzes-Artikel,
verurtheilt das k. Assisengericht den Adam
Franzreb, 21 Jahre alt, Steinhauer, geboren
und wohnhaft zu Ebernheim im Canton Grün-
stadt, zu einer zuchtpolizeilichen Gefängniß-
Strafe von fünf Jahren und in die Kosten
des Verfahrens, liquidirt für den Staat
zu hundert sechs und siebenzig Gulden acht und sechzig
Kreuzer Zwei Pfennige;

für den k. Cantonsarzt Dr. Schunk zu Grünstadt

zu Dreizehn Gulden zwei und Zwanzig Kreuzer,

für den quiescirten Cantonsarzt Kettinger in Landau zu Zwölfte Gulden sechste und neunzig Kreuzer.

Also genehmigt und unterschrieben in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom fünften Monat sechzehn hundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Dingler, Präsident k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Kieffer, Justizrath k. Bezirksgerichts Landau, Glaser, Löe und Zieglwalner, Assessoren an diesem Bezirksgerichte, die Letztgenannten zwei als Justizrath des Assisenhofes und in verfassungsmäßiger Verstärkung des Bezirksgerichtspräsidenten Hilgard und des Bezirksgerichtsrathes Küstner, Laurent und Loew, Hoffmann, II Staatsprokurator und Besnard, II Substitut beigeordnet am besagten k. Appellationsgerichte.

Dingler

Kieffer

Glaser

Zieglwalner Ass.

Löe

Besnard

6. März 1852.

Zweihundertneunzig vom Januar.

Der Johann Gottfried Dingler, Taglöhner k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident der Assise des ersten Quartals dieses Jahres,

Macht hinsichts der den Geschworenen zum beantwortung vorgelegten Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Wilhelm Haudrath, 17
„Jahre alt, Schreiber, geboren zu Lusy angeklagt
„zu Ungunsten, schuldig: am 13. September 1851,
„zu nächtlicher Zeit denselben gegen Lohn als Schreiber
„im Dienste des k. Landkommissärs v. Maillot
„zu Ungunsten stand, in einem der Geschäftszimmer des bewohnten Hauses des gemeinten
„k. Landkommissärs, beziehungsweise der dem
„Schreibergehilfen, zum Zweck nächtlicher Weile Daten
„Schreibgehilfen, mittelst Gebrauch einer falschen
„Diebskeule, eine baare Geldsumme von 78 fl.
„53 kr, bestehend aus amtlich angelegten Ersätzungen,
„welche auf den k. Landkommissariats fortanlagt,
„insbesondere den näheren Bestimmung des
„Landkommissariats-Verwalters Anna und Sattler
„vorsätzlich entwendet, gestohlen zu haben."

Macht hinsichts der Erklärung der Geschworenen
nicht vorhandene Frage, also lautend:
„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Macht hinsichts endlich des Art. 358 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welchen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
erlassen wurde und also lautet:

„ Ist der Angeklagte für nicht schuldig zu
„ klärt worden, so hat der Vertheidiger den
„ Antrag gestellt, daß er von der Anklage loszu-
„ sprechen sei und beantragt, daß er in Freiheit
„ gesetzt werde, wenn er nicht um einer andern
„ Ursache willen in Haft behalten ist."

Anklagen, daß der genannte Oberschles
Landrath von der gegen ihn erhobenen Anklage
freizusprechen sei und beantragen, daß der alsbald
in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht um
einer andern Ursache willen in Haft zu
bleiben hat.

Also angeklagt in der öffentlichen Sitzung
des Assisenhofes den Schulz zu Zerpinbrücken
wegen fortgesetzten Mordes abgeurtheilt zu sein und
sterben.

Zerpinbrücken

6. März 1852.

Das k. bürgerliche Gericht des Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz am 6. Februar 1852 erlassenen Urtheils, wodurch

Jacob Christmann,

20 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Wattweiler, im Canton Pirmasens, des qualificirten Diebstahls angeklagt und zur Abkürzung von der Assisen verwiesen ist;

Nach Einsicht des am 11. Februar abhin von der k. Staatsbehörde vorgenommenen Verhörs;

Nach Lesung gehabter Verhandlung der Parteien in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Sturm in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dann des Letzteren selbst, welcher auch Kenntniss des Zwischenurtheils erklärte, dass an der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gar nichts mehr beizufügen wäre;

Verschrieben der den Geschworenen zur
Verantwortung vorstellbar Frage, also lautend:
„Ist der Angeklagte Jacob Christmann, 20
„Jahre alt, Ehrbar, Jahrmarkt und verheirathet
„zu Rottenhausen, schuldig: in der Nacht vom 1ten
„auf den 2ten Januari 1852 aus dem verschlos-
„nen Hause und zum Nachtheile des Landwirth
„Conrad Burkhard zu Rottenhausen, mittelst E
„einsteigung in gemeld Haus und Erbrechung
„einiger in demselben befindlichen Kasten,
„einen Betrag mit zwei hundert zwanzig Gulden
„zwei und dreißig Kreuzer Geld gestohlen
„zu haben?"

Nach einsicht der Erklärung der Geschwor-
nen auf vorstehende Frage, also lautend:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle
dem k. Assisengerichte, den wegen des Ver-
brechens der Geschworenen für schuldig befundenen
Angeklagten Christmann auf Grund der
Art. 381, N.° 4, 384, 386 N.° 1, 19. 36 des
Strafgesetzbuchs, dann der Art. 366 und 368
des Gesetzbuchs über das Strafverfahren zur
Strafe der zeitlichen Zwangsarbeiten und in
die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen,
Recht und Aufklärung des Gerichts und die
Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegen-
stände an deren Eigenthümer zu verfügen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Ange-
klagten, welcher das Minimum der gesetzlichen
Strafe nicht zu überschritten bat;

Dem der Angeklagten selbst, welcher an-
klärte, daß er nichts mehr zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die Thatsache, deren der
Angeklagte durch die Erklärung der Geschwor-
nen für schuldig anerkannt worden, ein Ver-
brechen bildet, welches durch die Art. 384. 381.
N.° 4 und 386 N.° 1 des Strafgesetzbuchs vorge-
sehen und vorgesehen ist;

Das Gerichte zur Anwendung kommen die
Art. 19 und 36 ibidem, dann die art. 366. al. 2.
und 368 der peinlichen Prozeßordnung;

welche Gesetzes-Stellen von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden
und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Mit der Strafe der Zwangsarbeiten auf be-
„stimmte Zeit wird belegt, wer einen Diebstahl
„schuldig ist, der unter Anwendung einer der
„unter der Nummer 4 des Art. 381 bezeichneten
„Mittel verübt worden ist, selbst wenn der
„Einbruch, das Einsteigen und der Gebrauch
„falscher Schlüssel in Gebäuden, Fahrten oder

„ Einziehungen statt gefunden hat, die
„ einem zum Dienen, wozu beigetragen
„ Leistungen gehören, und selbst einem der
„ Einberufung nicht nachgekommen war."

art. 381 N°. 4 ibidem.

„ Wenn sie (die Schuldigung) mittelst Einbruch
„ Einbruch oder Einsteigung, oder mittelst fal-
„ scher Schlüssel in einem Hause, einem abge-
„ schlossenen Behältniß, einem Zimmer oder Gem-
„ ach, die beigesetzt sind oder zum Behältniß dienen,
„ oder in seinen Zubehörungen, das Behältniß
„ beigebracht haben, oder wenn sie sich den Titel
„ einer obrigkeitlichen Person oder einer Civil
„ oder Militärbehörde angemaßt, oder wenn
„ sie sich die Uniform oder die Amtsbekleidung
„ einer obrigkeitlichen Person oder einer
„ Behörde angelegt haben, oder wenn sie sich
„ dabei auf einen falschen Befehl der Civil-
„ oder Militärbehörde berufen haben."

Art. 386. N°. 1. ibidem.

„ Mit der Strafe der Einschränkung (réclusion)
„ wird belegt, wer einer der folgenden Schuldig
„ ist, der in einem der folgenden Fälle be-
„ gangen worden ist:
„ 1, Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit und von
„ zwei oder mehreren Personen, oder wenn er
„ bloß mit einem dieser beiden Umstände,
„ aber zugleich in einem bewohnten oder zur
„ Wohnung dienenden Orte begangen worden ist."

Art. 19 ibidem.

„ Die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten auf
„ bestimmte Zeit muß auf wenigstens fünf
„ und auf höchstens zwanzig Jahre ausgesprochen
„ werden.

Art. 36. ibidem.

„ Alle Urtheile, die die todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„ Strafe des Pranges, die Landesverweisung
„ und den Verlust der staatsbürgerlichen
„ Rechte aussprechen, sollen öffentlich gedruckt
„ werden.
„ Sie sollen in der Hauptstadt des Zweihofs,
„ in jener, wegen der Urtheil erlassen, in
„ der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen
„ begangen worden ist, in jener, wo die Voll-
„ streckung geschieht, und in jenen des Wohn-
„ orts des Verurtheilten angeschlagen werden.

Art. 366 al. 2. der peinlichen Proceßordnung.

„ Der Gerichtshof bestimmt abwechselnd, das[s] die
„ zu Gerichtsherren genommenen Hofräthe
„ der Reihe nach ernannt werden sollen.

Art. 368 ibidem.

„ Der untersuchungsrichter, gleichviel ob er der
„ Angehörige oder der Civilbehörde sei, wird
„ allemal in die dem Orte seines Aufenthalts
„ zunächst gelegene Zone verwiesen."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzesstellen,

erkennt das Assisengericht den geschworenen Jacob Christmann, 20 Jahre alt, Lehrer, geboren und wohnhaft zu Ottweiler, im Canton Neunkirch, welcher 5 Schuh 10 Zoll groß ist, schwarze Haare und Augenbrauen, niedere Stirne, braune Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, längliches Gesichtsform, blasse Farbe, und untersetzten Körperbau hat,-

zur Strafe der zehnjährigen Arbeiten in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu sechszig Gulden acht und zwanzig Kreuzer;

Verordnet den Druck und Anschlag des gegenwärtigen Urtheils in Auszügen an den im Gesetze bestimmten Orten, so wie die Substituirung der zu Geschworenen genommenen Ersatzleute an deren Eigenschaften.

Also gerichtet und gerichtet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsten Mai achtzehn hundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Dingler, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Laurent, Loew, Räthen am k. Appellationsgerichte daselbst, Löe und Ziegelwalner,

Assessoren an diesem Gerichtshofe, Letzterer eines als Substitut des Assisengerichts, und in Abwesenheit des Gerichtsschreibers Hilgard und des Gerichtsschreibers Substituten Löe, - Doell, k. Staatsprokurator - Substitut und Bernard, II Substitut-Gerichtsschreiber an besagtem k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Dingler

Laurent

Loew. Ziegelwalner

Löe

Bernard

Nº 2113. Registrirt zu Zweibrücken den 30 Mai 1854 fol. 28 Vs.
Austrag Walter.

Zweites Theil.

8ter März 1852.

Das k. k. Bezirksgericht des Thales zu Innsbruck hat folgendes Urtheil in der peinlichen Untersuchungssache gegen Jacob und Christoph Frexel von Axams, Imst, der gewerbsmäßigen Brandstiftung respective der Theilnahme derselben, verkündet:

Nach Anhörung des Advokaten Hellmar, als Vertheidigers des Angeklagten Christoph Frexel, in dem schriftlich genommenen, von ihm und dem andern Vertheidiger, Advokat Loew unterzeichneten Collectivprotokoll, also lautend:

In Erwägung, daß durch Vorschrift des Art. 305 der Criminalprozeßordnung vorgeschrieben, den Angeklagten nach Abschluß der Protokolle, welche der Vorbereitung zur Hauptsache gewidmet sollen, abzugeben waren,

daß demnach namentlich die Vertheidigungsprotokolle, worin die, einen integrirenden Theil derselben bildenden Beweisthesen, zu nehmen sind;

in Erwägung, daß die vorliegenden Akten zum Theile, nämlich das Vertheidigungsprotokoll und der Zeugenverhör, eine Vervollständigung, die bei den Akten befindlichen Skizzen unumgänglich nöthig ist;

daß somit die unterlassene Abgabe eine Abgabeverhinderung: daß dieselbe eine Nichtigkeit begründet, welche geltend zu machen, die Angeklagten, sich vorbehalten;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. k. Bezirksgericht den Angeklagten Recht, sie verhalten, daß sie sich vorbehalten die Nichtigkeit wegen Nichtbeobachtung der Vorschrift des Art. 305 der Gesetzbuches über das peinliche Verfahren geltend zu machen, sofort das Endurtheil zu verfassen.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche den Antrag
nehmen, dass dem Gesuche der Beschwerdeführer gegen Urkund
Entscheidung über den gemachten Vorbehalt willfahrt werden
möge;

In Erwägung, dass der Willfahrung des Gesuches gegen
Urkundenentscheidung über den von den Beschwerdeführern der ob
gehörigen gemachten Vorbehalt kein gesetzliches Hinderniss
im Wege steht;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgericht Urkunde über den ge
machten Vorbehalt.

Also gesprochen und gesprochen in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom ersten Monat sechszehnhundert drei und siebzig,
an welcher anwesend: Dingler, Präsident des k. Appel
lationsgerichts der Pfalz, Beisitzend des Appellationsgerichts
Laurent und Loew, Richter, Loé und Ziegelmaier,
Assessoren am k. Appellationsgerichte daselbst, als
Vertreter des k. Appellationsgerichts-Präsidenten Hilgard
und der im Dienste ältesten Richter Bühler und
Riesser, Hoffmann, 2 Staatsprokuratoren und Faber
Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der
Pfalz.

Dingler

Loew.

Laurent

Ziegelmaier

Loé.

Faber

9ten März 1852.

Jacob & Christoph } Frevel.

Verhandelt Dingler

Wir Johann Gottfried Dingler, Rath am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident der Assisen des ersten Quartals dieses Jahres,

Nach Einsicht der den Angeklagten zur Anklage, dann der Zeugen-Aussagen, welche lauten:

I. Zeuge.

"Ist der Angeklagte Jacob Frevel, 33 Jahre alt, "Taglöhner, ledig, Taglöhner, geboren zu Roth, "Pfalzburg, wohnhaft in Erzenhausen, schuldig:

"Sich der Theilnahme an dem in der ersten Zeugen-"Einnahme bezeichneten Verbrechen, durch schuldige Hülfe "Leistung, welche dem gemeinen Jacob Frevel Körperschaft "I: Instruction:/ Zum Beweise der freiwilligen Entfernung "Verletzung, zugegeben und demselben noch die Mittel zu leichterer "Flucht, welche zur Ausführung der That dienlich sein "mochten, durch die dazu dienlichen sollten?"

II. Zeuge.

"Ist der Angeklagte Christoph Frevel, 67 Jahre "alt, Taglöhner, ledig, Taglöhner, geboren in "Wolfstein, wohnhaft zu Erzenhausen, schuldig:

"Sich der Theilnahme an dem in der ersten Zeugen-"Einnahme bezeichneten Verbrechen durch schuldige Hülfe "Leistung, welche dem gemeinen Jacob Frevel Körperschaft "I: Instruction:/ Zum Beweise der freiwilligen Entfernung "Verletzung, zugegeben und demselben noch die Mittel zu leichterer "Flucht, welche zur Ausführung der That dienlich sein "mochten, durch die dazu dienlichen sollten?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen rechtl
vorstehende Fragen, welche bejahend:

I. Frage.

"Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

II. Frage.

"Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht endlich der Art. 358 der Strafgesetzbuch über
die gänzliche Verschleppung, welcher von den Geschworenen
vorgelesen wurde und welche lautet:

"Ist der Angeklagte frey nicht schuldig erkläret worden,
"so hat der Gerichtshof den Ausspruch, daß er von der
"Anklage loszusprechen sey, zu begründen, daß er in Freyheit
"gesetzt werde, wann er nicht aus einer andern Ursache
"anhalten in Verhaft ist."

Erklären, daß die genannten Jacob Frevel und
Christoph Frevel von der gegen sie erhobenen An
klage loszusprechen seyen, und beschließen, daß sie alsbald
in Freyheit gesetzt werden sollen, wenn sie nicht aus
einer andern Ursache allenn in Verhaft zu bleiben
haben.

Also verabredet in der öffentlichen Sitzung des
Assisenhofes des Bezirks Trier und pronunzirt.

Meutz Gerichtsschreiber Trier und pronunzirt.

Duigton

Dienst und Ehrenpersonen.

10te März 1852.

Der k. b. Distriktsgericht der Pfalz zu Landau hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der Ehrenpersonen Jakob Gossweiler, Bäckermeister und Conditor in Neustadt, Appellaten unter Vorlegung eines Protokolles des Friedensrichters zu Neustadt vom gestrigen Tage um Dispensirung von den Verrichtungen eines Ehrenpersonen für die gegenwärtige Dauer der Session nachsuchte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche den Antrag stellte, es wolle das k. Distriktsgericht sprechen, dem Dispensgesuche des Ehrenpersonen Gossweiler zu entsprechen und die Ersetzung seines Amtes von morgen an für die restirende Dauer der gegenwärtigen Session durch einen Ersatzmann Ehrenperson anzuordnen;

Nach Einsicht des benannten Friedensrichters Protokolles, wornach der Ehrenperson Gossweiler als Mitglied eines in Eisenbahnangelegenheiten mit den Kreisbehörden Frankenthal und Landau bezüglichen, nach München abzusendenden Deputation, zur Vertretung der Stadt Neustadt ein, stimmig gewählt und zum Abgehen dieser Deputation nothwendig ist;

In Erwägung, daß es sich hier in hohem Grade von dem öffentlichen Interesse, unmittelbar von der Gebirgsbahn, welche die Verbindung der Rheinbayern-Pfälzischen Eisenbahn bewirkt, welches die abzusendende Commission in München vertreten und für die Gebirgsrichtung wirken soll; daß demnach der vorhabende Dispensgesuch als hinlänglich gerechtfertigt erscheint;

Nach Einsicht des Art. 397 des Gesetzbuches über die gesetzlichen Ausnahmen, welchen von den Geschworenen Vorgeladen

wurde und also lautet:

„Ausgenommen sind diejenigen, welche bezeugen, dass
„es ihnen unmöglich wäre, vor dem bestimmten Tage sich ein-
„zufinden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der
„Entschuldigung."

Auf diesen Grund

hin wurde auf Requisition des Friedensgerichts der Gemeinde Jakob Goldschweiler von morgen um zehn Uhr die fremde Person der Zeugenschaft, Namen und Wohnort, dass seine Aussage durch einen Zeugenschaftsgemeinde ersetzt werden soll.

Der Präsident legte um die Namen der Zeugenschafts-gemeinde in eine Urne und bei der sofort durch die vorgenommene Ziehung durch 2 Loos kamen der Namen des Zeugenschaftsgemeinden Johann Georg Jakob Erbelding, Doctor medicinae und praktischer Arzt in Hemmersdorf zum Vorschein.

Der Hr. Friedensrichter ermahnte sodann, dass der Name dieses Zeugenschaftsgemeinde durch die Gemeinde, welche ersetzen werden soll, um die Stelle des dritten, fehlenden Gemeinden Jakob Goldschweiler von morgen um zehn Uhr einzuberufen, zu ersetzen.

Also gezogen und geschehen in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts des Kantons zu Hemmersdorf am Jahre und Monat wie oben angegeben. Dingler, Greffier des Hr. Friedensrichters des Kantons, Präsident des Friedensgerichts, Laurent, Richter, Glaser, Loé und Ziegelwalner, Friedensrichter des Hr. Bezirksgerichts daselbst, letzterer eines der Richter des Friedensgerichts und in Abwesenheit des

Bezirksgerichts präsidirenden Hilgard und der Richter Bühler, Kieffer und Loew, Hoffmann, 2ter Gerichts-prokurator des Hr. Arrondissementsgerichts des Kantons und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Laurent Glaser

Ziegelwalner

Faber

10ten März 1852.

Zeugenvernehmung.

Vor Joseph Gottlieb Dingler, Gerichtsnotar des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Vorsitzer des Gerichts des I. Quartals 1852,

Nach Einsicht der Erklärung des Geschworenen durch die ihm zur Untersuchung der Anklage gegen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Friedrich Stauch,

Tagelöhner zu Forbach, Landau Kandel, welche Zeugen also lautet:

"Ist der Angeklagte Friedrich Stauch, 51
"Jahre alt, k. Tagelöhner, geboren zu Ottenburg,
"wohnhaft in Forbach, schuldig:
"in der vor dem k. Cour d'assises des Rheinkreises
"Bezirk in der öffentlichen Sitzung vom 4ten
"September und 2ten Oktober 1851 vorgenommenen Prüfung,
"durch gegen Franz Peter Cammittar, Hammerschmied
"von Schmitzheim, des Verbrechens von Hausfriedens-
"bruch beschuldigt – in welcher Sitzung von
"Geschworenen Anklage gegen vorgenannten wurde,
"weil Derselbe Anfangs Juni letzten Jahres in
"Forbach gehaltenen Tanz, statt Ruhe die Absicht
"und nicht weil die Absicht zu haben,
"durch die damalige abgegebene Handlung gegen
"in den Hause gehörigen Zellen, also lautend:
"" so bezahle ich mich durch die Treppe, und Thüren
"" bis wegen um die Leute hin, wenn wo weiß wenn alle drei
"" Hofthore von Cammittar schon sind, und weg wenn
"" wie Müller in den Hof desselben hineinsehe, "" und

„„als ich mich durch die Waffen durchgeschlagen, und Gnade fand
„„vor den Augen der Leute, von wo aus mich mein
„„Herr Hochwürden hörte: Herunter bis an die Leute, vor
„„wo aus ich derselben in einer Entfernung von
„„48 bis 50 Schritten in den Hof von Cammissar
„„Hirschgesessen sah,““ –

„Ihnen vorstand Ihnen und der Wahrheit zu,
„wider zu Ehre der gnädigsten Kreuz Herr Cam-
„missar selbst Zeugniß abzulegen zu haben?“

Nach Einsicht der Erklärung der Angeschuldigten
vorgelesenen Zeugen, also lautend:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

Nach Einsicht wörtlich des Art. 358 des Gesetz-
buchs über die Vorgehen in Übertretungen, welchen
von dem Friedensrichter vorgelesen wurde und
also lautet:

„Wenn der Angeklagte nicht schuldig ist,
„erklärt worden, so hat der Friedensrichter den Ange-
„klagten, wenn er von der Anklage losgesprochen
„sey, und befiehlt, wenn er in Freiheit gesetzt
„werden, wenn er nicht um einer anderen Ursache
„willen in Verhaft ist.“

Erklärung, wenn der genannte Friedrich Stauch
von der gegen ihn erhobenen Anklage losge-
sprochen sey, und befiehlt, wenn er alsbald in
Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht um
einer anderen Ursache willen in Verhaft zu blei-
ben hat.

Also entsprochen in der öffentlichen
Sitzung des Hr. Friedensgerichts des Schultz zu
Hennebrücken vom Zehnten Merz achtzehn
hundert Dreie und Fünfzig.

Weiglan

11. März 1852.

Der k. bairische Appellationsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der Geschworenen Julius Heiligenthal, Hofgutsbesitzers, Einwohners in Landau, welcher den Antrag gestellt, der Art der Beweisfragen festzustellen sei, ob gegen denselben peinlichen Gerichtshofs für die fernere Dauer der Assisensession zu Recht bestehen;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Antrage, dessen gehört, der Staat Gerichtshof gegenwärtigen Geschworenen entlassen werden möge;

Nach Einsicht des Art. 397 der peinlichen Proceßordnung, welchen von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

„Aufgenommen sind diejenigen Geschworenen, „welche verschieden, der Art ihnen unmöglich „war, sich an den bestimmten Tage einzufinden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültig„keit der Entschuldigung."

In Erwägung, daß der Geschworene Julius Heiligenthal seine gesetzig verschiedene hat, daß zur gegenwärtigen Zeit, in welcher der Session der Versammlung statt findet, seine Anwesenheit zu Hause absolut nothwendig ist, (wo selbst) indem sich unter seinen Hausgenossen Niemand befindet, dem die Leitung der Geschäfte

übertragen werden kann, übereinstimmt mit seiner Eigenschaft entnommen ist;

Erst Januar im Sinne der Gesetzgebung die Unmöglichkeit sein ist massgebenden Bestimmungen bezüglich Geschworenen Folge zu leisten,

Aus diesen Gründen

Hat der Assisenhof der Geschworenen Kreis heiligenthal vom 13ten Januar 1860 auf für die ganze Dauer der Assisensession von den Obrigkeiten einer Geschworenen ernannt, erst für den angegebenen Zeitraum seine Rolle durch einen Ergänzungsgeschworenen ersetzt worden.

Der Präsident hatte nun die Namen der Ergänzungsgeschworenen in eine Urne und bei der sofort durch ihn vorgenommenen Ziehung durch Loos kam der Name des Ergänzungsgeschworenen Aron Levi, Landmann und Hofbesitzer dahier, zum Vorschein.

Der Assisenhof wandte sonach, erst der Name dieses Ergänzungsgeschworenen auch die hauptliste getroffen worden soll, um die Rolle der ausgelosten Geschworenen kreis heiligenthal von ebenmeldeter auf den ganze Dauer dieser Assisensession dieser zu ersetzen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz

zum wilften Mainz versammelt zwei und funfzig, wo zugegen waren: Dingler, Vorsitzender Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Laurent, Loew, Lichtenberger, Löe und Ziegelwalner, Assessoren am bezirksgerichte dasiger, Entgegen wie als Zeugen der Assisenhof und in nachfolgender Zusammensetzung der bezirksgerichtspräsidenten Hilgard, des bezirksgerichtes Kieffer und des Assessor Glaser, Foell, k. Staatsprocurator-Substitut und Besnard, zugegen Protokollführer vereidigten am beigegebenen k. Appellationsgerichte.

Dingler

Loew

Ziegelwalner

Laurent

Besnard

12. März 1852.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 2ten December 1851, wodurch:

Heinrich Huy,

51 Jahre alt, Bäckermeister und Wirthsmann, geboren und wohnhaft zu Dannenfels, im Canton Kirchheimbolanden, der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörig und zur Aburtheilung von den Assisen vorläufig verwiesen ist;

Nach Einsicht der am 28. Januari 1852 von der k. Staatsbehörde verfassten Anklageakte;

Nach vollzogener Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in Ihrer Fortsetzung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Golden in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dann der Letztere selbst, welchem durch den Präsidenten erklärt, daß er seine Vertheidigung vollständig nicht weiter beizubringen habe;

Nach hierüber den Geschworenen zur
Beantwortung vorgelegten Frage, also lautend:
„Ist der Angeklagte Heinrich Hütz, 31 Jahre
„alt, Tünchermeister und Maschkow, geboren und
„wohnhaft zu Sammetsdorf, schuldig: in der Nacht
„vom 2ten auf den 3ten Juni 1851 dadurch fremdes
„Eigenthum, in Folge Zwangsvollstreckung
„vom 30. Oktober 1850 auf seinem Pfandgute
„Heinrich Jacob Emig übergegangenes, zu dem
„ersteren gehöriges Mobiliar heimlich in
„Besitz genommen zu haben, in Folge dessen vorsätz-
„lich Diebstahl, als die dazu gehörigen Behält-
„nisse, eingebaute gewöhnlich abgenommen sind
„und äußere Gewalt für die Verschlossen-
„heit, insbesondere für die Schlösser
„bestand, vorhanden war."

Nach Feststellung der Erklärung der Geschwo-
renen auf vorstehende Frage, also lautend:
„ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Antrag des k. Staatsprokurators in
seinem Antrage, dessen gesamt: Hergestellt dem
k. Assisengerichte, den Ausspruch der Geschworenen für schuldig erkannt zu
haben, auf den Grund der Strafgesetze, zu vollziehen
mittelst Abschlachtung der Strafe zu Tode
und in die Kosten zu verurtheilen, auf den
Antrag und Aussage des Vertheidigers im Entzug

zu den vom Gesetze bestimmten Orten zu
verweisen, und zwar in Anwendung des
Art. 434 Nr. 26. 36 des Strafgesetzbuchs und des
Art. 368 der peinlichen Prozessordnung;

Nach Anhörung des Vertheidigers des
Angeklagten, so wie des Letzteren selbst, welche
beide erklärten, daß sie nichts weiter zu
bemerken fänden;

In Erwägung, daß die That, deren der An-
geklagte durch die Erklärung der Geschworenen
für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen
bildet, welches durch Art. 434 des Strafgesetz-
buchs vorgesehen und mit der Todesstrafe
zu belegen ist;

daß Gründe zur Anwendung kommen die
Art. 26 und 36 ibidem und Art. 368 der peinli-
chen Prozessordnung;

welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden
und also lauten:

Art. 434 des Strafgesetzbuchs.

„Wer Gebäude, große oder kleine Saatfrüchte,
„Lagerhäuser, Baugerüste, Waldungen, Nutzholz,
„ob man gefällt sind oder nicht, oder Feldfrüchte,
„die noch stehen oder abgemäht sind, so
„wie auf dem Halme, ob das Holz in Ge-
„abgemachten oder abgemachten Stücken auch

„ nimanden klagt, und ob die Knechten noch in
„ Häusen auf den Aarkern selbst stehen, oder
„ in großen Häusen anderswo im Lande
„ zusammengelagt sind, oder besunderen Orten
„ sind, die so angelagt sind, daß das Land sich
„ jenen Haufen Leuten oder einen Theilen
„ entstellt, freundlich in Brand steckt, soll
„ mit dem Tode bestraft werden."

Art. 26 ibidem.

„ Die Vollziehung geschieht auf einen der
„ öffentlichen Plätze des Ortes, welchen im Ver-
„ urtheilungs-Spruche angezeigt wird."

Art. 36 ibidem.

„ Alle Urtheile, die die Todes-Strafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„ Strafe des Pranger, die Landesverweisung
„ und den Verlust der staatsbürgerlichen Rech-
„ te nehmen, sollen Auszüge derselben gedruckt
„ werden.

„ Die sollen in der Hauptstadt des Reiches,
„ in jener, wovon das Urtheil erlassen, in der
„ Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen
„ begangen worden ist, in jener, wo die
„ Vollziehung geschieht und in jener des
„ Wohnorts des Beurtheilten angeschlagen werden."

Art. 368. Der gänzliche Processordnung.

„ Der untersuchende Theil, gleichviel ob ab Der

„ Angeklagte oder der Civilklagen sei, wird
„ allemal in die Dem Staate Vorgesetzte, als Der
„ andern Partei gnädigsten Rechten gewährt."

Aus diesen Gründen

Und in Anerwägung obigen Gesetzbuches,
gnädigst das Appellationsgericht den Schuldig er-
kannten Heinrich Hug, 51 Jahre alt, Knechten
und Bierbrauer, gebürtig und wohnhaft zu Damen-
feld, im Canton Dimensembolandren, welcher
1 Meter 59 Centimeter groß ist, blonde Haare,
freie Stirne, blonde Augenbrauen, graue Augen,
gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Zähne,
braunen Bart, gewöhnliche Ohren, gesichtsbrau-
nen Haut, gesunde Gesichtsfarbe, kräftigen
Gesichts-Form, kurzgebrauten Wuchs, und als
besonderes Kennzeichen seine krummen Füße hat,

zur Todesstrafe, zu vollziehen auf dem
Marktplatze der Stadt Hauptbuchen, und
in die Kosten des Verfahrens, welche liqui-
dirt sind zu Zwei Hundert neun und neunzig Gulden
acht Kreuzer;

Abgewendet den Druck und Anpressung des
gegenwärtigen Urtheils im Auszuge an
den im Gebiete des Kantons Ostare.

Also gefällt und geurtheilt in der
öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes der

Pfalz zu Zweibrücken vom zwölften März
achtzehn hundert zwei und fünfzig, wo zu
gerichtig waren: Dingler, Präsident d.
Appellations-gerichts der Pfalz, Freiherr
von Andlau, Laurent, Loew, Richter
und d. Beisitzer-gerichts Assessor, Löe und Ziegl-
walner, Assessoren am Kreisstrafbau beizuord-
neten, Letzteren wegen als Richter des Ausse-
rordentlichen und in ausschließlicher Abwesenheit
des beisitzer-gerichtspräsidenten Feigenad, des
beisitzer-gerichts Direktor und Assessor Glaser,
Boell, d. Staatsprocurator-Substitut und
Besnard, zweiten Gerichtsschreiber an
besagten d. Appellations-gerichts.

Dingler

Loew.

Laurent

Löe

Ziegelwalner

Besnard

Durch allerhöchste Entschließung vom 7. Mai 1852
wurde die gegen den aufgegriffenen Vagabunden
auf allerhöchster Gnade in Anbetracht
Zwangsarbeit umgewandelt.

Zweibrücken 13. Mai 1852.

Besnard

Abschrift für den Strafakten
(2 Exemplare davon Formular)
Zul. No. 1862 vorgetragen zu
Zweibrücken den 14. April
1862 für 284. Zul. 184. f. 67.
C. S. Lang Kurzendorfer)

Exp. für den Strafakten.
No 1690. Chag. Z. Abth. 2 Mai
1857 für 28 dto.
(gez.) Walter.

Besnard

13. März 1852.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit angeklagten

Jacob Plauth,

gebürtig zu Lautermachen, zuletzt Bürstenmacher zu Grünstadt im Canton Dürkheim, wegen die öffentliche Verhandlung des Falls bis zum Beginn des Zeugenverhörs vorbereitenden schriftlichen etwaigen, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welcher die Anklage vertritt: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlung gegen den Angeklagten Jacob Plauth von Lautermachen vom Beginn des Zeugenverhörs bis zum Schlusse der Debatten zu beseitigen;

In Erwägung, daß die That, welche Gegenstand der Verhandlung ist, eine Schamverletzung einschließt, welche durch den Art. 331 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, und die Fortdauer der Oeffentlichkeit der ganzen Verhandlung das Schamgefühl verletzen und die Sittlichkeit gefährden könnte;

Nach Einsicht der Art. 1. 2. und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, von denen die beiden ersten durch den Präsidenten vorgelesen

wurden und also lautete:

Art. 1.

„Die Öffentlichkeit der Verhandlungen in Civil-
„sachen kann in den Fällen der Art. 316. 317.
„und 330 bis einschließlich 339 der Strafgesetz-
„buches von den Gerichten sowohl auf Antrag
„der Parteien, als auch Amtes der Staatsbehörde
„durch mit den Umständen zu begründenden Ur-
„theil für jeden einzelnen Fall, jedoch nur
„von Beginn der Zeugenvernehmung bis zum
„Schluß der Debatten beseitigt werden.

Art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen jedoch nicht
„ausgeschlossen werden:
„1. Gerichtsbeamte,
„2. Anwälte und Candidaten der Rechts-
„wissenschaft,
„3. Aerzte,
„4. Gemeinderaths-Mitglieder,
„5. Verwandte, Verschwägerte und Schutz-
„befohlene des Angeschuldigten und der
„Beschuldigten, wenn der Angeschuldigte
„oder Beschuldigte seine Zurechnungsfähig-
„keit verliert,
„6. Die Verhandlungen sämmtlicher
„einberufener Geschworenen."

„Dem Gerichtshofe bleibt es überlassen
„die Ordnung selbst während der Ver-
„handlungen sowohl den oben genannten
„Personen, als auch jedem Dritten den Zu-
„tritt zu gestatten."

Auf diesen Grundlagen

Amendement der Abtheilungsmehrheit, daß die Verhandlungen in diesen Sachen von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten bei verschlossenen Thüren Statt finden sollen:

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung der Abtheilungsmehrheit der Pfalz vom Dreizehnten März achtzehn hundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Dingler, Präsident der Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Abtheilungsmehrheit, Hilgard, Präsident der h. Bezirksgerichte Speier, Laurent, Loew, Lauter und Löw, Assessor an diesem Bezirksgerichte, Letzterem wirkl. als Beisitzer der Abtheilungsmehrheit, Hoffmann, II Vicepräsidenten und Besnard, II Assessor am besagten h. Appellationsgerichte.

Dingler

Hilgard

Laurent

Loew.

Löw

Besnard

13. März 1852.

Der k. bairische Assessor aus der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Auflagegerichtes des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 23. December 1851, wodurch

Jacob Plauth,

33 Jahre alt, geboren zu Lautermachen, zuletzt Dienstknecht bei Carl Lippert in Grünbach, der gerichtsamen Anzeige auf die Gefangenschaft des flüchtigen Lammerich von Lohnsfelden angeklagt und zur Abwesenheitsverhandlung von die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der am 11. Februar 1852 durch die k. Staatsbehörde eingeleiteten Anklage-Akten;

Nach Verlesung der Handlungen des Gerichtes in der heutigen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Entwickelungen des Thatbestandes, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Advokaten Vollmar in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, – dann der Letzteren selbst, welchen auch Erwägungen enthielten, daß dem der seine gegenwärtigen Vertheidigung genügend nicht Abwesenheit beizufügen wisse;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur

Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Jacob Rauth, 33 Jahre
„alt, geboren zu Lautenbach, zuletzt Dienst-
„knecht bei Carl Sipphaus in Grumbach, schuldig:
„am Vormittage des 14. September 1851 auf
„dem öffentlichen Wege zwischen Lautenbach
„und Frohnweiler in Verübung einer gewalt-
„samen Angriff auf die Schamhaftigkeit
„der Elisabetha Lamark, Tochter des Bauern
„Leonhard Carl Lamark zu Hofmeisterhof, Dienst-
„magd bei Wilhelm Peters Zwangsherrn Ackermann
„zu Frohnweiler, genannt zu haben."

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
auf vorstehende Fragen, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: es gefalle dem k.
Assisenhofe, auf den Grund der Erklärung
der Geschworenen und der Art. 331. 21. 36
des Strafgesetzbuchs und des art. 368 des
Hypothekgesetzbuchs gegen den Staatsangehörigen
Jacob Rauth für schuldig erklärten Jacob Rauth
zur criminellen Einsperrung auf die Dauer
von fünf Jahren und der Kosten zu verur-
theilen, auf den Druck des Urtheils und die
Anheftung desselben an den gesetzlich bestimm-
ten Orten zu verordnen;

Nach Anhörung der Angeklagten und seines
Vertheidigers, welche beide erklärten, daß
sie nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die That, deren der
Angeklagte durch die Erklärung der Geschwore-
nen für schuldig erkannt worden, mit Stra-
fen belegt worden, welche durch Art. 331
des Strafgesetzbuches angedroht ist und die
Strafe der criminellen Einsperrung nach sich zieht;

Daß somit zur Anwendung kommen die
Art. 21 und 36 ibidem, so wie der Art. 368 der
gerichtlichen Prozeßordnung,

welche Gesetzbestellen von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung abgelesen worden und
also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuch.

„Wer der Verbrechen der Nothzucht beging,
„oder irgend einen andern Angriff auf die
„Schamhaftigkeit schuldig ist, welchen gegen
„Personen des einen oder des andern Geschlechts
„mit Gewaltthätigkeit vollzogen oder versucht
„worden, wird mit der Strafe der criminellen
„Einsperrung belegt.

Art. 21 ibidem.

„Jeder zur Strafe der criminellen Einsperrung
„gerichtlich Verurtheilte, der einen oder den
„andern Gefangenen wird in die Arbeitshaus

" eingeschaltet und zu Arbeiten gebraucht, denn
" Entweg zum Heil zu seinem Nutzen gereichen
" soll, so wird die Einziehung dieses
" bestimmt ergeht.

" Die Dauer dieser Strafe muß wenigstens
" fünf und höchstens zehn Jahre betragen.

Art. 36 ibidem.

" Alle Urtheile, die die todesstrafe, Zwangs-
" arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
" Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
" Strafe des Pranger, die Landesverweisung
" und den Verlust der staatsbürgerlichen
" Rechte verkünden, sollen auf öffentlichem zu
" Recht erkannt.

" Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises,
" in jener, wegen des Urtheil erlassen, in der
" Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen be-
" gangen worden ist, in jenem, wo die Voll-
" streckung geschieht, und in jenen des Wohn-
" orts des Verurtheilten angeschlagen werden.

Art. 368.

Der peinlichen Proceßordnung.

" Der entscheidende Theil, gleichviel ob er der
" Anzahl der Richter oder der Einhelligkeit sei, wird
" allemal in die Form der Frage gefaßt, als der
" urtheilende Punkt worüber sie zu stimmen gefragt.

Aus diesen Gründen

Recht in Anwendung obigen Gesetzes stellen

verurtheilt den Aufstehungsrichter der schuldig
erklärten Jacob Fleuth, 33 Jahren alt, geboren
zu Leutenbach, zuletzt Bauerknecht bei Carl
Diesen in Grumbach, wohnhaft 1 Stunden 65 Cen-
timeter groß, schwarzbraunen Haaren,
braunen Augenbrauen, grauen
Augen, gewöhnliche Nase und Mund, guten
Zähnen, braunem Kinn, gewöhnlicher Form,
braun, gesunder Gesichtsfarbe, länglicher Gesichts-
form, schlanken Statur und keinen besonderen
Kennzeichen hat,-

zur Strafe der entehrenden Einsperrung
in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten
der Verhandlung, liquidirt für den Staat
zu Hundert neun und neunzig Gulden Zwanzig
Kreuzer Zwei Pfennige,

für den k. Cantonalarzt Dr. Hoegel in Leute-
nbach zu Zwölf Gulden Dreißig Kreuzer;

Anordnend den Druck und Anheftung des
Urtheils im Auszuge an den im Gesetze be-
stimmten Orten.

Also gerichtet und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Aufstehungsrichts der Pfalz
zu Zweibrücken vom Dreizehnten März achtzehn
hundert zwei und fünfzig, wo gegenwärtig
waren: Dingler, Präs. am k. Appellations-
richte der Pfalz, Präsident des Aufstehungsrichts,
Hilgard, Präsident der k. Criminalgerichte der
Pfalz,

Laurent, Loew, Lissner und Loé, Assessoren an diesem Landgerichte, Letzterer zum all Lissner Zur Aushülfe gewesen, Hoffmann, zweitem Staatsprocurator und Bednarz, zweitem Secretariats-Assistenten an besagtem k. Appellationsgerichte.

Lissner

Laurent

Loew.

Loé.

Bednarz

16ten März 1852.

Das k. b. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Verzeichnisses der Anklagepunkte vom 30ten Januar des k. Appellationsgerichtes des Isarkreises vom 30ten Januar letzthin, wodurch

1. Valentin Dreyer, 38 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Jacobsweiler, Bezirksamts Kirchheimbolanden;

2. Louisa Maul, 31 Jahre alt, dessen Ehefrau, geborene zu Frauenthal,

der gewerbsmäßigen Brandstiftung in einem eigenen Hause angeklagt und wie die Akten ausweisen worden sind;

Nach Einsicht der von obiger k. Appellationsbehörde am 15ten des abgelaufenen Monats Januar erlassenen Anklageakte;

Nach gepflogener öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzungen vom 9ten und 10ten

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche dieser die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Gegel in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten;

Denn der Angeklagten selbst, welche letzte Erklärung das Gesetz ihnen zugestanden, ohne daß sie davon sich noch etwas Erhebliches zu ihrer Vertheidigung persönlich mehr beizubringen haben;

Nach Einsicht des Fragebogens zum Verantwortungsurtheil gegen Valentin Dreyer, welcher beantwortet:

„Ist der Angeklagte Valentin Dreyer, 38 Jahre
„alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Jacobsweiler,
„und dessen Ehefrau Louisa Maul, geborene zu Frauenthal,
„Theil, schuldig:
„in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Juli 1851, so wie am

„den beiden folgenden Tagen, jetzt in Jacobsmühle zu
„Neuenhof Brod freiwillig und in der Absicht, den
„Armen Brod, welches diesen Brod verabreicht wird,
„zu betrügen, in Armen gesucht zu haben, die Folge
„dessen derselben, gerichtsbekannt ist, und
„Gesetze zufolge der vorgenannte Brod der Polizei
„von Nikolaus Lambe vorzeigen wird."

Nach Einsicht der Verhandlung des Hauptverfahren samt
vorstehende Anzeige, welche bemerkt:

„die Uebertretung des Hauptverfahren besteht in Bezug auf
„die Armen Richtung zur Neujahrzeit vom 11ten auf
„den 12ten Juli 1851:

„Nun, die Angeklagten sind nicht schuldig.

„Dagegen sind die beiden Angeklagten schuldig, an
„dem Tage wenigstens folgenden Tagen die Armen Richtung,
„jedoch ohne Gefährde gegen die Verabredung verübt
„zu haben."

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde in ihrem An-
trage, dahin gehend: Es gefalle dem kr. Appellations-
hofe gegen das Urtheil der Verhandlung des Hauptverfahren
vom und das Art. 1. des Gesetzes vom 1ten Juli 1834 art. 1.
vom und das Art. 1. des Gesetzes vom 1ten Juli 1834 art. 1.
dem des Art. 42 des Strafgesetzbuchs und des Art.
365 und 368 des Gesetzbuchs über das Verbrechen in
peinlichen Sachen, die gegen schuldig verkündeten An-
geklagten zu einer Gefängnißstrafe von sechs
Jahren, zu einer Geldstrafe von 200 Fl. und zu den
Kosten, zu einem Theile, auch die Verurtheilung des in
Art. 42 des Strafgesetzbuchs verzeichneten Falles auch
die Dauer von sechs Jahren gegen denselben auszusprechen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Ange-
klagten, welcher bezüglich des Polizeidiener Dreyer das
gesetzliche Minimum nicht zu überschreiten bat;

ferner der Angeklagten selbst, welche verklärten
dass sie nichts zu bemerken haben;

Nach Einsicht der Art. 1. Absatz 1. des Gesetzes
vom 1ten Juli 1834, 42 und 55 des Strafgesetzbuchs,
dem der Art. 365 und 368 des Gesetzbuchs über das
peinliche Verfahren, welche man dem Gerichtshofe vor-
gelesen wurden und welche lauten:

Art. 1. des Gesetzes vom 1ten Juli 1834.

„Alle jene Eigenthum, ohne Gewalt gegen Personen
„oder gegen Eigenthum, in der Absicht und Betrug
„der Armen betroffen, oder sonst in betrügerischer Absicht,
„oder um andern zu gefallen, welche gegen die Gesetze
„Nachts und Tumben haben, verübt, soll mit einer
„Gefängnißstrafe von einem bis zu fünf Jahren,
„und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 1500 Fl. be-
„straft, – so kann überdies auch gegen bis zehn
„Jahre, vom Tage der ausgestandenen Strafe an, der
„in Art. 42 des Strafgesetzbuchs vorgegebenen Rechte
„vorläufig verklärt werden."

Art. 42 des Strafgesetzbuchs.

„Die Gerichte, wenn sie in Correctionalsachen erkennen,
„sind in gewissen Fällen befugt die Entziehung gewisser
„bürgerlichen, bürgerlichen und Familienrechte ganz
„oder zum Theile, auf eine bestimmte Zeit zu unter-
„sagen:

„1. des Stimm- und Wahlrechts;

„2. der Wählbarkeit gewählt zu werden;

„3. des Rechtes zu den Verrichtungen des Gerichtes

„oder anderen öffentlichen Aemtern oder zu Aufsicht,
„Leistungen bei der Gemeindeverwaltung berufenen oder ernannt
„zu werden oder solche Aemter und Verrichtungen
„zu versehen;
„4. Gewehre zu tragen;
„5. bei Familienberathschlagungen zu stimmen;
„6. Vormund oder Curator zu sein, es sei denn seine
„eigenen Kinder, und zuletzt auch im Gutachten
„der Familien;
„7. Sachverständiger zu sein, oder als Zeuge bei
„Errichtung von Urkunden zugelassen zu werden;
„8. Als Zeuge bei Gerichte vorzutreten, es sei denn
„um bloße Thatsachen desselben abzugeben."

Art. 55 desselben.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des
„nämlichen Vergehens gegen Theilnehmer und Helfershelfer sind für
„die Geldbußen, Wiedergutmachung, Ersatz, den Ersatz der
„Gerichts- und außerordentlichen Gerichts, und ferner die Kosten
„solidarisch verbunden."

Art. 365 des Gesetzbuchs über die peinl. Verfahrens.

„Ist die That verboten, so verkündet der Gerichtshof
„durch die im Gesetze vorgesehene Strafen, selbst wenn
„wegen der öffentlichen Verpflichtungen sich ergeben
„sollte, dass sie nicht mehr zur Competenz des Assi-
„sengerichtshofes gehört."

Art. 368 desselben.

„Der entscheidende Theil, sei es der Angeklagten oder der
„Einzelnen, wird allemal in der den Acten sowohl als der
„ganzen Sache die vorgesetzten Kosten auferlegt."

In Erwägung dass die Thatsachen, deren die Angeklagten durch die Verletzung der Gesetzesnormen ihrer Schuldig erklärt wurden

ein Verbrechen bilden, welches durch den oben angeführten Gesetzesartikel vorgesehen und verpönt ist;

In Erwägung, dass mit Rücksicht auf die Strafart und den geringsten Betrag der Angeklagten, der höchste Strafsatz festzustellen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung vorstehender Gesetzesartikel, sowie, hält der Assisengerichtshof die schuldig erklärten Angeklagten Adelheid Dreyer, 38 Jahre alt, Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Jacobsweiler und Louise Mauel, 31 Jahre alt, Ehefrau des genannten Dreyer, geboren zu Frankenthal, zu einer Zuchtpolizeilichen Gefängnissstrafe in der Dauer von fünf Jahren, ferner unter solidarischer Haftbarkeit zu einer Geldbuße von fünfhundert und Zweihundert Gulden und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu vierhundert fünfzig Gulden nun und dreißig Kreuzer;

Erklärt dieselben zur Anwendung der im Art. 42 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafe nach die Dauer von fünf Jahren, vom Tage ihrer dießmaligen Strafen vorgenommen, sowie auferlegt.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtshofes des Kreises zu Zweibrücken vom sechszehnten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Dingler, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichtshofes, Laurent, Loew, Richter, Loé und Ziegelmeier, Assessoren am k. Bezirksgerichte desselben letzteren seine als Richter des Assisengerichtshofes und in respectiver Anwendung des Bezirksgerichtsgesetzes, fürmalen Hilgard und der Richter Kieffer, Hoffmann,

Zugleich Vice-Präsident und Faber, Obergericht,
zugleich zum k. Appellationsgerichte der Schweiz.

Druey

Loew.

Laurent

Lüd. Ziegelwalner

Ackert

Entlassung eines Gefangenen.

17. März 1852.

Der kr. bayerische Abschiedszeugniß über Johann Georg Reuter III., Häusler und Gastbesitzer in Hennersdorf, welcher an Blattern, deren zufolge aber an Schwäche seiner Augen und seiner Kinder gefährlich erkrankt sey, auch diese seine Augen ihre ärztliche Behandlung nothwendig machte, eine Krankheit, welche ihn in die Unmöglichkeit versetzte, den Abschiedsverhandlungen mit der nöthigen Genauigkeit beizuwohnen, weshalb er die Bitte stellen müsse, ihn für die gemeinen Dienste der Person zu entlassen;

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde in ihrem Antwortschreiben gehend: es wolle dem Abschiedsgesuche des Gefangenen Reuter zu willfahren und die Ersetzung seiner Stelle durch einen Tauglichen, Zunächst Gefangenen anzuordnen;

In Erwägung, daß nebst dem vom Gefangenen Reuter vorgebrachten und in der ärztlichen Bildung durch denselben auch seine Ehe als verheirathet gar, Fürsorgen Umstänten, nicht Recht anzuerkennen ist, daß derselbe den Verhandlungen des Abschiedsgesuchs unmöglich mit derjenigen Unbefangenheit und Gemüthsruhe wurden beiwohnen können, welche zur Ausübung der Pflichten eines Gefangenen unerläßlich sind;

daß jedoch für denselben, so nicht eine ekelhafte, doch eine moralische Unmöglichkeit besteht, in dieser Person weiter als Gefangener zu fungiren, dessen seinem Ansuchen zu willfahren ist;

Entsprechend den Art. 397 des Gesetzbuchs über die peinliche Verfahrungsart, welcher mit dem Gesetzbuche Montesquieu wurde und also lautet:

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beauftragt, dessen an „ihrem unmittelbaren, zu dem bestimmten Tage sich einzu„finden.

„Das Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der „Entschuldigung."

Auf diesen Grunde

ertheilt der kk. Assisengericht die Vorgeschrift, daß Philipp Kuhn, III., sein Hinderniß entschuldigt, widrigenfalls ihn sogleich vom 19ten des laufenden Monats zu seiner vierzehn Tägigen Haft von der Function eines Geschworenen und verurtheilt, dessen Stelle zu der Liste der Ersatzmänner Geschworenen durch's Loos ersetzt werden soll.

Der Präsident beginnt nun die Namen der Ersatzmänner Geschworenen in einer Urne, und bei der sogleich durch ihn vorgenommenen Ziehung durch's Loos, seinen der Namen des Ersatzmanns Geschworenen Peter Lock, Wäscher zu Hirmannstein bestimmt, heraus.

Der Assisengericht verordnet sogleich, daß der Name dieses Ersatzmanns durch die Gemeinde Vorsteherung verständiget werden soll, um die Stelle des diesem, wie dem Geschworenen Philipp Kuhn von Obermorgen zu ersetzen.

Also gezogen und geschworen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts, der Schulz zu Hermannstein, Mann siebenzehnten Mai achtzehn Hundert Zwei und Fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Dingler, Beisitz am kk. Appellationsgerichte als Schulz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des kk. Criminalgerichts daselbst, Laurent

Loew, Richter und Loé, Assessor an demselben Gerichte, letzteren beide als Richter des Assisengerichts, Hoffmann, 2ter Secretär zu kk. Appellationsgerichte als Schulz und Faber, Obergerichtsdiener dieses Gerichtes.

Dingler

Laurent

Hilgard

Loew.

Faber

Entlassung und Haftsperre.

17te März 1859.

Das k. k. Bezirksgericht der Stadt zu Hermannstadt hat folgenden Urtheil gefällt:

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde, welche den Antrag stellte, es wolle das k. Bezirksgericht zu verfallen, den Hafterlassen Anton Lexi, Tischler und Bürger allhier zu Hermannstadt sein für die am 20ten dieses Monats zur Verhandlung kommende Anklagesache gegen Peter Storck von Hermannstadt, in welcher derselbe als Zeuge gelassen sey, zu vernehmen und die Verhaftung seiner Stelle durch einen Gegenzeugen Hafterlassen vorzusehen;

Nach Einsicht der dem genannten Hafterlassen am 9ten des laufenden Monats zugestellten Verordnung, um in der anberaumten Anklagesache als Zeuge vorgenommen zu werden;

In Erwägung, daß die Anordnung des Art. 383 des Strafgesetzbuches über die Verabsäumung der Vorschrift zufolge Niemand unter Androhung der Nichtigkeit in derselben Sache, in welcher er Zeuge ist, Hafterlassen sein darf, die vorgeladen Zeugen seine Stelle und der Liste der Gegenzeugen Hafterlassen zu versetzen ist;

Aus diesen Gründen

Hat das k. k. Bezirksgericht den Hafterlassen Anton Lexi für die am 20ten dieses Monats zur Verhandlung kommende Anklagesache gegen Peter Storck von Hermannstadt verordnet, daß seine Stelle und der Liste der Gegenzeugen durch's Loos versetzt werden soll.

Der Gerichtsdiener hatte nun die Namen der Zeugen, Hafterlassen in einen Hut und bei der Hafterlassen durch in Vorgenommenen Ziehung durch's Loos diesen der Namen

das Ergänzungsgeschworenen Jacob Hecht, Gerber dasiger, als solcher nach Art. 386 des Code d'instruction criminelle bezeichnet, zum Vorsitzer.

Der k. Assisenhof verordnet ferner, daß der Name dieses Ergänzungsgeschworenen sogleich der Urne, in welcher die Namen der Geschworenen gezogen werden soll, an die Stelle des seine Sitzung vom 20ten l. M. eröffnenden Geschworenen Adam Levi zu setzen.

Also geschehen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Isarkreises zu Landau vom siebenzehnten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, wobei zugegen waren: Dingler, Präsident des k. Appellationsgerichts des Isarkreises, Präsident des k. Assisenhofs, Hilgard, Präsident des k. Landgerichts dasiger, Laurent, Loew, Richter und Löe, Assessor am nämlichen Landgerichte, beisitzende Richter des Assisenhofs, Hoffmann, k. Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Dingler

Hilgard

Laurent

Loew.

Löe.

Faber

17te März 1852.

Freisprechungsordonnanz.

Wir Johann Gottfried Dingler, Rath am kk. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Assise des I. Ehrenkreises vom Jahre 1852,

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen nach der ihnen zur Beantwortung gestellten Frage in der gegenwärtigen Untersuchungssache gegen

David Grasser,

Brandschatzung, Plünderung und Erpressung, begangen zu Edenkoben:

„Ist der Angeklagte David Grasser, 36 Jahre alt,
„Brandschatzung, Plünderung und Erpressung, geboren und wohnhaft zu Edenkoben,
„in letzterer Zeit zu Verweisung in Arbeit, schuldig:
„im Monat Mai 1849:
„1. von Herrn Waldenberger und Erpressung, dann einigen
„Soldaten der 10ten Compagnie des k. 2ten Artillerie-
„regiments (genannt Zoller),
„2. von Friedrich Schlimmer und Brandschatzung,
„dann Nicolas Hoffmann bei dem k. 9ten Infanterieregi-
„ment (Wrede),
„durch Geld, durch gewaltige Thätlichkeiten und durch
„Androhungen von Todtschlag von erhaltenem Solde und
„von Verfolgung zur Fahnenflucht und zum
„Austritt zu den Rebellen qualifizirt, und
„3. von August Merk von Landau,
„4. Franz Moritz und Konsorten, und
„5. Ludwig Müller, jetzt Flüchtigen zu Edenkoben,
„nehmen,
„alle drei dann Soldaten der 10ten Compagnie des
„k. 2ten Artillerieregiments (genannt Zoller) durch
„Geld, durch gewaltige Thätlichkeiten und durch Androhungen
„von Todtschlag von erhaltenem Solde und von Verfolgung,

"Zum Schweigen und zum Unbeweglichen zu den
"Anderen zu gesellen gesucht zu haben?"

Nach Einsicht der Erklärung des Angeschuldigten sowie
vorstehender Strafe, welche lautet:

"Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht auch des Art. 358 des Gesetzbuches
über die Verbrechen in Verschwörung, welches von
dem Angeklagten angewendet worden und welche lautet:

"Ist der Angeklagte einer nicht schuldig erklärt
"worden, so hebt der Präsident die Sitzung
"durch sogleich den Angeklagten losgesprochen sein,
"und beschließt dieser sogleich in Freiheit gesetzt werden,
"wenn er nicht aus einer anderen Ursache willen
"in Haft sein."

Erklärend, dass der genannte David Grasser von
der gegen ihn erhobenen Anklage losgesprochen
sein, und beschließend, dass er alsbald in Freiheit gesetzt
werden soll, sofern er nicht aus einer anderen Ursache
willen in Haft zu bleiben hat.

Also beschlossen in der öffentlichen Sitzung
des K. Assisenhofes des Kreises zu Zweibrücken
vom siebenzehnten März achtzehnhundert sieben
und achtzig.

Dingler

18. Februar 1852.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Ruhlaygerichts des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 23. December 1851, wodurch:

Carl Braun,

17 Jahre alt, Leinbaut, Sohn des Taglöhners Peter Braun, wohnhaft zu Blieskastel, dermalen flüchtig, des freiwilligen, mit Vorbedacht und Ausübung gemeinschaftlicher Tödtung des Johann Paul von Hirschberg angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 28. Januar abhin durch die k. Staatsbehörde eingelegten Rechtsmittels;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsboten Appredetis zu Blieskastel vom 7. Februar 1852, wodurch die Zustellung dieser beiden Akten an den Angeklagten in seinem letzten Wohnorte zu Blieskastel constatirt ist;

Nach genommener Einsicht des einschlägigen durch das Assisenpräsidentenamt am 18. Februar 1852. in Gemäßheit der Art. 465 und 466 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren gegen den Angeklagten erlassenen Ordonnanz;

Nach der Akten des Gerichtsboten Lauber dasiger und Appredetis in Blieskastel, heute vom 22ten nämlichen Monats Februar, wornach erhellet, daß

die versäumte Vorladung in den Hauptterm. Zeugenbeweis und Eid auf Abschiebung auf vorhergegangenen Zwangsverkauf und Aufhebung an den gerichtlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist;

wegen sämmtliche Akten durch, so wie auf die das Verfahren betreffenden Protokolle und die schriftlichen Zeugenvernehmungen durch den Gerichtsschreiber verlesen wurden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Fortsetzung der Sache in Betracht der Zulässigkeit der von öffentlicher Verhandlung versäumten Contumacialverhandlung, so wie in ihrem Verfahren zur Aktenvervollständigung der verlesenen Akten und in ihrem Antrage, dass gesagt: der Abschiedsantrag wollen sub gegen Carl Braun von Blankenthal aufgehobene Contumacial-Verhandlung für unzulässig erklären, denselben sofort der ihre zu Verhaftenden Verordnung der freiwilligen mittelst Abwesenheit und Ausbleiben versäumten Vorladung für schuldig erklären und ihn auf Grund der Art. 295 bis 298. 302. 12. 26. 36 des Strafgesetzbuchs, dann der Art. 368. 470 und folgende des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen zur Tragung der Strafe, zu vollziehen auf dem Urtheilsspruche für richtigen Act, und in die Kosten des Verfahrens verurtheilen, durch und Aufhebung des Urtheils in gesetzlichen Falle anordnen, endlich auch

das Verfahren der Verurtheilung unter Vorbehalt der Stellung und die übrigen gesetzlichen Urtheilen, welche das Contumacial-Verfahren rechtfertigen, gegen denselben aussprechen;

In Erwägung, dass die öffentliche Sitzung vorschriftsgemäß Contumacial-Verfahren vollkommen zulässig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, dass durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, dass der Angeklagte Carl Braun am 14ten September 1851, Abends zwischen 10 und 11 Uhr, den Johann Paul von Blankenwinkelhof auf der Strasse zu Blankenthal, zunächst dem Hause des Wirths Lauppe, durch einen Schlag auf den Kopf mit einem dicken Prügel - einem vorgefundenen Knüttel - feindselig in der Absicht verletzt hat, dass der am 18. September, Morgens 10 Uhr, eingetretene Tod des Paul die vorhergehende und einverbleibliche Körperbeschädigung war;

Dass jedoch der ausgesprochene Umstand der Absichtlichkeit und Überlegung nicht nachgewiesen ist;

In Erwägung, dass diese Thatsachen in den Art. 295, 304 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und benannt ist;

Dass hiernach sowohl der Artikel 36 des Strafgesetzbuchs und den Art. 470. 471. 472 und 368 den gesetzliche Proceßordnung, welche sämtliche

Gesetzbestallen von dem Prozessualischen öffentlichen Sitzung vorgelesen werden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Wer freiwillig verübte Tödtung wird als „Mord bestraft.

Art. 304 Dasselbst.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, „wenn sie mit Andruch Einbrechen oder Abtragen „vorhergegangen, begleitet worden, „oder es darauf folgt ist.

„In jedem anderen Falle soll der wegen Mordes „Schuldige mit lebenslänglicher Zwangsarbeit zu „bestraft werden."

Art. 36 ibidem.

„Alle Urtheile in der Todesstrafe, Zwangsar„beiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, „die Degradation, die Einsperrung, die Strafe des „Pranges, die Landesverweisung und der Ver„lust der staatsbürgerlichen Rechte enthaltend, „sollen Auszüglich gedruckt werden.

„Sie sollen in der Centralstadt des Bezirks, „in welcher das Urtheil gefällt worden, in der „Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen „worden ist, an jenem, wo die Volksversammlung „gehalten und in jenem des Wohnorts des Ver„urtheilten angeschlagen werden.

Art. 470 der peinlichen Prozessordnung.

„Außer diesem Falle schreitet man sogleich zur „Vollziehung des Urtheils, wodurch die Strafe an

„den Assisenhof oder Specialgericht gewiesen „worden, den über die Notification der Ordonnanz, „welche den Empfang der Angeklagten zum Zweck „hatte, gesammelten Akten und der Protokollen, „welche über die gepflogene Verhandlung und „den öffentlichen Aufenthalt dieser Akten abgefasst „worden sind.

„Nachdem dieser Akten abgelesen worden, muss „der kaiserliche Generalprokurator oder der von ihm „substituirte seinen Antrag, und der Gerichtshof „vernehmen den Angeklagten und seine Vertheidiger „des Urtheil.

„Ist der Gerichtshof der Meinung, dass der „Angeklagte, nicht überführt und befreien, dass er von dem „älteren gegen ihn gerichteten Akten zu entfernen „von Neuem angeklagt werden soll.

„Ist der Gerichtshof anderer Ansicht, so verkündet „der Gerichtshof über die Schuld, und verurtheilt „zugleich über den Civil-Interessen der Betheiligten, ohne dass übrigens Geschworene zu der „Sache oder zur anderen Entscheidung zugezogen „werden.

Art. 471 ibidem.

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden „seine Güter von dem Augenblicke an zu verfallen, „da sein Urtheil vollzogen wird, als Güter eines „Abwesenden betrachtet und verwaltet, und wird „endlich die Verurtheilung durch Ablauf der Frist, „welche dem Angeklagten gestattet ist, um sich Ge-

„ sonsam zu beistehen, auf wen dann Anzeigen sonsam
„ zu machen, unmittelbar nachher, so wird die Inhaftnahme
„ über den sogleich Verhaftung Anzeigen Anzeigen
„ abgehalten, den hierzu bemerkt ist.

Art. 472 daselbst.

„ Die Anzeige der Verhandlungsunfähigkeit wird
„ in den nächsten drei Tagen, nachdem sie erfolgt
„ ist, durch Betreibung des peinlichen Hauptver-
„ fahrens oder durch Entlassung von dem
„ Verhaftsbefehl an einen Arzt angestellt, den in
„ dem jüngsten Fall der Amtsphysikus, wenn der
„ Verhaftete beigetan wurde, auch einen den
„ Verhaftlichen Klatze vernommen wird.

„ Die gleiche Anzeige wird überhaupt in derselben
„ Zeitfrist dem Direktor der Domänen und Fi-
„ nanzkammer gebührend an dem Rhein. Ab. der
„ Anzeigen angezeigt.

Art. 368 ibidem.

„ Der unterliegende Teil, gleichviel, ob er den
„ Angeklagten oder den Civilklagen sei, wird
„ allemal in die dem Staat-Forgefälle, als den
„ andern Fonds verursachten Kosten verurteilt.

Aus diesen Gründen

Erkennt das Assisengericht die wider Carl
Braun eingeleitete, dem in heutiger Sitzung
statt gehabten Verfahren gemäß gegen
Contumacial-Procedur für angemessig;

Erkennt demgemäß Recht gemachten Carl Braun
für schuldig: am 14. Dezember 1851, Abends

gegen 10 und 11 Uhr, den Johann Paul von Hin-
denzbusch nächst dem Hause zu Blankenthal,
gemeinschaftlich dem Hauptmann des Mainzer Corps,
einen Offizier auf der Landstraße mit einem dichten
Prügel – einem sogenannten Zunft – feindselig
in den Arm misshandelt zu haben, dass dem am
18. Dezember, Morgens 10 Uhr, eingetretenen
Tod des Paul die nothwendige und unmittelbare
Folge dieser Misshandlung war;

Verurtheilt demnach den unbekannten Carl
Braun, 17 Jahre alt, Soldat, Sohn des Tagelöhners
Peter Braun, wohnhaft zu Klingenthal, Kanton
Klingen, Arrondissement Landau, 5 Fuß 5 Zoll groß, gesunden
Statur, blonden und kurz abgeschnittenen Haaren,
blauen Augenbrauen, mittelmäßiger Stirne,
grauen Augen, etwas aufgestumpfter Nase,
etwas großem Mund, ovalem Kinn, hinlänglichem
Gesicht, etwas blasser Gesichtsfarbe und
keine besondere Kennzeichen hat, –

in contumaciam zur Strafe der Zwangsarbeit
auf Lebenszeit und in die Kosten des Ver-
fahrens, liquidirt für den Staat zu zehn und
zwanzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer Zehntel Scheidemünze,
für den Assisenhof Präsidenten D. Knapp in Blankenthal
zu sechs Gulden, für den K. Beisitzer D. Laval in
Landau zu acht Gulden dreißig Kreuzer;

Verordnet, daß binnen halb Jahr Frist von
morgen an ein Anzeigen gegenwärtigen Urtheils
durch den Assisenhof auf dem Marktplatze der
Stadt Zweibrücken an einem Pfahl angeschlagen,

so wird das Urtheil auf die Ausfertigung zu-
drückt und an den vom Gesetze bestimmten Orten
angeschlagen werden;

Wovon Urkund ferneres, das Ich Adam Klausmüller den
Urtheilsfällern vom Ausgleichen der Vollziehung des
Urtheils an als Obmannsmann einen Abwesenden be-
stimmt und ernennet haben soll und das Ich zu
diesem Ende in demselben Zeitpunkt von drei Tagen
die Ausfertigung desselben der k. Zweibrückenregierung, Kam-
mer des Innern, zugesendet haben.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwei-
brücken vom achtzehnten Monat achtzehn hundert zwei-
und funfzig, wo gegenwärtig waren: Dingler, Präsident des
k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des
Assisengerichts, Hilgard, Präsident des k. Bezirks-
gerichts Landau, Laurent, Loew, Pistor und Löé,
Assessoren am Bezirksgerichte, - Letzterer
nur als Pistor des Ass. Gerichts, - Foell, k.
Staatsprocurator - Substitut und Bernard, II^ter
Substitutsgerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Dingler

Hilgard

Laurent

Loew

Löé

Bernard

Wurde der Zweiundzwanzigste Monat achtzehnhundert zwei-
und funfzig, um neun Uhr des Vormittags, hat sich der

mitunterzeichnete Obergerichtsschreiber von k. Appellationsge-
richte der Pfalz zu Zweibrücken nach Bruchmühlbach
des k. Friedensgerichts provinzialiter in obigem Zimmer
des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, wo ihm
von den hiesigen Merktagsplatz überwiesen kann und daselbst
von dem Neunzehnten Heinrich Graul von Johann einem
Erhebung des Aktzeichens des k. Assisengerichts vom 18^ten
l. M. übergeben, wodurch Carl Braun, 17 Jahre alt,
Feldarbeit, Sohn des Tagelöhners Peter Braun, wohn-
haft zu Bruchmühlbach, wegen schwerer Notzucht
zum Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit und
zu den Kosten des Prozesses in contumaciam ver-
urtheilt worden ist, auch die übrigen gesetzlichen Be-
stimmungen angeordnet worden sind, - um diese Erhebung
gemäß Art. 472 der peinlichen Prozessordnung an dem
bezeichneten auf den Merktagsplatz wöchentlichen Tage zu
vollziehen, wovon gesetzlich gesprochen.

Der Auszug blieb zwei volle Stunden am Tage
ausgehangen.

Hierüber wurde dieses Protokoll verfasst und
mitunterschrieben.

Unterzeichnet: Freber.

Zur Vergleichung,

Freber

18. März 1852.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Aufschlagsamtes der k. Appellationsgerichts der Pfalz erlassen am 2. februar 1852

1, Friedrich Ring, 32 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Winnweiler, wohnhaft zu Kleinbundenthal, Canton Kirchheim,

2. Franz Müller, Maurer, ebenfalls zu Kleinbundenthal wohnhaft, hiegen Inculpaten auf Schleichhandel,-

einer unter gemeinschaftlichen Einfuhr und Contravention gemachten gewerblichen Diebstahl angeklagt und von den Assisen gewiesen worden sind;

Nach Einsicht des am gestrigen Tage durch den k. Staatsprocurator gemachten Aufschlagsakts;

Nach Einsicht der Vorlesung des Gerichtsboten Winnweiler zu Kirchheim vom 15. februar abhin, wodurch die Zustellung dieser heutigen Akten an den Angeklagten Franz Müller in seinem Wohnorte Kleinbundenthal constatirt ist;

Nach nochmaliger Einsicht der seinerzeit durch den Assisenpräsidenten am 1. März letzthin in Gemäßheit der Art. 465 und 466 der peinlichen Proceßordnung gegen den Angeklagten Franz Müller ergangenen Instruction gemachten Rechtsanfragen und Antworten;

Nach den Akten der Gerichtsboten Lauber dahier

und Kirsch zu Hindenstein, beide vom 7ten Ansässer Mensch Klarz, wovorüber verfallen, dass die verfügte Ordonnanz in Hauptsachen zu verbleiben und Niederschlagung weiterer Prozessualverfall und Auferlegung an den gesetzlich bestimmten Ort gehörig bekannt gemacht worden ist;

welche sämmtliche Akten stücke, so wie auf die bey Assembassen beschriebene Protokolle und die schriftliche Zeugenexpedition durch den Gemeinsprecher vorlesen worden;

Auf Ansuchen des k. Staatsanwalts in der Untersuchung der Gründe in Entwurf der Zurechnungsfähigkeit des von Ostenhof Verhandlung wovorüber gegenwärtiges Contumacial-Verfassung, so wie in ihrem Wortlaut zur Akten-Verlesung der verfahrenen Akten, und in ihrem Antrag dahin gehend: Der Assisenhof wolle den Contumacialverfassen gegen Franz Müller von Hindenstein für vorläufig erklären, demselben sofort den ihm zu Last gelegten Verbrechen für schuldig erklären und auf Grund des Art. 381. N.° 4. 384. 386. N.° 1. 19. 36. 55 des Strafgesetzbuch, dann der art. 470 und folgende, so wie des Art. 368 des Gesetzbuch über das Strafverfahren zur Zuerkennung der Arbeitsstrafe auf bestimmte Zeit und ihre poli-

zeiliche mit dem ersten darauffolgenden Monats abgrünstheilen Mitschuldigen Friedrich Ring in die Kosten des Verfahrens abgrünstheilen, durch und Auferlegung der Arbeit in gesetzlicher Weise verurtheilen, endlich das Vermögen des Abgrünstheilen unter Beigabe Stellung und die übrigen gesetzlichen Verfassen, welche den Contumacialverfassen mit sich zieht, gegen denselben verfügen;

In Erwägung, dass das den öffentlichen Klägung verübergegangene Contumacialverfassen vollkommen ungültig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, dass durch die Akten der Untersuchung dargethan ist, dass der Angeklagte Franz Müller in der Zeit vom 29. November bis 6. December 1851, als bereits die Arrest aufgehoben waren, unter gemeinschaftlichen beschuldigt und Mitwirkung eines andern Person, der am 1ten dieses Monats abgrünstheilten Mitschuldigen Friedrich Ring, mittelst Äußerung, einmaligen und einmaligen, auf dem bezeichneten Hause und zum Nachtheil des Ehepaars Martin Abatheis und Valentin Weich zu Hindenstein 1, einen Thaler baaren Geldes von 62 fl. 16 kr, bestehend in einem Frauenhalter, 7 Hüfftücher, 10 Halstücher, 6 bis 7 Frauenhauben und einem unbestimmten Anzahl

Gutsbesitzers und Rechtsanwalts,
2, einer silbernen Taschenuhr von feinem Gehäuse
zweifelt Zwanziger und 4 Loth,
3, einem Tuche mit ausgeschnittenen Knöpfen, im
Werthe von circa 3 Gulden,
4, einem Quantchen Zuckerstoffes, etwa 4 bis 5
Pfund voll, im Werthe von 8 bis 10 Gulden,
5, circa anderthalb Dutzend Zinn im Werthe
von einem Gulden, und
6, einem Quantchen - etwa ein Dutzend - ge-
brauchter Knochenknöpfe - gestohlen hat;

In Erwägung, daß diese Thathandlung sowohl
in Art. 384. 381. N.° 4 und 386 N.° 1 des
Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;
daß hinsichtlich ferner der Art. 19. 36. 55 des
Strafgesetzbuches und der Art. 470. 471. 472
und 368 der peinlichen Proceßordnung, welche
sämmtliche Haftstrafen von drei Monaten
in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden
sind also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit
„Beihülfe einer von den unter der Ziffern 4 des
„Art. 381 angezeigten Mitteln verübt worden,
„soll selbst dann, wenn sonst der Entwendung, der
„Entsetzung und der Gebrauch falscher Schlüssel
„in Gebäuden, Fenstern oder einer gleichen Sache
„Räumen, die wenden zur Aufbewahrung dienen,

„noch zu bewohnten Häusern gehören, oder
„selbe, und sogar dann, wenn der Diebstahl nur
„in Innern gegangen ist, mit Zwangsarbeiten
„auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 381. N.° 4 ibidem.

„Schaden sie (: die Schuldigen :) entweder in einem
„Hause, Zimmer, in einem Kramen, oder einem
„Quantum, die bewohnt sind oder zur Aufbewahrung
„dienen, oder ihren Zubehör der Abwesenheit
„mittelst nur des Diebstahls, oder Forsteigen
„oder falscher Schlüssel begangen, oder haben
„sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen Per-
„son oder einer Civil- oder Militärbehörde
„angenommen, oder waren sie dabei in der
„Uniform oder der Amtstracht einer obrigkeit-
„lichen Person oder einer Behörde, oder haben
„sie sich dabei auch einer falschen Befehl
„der Civil- oder Militärbehörde bezogen."

Art. 386 N.° 1 ibidem.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in
„einem der folgenden Fälle begangen worden:
„1. Wenn der Diebstahl des Obst oder von
„Zeug oder unbewachten Personen oder wenn er
„bloß mit einem Diebszeug zum Aufbruche,
„aber zugleich in einem bewohnten oder zur
„Aufbewahrung dienenden Orte begangen worden ist.
„Soll mit der Einschränkung bestraft werden."

Art. 19 ibidem.

„ Die Abtheilung zu Zwangsarbeiten darf „ nicht bestimmte Zeit nicht unter zwanzig Tage „ noch auf bestimmte zwanzig Jahre ausge- „ dehnt werden.

Art. 36 ibidem.

„ Alle Abtheilg, welche die Todesstrafe, Zwangs- „ arbeiten auf Lebend- oder auf eine bestimmte „ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die „ Strafe der Brandmarkung, die Landesverweisung „ und den Abschied von Landesbürgerlichen „ Rechten verhängen, sollen Ausfertigungen zu „ Protokoll nehmen.

„ Sie sollen in den Lokalbestand des Verbrechens, „ in jenen, wonin die Abtheil wirken, in den „ Charakter der Thäter, wo der Abgetheilte be- „ stimmt worden ist, in jenen, wo die Voll- „ streckung gepflogen und in jenen der Ort- „ orten der Abtheilung aufgeschlagen werden.

Art. 55 ibidem.

„ Alle wegen der ausdrücklich Abtheilungen oder „ wegen der ausdrücklich Abtheilung verhängten „ Individuen sind für die Selbstdauer, Art „ der Vollstreckung, den Anfang der Strafe „ und aufbehaltene Strafung und für die „ Kosten solidarisch verbunden. –

Art. 470 der gerichtlich Procedur Ordnung.

„ Bei den hiesigen Fällen beschränkt man sogleich „ zur Verhandlung der Abtheil, wo durch die „ Partheien der Assisenhof oder der Special- „ gerichten competiren, der über den Objecti- „ ven den Vorsitzenden, der über die Objecti- „ ven der Anklage, wegen der Exceptionen „ der Anklagten zum Tode fallen, gefundigten „ Akten und den Protokolls, welche über die „ gepflogenen Abtheilungen und den öffentlichen „ Ausspruch dieser Akten abgefaßt worden sind.

„ Hierdem dieser allen abgelassen werden, „ nemlich der hiesige Procurator oder der den „ Vorsitz führt seinen Antrag, und den Gerichtshof „ vermöge über die Zurückbringung der Angeklagten „ der Abtheil.

„ Ist der Gerichtshof versammelt, so wird von dem Ge- „ richtshofe, so wird von dem Gerichtshofe „ für richtig erkennt und beschlossen, der Ab- „ dem ältesten vorgelesenen Akten an zu „ machen und Namen aufgerufen werden soll.

„ Ist der Abtheilung vorgelesen, so nehmet „ der Gerichtshof über die Antlagen und Pruft „ zugleich über das Civilinteresse der Partheien „ den, wenn die Zuerkennung Gegenstand zu der „ Verhandlung zum andern Entscheidung vorge- „ legen werden.

Art. 471 ibidem.

„ Wird der Angeklagte freigetheilt, so werden „ seine Güter von dem Angeklagten zu nehmen,

„ in dem Urtheil vollstreckt wird, als Gutem
„ einer Abwesenheit bestraft und verurtheilt,
„ und wird endlich die Verurtheilung durch Ab-
„ lauf der Frist, welche dem Angeklagten
„ gestattet ist um vor Gehorsam zu leisten (:sich
„ von dem Ungehorsam zu reinigen:) unmittel-
„ bar, so wird die Leistung neben der gegen-
„ wärtigen Verurtheilung an Einziehung
„ des gegen Bürgen erkannten abgelehnt,
„ der dazu bestimmt ist.

Art. 472 ibidem.

„ Ein Auszug der Verhandlungsgegenstände wird
„ in den nächsten drei Tagen, welchen ein ordentli-
„ cher, auf Entwerfung der peinlichen Unter-
„ suchung oder seine Publikation von
„ dem Untersuchungsrichter an einen Hofe angeordnet,
„ dem in der Hauptstadt des Appellationsgerichts,
„ worin der Angeklagte gegriffen worden ist,
„ auf einem der öffentlichen Plätze ausgehängt
„ wird.

„ Ein gleicher Auszug wird ebenfalls in der-
„ selben Zeitfrist von dem Director der Domänen
„ und Finanzkammer, gehörigen an dem Wohn-
„ orte des Angeklagten ausgehängt.

Art. 368 ibidem.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel, ob der
„ Angeklagte oder der Civilklager sei, wird
„ allemal in die dem Staate sowohl als den
„ anderen Parteien verursachten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Erklärt das Appellationsgericht die wider Franz Müller eingeleitete, dem in heutiger Sitzung Statt gehabten Verhandlungen vorausgegangenen Contumacial-Procedur für ungehörig;

Erklärt demnächst den genannten Franz Müller für schuldig: in der Zeit vom 29. November bis 6. Dezember 1851, als bewaffnet die Wache eingetreten war, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und Beihülfe eines andern Theils: des Mitangeklagten Friedrich Jung: mittelst nächtlichen Einbruchs, Einsteigung und innern Einbruchs, aus dem verschlossenen Behältniß und zum Nachtheil des Eigenthümers Matthäus und Salomea Weib von Kindergeldern 1, einen Thaler baaren Geldes von 62 fl. 14 kr, bestehend in einem Zwanzigkreuzer, 7 Fünfkreuzer-Stücken, 10 Dreikreuzer, 6 bis 7 Zweikreuzer-Stücken und einer unbestimmten Anzahl Heller-Stücken und Dreipfennigen, 2.) einen spitzen Taschenstock von 1 Gulden 12 Zwanzigkreuzer und 4 kalor, 3.) einen Hasen mit ungeglätteten Haaren, im Schätzwerth von circa 3 Gulden, 4. einen Hasenbalg Zwischenhaut, etwa 4 bis 5 Zoll groß, im Schätzwerth von 8 bis 10 Gulden, 5.) circa anderthalb Dutzend Zoll im Schätzwerth von einem Gulden, und 6.) einen Hasenbalg – etwa ein Dutzend – gedörrte Vorderfüßen, – gestohlen zu haben;

Verurtheilt sofort den mehrgenannten Franz

Müller, Maurer, wohnhaft zu Niederspeyer, Inwendig flüchtig, welcher fünf Fuß sieben Zoll groß ist, blonde Haare und Augenbrauen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnliches Mund, längliches Kinn, blonden Bart, und das besondere Kennzeichen hat, daß er auf beiden Hornhäuten katarrhalisch sein und die Vorladung in der letzten Anlage durch Farben seiner Nummer: F. M., wahrscheinlich in einem Brief, bei sich hat, –

in contumaciam zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und solidarisch mit den beiden übrigen Mitschuldigen der Appellationsgerichts von der ersten Klasse mit Ausschluß der Mitregierungsfähigkeit und die Kosten des Abwesenheitsverfahrens, liquidirt zu ein und siebzig Gulden fünfzig Kreuzer Erste Ausfertigung und die des allein zu Last fallenden Kosten des Contumacialverfahrens, liquidirt zu vierhundert Gulden fünfzig Kreuzer Erste Ausfertigung;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen von wegen an die Zeitung gegenwärtiger Urtheil durch den Assessor auf dem Platze der Stadt Zweibrücken an einen Pfosten angeschlagen, so wie, daß dieses Urtheil auch in Auszüge gedruckt und an den im Gesetze bestimmten Orten angeheftet werde,

Anverordnet ferner, daß der Accessorien und Verwandtschaftlich vom Augenblicke der Vollziehung dieses Urtheils an als Accessorien einer Abwesenden behandelt und verwaltet werden soll und dazu diesem sind in derselben Zeitschrift wenden drei Tagen ein Auszug dieser heute den h. Friedensrichter, Brenner in Zweibrücken, zugestellt werde.

Also gerichtet und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des h. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten März achtzehn hundert fünfzig zwei, wo gegenwärtig waren: Dingler, Präsident des h. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Hilgard, Präsident des h. Bezirksgerichts daselbst, Laurent, Loew, Richter und Löe, Assessor an demselben Bezirksgerichte, Lautenschlager als Richter des Appellationsgerichts, Hoell, h. Staatsprocurator substitut und Besnard, II Actuar gerichtlich beschworen an besagtem Appellationsgerichte.

Dingler

Laurent

Loew.

Löe.

Besnard

Heute den zwanzigsten März achtzehnhundert zwei und fünfzig um neun Uhr des Morgens, sind wir der unterzeichnete Obergerichtsvollzieher bei dem h. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken

neuste Untersuchung das Hr. Hermann Graul gestorbene Kind in seiner Behausung Hinterer Markt Nro 1 obenbezeichnet, und derselbe Kind von Johann Adam Graul Ackersmann von Hohen Sulzbach und Katharina geb. Ostermann gebohren am 18ten l. M. obengenannt, wohnhaft Sulzbach Nro 1 Ackersmann, wohnhaft zu Kirchensulzbach, Kantons Zweibrücken, denselben gerichtlich in contumaciam zum Verluste der Bürgerrechts in die Kosten des Contumazialverfahrens, wie die Kosten der Obduktionsuntersuchung, in diese solidarisch mit dem am 15ten l. M. gestorbenen Taglöhner Heinrich Ring von Kirchensulzbach, wohnhaft allda, verurtheilt worden ist, welche die übrigen gesetzlichen Erkenntnisse enthalten sind, – um diesen Urtheilen gemäß Art. 472 des gerichtlichen Strafverfahrens zu dem bestimmt auch dem Urtheilsbefehle gemäß vollzogen zu werden.

Der Untersuchungsrichter: Huber

Vorstehende Ausfertigung ist mit dem Originale gleichlautend befunden worden.

Zweibrücken, den 20ten Februar 1871.

Der Gerichtsschreiber: Bonda.

19. März 1852.

In der bairischen Appellationsinstanz der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil stattgefunden:

Nach Einsicht des Urtheils der Assisenhammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 19. Februar 1852, wodurch:

1. Johann Georg Weber, 18 Jahre alt, Sohn der Lüngnussammlerin Johann Jacob Webers, junior,
2. Johann Jacob Bantz, 29 Jahre alt, Schuhmacher, beide geboren und wohnhaft zu Kleinbundenbach im Canton Bergzabern,

der gemeinschaftlichen Kindsmordes, und der Ersteren überdies noch überdem des Versuches einer falschen Anzeige und wegen Die Assisen schuldig erklärt sind;

Nach Einsicht des am 21ten nämlichen Monats dieserhalb k. Staatsbehörde zugestellten Berufungsakten;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Folgerungen der Gründe zur Berufungseinlegung der Anklage;

Nach Anhörung der Vertheidiger Durby und Munzinger in ihren Vertheidigungsmitteln, ersterer für den Angeklagten Weber und Letzterer für den Angeklagten Bantz;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst, welche auch letzterer Jeder Verbrechen erklärten, deren sie für schuldig erklärt worden sind;

zum förmlichen mündlichen Verhandlung beizuziehen hätten;

Durch Einigung der Geschworenen zum Verhandlungsprotokoll wurden folgende Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Sind die Angeklagten: 1. Johann Georg Mahler,
„18 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft
„zu Kleinmaischeid, Sohn des Johann Jacob Mahler,
„der Fräulein, Lohngerbermeister allda, 2. Johann Jacob
„Bartz, 29 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und
„wohnhaft zu Kleinmaischeid, schuldig: in der Nacht
„vom 27ten auf den 28ten December 1851, unter gemeinschaftlichen zusammenwirken, zum Nachtheile
„des Wirthes Johann Adam Hirschstein zu Klein-
„maischeid, mittelst äußerem Einbruche und Ein-
„steigung in das Haus bewohntes Haus, aus dem zu
„diesem Hause gehörigen Stalle einen Zuchtochsen
„ungefähr fünfund Achtzig Kilogramm und aus
„dem unten dem gedachten Hause Hirschsteins
„befindlichen Keller zwei Anker gemeinen
„Kleinpfung im Gesammt von etwa 24 Pfund ge-
„stohlen zu haben?

II. Frage.

„Ist der genannte Angeklagte Johann Georg
„Weber schuldig: am 10. December 1851, zur
„Nachtzeit, zum Nachtheile des Georg Nicolaus
„Sperr zu Kleinmaischeid, aus dem zu Letzterm gehö-
„rigen Hause gehörigen und damit zusammen-
„hängenden Keller Lebensmittel zu stehlen versucht
„zu haben, welcher Versuch durch äußere Umstände

„hinlänglich in die That gesetzt worden wäre, durch
„darnach einen Anfang von Vollziehung erhalten
„hätte und nur durch zufällige, von dem Willen
„des Thäters unabhängige Umstände unterbrochen
„worden?"

Durch Einigung der Geschworenen mußte folgende Frage, also lautend:

„ad Frage I. Ja, die beiden Angeklagten sind
„schuldig mit allen in der Frage enthaltenen er-
„forderlichen Umständen.

„ad Frage II. Ja, der Angeklagte Johann Georg
„Mahler ist schuldig mit den in der Frage ent-
„haltenen erforderlichen Umständen."

Durch Anfindung des k. Gerichtsbeisitzers in
seinem Antrage, dahin gehend: daß k. Assisen-
gerichte gegen die beiden für schuldig erklärten
Angeklagten auf Grund der Art. 381. N.° 4.
384. 386. N.° 1. Abs. 2. 19. 36. 55 des Strafge-
setzbuches, so wie der Art. 365. 366 und 368
des Gesetzbuches über das Strafverfahren
demselben zur Strafe der Zwangsarbeiten
auf die Dauer seiner Zeit in angemessener Dauer
und beide solidarisch in die Kosten des Ver-
fahrens gemäß Art. 194, die Entziehung der in
Verhaftung genommenen Gegenstände an deren
Eigenthümer anordnen, auf den Druck und
Anschlag des Urtheils in gesetzlichen Orten
anfügen;

Durch Anfindung des Angeklagten Mahler
und seine Vertheidigung, Letzterer erwidernden Dupl,

von welcher er seinen unbekannten, dass sie nicht
mehr zu benennen habe, Letzteres der Minimum der Strafe nicht zu überschreiten hat;

Nach Aussage seiner des Angeklagten Bantz und seiner Vertheidigung, der Zeugen Vandidatus Menzinger, welche beide unbekannten, dass sie nicht mehr zu benennen hatten;

In Erwägung, dass die That, deren sich beide Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erklärt worden, sich vorgefunden findet laut Art. 384. 381. N.° 4. 386 N.° 1 des Strafgesetzbuchs und mit der Strafe der gröblichen Zwangsarbeiten zu belegen ist; während diejenige Thatsache, deren der Angeklagte Stadler noch weiter für schuldig erkannt ward, laut art. 386 N.° 1 und Art. 2. ibidem vorgesehen ist und die Strafe der einmonatlichen Einsperrung verschuldet;

In Betreff seiner gegen den Angeklagten Bantz, als auch gegen den Angeklagten Stadler in Beziehung auf welchen die Verfügung des Art. 365. al. 2 des peinlichen Prozessordnung seine Anwendung findet, die Strafe der zeitlichen Zwangsarbeiten verhängt werden muss;

In Betreff auf noch zu Anwendung kommenden Art. 19. 36. 55 des Strafgesetzbuchs, 366. al. 2 und 368 der peinlichen Prozessordnung,

welche sämmtliche Gesetzes-Artikel von den Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, wenn mit
„Beihülfe einer von den unter der Ziffer 4. des
„Art. 381 angezeigten Mittel gemacht worden,
„soll selbst dann, wenn schon der Einbruch, der Er-
„steigung und der Gebrauch falscher Schlüssel in
„Gebäuden, Fahrten oder eingeschlossenen Räumen,
„die wenigstens zur Wohnung dienen, noch zusammen
„kommen, statt hatte, und sogar dann,
„wenn der Einbruch nur im Innern geschehen ist,
„mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„bestraft werden.

Art. 381 N.° 4 ibidem.

„Gehören sie die Diebstähle: 4. unternehmen in einem
„Hause, in einer Hütte zu einander gehörenden
„Zimmer, in einem Zimmer, oder einem Gewölbe,
„die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„ihren Zubehör des Gebäudes mittelst äußern
„Einbruch, oder Ersteigung oder falschen Schlüssel
„begangen?

art. 386. N.° 1. ibidem.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle begangen worden:
„1, Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei
„oder mehreren Personen, oder wenn er bloß
„mit einem dieser zwei Umstände, aber zugleich
„in einem bewohnten oder zur Wohnung dienen-
„den Orte begangen worden,
„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 2 ibidem.

„ Jedes Verbrechen, jede Übertretung, jedes Vergehen, welche
„ vor seine Zuständigkeit gehören, soll durch
„ und ausschließliche Anordnung von Vollziehung entschieden
„ ist, wird, wenn es nicht durch gütliche und von
„ Willen der Parteien unabhängige Übereinkunft
„ aufgehalten worden ist, oder seine Erledigung
„ verschoben hat, einer Kantonsgerichte selbst angehören.

Art. 19 ibidem.

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit diesen Strafen
„ wenigstens auf sieben und höchstens auf zwanzig
„ Jahren belegt werden.

Art. 36 ibidem.

„ Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„ Strafe der Verweisung, die Landesverweisung
„ und den Verlust der Landesbürgerrechte zum
„ Gegenstand haben, sollen ausgezeichnet gedruckt werden.
„ Sie sollen in der Hauptstadt des Bezirks, in
„ jenem, wovon der Urtheil erlassen, in dem
„ Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen be-
„ gangen worden ist, in jenem, wo die Voll-
„ streckung geschieht, und in jenem des Wohn-
„ ortes der Verurtheilten angeschlagen werden.

Art. 55 ibidem.

„ Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder
„ wegen des nämlichen Vergehens verurtheilten

„ Individuen sind für die Geldbußen, Entschädi-
„ gungen, den Ersatz des Schadens und auf
„ bestehen Pfändung und für die Kosten solidarisch
„ verbunden.

Art. 365 al. 2.

Des peinlichen Prozessordnung.

„ Ist der Angeklagte mehreren Verbrechen oder
„ Vergehen überwiesen, so wird blos die schwer-
„ ste Strafe verhängt.

Art. 366 al. 2. ibidem.

„ Der Geschworne hat bestimmt abzustellen, ob die zu
„ Geschworne genommenen Zeugen Glauben
„ beigemessen zu werden haben.

Art. 368 ibidem.

„ Der entlastenden Theil, gleichviel ob aus der
„ Angeklagte oder den Civilklägern sei, wird
„ allemal in die drei Theile vorgestellt, den andern
„ Theilen mehr Gewicht zu geben gestattet."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzartikeln,
verurtheilt der k. Assisenhof die für schuldig
erklärten:

1, Johann Georg Widmer, 18 Jahren alt, ohne Ge-
werbe, geboren und wohnhaft zu Fleidweilen,
Sohn des Johann Jacob Widmer, junior, Leinen-
webers allda, welcher 5 Fuß 7 Zoll groß
ist, hellbraunen Haaren, etwas hohe und bedeckte
Stirne, schwarzbraunen Augenbrauen, schwarze
Augen, große und spitze Nase, gewöhnlichen

Mund mit vorhängenden Oberlippe, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, kräftiger Gesichtsform und stattlichen Körperbau, aber kleine besondere Kennzeichen hat;

2, Johann Jacob Bantz, 29 Jahre alt, Schuhmacher, ledig und wohnhaft zu Kleinbrittern, misst 5 Fuss zehn Zoll 9 Linien gross, hat braune Haare, hohe überhohe Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn, fallbraune Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ovales Gesicht, untersetzten Körperbau und als besondere Kennzeichen den kleinen Finger der rechten Hand steif und krumm hat, –

und zwar einen jeden derselben zum Strafe der Zwangsgefangenschaft auf die Dauer von fünf Jahren und solidarischen in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu Hundert sieben und fünfzig Gulden acht und achtzig Kreuzer;

Verordnet der Gerichts- und Kassation gegen- wärtigen Urtheils im Auszuge an den im Gesetze bestimmten Orten, so wie die Gerichtsbücher der zu Gemeinschaft gehörenden Gefangenschaft an deren Eingang.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom neunzehnten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen

waren: Dingler, Rath am k. Appellations- gerichte der Pfalz, Präsident des Assisen- gerichts, Laurent, Loew, Richter, Löé und Ziegelwalner, Assessoren am k. Bezirksgerichte daselbst, – Letzterer nur als Richter des Assisen- gerichts, – Foell, k. Staatsprokurator = Vice- Chef und Besnard, II Substitut gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Dingler

Laurent

Loew.

Löé

Ziegelwalner

Besnard

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Auskleyhaus- amts des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 19ten Februar 1852, wodurch:

Peter Storck,

31 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Forsthaus, im Canton Waldfischbach, der Fälschung von Privaturkunden und des versuchten Gebrauchs derselben angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 23ten nämlichen Monats Behufs die k. Staatsbehörde erlassenen Auskla- geakts;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Fortsetzung des Plaidoyers, durch welches die Anklage bekräftigt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtscandidaten Kurzinger in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dem das Letzte in selbst, welcher auf Verwerfung mehrerer, der Vertheidigung der persönlich nicht günstiger Umstände beizufügen wisse;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Be- antwortung gestellten Fragen, also lautend:

„ Der Angeklagte Peter Storck, 31 Jahre
„ alt, Ackermann, geboren und wohnhaft zu Zo
„ ffelberg, schuldig:

I.

„ 1, einer durch Urkunde Nr. 1 vom Dienstag den
„ fünften September, vom 23. April 1851 da
„ tirten, am 25ten des nämlichen Monats zu Lei
„ chenbrücken ausgestellten General- und Spe
„ cial-Vollmacht seiner Ehefrau Magdalene
„ Berg qualificirte Schrift dadurch gefälscht zu
„ haben, daß er in betrügerischer Absicht und
„ zum Nachtheil Jemandes zu schaden, gemäß Schrift
„ die Namen seiner Ehefrau und die unterzeich
„ Unterschrift „Magdalene Berg" beigesetzt hat

„ 2, von dieser also verfälschten Schrift, wissend,
„ daß sie falsch war, dadurch Gebrauch gemacht
„ zu haben, indem derselbe in betrügerischer
„ Absicht und zum Nachtheil Jemandes zu schaden,
„ bei dem Leopold Weil von Finnenburg mit un
„ ter die von seiner Ehefrau Magdalene Berg
„ ausgestellte und von derselben eigenhändig
„ unterzeichnete General- und Special-Vollmacht
„ auf Namen Israel Hollenhorst insbesondere zu Unter
„ handlungen ermächtigt sei, aufgab und vorzeigte,
„ somit unrechtlich auf alle Rechtshandlungen
„ Anwendung dieser ihm von seiner Ehefrau ge
„ gebenen Rüstung zur Abschließung der
„ jenigen Rechtsgeschäfte ermächtigte,
„ welche am 11. Mai 1851 zwischen dem Ange

„ klagten und dem gedachten Leopold Weil schrift
„ lich hatte eingegangen werden sollen, und der An
„ geklagte Weil in eigenem Namen, Weil als
„ ermächtigter seiner Ehefrau, Magdalene
„ Berg, auf den Grund der vorgedachten Vollmacht
„ dem Leopold Weil gegenüber eine Verbindlichkeit
„ von 2422 Gulden 63 Kreuzer, zahlbar und Ein
„ bringung der Hypothekenurkunde und Auslösung
„ jener Verpfändung übrigen Vollmacht von
„ Seiten der Magdalene Berg, Ehefrau Stark,
„ abgetreten und zum Eigenthum übertragen hat
„ eine von Ermächtigungsmeister Jacob Briegel zu
„ Zweibrücken in Gemäßheit Urkunde vom Notär
„ Raquet zu Landstuhl vom 2. Januar 1851 ver
„ schriftlich an den Angeklagten Peter Storck ge
„ schuldete Geldforderung im Kapitalbetrage
„ von 2900 Gulden, herrührend von einem ver
„ kauften Hause, von welcher Geldforderung
„ aber dem Angeklagten der größere Theil,
„ nämlich 2709 Gulden 37 Kreuzer davon in
„ Händen gutmeinten Ehefrau Magdalene
„ Berg zur Erlösung ihrer Vermögens-
„ Ansprüche schon theilweise von dem 11. Mai,
„ nämlich am 21. Januar 1851 laut Akt von
„ Notär Bastian zu Waldfischbach in Eigenthum
„ übergeben gehabt hatte.

II.

„ 3, eine Urkunde selbst verfälscht habe, am 23ten
„ Juli 1851 zu Zweibrücken wissentlich, als

„ Privatvollmacht seinem Ehefrau Magdalena
„ Berg qualificirte Schrift dahin gestaltet
„ zu haben, dass er in betreffender Absicht
„ und zu dritten Personen zu sprechen, seiner
„ Schrift die Namen seiner Ehefrau und die
„ nachgenannte Unterschrift „Magdalena Berg"
„ beigesetzt, so wie die Legalisation dieser
„ Unterschrift durch den Bürgermeisteramt
„ Zehdenick vom 16. Juli 1851 und die nach-
„ stehende Unterschrift des Adjunkten Germann
„ beigefügt, auch das bürgermeisteramtliche Siegel
„ beigedruckt sei.

„ 4) dass diesem unter Ziffer 3. näher bezeich-
„ neten und in der somit angegebenen Weise
„ gestalteten Schrift, welche, wie sie selbst
„ zwar, dahin gehend gemacht zu haben, dass
„ sie derselben in betreffender Absicht und zu
„ dritten Personen zu sprechen, bei dem durch den
„ k. Polizei Schulzen zu Zerpenschleuse, heute Unter-
„ zeichneten Requisite vom 24. Juli 1851
„ vorgenommenen Vernehmung der in betreff
„ der oben unter I. 1. näher bezeichneten
„ Vormundschaft zwischen dem Ausgedingsmann - Inwohner
„ in eigenem Namen und als der vollmächtigten
„ seinem in Gutsow gebornten Ehefrau Mag-
„ dalena Berg einer = und Anna Levi, eigen =
„ thümer, wohnhaft in Liebenwalde, sich aber in
„ Zerpenschleuse aufhaltend, andererseits - um die
„ Consolidirung von 2300 Gulden, zu aber theils

„ baar mit 100 Gulden, theils nach gelei-steten
„ Beweis der Hypothekenbuchreinheit zu Gunsten zu-
„ kommenden Cession gezahlung, ab die von seiner
„ Ehefrau Magdalena Berg auf ihr, Vater
„ Joseph, eingetragen ausgestellte, und von derselben
„ eigenhändig unterzeichnete Vollmacht, wenn
„ deren Inhalt es insbesondere zu Unterstützung
„ nothwendig sei, und die damit vorgelegte Le-
„ galisation der Unterschrift der Magdalena
„ Berg aber, als von dem Adjunkten Germann
„ von Zehdenick entstellt und unterzeichnet,
„ ausgab, vorzüglich und als dann auszuführen
„ Notariatsakt auszufertigen, und
„ demnächst die zur ihr von seiner Ehefrau
„ vorgedachten Ausstellung zum Abschluss
„ der vorgedachten Cession gehörige, nach vorste-
„ hender Verhandlung, ausgefertigte. 2

III.

„ 5) dass von ihm selbst geschriebene, von Potsdam den
„ 17. (ohne Angabe des Monats) 1851 datirte,
„ als Brief seiner Ehefrau Magdalena Berg
„ qualificirte und die unter II. 3. angeführte
„ Vollmacht unterstützende Schreiben dahin
„ gestaltet zu haben, dass er in betreffender
„ Absicht und zu dritten Personen zu sprechen,
„ seiner Schrift die Namen seiner Ehefrau und
„ die nachgenannte Unterschrift: „Magdalena
„ Berg" beigesetzt hat. 2

" 6, von diesem unter Ziffer 5 näher bezeich-
" neten und in der sonst ausgegebenen Obligation
" gestempelten Schrift, wiederholt, daß sie falsch
" seien, Jedermann Gelegenheit gemacht zu haben, daß
" an dieselben in betrügerischer Absicht und
" um Dritten Personen zu schaden, bei der oben
" unter II. 4 näher erwähnten notariellen
" Abnahme sowohl der sonst ausgegebenen Geld-
" sonderungs-Creditgeschäfts zwischen
" dem Angeklagten und dem gerichtlichen Arzt
" Levi als von der Blaydelaine Berg, seinem
" Schwein, zum Zwecke der abzuschließenden Verein-
" barungsgeschäfte an ihn, Storck, ge- und
" eilt von demselben nicht unterschrieben, wo-
" hervorst und dem Notar übergeben, der solche
" zu den Akten nahm. 2

IV.

" 7.) vom 1. März 1851 datirte Schrift, wo-
" rin Jacob Weingal, Gutsbesitzer und Weingar-
" meister in Zerf bekannt, an ihn, den An-
" geklagten Peter Stark, die Summe von 4300
" Gulden für ein abgekauftes Hausgesamt Inko-
" mmengebäude und zwei Grundstücke gehörig
" gewordene zu haben, wodurch gefälscht zu haben,
" dasselbe in betrügerischer Absicht und um
" Dritten Personen zu schaden, seiner Schrift
" selbst geschrieben, die unterzeichnete Urkun-
" schrift: " Weingal " beigesetzt und hierdurch ein
" nicht begründeter Schuldbekenntniß zu seinem

" Vortheil gebraucht hat. 2
" 8, eine vom 11. August 1851 datirte Schrift,
" wovon der obengenannte Gutsbesitzer und
" Weingarmeister Jacob Weingal von Zerf bei
" bezeichnet, ihm, dem Angeklagten Peter Stark,
" seit Abt vom 2. Januar 1851 für ein abge-
" kauftes Haus, Scheune und Garten die Summe
" von 2900 Gulden zu schulden, wodurch gefälscht
" zu haben, daß er in betrügerischer Absicht
" und um Dritten Personen zu schaden, diese
" Schrift eigenhändig geschrieben, die unterzeich-
" nete Urkunschrift " Weingal " beigesetzt und sich
" hierdurch ein nicht begründeter Schuldbekennt-
" niß zu seinem Vortheil gebraucht hat. 2
" 9.) von dieser unter Ziffer 8 näher bezeich-
" neten und in der sonst ausgegebenen Obligation
" gestempelten Schrift, wiederholt, daß sie falsch
" seien, Jedermann Gelegenheit gemacht zu haben,
" daß an dieselben in betrügerischer Absicht
" und um Dritten Personen zu schaden, schließlich
" unter der Angabe, er habe ein gültiges
" Einlösung, und deshalb zum Zwecke der
" Ausgleichung mit Anderen Geldmittel-Verbind-
" ung, bei den beiden Eingesessenen Carl Philipp
" Clauß, Wirth fabrikant, und Franz Sick, Gast-
" wirth zu Perl, zum Vorgeben, daß er Ver-
" mögen besitze, nicht mehr vorzeigte, sondern
" die den zuletzt genannten auf gegen eine

„Tauschhandlung einzugehen anbot?
„10) am 1. September 1851 Satinta Schiff,
„worin Adam Braband, Ackersmann in Zweibrücken,
„bekannt, an ihn, den Angeklagten Peter Stark,
„die Summe von 386 Gulden für einen abgu-
„bauten Baumen zu schulden, darüber zu-
„gefragt zu haben, daß er in betrügerischer
„Absicht und in widerrechtlicher Absicht zu handeln,
„durch Beschluß einzuschreiben zu schreiben, die
„unterzeichnete Unterschrift: „Adam Braband"
„beigesetzt und sich hierdurch ein nicht bezahlte
„den Gulden bekannten von Adam Braband,
„zu seinem Vortheil zugeeignet hat?"

Durch Beschluß die Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Fragen, also lautend:
„Ja, den Angeklagte ist schuldig."

Durch Anfrage dem k. Staatsbehörde in seinen Antrage, dahin gehend: es gefallen dem k. Assisenhofe, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und der Art. 150 147. 151. 164. 21 und 36 des Strafgesetzbuch und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen den für schuldig erklärten Peter Stark zur criminellen Freiheitsstrafe auf die Dauer von 7 Jahren, zu einer Geldstrafe von 46 Gulden 40 kr und in die Kosten zu verurtheilen, auf den Antrag des Amtsanwalts im Anzuge und die Anwendung der Artikel zu den gesetzlich festgesetzten Orten zu verordnen;

Durch Aufforderung des Angeklagten und seines Vertheidigers, wovon er davon um einen möglichst gelinde Strafe bat, Letzteres aber unterließ, daß er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die Feststellungen, daß den Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erklärt worden, Thatsachen bilden, welche durch die Art. 150. 147. 151. 164 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und verpönt sind";

Daß ferners zur Anwendung kommen die Art. 21 und 36 ibidem und Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung,

erhebt sämmtliche Gerichtsstellen von den Vorsitzenden vorgelesen werden und also lautet:

Art. 150 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn auf neue den Antrag, die in Art. 147
„enthalten sind, einer Amtsverletzung in einer
„Privatschrift begeht, soll mit der Einsperrung
„bestraft werden.

Art. 147 ibidem.

„Alle andere Personen, die in amtlicher
„oder öffentlicher Schriften oder in Urkunden
„oder Urkundschriften eine Falschung durch Ab-
„gehen, durch sind

„Entwendung öffentlicher oder Privaturkunden
„unterdrückung oder verfälschung,

„oder falsche Abgabe, Verschweigung, Verfälschung
„unterschiedlicher oder Hinterziehung einzelner, oder
„einem nach der Hand in falsche Verbindung ein-
„ziehen,

„oder Clausula, Erklärungen oder Festsetzung,
„die durch falsche Verbindung aufgenommen und
„dargethan worden sollten, hinzusetzen oder
„auszulassen,

„Sollen mit Zwangsarbeiten auf eine be-
„stimmte Zeit bestraft werden.

Art. 151 ibidem.

„Wer von der falschen Schrift Gebrauch macht,
„soll mit der namlichen Strafe belegt werden.

Art. 164 ibidem.

„In allen Fällen, wo die Strafe der Ver-
„fälschung nicht zugleich mit der Confiscation
„des Guts verbunden ist, sollen die Schuldigen
„zu einer Geldbuße verurtheilt werden,
„die sich belaufen bis auf den vierten Theil
„des unrechtmäßigen Eigen Gewinns, den die Ver-
„fälschung der Abfassung der Verbindung,
„seinen Mitschuldigen, oder jenen, die von
„der falschen Urkunde Gebrauch gemacht haben,
„verschafft hat, oder zu verschaffen bestimmt
„war, zu Grunden kann. Die durch diese
„Geldbuße gewinnen als fünfmal Tausend sein.

Art. 21 ibidem.

„In den Justizämtern der niedern oder andern
„Gerichtsstellen, welche zur Einziehung von
„Gefällen sind, sollen nie Arbeitsleute
„eingestellt und zu Arbeiten gebraucht
„werden, deren Lohn zum Theil zu seinen
„Lebzeiten verwendet werden kann, so wie
„die Einziehung streng bestimmt wird.

„Jeder Diener muß wenigstens fünf
„Lehrjahre dienen.

Art. 36 ibidem.

„Alle Urtheile, welche die Todes-Strafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„Strafe des Prangers, die Landesverweisung
„und den Verlust der Staatsbürgerlichen
„Rechte nehmen, sollen Auszüglich zu
„Recht werden.

„Die Sollen in der Centralstadt des Depar-
„tements, in jener, wenn der Urtheil erlassen,
„in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen
„begangen worden ist, in jener, wo die
„Vollstreckung geschieht, und in jener des
„Wohnorts der Verurtheilten angeschlagen
„werden.

Art. 368

Der peinlichen Proceßordnung.

„Denunciationspflichtig Theil, gleichviel ob er den

„Angahlungta odan dan Cinjelklägan fri, wird
„allamal in Ta Tan Otwata vormoßaly dan
„andana Partai wamürfaftan Loßan wan-
„natfallt."

Auf Dinfan Grünan

Rud in Anwandung obigan Gnatzabftallan,
wanüatfallt Dag Aßdiffangwniß dan gefuldig
anklägtan Peter Storck, 31 Jahan alt, Ack-
manbuman, gabaran und wohnhaft zu Gandalbang,
Cantons Obwaldfifchbach, wallchan 5 Difchuh 8 Zoll
lang Dift, mäßliche Haaran und Augenbraun,
hohe Stirnad, graüa Augan, fpitza Nafa,
kleinan Mund, ründay Kinn, wollan Gaficht,
längliches Gaficht, fchwarza Haabu, gefundan
Körpabau und kräftiga Gandlung Gran-
zuhan hat, -

zur Ahndung dar criminellan Unterfuchung
in Dar Dauar von fechs Jahran, zu einar
Geldbüßa von viarzig Gulda viarzig
Kreuzar und in Dan Koßtan Dag Ver-
fahrans, liquidirt zu fünfzig und achtzig Gulden
fünfzahn Kreuzar;

Verordnat Dan Druck und Anhaftung
Dag Urtheils im Auszuga an Dan im Gnatza
beftimmtan Ortan.

Alfo gürtheilt und verkündet in Dar
öffentlichan Sitzung Dag Aßdiffangwniß

Dar Pfalz zu Zwaibrückan vom zwanzig-
ftan Monat Augaft achtzahn hundart zwai und fünfzig
wo zugegan waran: Dingler, Präfident d.
Appellationgwniß Dar Pfalz, Präfident
Dag Aßdiffangwniß, Hilgard, Präfident Dag
k. Landgwniß Dafür, Laurent, Loew,
Liftan und Ziegelwalner, Aßeßor an Dam-
felbän Landgwniß, - Lautar waa als Liftan
Dag Aßdiffangwniß, - Hoffmann, zwaitar
Staatsprokürator und Bernard, zwaitar
Gerichtsgwniß-Schreibar an bayrifchan k. Ap-
pellationsgwniß.

Dingler.

Loew.

Laurent

Hilgard

L. Ziegelwalner

Bernard

Expedirt ftatt in Schriften Des
Gemeindehaftm. No. 260. Tags
Zu Zweib. den 17 Nov. 1854 fün 28 Dez.
Gerichtsz. Walter.

Dispensation und Anzeigen.

1ten Juni 1852.

Der k. b. Bezirksarzt Dr. Schultz zu Zirndorf hat folgendes Gesuch vorgelegt:

Nach Anordnung der k. Kreisregierung, wonach dem Hirten Nikolaus Bach, welcher durch den Genuß giftiger Schwämme sich eine Krankheit zugezogen hatte, die Ausübung seines Berufes untersagt wurde, ist derselbe nun wieder vollkommen hergestellt und hat sich bei mir gemeldet, um die Erlaubniß zu erhalten, wieder seinen Beruf ausüben zu dürfen.

Da derselbe nicht vorsätzlich, sondern nur durch Unkenntniß in diese Krankheit verfallen ist, und

In Erwägung, daß er wahrscheinlich durch diese traurige Erfahrung vor Gefahren gewarnt sein wird, so wie

Nikolaus Bach seit dem 24ten Mai letzthin eine Hauptursache seiner Krankheit ist und ohne sich eine Gewerbe einer Verschlimmerung seines Zustandes aussetzen, eine Holzhacker oder sonstige Arbeit übernehmen kann;

daß auch nicht vorauszusehen ist, wenn er wieder, sollte krank werden, und eine Kreise seinem Fortkommen hinderlich sein könnte; daß er auch

der Fall ist, demselben seine gewerbe Befugniß zu entziehen;

Auf diesen Gründen

erklärt der Kreisregierungsrath den Gesuchsteller

Nikolaus Bach für Hinrichtung und Abschlagung des Kopfes von der Schwelle und Abnehmung und Abschneidung der Ohren und Verbrennung der Hinrichtungsinstrumente und die Exekution für Valla und der Leiche der Enthaupteten.

Also gesagt und geschehen in der öffentlichen Sitzung des Kriminalgerichts der Schelz zu Hinrichtungen von 4 Personen, Hundert Zwei und Fünfzig, wobei Zeugen waren: Kitzfeld, Chef der 12. Kompagnie des Schelz, Leutnant des Kriminalgerichts, Hilgard, Leutnant des 12. Infanterieregiments Meyer, Laurent, Richter, Glaser und Loé, Assessoren des Gerichts, Latzkau wie auch Richter des Kriminalgerichts und die beiden Assessoren in Abwesenheit des Infanteriegerichts Loew, Riesser, 2 Ersatz-Assessoren, Kunkel und Faber, Obergerichtsschreiber der 12. Kompagnie des Schelz.

Kitzfeld Kitzfeld

Laurent

Glaser

Loé

Faber

Entlassung eines Geschworenen.

1ten Juni 1852.

Der k. k. Assisenhof des Kreises zu Innsbruck hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des als Geschworener einberufenen und persönlich erschienenen Ignaz Mülberger, Wirthes und Gutsbesitzers in Hopfgarten, welcher die in seinem Schreiben an den k. Assisenpräsidenten vom 15ten v. M. vorgetragenen und durch ein ärztliches Zeugniß unterstützten Gründe, derentwegen er näher entsprechender glaubte um Entbindung von der Verrichtung eines Geschworenen für die Dauer der gegenwärtigen Session bat;

Nach Anhörung der k. Kreisbehörde, welche den Antrag stellte diesen Geschworenen für die Dauer der Session zu dispensiren und die Ersetzung seiner Stelle durch einen Ersatzmann-Geschworenen vorzunehmen;

Nach Einsicht des vorgelegten durch den gerichtlichen Arzt Dr. Weltz in Hopfgarten am 15ten v. M. ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß nach Aussage dieses ärztlichen Attestes der 65jährige Geschworene Mülberger an offenbar veralteten nervösen Hämorrhoidalbeschwerden leidet und nicht im Stande ist, längere Zeit zu sitzen;

daß auch sein derselben Leute sehr Ehre genießender, sein Gehör sehr abgenommen hat, so daß er ihm unbekannten Personen nur schwer sehr nahe wird verstehen;

daß unter diesen Umständen dem gestellten Ansuchen zu entsprechen ist;

Aus diesen Gründen

hat der Assisenhof den Geschworenen Ignaz Mülberger für hinreichend entschuldigt, entbindet ihn von den Functionen eines Geschworenen für die Dauer

der gezeichneten Sessionen, genehmigt, bestätigt die Ernennung seines Vicemund von der Ehrengerichtsversammlung, liest und die Festsetzung seines Falls und das Lesen der Ehrengerichtsgerichtsordnung.

Also gezeichnet und genehmigt in der öffentlichen Sitzung des Ehrengerichts des Schelz zu Zweibrücken vom ersten Juni achtzehnhundert Zwanzig und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Kitzfeld, Rath am k. Appellationsgerichte des Schelz, Präsident des Ehrengerichts, Kilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Laurent, Richter, Glaser und Loé, Ehrenrichter desselben Gerichts, letzterer wirkl. Richter des Ehrengerichts, und die beiden Ehrenrichter in Abwesenheit des Bezirksrichters Loew, Kieffer, 2ter Vicekönigsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Schelz.

Kitzfeld

Kilgard

Laurent

Glaser

Loé

Faber

Eidesentsetzung und Zuziehungen.

1ten Juni 1852.

Das k. b. Oberamtsgericht des Schultz zu Hemmenhofen hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Anhörung des k. Amtsvorstands, welcher durch den Antrag auf gerichtliche Hinzuziehung des Amtsarzt Dr. Wallaschek, als welche das k. Oberamtsgericht ersuchte, den unbescholtenen und nicht vorbestraften Zeugen Joseph Reiper, Maschinist, Oekonom und Schmied in Markelfingen, über die Dauer der gerichtlichen Function zu vernehmen und die Entschädigung seiner Kosten durch seinen Vorgesetzten anzuweisen;

Nach Einsicht des vorgelegten, durch den k. Bezirksarzt Dr. Werner in Oberuhldingen am 21ten M. vollzogenen Kostenzeugnisses, und

In Erwägung, daß unerläßlich einige gerichtliche Zuziehungen bei den Zeugenvernehmungen einer Sachverständigen nöthig sollen, welche sich vorläufig auf drei Stunden anberaumen, und daß nur in diesem Zeitraume, welcher sich von drei Stunden nicht überschreiten lassen wird, derselbe Stand ist eine billigere Taxe zu entsprechen;

daß derselbe somit über die ihm angesonnene Taxe zu entscheiden ehrerbietig verbunden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Oberamtsgericht den Zeugen Joseph Reiper zum hinreichend qualificirt, entbindet ihn somit von der Dauer der zeugenschaftlichen Function von den Sachverständigen und Zeugen vernommen, gemessen die Vernehmung Arzt Mannes von der Hauptsache (über Zeugen) und die Entschädigung seiner Kosten durch seinen Vorgesetzten;

Also geschehen und beschworen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Bezirks Zofingen vom 22ten bis zum sechszehnten April, Zeit und Ortes wohl zugegen waren: Ritzfeld, Präsident des k. Appellationsgerichts des Kantons, Präsident des Assisengerichts, Kilgard, Suppleant des k. Bezirksgerichts Luzern, Laurent, Richter, Glaser und Loë, Assessoren desselben Gerichts, Holzhauer, Richter des Assisengerichts und die beiden Assessoren in Abwechslung des Bezirks, Lüthard Loew, Kieffer, 2ter Bezirksgeschworner und Faber, Obergerichtsschreiber als k. Appellationsgerichts, Gerichts des Kantons.

Ritzfeld

Lüthard

Laurent

Loë

Glaser

Holzhauer

Disconfession eines Geschworenen.

1ter Juni 1852.

Das k. k. Bezirksgericht der Pfalz zu Zeyerbrücken hat folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des als Geschworener einberufenen, ordentlich wohnenden Adam Spanier, Schlossers und Einwohners daselbst, auch Hofrecipienten in Albersweiler, welcher um Entbindung von dem Functionen eines Geschworenen für die gegenwärtige Session bat, da gegenwärtig Niemand die Gemeinde sey, welche den Hofraum erwerben könnte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auch den Grund einer Geschwerde des k. k. Oberprocurators für die Pfalz d.d. Zweibrücken 26ten m. M. an den k. Bezirksgerichtspräsidenten, den Antrag gestellt, welche dem k. Bezirksgerichte zugestellen, den Geschworenen Adam Spanier für die Dauer der gegenwärtigen Session zu dispensiren und die Ersetzung seiner Stelle durch einen Ergänzungsgeschworenen anzuordnen;

Nach Einsicht der vorgelegten oberprocuratorlichen Beschwerde, wornach der Ausspruch gefällt wurde, dem Hofrecipienten Spanier von dem Erscheinen als Geschworener bei den Sitzungen des Bezirksgerichts vom 2ten Heumonat 1852 und dem Grund entbinden zu wollen, weil unter obigen Umständen Niemand die Gemeinde ist, für ordnungsgemäße Fortsetzung des Hofraums in Albersweiler verantwortig Sorge zu tragen;

In Erwägung, daß somit für den Geschworenen

Spanier die Unmöglichkeit dem der ihn vorgenommen Akten Einsicht zu nehmen und den Sitzungen des Assisengerichts als Zuhörer beizuwohnen, welches genommen (ist) und im Interesse des Dienstes dem gerichtlichen Ersuchen zu entsprechen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Assisengericht den Zuhörer Edouard Spanier seine Einwendung entscheidet und bindet ihn damit von den Verrichtungen eines Geschworenen seit die Dauer der gerichtlichen Haft und verordnet die Erneuerung seiner Haft durch Verhaftsbefehl und die Exekution seiner Haft durch einen Exekutionsbefehl.

Also geschehen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Kantons zu Grevenmacher, beraten wo selbst Herr Vorsitzender, und Beisitzer, wobei Zuhörer waren: Hilgfeld, Greffier vom 1. Appellationsgerichte des Kantons, Greffier des Assisengerichts, Hilgard, Greffier des 1. Friedensgerichts Diekirch, Laurent, Huissier, Glaser und Loé, Assessoren vom nämlichen Gerichte, letzteren wird als Huissier des Assisengerichts und den beiden Assessoren in Ausübung des Friedens, nichtend Loew, Kieffer, 2 Suppleanten Greffiers zugeordneten und Faber, Obergerichtsschreiber vom 1. Appellationsgerichte des Kantons.

Thilgard Hilgfeld Laurent Glaser

Faber Loé

1. Juni 1852.

Das k. b. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 1ten April d. J., wodurch

Catharina Goschenhofer,

24 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Rösselingen, zuletzt in Diensten bei dem k. Amtmanne Sauli in Oggersheim, beschuldigt Mutterschaft heimlich, spezieller Kindstödtung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 7ten dasselben Monats April gegen die Angeklagte erlassenen Anklageaktes;

Nach vorgenommener Vorlesung dieser Akten in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Ent-wicklungen der Thatsachen, sowie denen die Anklage bezeugt;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln sowie die Angeklagte, denen der letztere gelebt, welche auch Einsprache des Präsidenten entgegnete, über welche sich die vorgenannten Vertheidigung persönlich nichts beizufügen haben;

Nach Einsicht der von Geschworenen, über Beantwortung der gestellten Fragen, also lautend:

„Ist die Angeklagte Catharina Goschenhofer,
„24 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Rösselingen,
„zuletzt Dienstmagd in Oggersheim, schuldig:
„im Laufe des Monats 1851 resp. 1852 mit der Absicht

" und zum Wohlthäter ihres Hauses, des k. Kreis-
" rathes und Ritters Heinrich Joseph Faulé zu Oggersheim,
" widmend sie bei demselben als Magd seinen Lohn
" diesen, und nebstdem Gebrauch eines gehörigen Bettes
" nach und nach eine Haltsumme von zwanzig Gulden
" hundert Gulden und der Bureau-Kreste, — und ohne
" den letzteren ausgenommenen Umstand zum Wohlthäter
" von dessen Tochtern Anne und Wilhelmine Faulé
" mehrere Kleidungsstücke, als: ein leinenes Bettlach,
" sieben Pölsterzeuben, ein Wollkunzelchen, drei
" Fenster Vorhänge, sechs Stunden, eine Schlafdecken,
" zwei Schnällchen, /: nennt man Hosenbänder, eines
" paargabet :/, sowie einen goldenen Fingerring zu
" stehlen zu haben."

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
rechtsverbindende Antwort, welche beantwortet:

" Die Antwort der Geschworenen enthält beide Fragen
" bejahend: Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: es gefalle dem k. Assisen-
gerichte die hier schuldig erklärte Katharine Go-
schenhoefer in Anwendung der Art. 384, 381 N°4,
386 N° 3, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, 365 al. 2,
366, 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren
zur Strafe der Zwangsarbeiten in der
Dauer von zehn Jahren zu den Kosten des Verfahrens
zu verurtheilen, den Druck und Anschlag des zu er-
lassenden Urtheils an den neun Gesetzen bezeichneten
Orten zu verordnen, sowie die Konfiskation der
in Beschlag genommenen Gegenstände zu Gunsten
Ihrer zu verfügen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten
sowie der Letzteren selbst, welche beide erklärten
dass sie nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, dass die That, deren die Ange-
klagte durch die Erklärung der Geschworenen für
schuldig erkannt wurde, die Verbrechen bildet,
verhängt durch die Art. 384, 381 N° 4 und 386 N° 3
des Strafgesetzbuchs vorgesehen und strafbar ist;

dass ferner zur Anwendung kommen die
Art. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, denn die Art.
365 al. 2, 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuchs über das
gerichtliche Verfahren;

welche sämtliche Gesetzesartikel durch den
Gerichtshof verlesen wurden und welche lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

" Wer mit Diebstahl schuldig ist, aber mit Die-
" jenigen nicht unter die Zahl der Thäter 4 des Art.
" 381 aufgezählten Mittäter gezählt werden soll, selbst
" dann, wenn schon der Einbruch, der Zerstörung und der
" Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern
" oder aufgeschlossenen Behältnissen, die weder zur Wohnung
" dienen, noch zu bewohnten Räumen gehören, stattgefun-
" den, sowie dann, wenn der Einbruch nur in Innern ge-
" schehen ist, mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
" Zeit bestraft werden."

Art. 381 N° 4 desselben.

„Ferner sind (die Schuldigen) anzuhalten in einem Hause, „in einer Stube zu einander gehörende Zimmer, in „einer Kammer, oder einem Hinterhause, die bewohnt sind, „oder zur Wohnung dienen, oder ihren Zubehör durch „Durchbrechung mittelst des Einbruchs, oder Ersteigung „oder falschen Schlüssel zu gelangen, oder ferner sind „diejenigen mit dem Titel einer obrigkeitlichen Person oder „eines Civil- oder Militär-Beamten versehen, oder „ingleichen sind diejenigen in der Kleidung oder in der Amts-Tracht „einer obrigkeitlichen Person oder eines Beamten, oder „ferner sind diejenigen, welche sich dabei eines falschen Befehls oder „Civil- oder Militär-Befehls bedienen."

Art. 386 N° 3 desselben.

„Der eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der „folgenden Fälle betroffen wurde:

„3. wenn der Dieb zum Gesindegesinde gehört oder „gegen Lohn im Dienste steht, selbst wenn der „Diebstahl gegen Fremde begangen, wenn sie nicht „Eltern, die sich gegen ihre Kinder im Hause gegen „Ehegatten, oder in denjenigen begangen, wegen sie Eltern „beschützten; oder wenn es ein Kostgänger, Gastfalk oder „Lehrling ist, der in dem Hause, in der Schenk-Stube „oder in dem Wirthszimmer seines Wirthes stiehlt, oder „Gastwirth, der in der Wohnung, wo er sie beherbergt, „gewöhnlich verbricht.

„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 19 desselben.

„Wenn der Gemeingefährliche durch eine bestimmte Zeit

„dauernd heilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens „auch gleich und höchstens auch Zwanzig Jahren belegt „werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die ein Todes-Urtheil, Zeitlebens-Zuchthaus „auch Zuchthaus- oder auch eine bestimmte Zeit, die Ehrenstrafen, die Einsperrung, die Strafen des Pranger, „die Landesverweisung und den Schutz oder Arrest, „bürgerlichen Rechte zu nehmen, fallen Auszüge, „müssen gedruckt werden.

„Die sollen in der Stadt und Amt des Gerichts, wo „jenes, wenn das Urtheil gefällt, in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen „worden ist, in jenem, wo die Vollstreckung geschieht, und in jenem des Heimathsorts verzeichnet „werden." Wohnort des

Art. 365 al. 2 des Gesetzb. über den gemz. Aufenthalt.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder „Vergehen überwiesen, so wird blos die schwerste „Strafe erkannt.

Art. 366 al. 2 desselben.

„Der Gemeingefährliche einfachhalb abgestellt, aber die „für Gemeingefährliche zusammen Strafe Arrest oder „Einsperrung zu verbringen werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der untersuchende Theil, sey es der Angeklagte „oder der Civilkläger, wird in die ihm Strafe sowohl „als der verhängten Strafen wegen Kosten „Theil

Art dieses Gesetzes

und in Anwendung von Artikel Gesetzesartikel, wurde
mit Hilfe des Assisengerichts die geladene verbrannte

Catharina Goschenhofer, 24 Jahre alt, geboren
und wohnhaft zu Nördlingen, zuletzt dienstweg
bei dem kk. Rentamte der Saule zu Oggenhausen,
5 Schuh 4 Zoll groß, von blassen Gesichte mit Augen,
braunen, hohen Stirne, braunen Augen, breiter
Nase, gewöhnlichem Mund, runden Kinn, länglichter
Gesichtsform, gesunder Farbe, gebürtig Borgnaben

Zur Strafe der Zuchthausarbeiten in der Dauer
von sechs Jahren und zu den Kosten des Verfahrens
hinsichtlich zu einhundert neun und neunzig Gulden sechs
Kreuzer;

Anordnet dass der Urtheil im Auszuge gedruckt
und an den im Gesetze bestimmten Orten zum
Lesen werde;

Anordnet ferner die Exekution der zu Gewicht
fernen gewonnenen Sachen sowie der Betrag
fundne Eigenthümer.

Also gefällt und verkündet in der öffent
lichen Sitzung des Assisengerichts der Schelz zu
Dinkelsbühl dann am Tage vierzehnhundert
neun und neunzig, wobei zugegen waren: Hilz feld,
Beisitz am kk. Appellationsgerichte der Schelz, Prä
sident des Assisengerichts, Helgard, Gerichtsrath der
kk. Bezirksgerichte Assist, Laurent, Assistent Glader
und Loé, Aktuar am nämlichen Gerichte, letzterer mit

als Richter das Assisengericht und die beiden Assessoren
in Wahrnehmung des Bezirksgerichtsrath Loew, Kieffer,
2ter Staatsprokurator mit Faber, Obergerichts-
gehülfen am kk. Appellationsgerichte der Schelz.

Hilzfeld Kieffer Laurent Glaser

Loé

Faber

2ten Juni 1857.

Das k. k. Assisengericht des Kreises zu Hermannstadt hat folgendes Urtheil vollzogen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Kreises vom 22ten April l. J., womit

Johann Keul,

38 Jahre alt, Zimmermann, geboren zu Feidbarg, wohnhaft zuletzt in Neustadt, des qualificirten Diebstahls angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisen war, verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde dem Angeklagten rechtzeitig zugestellten Anklagerechts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Person, vertreten durch den Herrn, Vertreter der Anklage;

Nach Anhörung des Vertheidigers Advocaten Munzinger in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dem der Letztere selbst, welcher auf Befragen des Vorsitzenden erklärte, daß er der ihm zur Last gelegten Verbrechung persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Texte, also lautend:

"Ist der Angeklagte Johann Keul, 38 Jahre alt,
"Zimmermann, geboren zu Feidbarg, zuletzt in Neustadt
"wohnhaft, schuldig:

"in der Nacht vom 19ten auf den 20ten März 1857
"zum Nachtheil des Michael Hertz

„Glaser zu Neustadt zu verübenden Brandstiftung von vier Scheunen, in die mit dem be„schossenen Hause das gestohlene Glaser zusammen„getragene Heu hineingetragen sein sollen und „diese Entzündung wirklich versucht zu haben, auch „bei Verübung dieser That ein gewaffnet Verbrecher „Waffen bei sich gehabt zu haben."

Nach Einsicht der Verhandlungen und gehörigem rechtlichen Vortrage, also lautend:

„Ist, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: das k. Assisenhof wolle den nach dem Ausspruch der Geschworenen für schuldig erklärten Angeklagten Karl nach Grund der Art. 386 Nr. 1 und 2, 384, 381 Nr. 4, 11, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Untersuchungssachen zur Strafe der Zuchtarbeiten auf bestimmte Zeit in Anwendung, seine Effekten auf die Kosten der Untersuchung, die Konfiscation des Holzes und die Rückgabe der übrigen in Beschlag genommenen Gegenstände an deren Eigenthümer verfügen, auch den Druck und Anschlag des Urtheils in gesetzlicher Weise anordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher nur das gesetzliche Strafmaß zu verlangen bat;

Ferner des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 386 Nr. 1 und 2, 384, 381 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und bestraft ist;

Daß ferner zur Anwendung kommen die Art. 11, und 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, dann die Art. 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche Gesetzesartikel von dem Präsidenten Morgenthaler verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs.

„Wer wird Diebstahls schuldig sein, der in einem der „folgenden Fälle betroffen wurde:

„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von Zwei oder „mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem Einzi„gen Mitschuldigen, aber Zugleich in einem bewohnten oder „zur Wohnung dienenden Orte begangen wurde;

„2. Wenn der Schuldige oder einer der Schuldigen, sichtbaren „oder (unerkannten) Waffen: verborgenen Waffen bei sich trug, „wenn gleich der Ort, wo der Diebstahl begangen wurde, „weder bewohnt war noch zur Wohnung diente, und wenn „gleich der Diebstahl bei Tag und durch eine einzige Person „verübt worden ist."

„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 384 desselben.

„Wer wird Diebstahls schuldig sein, der mit Beihülfe „einer von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 enge„führten Mitteln verübt wurde, soll selbst dann, wenn „schon der Einbruch, der Einstieg und der Gebrauch „falscher Schlüssel in Gebäuden, Stuben oder einge„schlossenen Räumen, die weder Zur Wohnung dienen, noch „zu bewohnten Häusern gehören, Statt hatte, und sogar „dann, wenn der Einbruch nur in seinem Versuche ist, mit „Zuchtarbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381 No 4 desselben.

„Ueberhaupt sie (die Schuldigen) unterordnet in einem Hause,
„Zimmer, in einer Scheune, oder einem Quartier, die be-
„wohnt sind oder zur Wohnung dienen, oder ihren
„Zubehör der Verbrechen mittelst eines falschen Schlüssels,
„oder Einsteigen oder sonstigen falschen Schlüssel begangen,
„oder sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen
„Person oder eines Civil- oder Militärbeamten mit-
„genommen, oder wenn sie dabei in der Uniform oder
„der Amtstracht einer obrigkeitlichen Person oder
„eines Beamten, oder sie sich dabei eines falschen
„falschen Befehls der Civil- oder Militärbehörde
„bedienen."

Art. 11 desselben.

„Die Verweisung unter die besondere Aufsicht der
„oberen Landespolizei, die Stellung, und besonders
„Confiscation der Hegungsmittel des Verbrechens, wenn
„der Verurtheilte Eigenthümer derselben ist, oder der
„mittelst des Verbrechens hervorgebrachten Sachen,
„oder derjenigen, die dazu gebraucht haben, oder be-
„stimmt waren, um sie zu begehen, sind Strafen,
„welche neben den peinlichen, sowie neben den Correc-
„tionalstrafen ausgesprochen sind."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit einer Strafe wenigstens
„eines Monats und höchstens mit fünfzehn Jahren belegt
„werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Nothzucht, die der Täter mit Zuchthausarbeiten auf

„Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die
„Confiscation, die Strafe des Brandmarkens, die Todesstrafe
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nach sich,
„sollen Ausgleichungsmittel angedroht werden.

„Sie sollen in der Strafart der Kreisgefängnisse, in jenen,
„worin aber Strafarbeit verhängt ist, in der Hauptstadt des Landes,
„wo aber Strafarbeiten bestimmt worden ist, in jenen, wo
„die Strafvollziehung vorgeschrieben, und in jenen der Wohnorte
„der Strafarbeiten vorgeschrieben werden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzbuchs über das peinl. Strafverfahren.

„Der Gerichtshof beschließt abwechselnd, über die Frage,
„sowohl gemeinschaftliche Hergangsstände als Eigenthümer
„zurückzugeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Das mitbetheiligende Theil, sey es der Angeklagte oder
„der Civilbetheiligte, wird in die ihm Obsiegte vorgeschossene
„oder der andere Theil in sämmtliche Kosten verurtheilt."

Auf diesen Gründen

und in Anwendung vorstehender Gesetzesstellen, wonach
Theil der Abstimmenden der Schuldig verkündet

Johann Keul, 38 Jahre alt, Schreiner, geboren
zu Steinberg, zuletzt in Neustadt wohnhaft, 5
Schuh 7 Zoll groß, von braunen Haaren und Augen,
braunen, hohen Stirne, blauen Augen, spitzer Nase,
kleinem Mund, rundem Kinn, blondem Bart, ovalem
Gesicht, blasser Farbe, mittelstarkem Körperbau-

Zur Strafe der Zuchthausarbeiten in der Dauer
von zehn Jahren und in die Kosten des Verfahrens,
letztere direct zu fünfhundert acht und vierzig Gulden sechzig
Kreuzer;

Sowie in die Confiscation des vollstreckten Werkzeugs und

welches der Staatsanwalt bei Verkündung des Urtheils ein-
zureichen hat;

Demgemäß die Aufhebung der übrigen in Anklage genommenen
Handlungen und deren Zurückweisung, sowie der Spruch des Ur-
theils im Ausspruche und dessen Ausfertigung von dem im Gesetze
bestimmten Organe.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichtes des Schelz zu Zürich,
bestehend aus dem Präsidium des Herrn Kilchsperger, Präsident des
Appellationsgerichtes, Hilgard, Vizepräsident des k. Ap-
pellationsgerichtes, Hilgard, Vizepräsident des k. Ap-
pellationsgerichtes, Laurent, Richter, Glaser und
Ziegelwalner, Assessoren desselben Gerichtes, sämmtliche
Herrn als Richter des Appellationsgerichtes, die Assessoren
in Anerkennung des Richters Loew und respective des im
Dienste ältesten Assessors Loé, Boell, Obergerichtsschreiber
Gebhardt und Faber, Obergerichtsschreiber an dem-
selben k. Appellationsgerichte.

Kilchsperger
Hilgard
L. Glaser
Laurent
Ziegelwalner
Faber

3. Juni 1852.

Todesfall eines Sträflings.

Der k. Landgerichts-Assessorats-Verweser der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Aufforderung des Gefängnis-Portiers Peter Fohs, Maschinen, Lindgasse Nr. 1 dahier in Anspruch, welcher auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses des Aufsehers Hellte, ihn wegen Krankheit auf die Dauer von acht Tagen von den Funktionen eines Gefängnis zu dispensiren;

Nach Aufforderung des k. Staatsbehörde in seinem Auftrage, dahin gehend: Daß dem Gesuche des genannten Gefängnis willfahrt werden möge;

Nach Einsicht des beigelegten, durch den k. Landgerichtsarzt Dr. Steudel dahier am 1ten dieses Monats ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß zufolge dieses ärztlichen Zeugnisses den Gefängnis Peter Fohs an einem fieberhaften Gehirnleiden leidet, welches einer ärztlichen Pflege bedarf und den Aufenthalt im Zimmer erfordert; daß nach dem heute von dem genannten Gefängnis abgegebenen Erklärung sein Gesundheitszustand derart sich noch nicht gebessert hat, daß selbe als vollständig hergestellt, demselben die gestattete Dispensation zu entziehen;

Auf diesen Grunde

Die gesetzt das Assisengericht den gestellten neuen Termin Total acht Tage, von morgen an gerechnet, von der Verkündigung eines Gesetzes und verordnet, dass für den angegebenen Zeitraum seine Stelle durch einen Ergänzungsgeschworenen ersetzt werde.

Der Präsident lenkte nun die Namen der Ergänzungsgeschworenen in eine Urne und bei dem sofort darauf vorgenommenen Ziehung durch Loos kam der Namen des Ergänzungsgeschworenen Herrn Adolph Schuler, k. Notar Basler, zum Vorschein.

Das Assisengericht verordnet sowohl, dass der Name dieses Ergänzungsgeschworenen auf die Hauptliste gesetzt werden soll, um die Stelle des Abgerufenen Geschworenen Total acht Tage von morgen an zu versehen.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom Dritten Juni achtzehn hundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Hilgard, Präsident des Assisengerichtes der Pfalz, Präsident des k. bezirksgerichtes Basler, Laurent, Diserens, Löe und Ziegelwalner, Assisorium anberaumten

Bezirksgerichtes, - Laurent wie als Diserens des Assisengerichtes, - Kieffer, zweiten Staatsprokurator und Bernard, zweiten Protokollführer schreiben am benannten k. Appellationsgerichte.

Hilgard. Laurent Ziegelwalner Löe.

Bernard

3. Juni 1852.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil verkündet:

Auf Einsicht des von der Ruhlagerkommission des k. Appellationsgerichts der Pfalz am 1. April 1852 verkündeten Urtheils, wodurch

1, Heinrich Beck, 26 Jahre alt, Müller, geboren und wohnhaft zu Altdorf bei Nürnberg, zuletzt in Diensten bei Müller Jacob Hoffner zu Fischbach,

2, Anton Merz, 50 Jahre alt, Schneider, geboren zu Hüttenheim, wohnhaft auf dem zu dieser Gemeinde gehörigen Hofmeilerhofe, des qualificirten Diebstahls angeklagt und zur Aburtheilung von die Assisen verwiesen sind;

Auf Einsicht des von der k. Staatsbehörde an Ihn amtlichen Wissens verübten Ruhlagerichts;

Auf Vollzogene Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Aussage der k. Staatsbehörde in Ihrer Fortsetzung der Gründe, auf welche die Anklage beruhet;

Auf Aussage des Vertheidigers Münzinger und des Advokaten Loew in ihren Vertheidigungsmitteln, worunter für den

Angeklagten Heinrich Beck, Letzteren für den Angeklagten Anton Merz;

Nach Anhörung sowohl der Angeklagten selbst, welche Beide erklärten, daß sie der für die vorgelesenen Anklageschrift weiters beizufügen wünschen;

Nach Einsicht der Verhandlungen zur Constatirung des Thatbestandes, also lautend:

„Sind die Angeklagten:

„1, Heinrich Beck, 26 Jahre alt, Müller, geboren
„zu Altdorf bei Nürnberg, zuletzt in Diensten
„bei Müller Jacob Pfeiffer zu Lichtenberg,
„2, Anton Merz, 50 Jahre alt, Zimmermann, geboren
„zu Heimstein, wohnhaft auf dem Bauernhof
„Hof, zur Gemeinde Heimstein gehörig,
„beschuldigt: in der Nacht vom 25ten auf den
„26ten Januar 1852, unter gemeinschaftlicher
„Mitwirkung und gegenseitiger Beihilfe,
„mit noch einem andern Manne, aus dem
„benachbarten Hause und zum Nachtheile des
„Gütlbesitzers Michael Harbold auf dem
„Heimsteinwasen, mittelst Einsteigens und
„zweyen Einbruchs, zwey goldenen Ringschlösser,
„zwey goldenen Armbänder, einen silbernen
„Vorstecknadel, ein silbernes Cylinderuhr
„Löffeln, einen silbernen Esslöffel und
„Bestellung und vierzehn Kronenthalern

„im Gesammtbetrage von 400 bis 500 Gulden
„zu stehlen zu haben.

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Frage, also lautend:

„Ja, die Angeklagten sind schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: Es gestelle den k. Assisenhofe, die für schuldig erklärten Heinrich Beck und Anton Merz auf den Grund der Art. 381. N. 4., 384, 386 N. 1, 19, 36, 55 des Strafgesetzbuch, und der Art. 366 und 368 der peinlichen Proceßordnung zur Strafe der zeitlichen Zwangsarbeiten in angemessener Dauer, so wie unter solidarischer Haft zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, den Strick und Aufstellung des zu vorgehenden Amtsdiebs an den vom Gesetze bestimmten Orten, so wie die Confiscation der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidiger, welche beide erklärten, daß sie auf den genommenen Thatbestand nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß sich Fakt, daß die beiden Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurden,

ein Strafverfahren bildet, welches durch die Art. 384. 381. N.° 4 und 386 N.° 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist;

Der Gründe zur Anwendung kommen die Art. 19. 36 und 55 ibidem, so wie die art. 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuches über die peinliche Strafarten,

welche Gesetzesartikel durch den Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Mit der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit wird belegt, wenn einer „Diebstahls schuldig ist, begangen Anwendung „einer der unter den Nummern 4 des art. 381 „bezeichneten Mittel, nachdem sie selbst, oder „wenn der Diebstahl, das Einsteigen und der „Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, „Wohnungen oder Einfriedungen stattgefunden „hat, die wurden zum Plündern dienen, „noch zu benutzten Häusern vorgenommen und „selbst wenn der Diebstahl nur die einzelnen „waren."

Art. 381 N.° 4 ibidem.

„Wenn sie: die Schuldigen: mittelst Einbruch „Einbruch oder Einsteigen, oder mittelst „falscher Schlüssel in einem Gebäude, einer „abgetheilten Wohnung, einem Zimmer oder „Quartier, die benutzt sind oder zur Wohnung dienen, oder in deren Zubehörungen, „den Gebäuden benutzt haben, oder wenn „sie sich den Titel einer obrigkeitlichen „Person oder einer Civil- oder Militär-Be„amten angemaßt, oder wenn sie sich die Ausstellung oder die Ausfertigung einer „obrigkeitlichen Person oder einer Beamten „vorgelegt haben, oder wenn sie sich nicht einer falschen Uniform des Civil- oder „Militärbeamten bedient haben."

Art. 386. N.° 1. ibidem.

„Mit der Strafe der Einsperrung: réclusion: „wird belegt, wenn einer Diebstahls schuldig „ist, der in einem der folgenden Fälle be„gangen worden ist: 1, Wenn der Diebstahl „zur Nachtzeit und von zwei oder mehreren „Personen, oder wenn nur Eine mit einem „Gewehr bewaffnet, aber zum Schein oder „einem benutzten oder für sich benutzten „Gebäude begangen worden ist."

Art. 19 ibidem.

„Die Strafverfolgung zu Zwangsarbeiten „noch bestimmte Zeit wird auf zwanzig Jahre auf„gehoben."

art. 36 ibidem.

„ Alle Urtheile, welche die Todesstrafe,
„ Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf
„ eine bestimmte Zeit, die Deportation, die
„ Einsperrung, die Absetzung der Geistlichen, die
„ Landesverweisung und den Verlust der
„ Staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen
„ zur Zustimmung vorgelegt werden.

„ Sie sollen im Hauptorte des Departements,
„ im Bezirksorte, wo das Urtheil gefällt,
„ in der Gemeinde des Orts, wo der Verbrecher
„ begangen worden ist, in der, wo die Voll-
„ streckung geschieht, und in dem des Wohnorts
„ des Verurtheilten ausgestellt werden.

art. 55 ibidem.

„ Alle wegen des unerlaubten Verbrechens oder
„ wegen des unerlaubten Unternehmens verurtheilten
„ Individuen sind für die Geldbußen, Restitu-
„ tionen, die Kosten des Prozesses und
„ entbehrten Genusses und für die Kosten
„ solidarisch verbunden.

art. 368. Der
gerichtliche Prozeßordnung.

„ Der entscheidende Eid, gleichviel ob er dem
„ Anzeigenden oder der Civilklagen sei, wird
„ allemal in die dem Akte sogleich, als der
„ andern Partei verurtheilten Kosten verurtheilt.

art. 366 al. 2. ibidem.

„ Der Gerichtshof bestimmt alsdann, daß die
„ zu Gerichtshanden genommenen Angeschuldigten
„ dem Hilfsgerichte zurückgegeben werden sollen."

Auf diesen Grunde

Und in Anwendung obiger Strafgesetze,

verurtheilt der Assisengerichtshof die Schuldigen wie folget:

1, Heinrich Beck, 26 Jahre alt, Müller, geboren und wohnhaft zu Altdorf bei Nürnberg, welcher 5 Schuh 11 Zoll groß ist, blonde Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, graue Augen, gesunde Farbe, kleinen Mund, runden Kinn, blonden Bart, kräftigen Körperbau hat,

2, Anton Merz, 50 Jahre alt, Schneider, geboren zu Gerolfingen, Canton Gerolfingen, wohnhaft auf dem zur Gemeinde Gerolfingen gehörigen Leonhardshofe, welcher 5 Schuh 10 Zoll groß ist, schwarze Haare und Augenbrauen, gewölbte Stirne, blaue Augen, spitze Nase, schwarzen Bart, kräftigen Körperbau hat,

und zwar einen jeden derselben zur Strafe der Zwangsarbeiten in der Dauer von sieben Jahren und solidarisch in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu hundert zwei und siebzig Gulden 21 Kr. d. Ö. W. die durch die Lossprechungserklärung der Klage abgetretenen, welchen zu tragenden Kosten nicht mitbegriffen, welche liquidirt sind zu acht Gulden zehn und zwölf Kreuzer d. Ö. W.;

Und demnach soll der Druck und Anschlag der

Urtheil im Rückzuge an den vom Gesetze bezeichneten Orten, sowie die Confiscation der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände anzuordnen.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom Dritten Juni achtzehn hundert zwei und funfzig, wo zugegen waren: Hitzfeld, Präsident des k. Appellationsgerichtshofes der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichtshofes, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichtes Landau, Laurent, Lösch und Ziegelhauer, Appellrichter an diesem Bezirksgerichte, - Letzterer eben als Justizrath des Appellationsgerichtshofes, - Kieffer, zugleich Staatsprocurator und Besnard, zugleich Mitglied gerichtsschreiber an besagtem k. Appellationsgerichte.

Hitzfeld. Laurent. Lösch. Ziegelhauer. Besnard

Dieß Urtheil der Cassationsschrift zu Volmerange vom 27. Juli 1852 enthält der Cassationsact durch von Anton Klotz vorgelegen.

Zweibrücken 13. August 1852

Besnard

No 1070. Eingetragen zu 2 Bog. 18 Kreuz 1856 für 28 Kr. Ing. Walter

4. Juni 1852.

Der k. bairischen Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von dem Ruhestandshauptmann des k. Appellationsgerichtshofes der Pfalz am 15. Mai 1852 erlassenen Urtheils, wodurch

Johann Philipp Kuhn,

21 Jahre alt, ledigen Ackersmannes, geboren und wohnhaft zu Steinfeld, im Canton Landau, des gegenwärtigen Widerspruches mittelst Bombardirt und Auflehnung angeklagt und zum Abmarschirung von die Assise zugewiesen ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 15ten Mai abhin erwähnten Ruhestandes Acten;

Nach Statt gehabten Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Requirung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Requirung des Justizcommissärs Münzinger in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, - Dann der Letzteren selbst, welchen auf Verlangen des Präsidenten erklärten, daß er nur sein vorgetragenen

Vertheidigung persönlich nicht erscheinen
beizuziehen wünsche;

Nach Einsicht der Geschworenen zur
Verantwortung gestellten Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Johann Philipp Kuhn,
„21 Jahre alt, Schreinermeister, geboren und wohn-
„haft zu Steinzabern, schuldig: am Abend
„des 22. Februar 1852 auf der Oststraße
„zu Steinzabern den Urban Kreutz von da
„freiwillig, mittelst Abschießen und Ab-
„feuern, durch einen Schuß mit einer
„Bleischrotflinte auf den Tod vorsetzlich
„verwundet zu haben, dadurch in Folge der
„verübten Verwundung nach ab zwanzig
„Tagen Krankheit und zu persönlicher Arbeit
„unfähig zwar?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschwor-
nen auf vorgelesene Frage, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, jedoch ohne
„die vorgesehenen Umstände der Vorbedacht
„und des Auflauerns."

Diese Erklärung der k. Strafrechtsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem
k. Assisenhofe, den für schuldig erklärten
Johann Philipp Kuhn in Anwendung der art. 309
21. 36 des Strafgesetzbuchs und des art. 368
des Gesetzbuchs über das Strafverfahren zur
Strafe der Einsperrung in angemessener Dauer

so wie zu den Kosten des Verfahrens zu
verurtheilen, endlich den Druck und Anschlag des
zu vergehenden Urtheils an dem Gesetz-
bestimmten Orten zu verordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seiner
Vertheidigung, welche beide auf Befragen er-
klärten, daß sie auf den genommenen Beweis-
antrag nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die That, deren der Ange-
klagte durch die Erklärung der Geschworenen
für schuldig erkannt wurde, nie Verbrechen
bildet, welches durch art. 309 des Strafgesetzbuchs
vorgesehen ist und die Strafe der criminellen
Einsperrung nach sich zieht;

Daß ferner zur Anwendung kommen die
art. 21. 36 ibidem und art. 368 der gleichen
Strafgesetzgebung, welche Gesetze vor allem von
dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorge-
lesen wurden und also lauten:

art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden vorsätzlich aber ohne
„Absicht, sondern durch gewaltthätiges Han-
„deln eine Krankheit oder Dienstunfähigkeit
„zur persönlichen Arbeit während mehr als
„zwanzig Tagen zur Folge hatte, mit der
„Einsperrung bestraft werden.

art. 21 ibidem.

„In den Fällen des einen oder den

„ Gefängniß, welches zur Einsperrung verur-
„ theilt wird, soll in eine Arbeitshaus einge-
„ schlossen und zu Arbeiten gebraucht werden.
„ Dessen Betrag zum Theile zu seinem Nutzen
„ verwendet werden kann, so wie die Eigenschaft
„ dieser bestimmen wird. — Dieser Strafe
„ muß wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre
„ dauern."

Art. 36 ibidem.

„ Alle Rechtstheile, welche die todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„ Strafe des Pranger, die Landesverweisung
„ und den Verlust der Staatsbürgerrechte tref-
„ fen können, sollen öffentlich gerichtet werden.
„ Die Sollen in der Cantonalhauptstadt des Depar-
„ tements, in jener, wegen der Rechtstheile welche
„ in dem Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen
„ begangen worden ist, in jener, wo die Voll-
„ streckung geschieht, und in jener des Wohn-
„ ortes der Verurtheilten angeordnet werden.

Art. 368 der peinlichen Proceßordnung.

„ Der entwichene Theil, gleichviel ob vor der
„ Anzeige oder der Einleitung sei, seine
„ allenfall in die dem Staate verfallene Gü-
„ ter verurtheilt.

Aus diesen Gründen

Rath in Anwendung obiger Gesetzesstellen

verurtheilt der Assisenhof den schuldig
erkannten Johann Philipp Kuhn, 21 Jahre
alt, Schreiber, geboren und wohnhaft zu
Schinznach, Sohn der Wittwe des Johann Jacob
Kuhn sowie, welcher 5 Fuß 6 Zoll 11 Linien
groß ist, schwarzbraune Haare, gewölbte
Stirne, schwarzbraune Augenbrauen, gesund-
liche Farbe, graue Augen, etwas aufgeworfene
Mund, runden Kinn, runde Gesicht, gepockte
Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsform, unterwachsenen
Körperbau und keine besondere Kennzeichen
hat, —

Zur Strafe der criminellen Einsperrung
in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten
des Verfahrens, liquidirt für den Staat
zu sechshundert sieben und sechszig Franken acht
Centimes;

für den h. Cantonsarzt Dr. Baumann in Lenzburg
zu sechszehn Franken;

Demnach das Urtheil und Aufstellung des
Urtheils im Auszuge durch den Vollzieher be-
stimmten Orten.

Also gerathen und erkannt in der öffent-
lichen Sitzung des Assisenhofs der Schatz
zu Zofingen vom vierten Juni achtzehn
hundert zwei und sechszig, wobei zugegen
waren: Hitzfeld, Präsident, h. Appellationsgerichts-

der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts Landau, Glaser, Loé, Ziegelwalner, Assessoren an diesem Bezirksgerichte, - Lautenschlager, Sekretär des Appellationsgerichts, - Kieffer, zweiter Staatsprokurator und Bernard, zweiter Gerichtsschreiber am benannten k. Appellationsgerichte.

Pfeiffer.

Hilgard

L. Glaser

Loé.

Ziegelwalner

Bernard

Abschrift dem Originale gleichlautend.
Bz 2522. Königl. Bezirksgericht Landau, den 15. Juli 1854.
Der Sekr. Gerichtsschr. Walter.

5. Juni 1852.

In der k. baierischen Rheinprovinz der Pfalz zu Zweibrücken hat folgender Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer der k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 8. Mai 1852 verlassenen Urtheils, wodurch

Heinrich Dietz,

23 Jahre alt, Taglöhner, auf dem zur Gemeinde Otterberg gehörigen Mühlstegen domicilirt, der öffentlichen Misshandlung und Verunehrung seines legitimen Vaters mittelst Küssen angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde am 8ten Mai abhin verfassten Anklageakte;

Nach statt gehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advocaten Golsen in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann der Letztern selbst, welcher auch Erklärungen der Vorsitzenden unterbrochen, aber von dem für sie vorgetragenen

Vertheidigung persönlich nicht erscheinen
beizutreten sei;

Nach Verlesung der den Angeklagten (zum Erscheinen) gestellten Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Heinrich Dietz, 23 Jahre
„alt, tagelöhner, geboren und wohnhaft auf
„dem (zur Gemeinde Altenberg gehörigen)
„Neuhüttenhofe, schuldig: am 2. Januar
„des 1851 seinen legitimen Vater Philipp
„Dietz, tagelöhner auf dem genannten Hofe,
„freiwillig und mittelst Kugelbüchse durch
„Hochschießen auf den Kopf und den linken
„Arm so gefährlich mißhandelt und verwundet
„zu haben, daß eine Krankheit und Arbeits-
„unfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen
„die nothwendige Folge davon war."

Nach Verlesung der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Frage, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, seinen
„legitimen Vater Philipp Dietz freiwillig
„mißhandelt zu haben, ohne daß jedoch er-
„wiesen ist, daß die von ihm gewaltthätig
„verübten Mißhandlungen eine mehr als
„zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit zur
„Folge hatten, und ohne daß der vorhandene
„Thatumstand der Ueberlegung mangelt."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: es erkenne der k. Assisenhof, der für schuldig erklärte Heinrich Dietz in Anwendung der Art. 309. 311. 312. 21. 36. 11 des Strafgesetzbuchs und der Art. 366 al. 2. und 368 der peinlichen Prozeßordnung zum Strafe der criminellen Einsperrung in der Dauer von fünf Jahren und den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, Durch und Verlesung des Urtheils in Beisein des vom Gesetze bezeichneten Ortes, die Confiscation des in Beschlag genommenen Messers, so wie die Substitution von gleichen gerichtlichen genommenen Gegenständen zu deren Eigenthümer zu verordnen;

Nach Anhörung der Angeklagten und seines Vertheidigers, welche beide auf beigelegte erklärten, daß sie auf das genommene Vertheidigung nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, die Verbrechen bildet, welchen durch die Art. 309. 311. 312. des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und die Strafe der criminellen Einsperrung nach sich zieht;

Das Gesetz zur Anwendung kommen die

art. 21. 36. 11 ibidem, so wird die art. 366 al. 2 und 368 der peinlichen Proceßordnung, welche sämtliche Strafgesetzbestimmungen von den Präsidialen in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden und also lautet:

art. 309 des Strafgesetzbuches.

„Wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässigerweise
„hat, soll, wenn diese gemeingefährliche Krankheit
„Lähmung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit
„zur gewerblichen Arbeit während mehr als
„zwanzig Tage zur Folge gehabt, mit der
„Einsperrung bestraft werden.

Art. 311 ibidem.

„Haben die Verwundungen oder Schläge keine
„Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur gewerblichen
„Arbeit, von der Art, wie in Art. 309 vor-
„gesehen ist, verursacht, so soll der Schuldige
„mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat
„bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße
„von sechs Gulden bis zum fünfzehnfachen
„bestraft werden.

Art. 312 ibidem.

„In den in den art. 309. 310 und 311 bezeich-
„neten Fällen soll der Schuldige, wenn an dem
„Verletzten an seinen ascendenten Eltern, natür-
„lichen oder adoptirten Vater oder Mutter, oder
„anderen ascendenten Verwandten Mordthat

„hat, auf folgende Art bestraft werden:
„Verurtheilt der Richter, wornach sich der
„Fall beziehet, eine Gefängnißstrafe und
„Geldbuße, so soll der Schuldige zur ein-
„fachen Vermehrung verurtheilt werden.

Art. 21 ibidem.

„In den Fällen, wo eine oder andere
„Strafart, welche zur Einsperrung ver-
„urtheilt wird, soll in die Arbeitshäuser
„einzuliefern und zu Arbeiten gebraucht
„werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem
„Unterhalt verwendet werden kann, so wird die
„Dauer dieser bestimmen wird.
„Diese Strafe muß wenigstens fünf und
„höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36 ibidem.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„Strafe des Pranger, die Landesverweisung
„und den Verlust der staatsbürgerlichen
„Rechte enthalten, sollen öffentlich vor-
„gelesen werden.

„Die Fällen in der Hauptstadt des Depart-
„ments, in jenen, wo ein des Urtheil verfasst,
„in der Gemeinde des Amtes, und des Verbrechens
„begangen worden ist, in jenen, wo die

„Vollstreckung gerichtet, und in jener Be-
„stimmung der Verwandtschaften angeführten
„waren.

art. 11 ibidem.

„Die Verweisung unter die besondere
„Aufsicht der oberen Staatspolizei, die Geld-
„buße und deren Confiscation der Gegen-
„stände der Übertretung, wenn sie dem
„Thäter gehören sollte, oder
„sein mittelst der Übertretung hervorgebrach-
„ten Verlust, oder derjenigen, die dazu ge-
„dient haben, oder bestimmt waren, um
„es zu begehen, sind Strafen, welche auch
„die gerichtlichen, so wie auf die Contraventi-
„onen anwendbar sind".

art. 366. al. 2.

Der gerichtliche Beweis-Vorrang.

„Der Gerichtshof beschließt abwechselnd, daß die
„zu Gerichtsfreuden genommenen Gegen-Zeugen
„den Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

art. 368 ibidem.

„Der entlastende Theil, gleichviel ob er die
„Zeugenklagen oder die Civilklagen sei, nimmt
„allemal in die dem Staate verhängte als die
„andern Theile treffenden Kosten ver-
„urtheilt."

Auf diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetze, Artikeln,
verurtheilt der Assisenhof den schuldig
erklärten Johann Dietz, 23 Jahre alt,
Taglöhner, geboren und wohnhaft auf dem Ge-
meinde Altenberg gehörigen Rheinhofe-
Domhof, welcher 1 Meter 71 Centimeter groß
ist, braune Haare, bedeckte Stirne, braune
Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche
Nase und Mund, gerundes Kinn, braune
Farbe, gewöhnliche Form, gesund gebaut,
gerundes Gesicht, runde Gesichtsform,
gesunde Gesichtsfarbe, keine Gesichtsnarben,
keine Blattern und keine besondere
Kennzeichen hat, -

zur Strafe der criminellen Einsperrung
in der Dauer von fünf Jahren und in die
Kosten der Verhandlungen, liquidirt für den
Staat zu einhundert achtzig acht Centimen Zwei Johannis, -

für den k. Contumazrichter Dr. Bernard in Ot-
tenburg zu drei Gulden;

Verordnet den Druck und Anschlag
gegenwärtigen Urtheils im Auszuge an
den neun Gerichtsorten bestimmten Orten;

Gerichtet die Confiscation der in Beschlag ge-
nommenen Mordwaffe und verordnet die

Instruction der übrigen zu Geschworenen ernannten Herren Richter an der Assisensitzung.

Also genehmigt und unterzeichnet in der öffentlichen Sitzung der Assisengerichte der Pfalz zu Zweibrücken vom fünften Juni achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Hitzfeld, Präsident des h. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident der Assisengerichte, Laurent, Victor, Glaser, Loé und Ziegelmaier, Assessoren am h. Landgerichte Zweibrücken, die vom Präsidenten als Victor der Assisengerichte und in Abwesenheit des Landgerichtspräsidenten Schmitt, Andreas Hilgard und der Victor Loew, Landgerichtsrath-Substitut und Bernard zweiten Substituten des besagten h. Appellationsgerichts.

Hitzfeld. Glaser

Laurent

Loé. Ziegelmaier

Bernard

Auszugsweise für den Hauptbuchhalter Hingel-
n. durch Unterschrift eigenen unterschriebenen Stempel
vom 14ten Aug. 1854.

8te Juni 1852.

Das k. b. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 22ten April letzthin, wodurch

Friedrich Ludwig Noé,

53 Jahre alt, Friedensrichter, geboren und wohnhaft zu Homburg, der Anklage und Mitschuld und der mißthätlichen Gebrauchs davon angeklagt und vor Abtheilung von die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde am 26ten darüber erlassenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen vom 2ten und 3ten;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Thatsachen, dann die Anklage bestätigt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Gentil in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nach der letzten Frage, welche an den Angeklagten gestellt worden, ob er der ihm vorgeworfenen Handlung schuldig sey, worauf er verneinend geantwortet;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung vorgelegten Fragen, also lautend:

"Ist der Angeklagte Friedrich Ludwig Noé, 53 Jahre
"alt, Friedensrichter, geboren zu Pfalzdorf, wohnhaft in
"Homburg, schuldig:
"1. durch der Thatsache und durch Jacob Schandein
"zu Hilgardshöhe am 17ten Juni 1851 an der Person des
"Nic. Schumm durch Johann Schandein zu Beisenbrunnen
"für den Betrag von 145 Fr. mittelst falschen und von dem
"Letzteren accreditirten Prima-Wechsels betrügliche Zu-
"bettement, also lautend:

„„ für mich an Herrn Ludwig Noé in Kornbach oder
„„ dessen Ordre. Werth baar erhalten. –
„„ Barre 6. August 1851. – Nic. Schumm", –
„ dadurch geschehen zu haben, daß er in jenem Indossement
„ die Schrift und Unterschrift des Nicolaus Schumm
„ nachgemacht und in dieser Weise die in dem Indossement
„ enthaltene Eigenthumsübertragung des vorgedachten Wechsels
„ bewirkt, also von Seiten Schumm's bethätigt, auch seinen
„ des Angeklagten Ludwig Noé Namen gebraucht habe,
„ Alles um der Wechselzahlung sich zu entziehen, in betrügerischer Absicht
„ und um Dritten Jemanden zu schaden?

„ 2. ingleichen, von dem – auch der Anklagte nicht durch
„ Jacob Schandein zu Hilsbergheim am 17ten Juni 1851
„ um die Ordre des Nic. Schumm auf Johann Schandein
„ zu Breitenbrunn über die Summe von 145 Fl. lautend,
„ vollzogen und von dem Letzteren acceptirten Prima Tratte,
„ Fall – bezeichnetem Indossement, also lautend:

„„ für mich an Herrn Ludwig Noé in Kornbach
„„ oder dessen Ordre. Werth baar erhalten.
„„ Barre 6. August 1851. Nic. Schumm"", –

„ erhelle Indossement dadurch geschehen worden ist: daß
„ in demselben die Schrift und Unterschrift des Nicolaus
„ Schumm nachgemacht und in dieser Weise die in dem
„ Indossement enthaltene Eigenthumsübertragung des vor-
„ gedachten Wechselbetrages, also von Seiten Schumm's
„ bethätigt, auch den Namen des Angeklagten
Ludwig Noé gebraucht wurde, – Alles dieses der
„ Absicht zuwider, in betrügerischer Absicht und um Dritten
„ Jemanden zu schaden", erwägend, daß das Indossement zu
„ Gunsten eines, dadurch Schadens nicht zu haben, daß es

„ sich in Folge des auf seinen Namen geschehenen Eigen-
„ thumsübertrags, als Eigenthümer des Wechsels ausgab, zu
„ dem Ende den Letzteren mit dem besagten bezeichneten
„ falschen Indossement bei Benutzung Angeklagten Schuler
„ in Zweibrücken zum Incasso präsentirte, sich von diesem
„ gegen entsprechende Indossirung auch gedachten Schuler, also
„ Wechselbetrag mit 145 Fl. auszahlen ließ und dieses
„ Geld in Empfang nahm?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf
vorgehende Fragen, also lautend:

„ Die Antwort der Geschworenen ist:
„ Auf die erste Frage: Nein, sie ist nicht schuldig;
„ Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte ist
„ schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage,
dahin gehend: der k. Gerichtshof wolle den nach dem Ausspruch der Geschworenen hier schuldig
erklärten Angeklagten nach Anhalt der Art. 147,
148, 164, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art.
366 und 368 des Strafgesetzbuchs nebst der Kosten in Strafe,
sowie zur Ersetzung der Hypothekarbetrag nach bestimmter
Zeit in angemessener Strafe, in eine angemessene Geld,
buße, sowie in die Kosten des Verfahrens verurtheilen,
die Rückgabe des in Beschlag genommenen Geldes
an seinen Besitzer anordnen, auch den Druck und An-
schlag des Urtheils in gesetzlicher Weise verfügen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seiner Vertheidi-
gung, welche beide erklärten, daß sie nichts zu bemer-
ken hätten;

In Erwägung, daß die Verbrechen, deretwegen über den Angeklagten durch die Entscheidung der Geschworenen schuldig erkannt wurde, mit Strafen belegt sind, welche durch die Art. 147, 148 und 164 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und verpönt sind;

daß ferners zur Anwendung kommen die Art. 19, 36, 368 und 366 alinea 2 des Gesetzbuchs über die peinliche Strafrechtspflege; und des Strafgesetzbuchs,

welche Gesetzesartikel vor dem Gerichtshofe vorgelesen wurden und welchen man gehört:

Art. 147 des Strafgesetzbuchs.

„Alle andere Personen, die in rechtswidriger oder öffentlicher Absicht, gerichtlichen Urkunden oder in Handlungs- oder Privatbüchern eine Falschung begehen, durch welche
„Schaden verursacht werden kann, oder welche
„Gebrauch davon machen,
„Oder falsche Aussagen, Zeugnisse, Gutachten, Übersetzungen oder Erklärungen machen oder diesen wegen der
„Wahrheit in solchen Urkunden hinzufügen,
„Oder Bewegungen, Verbindungen oder Übereinkünfte,
„die durch falsche Urkunden verschworen und dem,
„gegen welchen sie gerichtet sollten, Nachstellungen oder Anschläge,
„Sollen mit Zwangsarbeiten nicht unter fünf Jahren bestraft werden."

Art. 148 desselben.

„In allen im vorhergehenden Artikel aufgeführten
„Fällen soll derjenige, der von den falschen Urkunden
Gebrauch gemacht hat, mit Zwangsarbeiten nicht unter
„bestimmter Zeit bestraft werden."

Art. 164 desselben.

„In allen Fällen, wo die Strafe der Verschleppung
„nicht zugleich mit der Confiscation des Gutes ausgesprochen ist, sollen die Schuldigen zu einer Geld-
„buße von wenigstens, die fünf Franken und bis
„zum höchsten Betrag von fünfhundert Franken, die
„meinen, den die Verschleppung die Abhebung des
„Verbrechens, seinen Mitschuldigen, oder jenen, die von
„den gesetzlichen Beweisen Gebrauch gemacht haben,
„zugedacht hat, oder zu zugesprochenen bestimmt
„war, nicht übersteigen kann. Nie darf diese Geld-
„buße zu weniger als fünfzig Franken sein."

Art. 19 desselben.

„Wenn die Zwangsarbeiten nicht unter bestimmter
„Zeit wenigstens sind, soll mit dieser Strafe wenigstens
„fünf und nicht mehr als zwanzig Jahren
„belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten,
„Haft von mehr als zehn- oder mehr als bestimmter Zeit,
„die Degradation, die Einsperrung, die Verschickung
„des Verurtheilten, die Landesverweisung und den Verlust
„der staatsbürgerlichen Rechte verkünden, sollen
„im Auszug veröffentlicht werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener
„wovon der Urtheil erlassen, in der Gemeinde des
„Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist,

" in jenem, wo die Wollstreckung verfügt, und in jenem
" der Beschwerdeführer die Prozeßkosten zurückzuerstatten verurtheilt."

Art. 368 der Strafprozeßordnung über die gänzliche Verwerfung.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Ver-
" urtheilte oder der Einklagende sey, wird allemal
" in die dem Staate sowohl als den andern Betheiligten
" verursachten Kosten verurtheilt.

Art. 366 al. 2 derselben.

" Der Gerichtshof bestimmt abwechselnd, daß die zu
" Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigen-
" thümer zurückgegeben werden sollen."

In fernerer Erwägung, daß keine Gründe vorhanden sind die Anwendung der Strafe über das gesetzliche Minimum hinaus zu ziehen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung vorgedachter Gesetzesartikel, verurtheilt der Gerichtshof den Angeklagten Friedrich Ludwig Noé, 53 Jahre alt, Weißgerber, geboren zu Feldmohr, wohnhaft in Homburg, 5 Fuß 10 Zoll groß, von gesetzten Leuten, bedeckter Stirne, dunkelbraunen Augenbrauen, blauen Augen, proportionirter Nase, gewöhnlichem Mund, runden Kinn, gesetzten Alters, ovalem Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzten Körpergröße, von wachsen Natur gefunden —

Zur Strafe der Zuchtpolizeihaft in der Dauer von fünf Jahren, zu einer Geldbuße von hundert

Zu Monat September 1852 wurde gegen den Gerichtsbehörde des vorliegenden Urtheils Beschwerde zu erheben; betreffend Kosten betrag von 123 Fl. 19 Xr. an die K. Generalprocuratur des K. Appellationsgerichtshofes eingesendet.

Faber

Zweihundert und vierzig Gulden vierzig Kreuzer und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt zu sein;

Hundert siebenzig fünf Gulden dreißig acht Kreuzer;

Demnach die Publikation des in Englisch ge-
nommenen Gesetzes von der nächstens folgen sollen;
Urtheil, sowie den Druck und Abgabe des gegen-
wärtigen Urtheils in Auszug von den in Gemäßheit
Gesetzes bestimmten Organen

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen
lichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken dem achten Juni achtzehnhundert
drei und fünfzig, wobei zugegen waren: Hofr.
Präs. von Hepp als Vicepräsidenten des Gerichts
in Vertretung des Präsidenten des
Appellationsgerichts der Pfalz, Hilgard, Rath des K. Ap-
pellationsgerichts daselbst, Laurent, Richter, Glaser
und Ziegelwalner, Appellanten von demselben
Gerichte, beigeordnet wie Richter des Appel-
lationsgerichts, die Appellanten in vorgenannter Sache,
Abwesenheit des Richters Noé und des im Dienste
verhinderten Appellanten Noé, Hofr. Advokat und Notar
Oberstaatsanwalt und Faber, Obergerichtsschreiber des
K. Appellationsgerichts der Pfalz.

Nr 2379 registrirt zu Zweibrücken den 1ten Juli 1854 für 28 Xr 52 Pf pol 165. C-S. Huber geprüft: Moretor

Hepp

Hilgard

Laurent

Glaser

Ziegelwalner

Faber

Entlassung eines Hebammen.

9ten Juni 1857.

Das k. b. Bezirksamt der Stadt zu Fensterbrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Hebammen Josefa Jakob Mara, Wohlmeyer und Hausbesitzerin zu Lemberg Nr. 17, Fensterbrücken, welcher unter Vorlegung eines Bürgerausschusses, verschiedene Anzeigen vor Entlassung seiner bisherigen Dienerin der Hebamme

einbernfenen Geschworenen Johann Jakob Marx vorgetragen hat, daß er zum Obmann von Wolle zum Ersatzmann Schmid Geschworener in Falle sey sein Amt eines Obmanns anstehen zu müssen, ersuche ohne den geringsten Nachtheil nicht anstatt vorgehoben werden könne;

daß diese Anzeige durch das vorgeschriebene Zeugniß bestätiget wurde;

daß demnach dem gestellten Gesuche zu entsprechen und der Stelle des Geschworenen Marx durch einen Ersatzmann Geschworenen zu ersetzen ist;

Auf diese Gründe

Erkennet das Assisengericht den Geschworenen Johann Jakob Marx für hinlänglich entschuldiget, daß derselbe in Hinsicht seiner Person und seiner eigenen Person von der Funktionen eines Geschworenen und Obmanns, daß sein Name aus der Anzahl Geschworenen auszustreichen und sein Stelle durch einen Ersatzmann Geschworenen ersetzt werden soll.

Die Namen dieser Ersatzmänner Geschworenen werden in eine Urne gelegt, und bei der durch den Präsidenten vorgenommenen Ziehung kam der Name des Ersatzmann Geschworenen Franz Schmidt, Oel, müller und Holzschuhmacher in Hermiswyl heraus.

Das Assisengericht hat befohlen, daß der Name dieses Ersatzmann Geschworenen auch

die Liste der Ersatzgeschworenen eingetragen werde, um den diesgemeldeten Geschworenen Marx für die gegenwärtige Session zu ersetzen.

Also gesprochen und gemehrheilt in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Schultz zu Hermiswyl, Bezirks Amts Sursee den sechszehnhundert dreißig und neunzig, anfangs gegenwärtig waren:

Kilchsperger, Präsident des k. Appellationsgerichts des Schultz, Präsident des Assisengerichts, Kilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts Willisau, Laurent, Richter, Glaser und Löw, Assessoren von demselben Bezirksgerichts, letztere nur als Richter des Assisengerichts und die beiden Assessoren in Abwesenheit des Richters Loew, Kieffer, Zweiter Vizepräsident Lotz und Faber, Obergerichtsschreiber, dann des k. Appellationsgerichts des Schultz.

Kilchsperger. Schultz.

Kilgard

Laurent Glaser

Löw.

Faber

9te Juni 1857.

Das k. B. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Anklageakte gegen das k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 7ten Mai letzthin, wodurch

Jacob Schira,

25 Jahre alt, Müller, geboren und wohnhaft zu Weisenheim, Landgerichts Neustadt, wegen qualifizirter Diebstahls angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 11ten desselben Monats erhobenen Anklageakts;

Nach stattgehabter Untersuchung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, womit dann die Anklage bewiesen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Hartmann in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Angeklagten selbst, welcher noch Gelegenheit hatte, sich zu der ihm vorgehaltenen Anschuldigung persönlich nochmals beizutragen

Gehör;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, welche bestand:

„Ist der Angeklagte Jacob Schira, 25 Jahre alt,
„Müller, geboren und wohnhaft zu Weisenheim, schuldig:
„1. in der Zeit vom 3ten auf den 4ten November 1851
„in Wohnung des Wirths Philipp Mannweiler I.
„zu Duttweiler, die malizös an sich gezogen,
„zum Theil, zu dessen Theil ein Falzgemäuer zum
„Theil von dessen Sohn Jacob Mannweiler am

„Franz Strassel mit dem Rechtsheil von rechten Vorderfuße
„Elisabetha Schlicher ein Paar wollene Strümpfen,
„2. in der Nacht vom 4ten auf den 5ten November 1851
„aus dem bezeichneten Hause des Wirthes Philipp Bückler
„zu Hindweiler zum Nachtheil von dessen Pächter Peter
„Bückler 33 bis 35 Pfund Kleesamen, und
„3. in der Nacht vom 10ten auf den 11ten November 1851
„zum Nachtheil des Müllers Ernst Jaspo von der Hand-
„mühle Mühle, mittelst Einsteigens in die mit dessen
„Wohnhaus zusammenhängende Mühlenräumlichkeiten, aus
„einem hölzernen 70 bis 80 Pfund Roggensamen mit unbewaff-
„neter Nachtgemeinschaft und einem Diebs-
„zeuge zu stehlen versucht zu haben."

Durch Einsicht der Erklärung des Angeschuldigten
sowie sonstige Beweise, welche bestätigt:

„Die Erklärung des Angeschuldigten ist:
„Auf die Beweise 1. Ja, der Angeklagte ist schuldig,
„Auf die Beweise 2. Ja, der Angeklagte ist schuldig,
„jedoch ohne den erschwerenden Umstand der Nachtzeit,
„Auf die Beweise 3. Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Durch Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, welche geht: Es erscheine dem k. Assisen-
gerichte den hier schuldig erklärten Jakob Schira
in Anwendung der Art. 381, 381 No 4, 386 No 1 und 4,
401, 19, 36 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 und 368 des
Strafgesetzbuchs nebst der gesetzlichen Kostenfolge, den
Strafen des Zuchtpolizeiarrestes in einfachem Maße
und zu den Kosten des Prozesses zu verurtheilen,
den Druck und Anschlag des Urtheils zu verfügen

wie den vom Gesetze bestimmten Orten und endlich
die Konfiskation der in Beschlag genommenen Sachen,
soweit sie Eigenthum zu verordnen;

Durch Anhörung des Angeklagten und seiner Ver-
theidigung, welche beide erklärten, daß sie nichts zu
bemerken hätten;

In Erwägung, daß die Thatshandlungen, deren der
Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schul-
dig erkannt wurde, Verbrechen respective Ver-
gehen enthalten, welche durch die Art. 381, 381 No 4,
386 No 1 und 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und
verpönt sind; " und 1101

daß ferners zur Anwendung kommen die Art. 19
und 36 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 al. 2 und 368 des
Gesetzbuchs über das gemeine Verfahren; -

welche Gesetzartikel durch den Gerichtshof abge-
lesen wurden und also lauten:

Art. 381 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Einschluß
„eines von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 ver-
„zeichneten Mittels verübt wurde, soll selbst dann,
„wenn schon der Einbruch der Einsteigung und der
„Gebrauch falscher Schlüssel in Anbetracht geringen
„oder unbedeutenden Werthes, die weder zum Besitz
„noch Genuß, noch zu beabsichtigten Verkäufen gehören
„hatte, und sogar dann, wenn der Einbruch
„nur in seinen Anfängen ist, mit Zuchtarbeit
„nicht unter bestimmter Zeit bestraft werden."

Art. 381 Nr. 4 desselben.

„Ebenso sind (die Schuldigen) anzusehen in einem Hause,
„in einer abgeschlossenen Wohnung, in einer Scheune, oder
„einem Gewölbe, die benutzt sind, oder zur Wohnung
„dienen, oder ihrem Hofraum oder Nebengebäuden mittelst
„einer Thüre, Leiter, oder Treppe oder sonstigen
„Schlupfloch begegnen, oder heben sie dabei den Fall
„einer obrigkeitlichen Person oder eines Civil- oder
„Militairbeamten rechtmäßig angenommen, oder wenn sie dabei
„in der Uniform oder Amtskleidung einer obrigkeitlichen Person oder eines Beamten, oder haben sie
„sich dabei eines falschen Befehls der Civil- oder
„Militair-Obrigkeit bedient."

Art. 386 Nr. 1 und 4 desselben.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, oder in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde:

„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei oder
„mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem dieser
„Zwei Hausfriede, oder Einbruch in einem bewohnten
„oder zur Wohnung dienenden Ort begangen wurde;

„4. Wenn ein Wirth, Herbergeber, Einnehmer, Beherbergter
„oder einer, den sie zur Leitung ihres Gewerbes angestellt
„haben, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten
„Sachen ganz oder zum Theil stiehlt; oder endlich,
„wenn der Schuldige den Diebstahl in Wirthshäuser oder
„Herbergen, wovon er aufgenommen war, begeht,

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 401 desselben.

„Die übrigen in vorhergehenden Abschnitte nicht bezeichneten

„Diebstähle, die bei einigen Entwendungen und Scheuern,
„Stauche, sowie auch die Versuche derselben vorgehen,
„sollen mit wenigstens ein- und höchstens sechsjähriger
„einfacher Gefängnißstrafe belegt werden; sofern keine
„dieser Absätze noch eine Geldbuße von wenigstens
„sechszehn und höchstens sechshundert Gulden trifft,
„verhängt werden.

„Auch können die Schuldigen zur Abtragung der
„im Art. 42 des gegenwärtigen Gesetzbuches vorgesehenen
„Kosten wenigstens sechs und höchstens zehn Jahre lang,
„von dem Tage ihrer endlichen freiwilligen Abreise an gerechnet, unterstellt werden.

„Die können ebenfalls aberkannt Jahre lang durch
„den in der Urtheils- oder in der nachherigen Verordnung
„vorgesehenen Urtheil, unter die Aufsicht der Obrigkeit,
„polizeilich gestellt werden."

Art. 19 desselben.

„Wenn die Gefangenschaftsstrafe nicht eine bestimmte Zeit vorenthält wird, soll mit dieser Strafe wenigstens sechs
„Jahre, und höchstens acht Jahre belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die auf Todesstrafe, Gefangenschaftsarbeiten auf
„Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafen der Gefangenschaft, die Landesverweisung und den Verlust der bürgerlichen Rechte
„enthalten, sollen im Auszuge abgedruckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Bezirks, in jener,
„worin der Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Orts,
„wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die
„Vollstreckung vorgeht, und in jener des Wohnorts der

„Strafe erkannt werden."

Art. 365 des Gesetzbuchs über die peinl. Strafen.

„Ist der Akt verboten, so verkündet der Friedensrichter auch „die im Gesetze bestimmte Strafe, selbst widrigenfalls, wenn „weder den öffentlichen Anklägern noch den Angeklagten gegeben sollte, „weil sie nicht mehr zur Competenz des Polizeigerichts „gehört.

„Ist der Angeklagte mehreren Übertretungen oder Vergehen überwiesen, so wird blos die schwerste Strafe „erkannt."

Art. 366 al. 2 desselben.

„Der Friedensrichter bestimmt abwechselnd, wer die zu „Friedensgerichten genommenen Geschworenen der Listen, „deren Zusammengebung werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der mitwirkende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte „oder der Civilkläger sey, kann selbanwesend in die dem „Urtheile vorhergehenden und die nachfolgenden Debatten „eingreifen."

Auf diesen Gründen und in Anwendung der „obenerwähnten Gesetzesartikel, verurtheilt das Assisen„gericht den zum Tode verurtheilten Jacob Schira, „22 Jahre alt, Müller, geboren und wohnhaft zu „Meisenheim, 5 Fuß 8 Zoll 7 Linien groß, von rothlich „blonden Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augen, „breiten, großen Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund, guten Zähnen, runden Kinn, gewöhnlichen Ohren, rothlichem Teint, gesundfarbiger „Gesichtsfarbe, kräftiger Gesichtsform, gesundem Aussehen,

Zur Strafe der Hinrichtung in der Person von seinem Leben und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu zweihundert acht Gulden neunzig Kreuzer zwei Pfennige;

Verordnet den Druck und Anschlag des gegenwärtigen Urtheils im Auszuge von dem zum Gesetze bestimmten Orten, sowie die Konstitution der zu Friedensrichtern genommenen Geschworenen der betreffenden Cantonen.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Kreises zu Zweibrücken vom neunten Juni achtzehnhundert zwölf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Fritzfeld, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Friedensrichter des 1. Bezirksgerichts dessen, Laurent, Richter, Glaser und Loé, Assessoren von demselben Gerichte, letzteren eines als Richter des Assisengerichts und die beiden Assessoren in Verhinderung des Richters Loew, Kieffer, 2ter Vicepräsident des Tribunals erster Instanz und Faber, Obergerichtsschreiber des 1. Bezirksgerichts der Kreis.

Fritzfeld. Hilgard. Laurent. Glaser. Loé. Faber.

12. Juni 1852.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Urtheil in Sachen der Anklagebehörde des k. Appellationsgerichts der Pfalz wegen 8. Mai 1852 erlassenen Urtheils, wodurch

Philipp Jacob Strickler,

28 Jahre alt, Bauer, geboren und wohnhaft zu Edenkoben, des qualificirten Diebstahls angeklagt und zum Abündigung von drei Jahren verurtheilt worden ist;

Urtheil in Sachen der k. Staatsbehörde wegen 11ten neulichen Monats erwirkten Anklageakte;

Urtheil statt gehabter Verhandlung dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute;

Urtheil Aufforderung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Urtheil Aufforderung des Rechtscandidaten Zoeller in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, – dann der Letztere selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er den für ihn vorgetragenen Vertheidigung gar nichts weiter

beizufügen wäre;

Nach Einsicht der den Geschworenen zum Empfange vorgelegten Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Philipp Jacob Strickler,
„28 Jahre alt, Cambier, geboren und wohnhaft
„zu Schuchbau, schuldig: am 14. februar 1852,
„als die Thüre durch einen Brandstein eines
„zum Obrigkeit des Bürgermeisters Heinz
„Wölcher zu Schuchbau, aus dessen bewohntem
„Hause, insbesondere aus dem Wohnzimmer
„derselben, mittelst gewaltsamer Einbrechung
„einen daselbst stehenden verschlossenen
„Kasten, in Summa von 223 fl. 54 kr an
„Geld gestohlen zu haben."

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Frage, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Ansicht der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: Der k. Gerichtshof wolle den nach den Ausspruch der Geschworenen für schuldig erklärten Angeklagten Strickler auf Grund der Art. 386 N.° 1., 381 N.° 4, 384, 19, 36 und 11 des Strafgesetzbuchs, dann der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren

zur Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit in angemessener Dauer und in die Kosten des Verfahrens verurtheilen, die Confiscation des gebrauchten Instruments und die Rückgabe der in Empfang genommenen Gelder an dessen eigenthümer aussprechen, auch den Druck und Anschlag des Urtheils in gesetzlichen Weise verordnen;

Nach Ansicht des Angeklagten und Vertheidigers, welche beide auf bestmögliche erklärten, dass sie auf den genommenen Strafantrag nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, dass die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, nur Betrug bildet, welcher durch die Art. 386. N.° 1, 381 N.° 4 und 384 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

Dass ferner zur Anwendung kommen die Art. 19. 36. 11 ibidem und Art. 366 al. 2 und 368 der gesetzlichen Proceßordnung, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 386 N.° 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einer Sache, welche fremd ist, sich in

„ einem der folgenden Fälle begangen wurde,
„ 1, wenn der Diebstahl des Nachts und von
„ zwei oder mehreren Personen, oder wenn
„ er blos mit einem dieser zwei Umstände,
„ aber zugleich in einem bewohnten oder zum
„ Wohnung dienenden Orte begangen wurde,
„ Vollmit der Einsperrung bestraft werden."

art. 381 N.° 4 ibidem.

„ Wenn sie sich schuldigen: mittelst Einbruchs
„ einbrüche oder Einsteigung, oder mittelst fal-
„ schen Schlüssel in einem Hause, einem abge-
„ schlossenen Wohnung, einem Zimmer oder Gemächer,
„ die bewohnt sind oder zur Wohnung dienen,
„ oder in deren Zubehörungen, des Nachtheiles
„ begangen haben, oder wenn sie dabei den
„ Titel einer obrigkeitlichen Person oder einer
„ Civil- oder Militärbeamten angenommen,
„ oder wenn sie dabei die Uniform oder
„ die Amtskleidung einer obrigkeitlichen
„ Person oder einer Beamten angelegt haben,
„ oder wenn sie sich dabei auf einen falschen
„ Befehl der Civil- oder Militärbehörde
„ bezogen haben."

Art. 384 ibidem.

„ Wenn einer Diebstahls geständig ist, der mit
„ Beihülfe einer von den unten der Ziffer 4

„ im Art. 381 angezeigten Mittel verübt
„ worden, soll selbst dann, wenn schon der Einbruch,
„ der Einsteigung und der Gebrauch falscher
„ Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder ande-
„ ren solchen Räumen, die weder zur Wohnung
„ dienen, noch zu bewohnten Häusern gehören,
„ Statt hatte, und sogar dann, wenn der Einbruch
„ nur in Innern gegangen ist, mit Zwangs-
„ arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft
„ werden.

art. 19 ibidem.

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„ wenigstens auf fünf und höchstens auf zwan-
„ zig Jahre belegt werden.

art. 36 ibidem.

„ Alle Urtheile, die die Todes-Strafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung,
„ die Strafe des Pranger, die Landesver-
„ weisung und den Verlust der Staatsbür-
„ gerlichen Rechte enthalten, sollen öffentlich
„ ausgesprochen werden.

„ Sie sollen in der Hauptstadt des Be-
„ zirksamtes, in jenem, wo das Urtheil
„ gefällt, in der Gemeinde des Ortes, wo das

„Verbrechen begangen worden ist, in jenen,
„wo die Vollstreckung gegründet, und in jenen
„der Mitschuldigen der Verurtheilten angestellten
„worden.

art. 11 ibidem.

„Die Verweisung unter die besondere
„Aufsicht der obern Sicherheitspolizei, die Geldbuße,
„und besonders Confiscation der Gegenstände
„der Verbrechung, wenn der Verurtheilte sich
„mitschuldig gemacht hat, oder den mittelst der
„Verbrechung hervorgebrachten Sachen, oder
„denjenigen, die dazu gebraucht haben, oder
„bestimmt waren, um es zu begehen, sind
„Strafen, welche auch die gemeinen, so wie
„auf die Contraventional-Fälle anzuwenden sind."

art. 366 al. 2.

Der gemeine Proceßordnung.

„Der Gerichtshof befindet überhaupt, daß die zu
„Gerichtshanden genommenen Gegenstände
„dem Eigenthümer zurückzugeben seyen sollen."

art. 368 ibidem.

„Der mitschuldige Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Civilklagte sei, seyen
„allemal in die dem Staate verfallene Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzbuchs Titel

verurtheilt das Assisengericht den schuldig
erkannten Theilig Jacob Strickler, 28 Jahre
alt, Taubier, geboren und wohnhaft zu Schu-
kofen, welcher 5 Fuß 7 Zoll 5 Linien groß ist,
schwarze Haare, niedere Stirne, braune
Augen, Nase und etwas gebogene Nase,
gewöhnlichen Mund, Spitzes Kinn, schwarzen
Bart, blasse Gesichtsfarbe, längliche Gesichts-
form, scharfen Körperbau und keine beson-
dere Kennzeichen hat,

zur Strafe der Zwangsarbeiten in den
Eisen von acht Jahren und in die Kosten
des Verfahrens, liquidirt zu Zweihundert
drei und fünfzig Gulden vier und fünfzig Centimen;

Verwirft die Confiscation der in Beschlag ge-
nommenen Hahnenschußwaffen, verordnet
die Restitution derjenigen zu Gerichts-
handen genommenen Gegenstände an deren
Eigenthümer und den Druck und Anschlag
des Urtheils im Auszuge an den vom Gesetze
bestimmten Orten.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom zwölften
Juni achtzehnhundert zwei und fünfzig,
wo zugegen waren: Hitzfeld, Präsident d.
Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident

der Assisengerichts, Hilgard, Präsident der k. Bezirksgerichte Instr, Laurent, Lieutenant Loë und Ziegelraiter, Assessoren an diesen Bezirksgerichte, - Letzterer wegen als Ersatzmann der Assisengerichts und die beiden Assessoren in Abwesenheit des Assisen Loë und des wegen als dritten Assessoren Glaser, - Foell, k. Staatsprocurator - Adjunct und Bernard, zweiten Adjunctsgerichtsschreiber an besagten k. Appellationsgerichte. -

Actum.

Hilgard. Laurent. Loë. Bernard.

Gesehen für die Richtigkeit. No: 1709. Augsburg den 2ten März 1857 für 28 kr. (sig) Walter.

Discussion und Urtheilsspruch.

14ten Juni 1852.

Das k. b. Assisengericht des Isarkreises zu Landshut hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Anhörung des als Geschworenen einberufenen Wilhelm Catoir, Bürgers und Handelsmannes in Großkarlbach, welcher unter Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses des Kreisarztes Stockinger in Frankenthal vom 9ten l. M. um Entlassung von der gestrigen Session der Assisen bat;

Nach Einsicht des vorgelegten Zeugnisses, wonach Geschworene Catoir wegen einer gefährlichen Krankheit des Kreisarztes Stockinger in der Sitzung des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 17ten l. M. zur Aburtheilung einer dem genannten Geschworenen zugehobenen Civilsache bestimmt ist, und dass die Erledigung dieses Rechtsstreites dringend ist, weil die Ehefrau Schiffer eine Entbindung gegen ihren Ehemann vorhat;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welcher die Entlassung stellte, es wolle dem k. Assisengerichte freistehen, die Geschworenen Catoir vom 16ten l. M. an zu vernehmen und die Ersetzung seiner Stelle durch einen Ergänzungsgeschworenen anzuordnen;

In Erwägung, dass nach dem beigelegten Zeugnisse des Kreisarztes Stockinger die persönliche Anwesenheit des Geschworenen Catoir in der Sitzung des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 17ten l. M. nothwendig und die Erledigung seines Rechtsstreites dringend ist; dass er also nicht anders mehr in den in Anregung gebrachten Tagen kann: Dass ein noch vorkommender Ausbleibungsgrund des Geschworenen genügen kann, und dieser um so weniger, als die nächste Session erst vom 16ten d. M. zur Abhandlung kommt;

Rath von der k. Appellationsgerichts-Präsident des Rheinkreises, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts Zweibrücken, Glaser, Loë und Ziegelhauer, Assessoren von demselben Gerichte, letzterer als Sekretär des Assisenhofes und die Assessoren in Verhinderung der Richter Laurent und Loew, Kieffer, 2ter Vicekonservator und Faber, Obergerichtsschreiber von der k. Appellationsgerichts-Kanzlei des Rheinkreises.

Hilgard
Loë
Glaser
Ziegelhauer
Faber

Hierauf wurde durch den Präsidenten Calvet das Assisen-Sitzungsprotokoll von dem Tage an vorgelesen, an welchem die Assisen-Sitzung des Bezirksgerichts Zweibrücken ihren Anfang genommen hatte, bis zu dem Tage, an welchem die Assisen-Sitzung des Bezirksgerichts Zweibrücken geschlossen wurde;

Auf diesen Grunden

verkündet der k. Assisenhof den Präsidenten Calvet für Zurücknahme der Geschworenen-Liste, dispensirt denselben vom 16ten d. M. an für die gegenwärtige Dauer der gegenwärtigen Assisen, provisorisch sofort die Ernennung seines Nachmannes von der Geschworenen-Ersatzliste und die Ersetzung seiner Stelle durch einen Ergänzungsgeschworenen.

Die Namen dieses letzteren wurden sofort in eine Urne gelegt, und bei der durch den Präsidenten vorgenommenen Ziehung durch Loos, kam der Name des Friedrich Herold, Doctor medicinae und praktischer Arzt in Zweibrücken zum Vorschein.

Der Assisenhof hat sodann verordnet, daß der Name dieses Ergänzungsgeschworenen auch der Hauptliste der Geschworenen einverleibt werden soll um den dispensirten Geschworenen Calvet vom 16ten d. M. an für die gegenwärtige Dauer der Assisen zu ersetzen.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises vom Pfalzgebiete zu Zweibrücken Jahr und Tag wie oben: Hitzfeld,

15ta Juni 1852.

Das k. b. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 20ten April letzthin erlassenen Urtheils, womittelst

Catharina Erben,

58 Jahren alt, Ehefrau des Ackersmannes Nicolaus Klag des Aeltern, geboren und wohnhaft zu Lobenbach, Kantons Kirchheimbolanden, des Kindsmords angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde vom 28ten desselben Monats erwachsenen Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, womit dieselbe die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Advokaten Dollmar in seiner Vertheidigungsmittel für die Angeklagte;

Dann der Angeklagten selbst, welche noch Bemerkungen des Vorgetragenen vorbrachte, durch sie oder durch ihre gutachtenen Vertheidigung vorgebracht worden sind;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche lauten:

„Ist die Angeklagte Catharina Erben, 58 Jahre alt,
„Ehefrau des Ackersmannes Nicolaus Klag des Aeltern,
„geboren und wohnhaft zu Lobenbach, schuldig:
„des neugeborenen Kind weiblichen Geschlechts, welches

„ihrer Tochter Christiane Klag am Neunzehnten des
„11ten November 1851 geboren, unmittelbar nach der
„Geburt heimlicherweise dadurch getödtet zu haben, daß
„sie ihm ihren rechten Daumen durch den Mund gehalten
„und so erstickt hat."

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auch aber,
stehende Frage, welche lautet:

„Ist Antwort der Geschworenen ist mit sieben gegen
„fünf Stimmen: ja, die Angeklagte ist schuldig."

Nach ferneren Einsicht der in eingetretenen Falle
der Schuldigerklärung mit einfacher Majorität von den
Richtern des Assisenhofs abgegebenen Erklärung,
welche also lautet:

„Die Majorität des Assisenhofs stimmt der Er-
„klärung der Majorität der Geschworenen bei."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen
dahin gehend: es gestalle den k. Assisenhofe die
für schuldig erklärte Christiane Erben, Ehefrau von
Nicolaus Klag III. in Anwendung der Art. 300, 302,
26, 36 des Strafgesetzbuchs und 368 des Gesetzbuchs
über das peinliche Verfahren zur Todesstrafe,
vollziehbar durch den Scharfrichter des Orts Gerichts
beurtheilen und sie den Kosten des Verfahrens zu ver-
urtheilen und den vom Gesetz bestimmten Orten zu
überliefern;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidi-
gerin, welche beide erklärten, daß sie nichts zu bemerken
hätten;

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen und die der Assisen
des Assisenhofs für schuldig erkannt wurde, ein
Verbrechen bildet, enthalten durch die Art. 300 und
302 des Strafgesetzbuchs, vorgesehen ist und die
Todesstrafe nach sich zieht;

Daß ferners zur Anwendung kommen die Art. 26
und 36 des Strafgesetzbuchs, 366 alinea 2 und 368
des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;
welche Gesetzartikel wie folgt:

Art. 300 des Strafgesetzbuchs.

„Kindsmord ist der Mord eines neugebornen Kindes."

Art. 302 desselben.

„Jeder, der einen Mordanschlag, Attentatmord, Kindsmord
„und einen Vergiftung schuldig ist, soll, abgesehen von
„besonderen Strafen, die in Ansicht des Attentatmordes
„im Art. 13 aufgestellt ist, mit dem Tode bestraft
„werden."

Art. 26 desselben.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen
„Plätze des Orts, welcher im Urtheilsspruche
„angezeigt wird."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Degradation der Ehrenrechte, die Landesver-
„weisung und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte
„aussprechen, sollen im Auszuge gedruckt werden.
„Die sollen in der Hauptstadt des Departements, in einer, wenn

„der Ehetheil verlassen, in der Gemeinde des Orts, wo der „Ehebruch begangen worden ist, in jener, wo die Scheidungs„klage anhängig gemacht, und in jener des Wohnorts der „Ehegatten aufgehoben werden."

Art. 366 al. 2 des Ehegesetzbuchs über die gesetzliche Wirkungen.

„Der Gerichtshof erkläret allemahl, daß die zu Gunsten „gewisser Personen genommene Haftungsbande dem Eigenthümer „zurückzugeben worden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der widerrufende Theil, sey es der Klagende oder der „Beklagte, wird in die dem Staate sämmtl. seit der rechten „Zeit die gemachten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obangezogener Gesetzesartikel, verurtheilt der Gerichtshof die ohne gehörig verheurathete Catharina Erben, 58 Jahren alt, Ehefrau des Oberstlieutenant Nicolaus Klag III., gebohren und wohnhaft zu Echternach, 5 Schuh 1 Zoll groß, von braunen Haaren und Augenbrauen, niederer Stirne, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, mittlerem Mund, schlechten Zähnen, breitem vorstehendem Kinn, gewöhnlichen Ohren, gesundem Gesichtsfarbe, langer Gesichtsform, schlanker Statur, -

zum Verluste ihres, vollziehbaren rechts dem Markt, gleichen des Orts Gerichtsbarkeit und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt gegen den Staat zu dreihundert sieben und neunzig Franken sechs und dreissig Centimen, gegen

den k. Kreisarzt Dr. Meuth in Kreisarztbezirk zu sechs Gulden, -

den k. Kreisarzt Dr. Bernard in Ettelbruck zu fünf Gulden, -

den k. Kreisarzt Dr. Reisch in Kirchberg, Collocirten zu einem Gulden dreissig Centimen;

Anordnet die Errichtung und Anpflanzung des zugesprochenen Ehetheils in Ausübung von dem neuen Gesetze bestimmten Orten;

Anordnet ferner die Zurückgabe des zu Gunsten, denen genommenen Haftungsbande von dem Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentl. Sitzung des Appellationsgerichts des Herzogthums Luxemburg zu Arlon, wobei zugegen waren: Hitzfeld, Präsident des k. Appellationsgerichts des Herzogthums, Präsident des Appellationsgerichts, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Glaser, Loe und Zieglwalner, Assessoren des nämlichen Gerichts, letzterer einer als Richter des Appellationsgerichts, und die Assessoren in Verhinderung der Richter Laurent und Loew, Kiesser, 2ter Friedensprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts des Herzogthums.

Hitzfeld. Hilgard. Glaser

Loe.

C. Zieglwalner

Faber

Maximilian II.

Von Gottes Gnaden König von Bayern, Herzog bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben.

Wir finden Uns allerunterthänigst bewogen, die letzte
Letztwillige Erben, namentlichen Klag wegen
Volziehung durch Urtheil des Appellationsgerichts vom
die Schuld vom 15ten Juni laufenden Jahres innert
zweimonatlichen Frist durch Zahlung Zahlung zu
in die Kasse der Hypothekarbank wegen Verbind-
lichkeit zu weisen.

Dagegen ist der Beklagte schuldig zu erscheinen,
und sollen die Untersuchungsakten mit 1 Ein-
lage Zurück.

Hohenschwangau den 9ten August 1852.

Ludwig. Mez. Freiherr v. Feilitzsch
Staatsrath.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl.
Der Generalprocurator
Statt des Herrn des Geheimen Procurators
Franz. Wiesmayer.

Für die Richtigkeit der Expedition
Lebrer Obergerichtsdiener.

N: 2738 Registrirt zu Neuburg
am 18. Juli 1853 fl 28 kr. Malten.
N: 162. Ausz. Zu Zweibrk 20 Oct. 53 fl 28 kr.
N: 2555. Ausz. z. Zweibrk. 10 Oct. Walter.
1855. fl 28 kr. ganz Walter.
N: 456. Ausz. z. Zbrk. 10 Dez. 1856 fl 28 kr.
ganz Walter.

17. Juni 1852.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Auflagengerichts des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 19. Mai abhin, wodurch:

Simon Klein,

49 Jahre alt, Tagelöhner und Klarkler, geboren und wohnhaft zu Lauzenheim, im Cantone Hellheim, der freiwilligen, mit Abnahme der Haftung des Gemeinderathes Peter Heyser von Lauzenheim wegen des Diebstahls einer Branntweinflasche angeklagt und zur Abhörung wegen die Akten verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am namlichen Tage verfassten Anklageakts;

Nach Vollführung der Verhandlung dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute;

Nach Abhörung der k. Staatsbehörde in der Fortsetzung des Gesetzes, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Abhörung des Vertheidigers Gugel in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, - dann des Letzteren selbst, welcher auf das Wort des Vorsitzenden

„erklärte, daß er der für ihn vorgetra-
„genen Vertheidigung vollkommen nichts
„weiteres beizufügen wisse;

Hierauf stellt der Vertheidiger den Ge-
„schworenen zur Beurtheilung vor, daß alldas
„der Angeklagte Simon Klein, 49 Jahre
„alt, Bierbrauer und Wirth, gebo-
„ren und wohnhaft zu Lorzenhaim, schuldig: am 8ten
„Januar 1852, in der Abendstunde von
„3 bis 4 Uhr, auf der öffentlichen Landstra-
„ße zwischen Hollheim und Lorzenhaim, den
„Gemeindsförster Peter Fischer von Lorzen-
„haim durch Schläge mit einem Stock rück-
„lings den Kopf und die Hand freventlich und
„mit Vorbedacht in der Absicht zu ver-
„letzen, daß nicht blos Verletzungen, Schmer-
„zen und Krankheit, sondern auch der am zweiten
„Tage hernach eingetretene Tod des Fischer
„letzteren die Folge dieser Mißhandlungen
„wären, und diese Mißhandlung auch vor-
„genommen zu haben wegen den Amtsver-
„richtungen des genannten Fischer und aus
„Verachtung Derselben als Communal-
„forstbedienten daher zu Lorzenhaim." 2)

Hierauf hinzieht der von den Geschworenen
hinwieder abgegebenen Erklärung, also
lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, in der Nacht
„vom 8ten auf den 9ten Januar 1852 den
„Gemeindsförster Peter Fischer von Lorzenhaim
„mit Vorbedacht und aus Verachtung gegen
„denselben als Communalforstbedienten
„mißhandelt zu haben, und diese Mißhandlung
„habe den am zweiten Tage hernach eingetre-
„tenen Tod des Fischer zur Folge gehabt."

Hierauf Absetzung des k. Staatsprocurators in
seinen Anträgen, dahin gehend: der k. Gerichts-
hof wolle den auf den Ausspruch der
Geschworenen hin schuldig erklärten Ange-
klagten auf Grund der art. 230. 231. 21. 36.
11 des Strafgesetzbuchs, dann der art. 366 und
368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren
zur Strafe der Einsperrung in augemes-
sener Dauer und in die Kosten des Verfahrens
verurtheilen, die Confiscation des gebrauchten
Mißhandlungs-, so wie die Tödtung der in Verwah-
rung genommenen Gegenstände an deren Eigenthü-
mer verordnen, auf den Druck und Anschlag
des Urtheils in gesetzlicher Weise erkennen;

Hierauf Absetzung des Angeklagten und
seines Vertheidigers, worauf er seine er-
klärte, daß nichts zu bemerken habe, letz-
terer aber das Minimum der gesetzlichen
Strafe nicht zu überschreiten bat;

In Erwägung, daß die That, dessen der
Angeklagte durch die Erklärung der Geschwo-
renen für schuldig anerkannt worden, ein Ver-
brechen bildet, welches durch die art. 230 und
231 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

Der Strafmaß zur Anwendung kommen die Art. 21. 36 und 11 ibidem und die Art. 366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozessordnung welche sämmtliche Hauptverhandlungen von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorzulesen angewiesen und also lauten:

Art. 230 des Strafgesetzbuch.

„Gewaltthätigkeiten von der im Art. 228 bezeichneten Gattung, welche an einem Beamten, oder für die Funktionen, die ihn damit bekleidet, oder auf dasjenige begangen worden, was er in Ausübung seiner Amtsverrichtungen vorgenommen hat, an einem Agenten der bewaffneten Macht oder an einem mit einem in den öffentlichen Dienst eingetretenen Bürger wurden, sollen, wenn sie während der Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen oder bei diesen Gelegenheit Statt hatten, mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 231 ibidem.

„Haben die an den in den Art. 228 und 230 bezeichneten Beamten und Agenten verübten Gewaltthätigkeiten Verwundungen, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht, so soll die Strafe der Einsperrung eintreten; ist Einer oder Mehrere Personen vom Tode verfolgt, so soll den Schuldigen mit der Todesstrafe belegt werden.

Art. 21 ibidem.

„Jeder Individuum das einen oder mehreren Gefangenen, welche zur Einsperrung gebracht, bewacht oder zur Arbeiten gebraucht werden, Entweichung zum Theile zu seinem Vortheile verursacht hat, oder in die Begünstigung dessen kommt, soll mit Einsperrung bestraft werden.

„Die Strafe muß wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre dauern."

Art. 36 ibidem.

„Allen Urtheilen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landesverweisung und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte verhängen, sollen Vorzeichnungen gedruckt werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Departements, in jener, worin der Urtheil verfasst, in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung vorgenommen und in jener des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen werden.

Art. 11 ibidem.

„Die Verjährung treten die besonderen Gesetze der übrigen Strafpolizei, die Gerichte und

" besondere Confiscation der Gegenstände der
" Übertretung, wenn der Übertreter fixen
" Wohnsitz davon ist, oder den mittelst der
" Übertretung hervorgebrachten Schaden,
" oder Derjenigen, die dazu gedient haben,
" oder bestimmt waren, nöthigenfalls zu beziehen,
" sind Strafen, welche auf die peinlichen, so
" wie auf die Correctionalfälle anwendbar sind.

art. 366. al. 2.

Der peinliche Proces-Ordnung.

" Der Gemeinde hat bestimmt abwesenheitlich, das die
" zu Gemeindehäuden genommenen Gegenstände
" dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen

art. 368 ibidem.

" Der nächstliegende Theil, gleichviel ob er dem
" Angeklagten oder der Civilklägerin sei, wird
" allemal in die dem Staate heimfall, als dem
" andern Theile wiederfahren Kosten verurtheilt.

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzesstellen,
verurtheilt das Assisengericht den schuldig
erkannten Simon Klein, 49 Jahre alt,
Tagelöhner und Häusler, geboren und
wohnhaft zu Lengnau im Bezirke Büllheim,
welcher 5 Schuh 4 Zoll groß ist, braune Haare,
freie Stirne, braune Augenbrauen, graue
Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne
ovales Kinn, gewöhnliche Ohren, wovon rechts

gespaltene Gesichtsfarbe, breite Gesichtsform,
kleine Statur und keine besondere Kennzeichen
hat, -

zum Strafe der criminellen Einsperrung
in der Dauer von fünf Jahren und in die
Kosten des Verfahren, hinsichtlich dem
Staat, zu Vier Hundert acht und zwanzig
Gulden neun und zwanzig Kreuzer mit Inbe-
griff von sechs Gulden dreißig Kreuzer
für den k. Strafvollzugs D. Rath in Büllheim;

Verordnet den Druck und Anschlag des ge-
genwärtigen Urtheils im Auszuge an den vom
Gesetze bestimmten Orten;

Spricht die Confiscation der in Beschlag
genommenen Sachen aus und verordnet die
Restitution der übrigen zu Gemeindehanden
genommenen Gegenstände an deren Eigenthümer.

Also gefällt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der
Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten
Juni achtzehn hundert zwei und fünfzig, wo-
zugegen waren: Hilgefeld, Rath am k. Appel-
lationsgerichte der Pfalz, Präsident des
Assisengerichts, Laurent, Lictor, Glaser, Loé
und Ziegelrather, Assessoren am k. benzieh-
gerichte daselbst, Lagneau wie als Lictor des

Abschrift meines und in vorschriftlicher Abschrift Lemmy des Bezirks-Vorsitzes genehmigten Filzgangs und des Bezirks-Assessors Loew, - Soell, k. Bezirks-Forstkommissär - Dübsüdet und Bernard, II ten Assessors-Vorschreibers an besagten k. Appellationsgericht.

No 280 registrirt zu Zweibrücken d. 11 Dezember 1852 Bl 32 Fol 57 C 2 Der Rentamt. Controleur Weisert. Walther.

Lauent

Elsaser

Lt.

Bernard

18ten Juni 1852.

Das k. b. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 26ten Mai letzthin, wodurch

Jacob Reimer,

20 Jahre alt, Schmiedarbeiter, geboren und wohnhaft zu Mittelbrunn, des wiederholten Diebstahls angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde vorgelegten Anklageakts;

Nach stattgehabter Aufnahme dieser Akte in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Ausführungen der Thatsache, wegen deren die Anklage erhoben;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten selbst, welcher seine Vertheidigung des Angeklagten schließlich, daß er der ihm zur Last gelegten Thatsachen unschuldig sey, und seine Freisprechung verlangt;

Nach Einsicht der an die Geschworenen zur Einantwortung der Akten Fragen, welche lautet:

"Ist der Angeklagte Jakob Reimer, 20 Jahre alt,
" Schmiedarbeiter, geboren und wohnhaft zu Mittelbrunn,
" schuldig:
" in der Nacht vom 26ten auf den 27ten April 1852
" mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Thüre von
" dem benutzten Theile der Behausung Elisabetha Steiger,
" Wittwe von Johannes Weinacht II. zu Mittelbrunn,

„denn mittelst Einbruchs durch einen Fenster in
„jenes Haus, zum Nachtheile der schlafenden Bewoh-
„ner, Weinacht und dessen Waschzimmer um baares Geld,
„summa von sieben Gulden dreissig Kreuzern, welche
„sich Theils in einem nicht versperrten Behältnisse,
„Theils in einer versperrten Lade, welch' letztere
„zum Theile mit Gewalt geöffnet
„worden, befanden, zu stehlen zu haben.“

Durch Einsicht der Erklärung der Geschworenen
wurde diese Frage, welche bejahend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig.“

Durch Anordnung des k. Kreisgerichtes in dessen Au-
dienz, dahin gehend: ob Gabriella der k. Rathsfrau
der hier schuldig erklärten Jacob Reimer in Anwendung
der Art. 384, 381 N.=4, 386 N.=1, 19, 36 des Strafge-
setzbuches, 366 und 368 des Strafgesetzbuches über des Präsi-
denten Frage des Vertheidigers der Zurechnungsfähigkeit in ver-
neinendem Sinne und in den Fragen des Diebstahles
zu Nachtheile, des Bruches und Einsteigens des zu ver-
brechenden Diebstahls an den dem Gesetze bestimmten
Orten zu verneinen und die Distraction dass in Be-
zug jener genommenen Anzeichen an die Eigenthümer
zu verordnen;

Durch Anordnung des Angeklagten und seines Ver-
theidigers, welche beide erklärten, dass sie nichts zu
bemerken hätten;

In Erwägung, dass die That, dessen der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen hier schuldig

erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch
die Art. 384, 381 N.=4 und 386 N.=1 des Strafgesetz-
buches vorgesehen und bestraft ist;

dass ferners zur Anwendung kommen die Art.
19 und 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetz-
buches über das gerichtliche Verfahren;

welche Gesetzesartikel durch den Gerichtshof
verlesen wurden und lauten wie folgt:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Einbruch
„und von dem unter der Ziffer 4 des Art. 381 vorge-
„sehenen Mittel verübt wurde, soll selbst dann, wenn
„schon der Einbruch, der Einsteigen und das Oeffnen
„falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder verschlossenen
„Räumen, die wieder zur Wohnung dienen oder zu be-
„wohnten Räumen gehören, verübt worden, und sogar
„dann, wenn der Einbruch nur im Innern verübt ist,
„mit Zwangsarbeiten durch eine bestimmte Zeit be-
„straft werden.“

Art. 381 N.=4 derselbe.

„Diebstahl (die Entwendung) verübt oder versucht in einem Theater,
„einer abgehaltenen Versammlung, in einer Kirche, oder einem
„Gottesacker, die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„einem Zubehör oder Nebengebäude mittelst eines Einbruches,
„oder Einsteigen oder falscher Schlüssel begangen, oder
„Diebstahl, wobei der Täter einer obrigkeitlichen Person oder
„einer Civil- oder Militär-Beamten angenommen oder getragen
„Kleider, wobei in der Kleidung oder Amtskleidung einer obrigkeitlichen
„Person oder eines Beamten, oder Diebstahl, wobei auch einer
„falschen Befehl der Civil- oder Militär-Obrigkeit bezogen.“

Art. 386 N: 1 desselben.

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen wurde:

„1.) Wenn der Diebstahl des Nachts und von Zwei oder mehreren Personen begangen wurde, oder wenn es blos mit einem dieser Zwei Umstände, oder zugleich in einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte begangen wurde,

Art. 19 desselben.

„Wer zu Verweisungsstrafen auf eine bestimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens auf sechs und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafen, Verweisungsstrafen auf lebenslänglich- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsetzung, die Strafen des Pranger, die Brandmarkung, die Vermögenseinziehung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verkünden, sollen in Ausfertigung gebracht werden."

„Sie sollen in der Hauptstadt des Bezirkes, in jeder Provinz des Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Orts, wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts der Verurtheilten verkündet werden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren.

„Der Gerichtshof entscheidet absolut, ohne die zu Gunsten, sondern genommenen Gegenstände den Eigenthümer zurückzugeben zu haben."

Art. 368 desselben.

„Der entgegenliegende Theil, sey es der Anzeigerstatter oder der Einzelrichter, wird in die dem Staate sowohl als der verletzten Partei auferlegten Kosten verurtheilt."

Auf diesen Gründen

und in Anwendung obenerwähnter Gesetzesartikel, verurtheilt der Assisenhof den heute geständig anerkannten Jakob Reimer

20 Jahren alt, Schmiedsgeselle, geboren und wohnhaft zu Mühlenthal, 5 Schuh 2 Zoll groß, zum schwerzen Verweisen und Ausgebrannten, seine Linke, beraubte Augen, schwarze Haare, kleinen Mund, zwischen Linie, beziehlichen Gesichtsfarbe, gesunder Farbe, mittelmäßigen Körperbau,

Zur Strafe der Verweisungsverbrecher in die Provinz fünfter Ordnung und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu zweihundert neunzig Franken fünfzig vier Centimen;

Anwendung der Druck und Anzeige des Urtheils im Auszuge an den im Gesetze bestimmten Orten, sowie die Konfiskation der in Anzeige genommenen Gegenstände zu Gunsten Eigenthümer.

Also gerathen und erkannt in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Schelz zu Verweisungsstrafen zum festgesetzten Jahr festgesetzten Zeit und Strafzeit, wobei zugegen waren: Leitzfeld, Beisitz des kk. Appellationsgerichts des Schelz, Präsident des Assisenhofs, Laurent, Richter, Glaser, Loë und Zieglwalner, Assessoren aus (einem Gerichte) Letzteren einer als Richter des Assisenhofs und die Assessoren in verhinderter Anwendung des Ersatzgerichtsgerichtsrathes Hilgard und des Ersatzes Loew, Richter, 2ter Stellvertreter und Faber, Obergerichtsschreiber am kk. Appellationsgerichte des Schelz. Lese: am kk. Landgerichte Schelz

Auf der Abschrift ertheilt Paraph mittelst
16=100 fr. Zeugnisz. am 23 Okt. 1855. Leitzfeld.
für 28 dr.
Kanzl. Walter.

Laurent Glaser Loë Zieglwalner

Faber

Disconfession
eines Geschworenen.

16ten August 1852.

Der k. k. Assessor des Kreisgerichtes Herr Franz Edler von Heinrichsthal hat folgenden Ausspruch gethan:

Nach Anhörung des als Geschworener einberufenen und persönlich erschienenen Ludwig Bastian, k. k. Notar in Wolfsberg, welcher unter Vorlegung ärztlicher Zeugnisse und eines erhaltenen Urlaubes zum Erscheinen und Eidesleistung um Enthebung von den Functionen eines Geschworenen bat;

Nach Anhörung der k. Kreisbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Assessor wolle dem gestellten Disconfessionsgesuche entsprechen und zur Ersetzung der Stelle des Notars Bastian den Ersatzmann vorladen;

Nach Einsicht der vorgelegten Zeugnisse, und gestellt durch den k. k. Kreisarzt Dr. Brecht in Wolfsberg vom 14ten August l. J., und durch Schneider in Obdach Christoph vom 5ten des Monats, sowie eines unter'm 29ten Juni l. J. durch den k. k. Kreisprokurator zum Einsehen Bezirks gerichte erhaltenen Urlaubes zum Behufe eines Eides;

Nach Einsicht des Art. 397 des Gesetzbuches über gerichtliche Verbrechen, also lautend:

„Ausgenommen sind diejenigen, welche darzutun,
„dass es ihnen unmöglich wäre, an dem bestimmten
„Orte sich einzufinden.
„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit
„der Entschuldigung."

147

In Erwägung, daß aus den vorgelegten Scheinkrankheiten, daß der Geschworene Bastian an Schwerhörigkeit leidet und zur Verfassung dieses Urtheils schon in Anbetracht seines die Hauptverhandlung unmöglich machenden Zustandes, ohne Anhörung der Aerzte noch in keiner Weise festzustellen war, zu welchem Behufe ihm auch bereits vor seiner Einberufung zur Geschworenenbank ein Urlaub ertheilt worden ist;

In Erwägung, daß der gestellten Eventualfrage, ob Geschworene zu Gunsten zu willfahren ist, als der Geschworene zu Bildung seiner Ueberzeugung noch wesentlich jedes Moment, welches in Bereich der Debatten gezogen wird, daß sehen muß, und an dem Urtheil der Geschworenen allenfalls theilnehmen könnte;

daß auch der Vertheidiger auf Ihre mündlich gestellt hat, in Folge somit Geschwindigkeit jetzt noch nicht in Stande zu sein, in dem gegebenen Augenblicke die Geschworenen genau und wohl, ständig zu hören;

Aus diesen Gründen

erkennt der Gerichtshof den Geschworenen Bastian für hinreichend entschuldigt, und enthebt ihn von der Function eines Geschworenen für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode; verordnet, daß für Nummer von der Liste der

Beschlußgeschworenen zu streichen und zur Ersetzung seiner Stelle in Erwägung gezogen werden soll.

Also gesprochen und verkündet zu Innsbruck in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes des Schwurgerichtes am sechzehnten August achtzehnhundert sechzig und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Cotta, Rath am k. Appellationsgerichte als Vorsitzender des Schwurgerichtes, Laurent, Richter am k. Bezirksgerichte Innsbruck, Glaser, Löe und Ziegelwalner, Geschworene von demselben Gerichte, beziehungsweise als Richter des Geschworenengerichtes, und die beiden Zuletzt genannten in Vertretung des Bezirksgerichtsvorstehers Kilgard und des Richters Loew, Kiesser, k. k. Bezirksgerichtsadjunct, und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Schwurgerichtes.

Laurent
Cotta
Glaser
Löe
Ziegelwalner
Faber

Disqualification eines Geschworenen.

16t August 1852.

Das k. k. Strafgericht der Stadt Graz, beurtheilt hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des als Geschworener einberufenen und persönlich erschienenen Herrn Aletsch, Fabrikanten, Hausbesitzer und Mahlhändler in Kreisgerichtsbezirken, welcher unter Vorlegung eines durch den gerichtlichen Arzt Dr. Jacob abgefassten am 14ten l. M. ausgestellten Zeugnisses um Enthebung von den Funktionen eines Geschworenen für die Dauer der gegenwärtigen Session bat;

Nach Anhörung der k. Amtsbehörde, welche den Antrag stellte, es wolle dem Ansuchen, nicht gestellen, dem Disqualifikationsgesuche des Geschworenen Aletsch zu willfahren und die Enthebung des Stellvertreters durch einen Ersatzmann Geschworenen anzuordnen;

Nach Einsicht des angeführten ärztlichen Zeugnisses und Inhalt des §. 397 der Str. G. O. welcher bestimmt über den Ausschluss in Strafsachen, also lautet:

„Ausgenommen sind diejenigen, welche darthun, „dass es ihnen unmöglich wäre, an dem bestimmten „Tage sich einzufinden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit „der Entschuldigung."

In Erwägung, dass durch das Zeugniss des Doktors Jacob ein Unterbleiben des Geschworenen Aletsch nachgewiesen ist, zu dessen gründlicher Heilung ein mehrwöchentliches Gebrauch der Trink- und Badekur

in Richtungen noch im Laufe dieses Sommers eröffnet werden ist; dass somit die Unmöglichkeit für den Civilsenat besteht in Laufe der gegenwärtigen Session den Assisenverhandlungen als Zuhörerinnen beizuwohnen;

Aus diesen Gründen

beantragt der k. Assisenrichter den Zuhörerinnen Adrienne Fleisch und Bureaudienerin für die Dauer der gegenwärtigen Session von den Funktionen einer Zuhörerinnen und insbesondere, dass sein Name von der Liste der Berufszuhörerinnen gestrichen und dessen Stelle durch die Erstgenannte Ersatzzuhörerinnen durch das Los ersetzt werden soll.

Also gehört und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Assisenrichters des Kreises zu Hermannstadt vom Prozesszuhörer August sechszehnhundert sechs und achtzig, wobei gegenwärtig waren: Cotta, Ritter von Weltz als k. Appellationsgerichtsrath des Kreises, Präsident des Assisenrichters, Laurent, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Glaser, Loé und Ziegelwalner, Assessoren am daselbstigen Gerichte, letzterer eines als Richter des Assisenrichters und die beiden Zuhörerinnen

Verhandlung des Bezirksgerichtspräsidenten Hilgard und des Richters Loew, Kiesser, Gerichtsprokurator und Faber, Obergerichtsgrundbuchführer als Beisitzer k. Appellationsgerichtes

Laurent
Cotta
Glaser
Ziegelwalner
Faber

Dispensation
eines Zeugen.

16ten August 1852.

Das k. bayerische Stadtgericht der Isarvorstadt
zu Herrenchiemsee hat folgenden Urtheil erlassen:

Auf Anhörung der k. Staatsbehörde, welche
auf den Eid eines ärztlichen Zeugnisses und eines
weiteren durch den k. Staatsprokurator zu Traunstein,
Leonhard Schultes Gesuch, den Anton Zellner,
es wolle dem k. Stadtgerichte gefallen, den
als Zeugen einberufenen Anton Stockinger,
Einödler zu Breitenbrunn, ohne die Pflicht des
Zeugeneides zu Protokoll nehmen und die
Verfassung seiner Aussage über die Fragen,
unter Zeugen vorzuschreiben;

Nach Einsicht des angerufenen Zeugnisses und des
Art. 307 des Strafgesetzbuches nebst des peinlichen Ver-
fahrens, welches also lautet:

"Ausgenommen sind diejenigen, welche bezeugen,
"daß es ihnen unmöglich wäre, vor den bestimmten
"Tage sich einzufinden.

"Das Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit
"der Entschuldigung."

In Erwägung, daß laut des von dem gerichtlichen
Arzte Dr. Fitz in Breitenbrunn am 31ten Juli l. J.
ausgestellten Zeugnisses, das bestätigt durch den königl.
Landgerichtsarzt Dr. Mertik daselbst, nachgewiesen ist,
daß Einödler Stockinger in Folge einer überaus
schweren Krankheitszustand noch immer
an heftigen und heftigen Gemüthsbeschwerden leidet,

Zuzug Bestätigung und durch die Unterschriften Leu und Brennwaldsbuch zu bestätigen ist;

dass schon auf dem durch den k. Staatsprokurator in Kriegsbedürfnissen am 7ten l. M. verfügten, den Geschworenen zugestellten, dass Advokat Stockinger in zwei ärztliche Zeugnisse beigelegtes Gesuch um einen freiheitsärztlichen Urlaub zum Gebrauch einer Badekur eingereicht hat, welches unter den dasselbe mit beschleunigendem Bericht an die k. Appellationsprokuratur des Gerichtskreises abzugeben ist;

dass Advokat Stockinger sowohl in der Unmöglichkeit befindet in Folge der gegenwärtigen Session als Geschworener zu erscheinen;

Und diesen Gründen

Enthebt der k. Assisenhof denselben für hinreichend entschuldigt, bestimmt ihn sowohl von den Funktionen eines Geschworenen für die dermalige gegenwärtige Session und verordnet, dass an seine Stelle von der Liste der Ersatzgeschworenen zu ziehen und zum Falle der Erscheinung der Geschworene durch Los ersetzt werden soll.

Also gerichtet und gesprochen zu Innsbruck in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes den Gerichtskreis vom fünfzehnten August achtzehn hundert zwei und zwanzig, wo zugegen waren:

Cotta, Ritter von k. Appellationsgerichts Rath Gerichtskreis, Präsident des Assisenhofes, Laurent, Beisitzer von k. Bezirksgerichte Meran, Glaser, Loë und Ziegelwalner, Ersatzmänner von demselben Gerichte, letztere zwei als Beisitzer des Assisenhofes und die beiden zuletzt genannten in Verhinderung des Bezirksgerichtsvorstehers Hildegard und des Beisitzers Loew, Kiesser, zugleich Staatsprokuratorsubstitut von k. Appellationsgerichte Rath Gerichtskreis und Faber, Obergerichtsschreiber von diesem Gerichte.

Cotta

Laurent

Glaser

Ziegelwalner

Faber

Disqualification eines Geschworenen.

16ten August 1852.

Der k. b. Assisenhof des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche sich den Grund eines ärztlichen Zeugnisses zur Antrag stellte, es wolle der k. Assisenhof genehmigen, daß als Geschworener entlassen werde k. Notar Joseph Jacob Haas zu Grünstadt seit die Dauer der gegenwärtigen Session zu disqualificiren und die Ersetzung seiner Stelle durch einen Ersatzmann vorzunehmen;

Nach Einsicht des beigebrachten, durch den gerichtlichen Arzt Dr. Fries zu Grünstadt am 12ten l. M. ausgestellten Zeugnisses;

Nach Einsicht ferner des Art. 397 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche also lautet:

„Ausgenommen sind diejenigen, welche darthun, „daß es ihnen unmöglich sey, an dem bestimmten „Tage sich einzufinden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit „der Entschuldigung."

In Erwägung, daß aus dem vorgelegten ärztlichen Zeugnisse hervorgeht, daß Notar Haas seit dem 15ten Juli l. J. an einem gastrisch-nervösen Fieber ärztlich behandelt wird und, obgleich seit einigen Tagen Reconvalescent, doch noch nicht im Stande ist, eine Reise nach Zweibrücken zu unternehmen, um den Assisenverhandlungen als Geschworener beizuwohnen;

Rest der gesamten Gesetzgebung dahin die Ueberzeugung Sinnigen zu bringen, gesonnig
nachgekommen hat;

Auf diesen Grunden

erkennt der Appellationsgericht der Gesetzgebung Joseph
Jacob Laas, Advokat zu Trier, für hinreichend
gerechtfertigt, diejenigen gegen denselben für die
Dauer der gesetzgebenden Session von der Function
eines Gesetzgebers und Mandatars, bis sein Klient
von der Liste der Nationalgesetzgebung gestrichen
und seine Stelle durch den Ersatzgesetzgeber
durch d Loos ersetzt werden soll.

Also gesehen und gesprochen in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts des Roerdepartements,
Trier, vom achtzehnten August achtzehnhundert
zwei und zwanzig, wo zugegen waren: Colla, Präsident
des k. Appellationsgerichts des Roerdepartements, Präsident
des Appellationsgerichts, Laurent, Richter am königl.
Bezirksgerichte daselbst, Glaser, Loé, Ziegelrather,
Assessoren des nämlichen Gerichts, letzteren eines
als Richters des Appellationsgerichts und die beiden Letzteren
gemeinsam in Abwesenheit des Bezirksgerichtspräsidenten,
Herrn Ritgard und des Richters Loew, Richter, 2ten
Vicepräsidenten und Faber, Obergerichtsschreiber am
k. Appellationsgerichte des Roerdepartements.

Laurent
Colla
L Glaser
Ziegelrather
Loé
Faber

Ersatzung nicht erschienener Geschworner aus der Liste der Ersatzgeschworner.

16ten August 1852.

Das k. b. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche beim Aufrufe der Geschworenen zur Bildung der Hauptliste den Antrag stellte, es wolle dem Assisengerichte gefallen, vorläufig die Ersetzung der nicht erschienenen Geschworenen aus den Landkommissariaten gegen einige Ersatzgeschworne anzuordnen, den Beschluß darüber hierüber sich vorbehaltend, da bis jetzt zwanzig eine Abwesenheit über den Grund schon Assisen bleibend, noch eine Verschiebung neben der Ersetzung der vollen Zahl die für nothwendig Einberufung nothwendig ist;

In Erwägung, daß aus der Liste der einzuberufenden 24 Geschworenen auch die Höchstbesteuerten Heinrich Kranzbühler und Friedrich August Lichtenberger von Speyer sich entschuldigen; daß für aber beim heutigen Aufrufe der Geschworenen, behufs Bildung der definitiven Geschworenenliste, mehrere Nachgesteuerten sind, auch über den Grund ihrer Nichterscheinens sich auch irgend eine Absicht ergeben, weiteren Gehör; daß überhaupt nach der Verschiedenheit über den Ersatz vollständig in die vorgeschriebenen Einberufungen durch das k. Landkommissariat nicht eingehalten worden sind; daß unter diesen Umständen vor der Hand nur die Vervollständigung der Liste der 24 Hauptgeschworenen, deren Ersetzung durch Ersatzgeschworene anzuordnen ist;

Einzusehen den Art. 395 des Strafgesetzbuches über das
peinliche Verfahren, welcher lautet:

„Finden sich zu den bestimmten Tage mehrere als drei
„Zur Hauptsache vorgeladene nicht mitabgeschickten,
„die entweder entschuldigt oder dispensirt worden,
„so wird die Zahl der Geschworenen von den Gegen-
„wärtigen des Assisenhofes jedesmal auf dreißig
„ergänzt. Die ausgelosten öffentlich durch das Loos be-
„stimmt, und aus den Urnen genommen, welche
„zu den im Art. 382 bezeichneten Classen gehören,
„und in der Hauptstadt wohnhaft sind. Das Präsidium
„richtet zu diesem Ende jährlich vor dem Gerichts-
„hofe ein Verzeichniß dieser Personen."

Aus diesen Gründen

verordnet der Assisenhof, daß zur Ersetzung
der nicht erschienenen Geschworenen Kranzbühler und
Lichtenberger zwei Ergänzungsgeschworene durch
Loos bezogen werden sollen.

Also gethan und gesprochen in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu
Zweibrücken vom sechszehnten Augusti achtzehn-
hundert dreißig und neunzig, wo zugegen waren:
Cotta, Ritter vom k. Appellationsgerichte der
Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Laurent,
Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Glaser,
Loe und Zieglwalner, Assessoren von demselben
Gerichte, letzterer eine als Richter des Assisenhofes,

der beiden Zuletzt genannten in Verhinderung des
Bezirksgerichtspräsidenten Kilgard und des
Richters Loew, Kieffer, 2ter Staatsprokurator und
Faber, Obergerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte
gerichts der Pfalz.

Laurent
Cotta
Glaser
Zieglwalner
Faber

16. Aug. 1852.

Untersuchungsprotokoll.

Wir Emil Cotta, Assessor am k. Appellationsgerichte des Schwarzwaldkreises, Untersuchungsrichter des Amtes des 3ten Quartals von 1852,

Nach Einsicht der von Hauptmann in der Stabsbegnadigung gegen

Peter Schwab,

Schreiner in Neuenbürg und Consorten gestellten Anzeigen, also lautend:

„Sind die Angeschuldigten

„1. Peter Schwab, 41 Jahre alt, Schreiner, geboren

„zu St. Martin, wohnhaft in Neuenbürg, und

„Peter Schwab, 16 Jahre alt, Sohn des Vorigen,

„geboren und wohnhaft zu Neuenbürg, schuldig:

„in der Nacht vom 15ten auf den 16ten Juni 1852 mittelst

„gemeinschaftlicher Mitbringung und Tragung folgender

„Einbrüche:

„a) zum Nachtheile des Oekonomen Hofmann

„Baucher zu rechnen und einen zu besten Rocke,

„drei Hemden, Kollar, mittelst Einschlagung

„Erbrechung der an letzterem befindlichen zwei,

„Schlösser einer Thüre, einen Stecken mit Messer, einen

„Teller und einige Kleinigkeiten Werthsachen,

„b) zum Nachtheile des Oekonomen Nicolaus

„Freitag von rechten und besten einen Hochzeits-

„befindlichen Stelle zum Hause und ein Gesetzes-

„vorschlag zu haben?"

„2. Ist Ottilia Mohr, 34 Jahre alt, Ehefrau des

"genannten Peter Schwab, Peters, Jakobs und Magdalena
"Zu Steinbach, schuldig:
"1ter Dass ohne genug Ursachen beider Diebstählen
"durch Anzeigung der zu stehlenden Sachen durch
"und Heimlichmachung derselben in ihren
"Kleidern, wissend, dass dieselben gestohlen waren,
"Mitthäter geworden zu sein?"
Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
durch Vorsprecher, welche lautet:
"Die Erklärung der Geschworenen ist:
"Auf die erste Frage:
"Ja, der Peter Schwab ist schuldig des ganz
"schuldigen Anstiftungen mit allen vorhergenannten
"Umständen begangen zu haben.
"Ja, der Sohn Schwab ist mit 7 gegen 5 Stimmen
"des nämlichen Anstiftungen schuldig.
"Auf die zweite Frage:
"Nein, die Ehefrau Schwab ist nicht schuldig."
Nach Einsicht der in Betreff des Peter Schwab,
Sohn, von den Richtern des Schöffengerichts abgegebenen
Erklärung in den Worten:
"Das Schöffengericht schließt sich in seiner
"Mehrheit der Minderheit der Geschworenen
"an der Art bei, dass die Mehrheit der Mannen
"nämlich Stimmen über die Nichtschuld des An-
"geklagten Peter ist."
Nach Einsicht endlich des Art. 358 des Gesetzbuchs
über das peinliche Verfahren, welches man hier folgen
Wortlaut wurde und also lautet:

"Ist der Anklagte nicht schuldig erklärt
"worden, so hat der Präsident den Ausspruch,
"dass er aus der Anklage losgesprochen sey,
"und beyfügt, dass er in Freiheit gesetzt werde,
"in so fern er nicht um einer andern Ursache
"willen in Verhaft ist."
Erklären, dass die genannten
Peter Schwal, Sohn, und
Ottilia Mohr, Ehefrau Schwal
von der wider sie erhobenen Anklage loszusprechen
sind, und bestehlen, dass dieselben alsbald in
Freiheit gesetzt werden sollen, sofern sie nicht
um einer andern Ursache willen in Verhaft zu
bleiben haben.
Also rechtsprechen in der öffentlichen
Sitzung des Schöffengerichts der Schultz zu
Hemmelbrücken vom fünfzehnten Augusti acht-
zehnhundert vier und zwanzig.

16ten August 1852.

Der k. k. Assisenrichter der Pfalz zu Gerichtstuhl hat folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer, und der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz vom 26ten Juli letzthin, wodurch

1. Peter Schwab, 41 Jahre alt, Pfarrer, geboren zu St. Ingbert, wohnhaft in Frankenthal,

2. Peter Schwab, 16 Jahre alt, Sohn des Vorigen geboren und wohnhaft zu Frankenthal,

3. Ottilia Mohr, 34 Jahre alt, Ehefrau des gewesenen Peter Schwab, Pfarrer, geboren und wohnhaft zu Frankenthal, Kreis und Rheinpfalz,

der vorsätzlichen Diebstahls, respective der mißhandlichen Heilung derer verklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht des von der k. Assisenbehörde vom 28ten desselben Monats gegen die Angeklagten ausgefertigten Anklagedekrets;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Assisenbehörde in der Instruktion der Gründe, welche denen die Anklage begründet;

Nach Anhörung der Vertheidigungsmittel, des Advokaten Sturm, Isaak u. Moritz Bolz in ihren Vertheidigungsmitteln, des ersten für den Angeklagten Peter Schwab, Pfarrer, des 2ten für den Angeklagten Peter Schwab, Sohn und des 3ten für die Angeklagte Ottilie Mohr;

Nach Anhörung endlich der Angeklagten selbst, welche

„ Verhandlung der Geschworenen entfernt worden, dass
„ sie über die zur Vorentscheidung
„ persönlich nicht Mitwirkenden beizuziehen wären;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Be-
antwortung gestellten Fragen, welche lauten:

„Sind die Angeklagten

„1. Peter Schwab, 41 Jahre alt, Schreiner, zu
„ Lorch zu St. Martin, wohnhaft in Steinberg,
„ und Peter Schwab, 16 Jahre alt, Sohn des
„ Vorigen, geboren und wohnhaft zu Steinberg,
„ schuldig:

„ in der Nacht vom 15ten auf den 16ten Juni 1852 unter
„ gemeinschaftlicher Mitwirkung und gegenseitiger
„ Beihülfe:

„ a, zum Nachtheile des Aktuardenemund Jochem,
„ mit Gewalt gegen Personen und einem zu dessen
„ Abhaltung gehörigen Gewehre, mittelst gemeld-
„ ter Erbrechung der von letzterem bewohnten
„ Wohnbehausung, durch Einsteigen mittelst Ueber-
„ steigung einer Mauer, einen Diebstahl mit
„ einem Falle und einiger Bombenvoll Brantschule,

„ b, zum Nachtheile des Aktuardenemund Nicolaus
„ Freitag von Lorch und dessen dasige Wohnbehausung
„ bewohnenden Falle durch Oeffnen und eine Beschädi-
„ gung zu Diebstahl zu haben?"

„2. Ja Ottilia Mohr, 34 Jahre alt, Ehefrau
„ des gemeinten Peter Schwab Vater, geboren und
„ wohnhaft zu Steinberg, schuldig:

„ von den oben angegebenen beiden Diebstahl durch
„ Beihülfe der zu stehlenden Gegenstände und Erleich-

„ terung derselben in ihrem Nutzen gewusst,
„ dass dieselben gestohlen waren, Antheil zu
„ nehmen zu haben?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
über vorstehende Fragen, welche lautet:

„Die Erklärung der Geschworenen ist:
„ Auf die ersten Fragen:
„ Ja, der Peter Schwab ist schuldig des gegen
„ schuldigte Anklagen mit allen vorhandenen
„ Umständen begangen zu haben.
„ Ja, der Sohn Schwab ist mit 7 gegen 5 Stim-
„ men des nämlichen Verbrechens schuldig.
„ Auf die 2te Frage:
„ Nein, die Geschworene Schwab ist nicht schuldig."

Nach Einsicht der im vorgetragenen Falle der
Schuldigerklärung des Peter Schwab, Sohn, mit vier-
zehn Stimmenmehrheit, durch die Richter des Obersten
Gerichts abgegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Der Obersatz findet sich in seinen Wegen
„ nicht der Minderheit der Geschworenen in der Art
„ bei, dass die Wahrheit der verneinigten Stimmen
„ für die Nichtschuld des Angeklagten Schuld ist."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren
Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem k. Gerichts-
hofe den hier schuldig erklärten Peter Schwab,
Vater, in Anwendung der Art. 381 N°4, 384, 386
N°1, 19, 36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 365
al. 2, 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuchs über das

gemeinschaftlichen Verbrechens zum Zwecke der Herausgabe, verbunden in rechtswidriger Absicht sowie zu den Kosten des Verfahrens zu meistbietender Hand, der Exekution mit Anzahlung des zu verhandelnden Kaufpreises an den vom Gesetze bestimmten Orten sowie die Kassation der in Anzahlung genommenen Kaufschilling an die Eigentümer zu verfügen;

Nach Anhörung des Anzeigekläger, welcher nur eine milde Strafe bat, und des Verantwortung, welcher nichts zu bemerken hatte;

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren der Angeklagte durch die Exekution der Gerichtsperson sich schuldig erkennt wurde, daß, daß, daß

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zeugendienstleistungen auf eine bestimmte Zeit
„gemeinschaftlich wird, soll mit dieser Strafe wenigstens und
„acht Pfunde, und höchstens acht Zeugen Pfunde belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Ortschaften, die die Todesstrafe, Zeugendienstleistung
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Exposition, die Infamation, die Einsperrung, die Strafe des Gemeindes, die Landesverweisung, und den Verlust der gemeinen bürgerlichen Rechte nach sich ziehen, sollen im Gesetze gedruckt
„bemerket werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Departements, in jeder, in welcher der Gerichtshof residiren, in der Hauptgemeinde „des Distrikts, wo der Friedensrichter eingesetzt worden ist, „in jeder, wo die Gemeindsversammlungen gehalten werden, „jeder des Hauptort des Kantons der Gemeindschaften wenigstens „gelesen werden."

Art. 365 des Strafgesetzbuches über die peinlichen Verhandlungen.

„Ist die That geleugnet, so erkennt der Gerichtshof „durch die im Gesetze bezeichnete Strafen, selbst wider „diejenigen, wann durch das Zugeständniß sich erwiesen sollte, dass sie „nicht mehr zur Competenz des Assisengerichtshofes gehört.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder „Vergehen überwiesen, so wird blos die gesetzmäßige „Strafe verkannt."

Art. 366 desselben.

„In allen Fällen, wo der Angeklagte nicht gemeinschaftlich „oder wo der ihm zur Last gelegten That unschuldig

„erkläret oder losgesprochen werden sollte, weil die That „in keinem Gesetze verboten war, verkannt der „Gerichtshof weder über die von dem Angeklagten oder „dem Zivilkläger vorgebrachten Einrede. Er begründet „entweder die Urtheile in abgesonderten Absätzen, oder „drückt einem der Richter seine, die Sentenz zu „unterzeichnen, die Ursachen zu entwerfen, „und nach der Stimmen, wie in Art. 358 bestimmt „ist, seinem Vorhaben zu erklären.

„Der Gerichtshof befindet abgesondert, ob die „in Gerichtsfragen genommenen Thatsachen gegründet „dem Eigenthümer Genugthuung gegeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der verurtheilende Theil, sey es der Angeklagte „oder der Zivilkläger, wird in die dem Gerichte sowohl „als der andern Partie gerichtlichen Kosten verfällt."

Auf diesen Gründen

und in Anwendung vorstehender Gesetzartikel, gemeinschaftlich des Requisitionsrichters den peinlichen Verhandlungen Peter Schwab, 41 Jahre alt, Zimmermann, gebürtig zu St. Martin, wohnhaft in Schirbach, Kantons Münster, 5 Schuh 8 Zoll groß, mit schwarzen Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne, graue Augen, mittlere Nase, mittlern Mund, braunem Bart, runder Kinn, länglichter Gesichtsform, gesunder Farbe, schlankem Körperwuchs, –

Zur Strafe der Zeugendienstleistung in der Dauer von zehn Jahren und in die Kosten des Prozesses,

Der k. b. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken hat in der peinlichen Rechtssache gegen den der gewaltsamen Angriffe und Widersetzlichkeit angeklagten

Philipp Hirschbiel,

Bäckermeister, geboren und wohnhaft zu Kusel, Landcommissariat Homburg, nachdem die öffentlichen Verhandlungen der Sache bis zum Beginnen der Zeugenvernehmung vorgeschritten waren, folgenden Zwischenbescheid verkündet:

Auf Aufforderung des k. Staatsprocurators, welcher den Antrag stellte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegen den Angeklagten Philipp Hirschbiel von Kusel vom Beginnen der Zeugenvernehmung bis zum Schlusse der Debatten zu beseitigen;

In Erwägung, daß die That, welche Gegenstand der Verhandlung ist, ein Verbrechen in sich schließt, welches durch die art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und die Oeffentlichkeit der einzelnen Verhandlung der Vertheidigung Gelegenheit geben könnte, die Wahrheit zu beeinträchtigen;

In Erwägung, daß art. 1. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, von denen die beiden ersten dem Präsidenten vorgelesen worden sind, also lauten:

Artikel 1. Wenn die Oeffentlichkeit der Sitzungen eine Gefahr für die Ordnung oder die guten Sitten nach sich ziehen kann, so kann das Gericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluß erklären, daß die Verhandlung ganz oder theilweise mit Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden soll.

Art. 2. Dieser Beschluß kann von Amtswegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Vertheidigung gefaßt werden.

Art. 3. Der Präsident kann, auch ohne einen solchen Beschluß, jeden Zuhörer, welcher Ordnung oder Anstand verletzt, aus dem Sitzungssaale entfernen lassen.

Nachdem der Präsident den Vertheidigern des Angeklagten, Advocaten Lauer und Advocaten Löw, Gelegenheit gegeben hatte, sich über den Antrag des Staatsprocurators zu erklären, und dieselben sich dahin ausgesprochen hatten, daß sie gegen den Antrag des Staatsprocurators nichts einzuwenden haben, und nachdem der Gerichtshof sich berathen hatte,

Verkündet der Präsident, daß der Gerichtshof beschlossen habe, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegen den Angeklagten Philipp Hirschbiel von Kusel vom Beginnen der Zeugenvernehmung bis zum Schlusse der Debatten zu beseitigen.

Also beschlossen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechszehnten August achtzehnhundert zwei und funfzig, wobei zugegen waren: Cotta, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Commandeur des Appellationsgerichts, Laurent, Ritter des k. Bezirks-gerichts-Rathes, Glaser, Löe, Zieglwalner, Appellationsgerichts-Räthe desselben Gerichts, letztere zwei als Richter des Appellationsgerichts und die beiden zuletzt genannten in Verhinderung des Bezirksgerichts-Präsidenten Hilgard und des Richters Loew, Kieffer, 2ter Staatsprokurator, assistirt vom k. Appellationsgerichte der Pfalz und vom Gerichtsschreiber dieses Gerichts.

Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Laurent
Cotta
Löe.
L. Glaser
C. Zieglwalner
Faber

Abgeschrieft dem Ehepaar Wilt-Mehlfeld. N.° 55 regi, stempt zu 2 Bogen à 6 Sgr. 1852 Debet 28 Sgr. Ausfertigt: Hoffert.

art. 1.

„Die Öffentlichkeit der Verhandlungen im
„Strafverfahren kann in den Fällen der art. 316. 317
„und 330 bis einschließlich Ziff. 339 des Strafgesetz-
„buches von dem Gerichtshof, sowohl auf eigenem An-
„trieb, als auf Antrag der k. Staatsbehörde
„durch mit Gründen versehenden Zwischenbescheid für jeden einzelnen Fall, jedoch nur
„vom Beginn der Zeugenvernehmung bis zum
„Schluß der Debatten beseitigt werden."

Art. 2.

„Von den Verhandlungen sind jedoch ausgenommen
„ausgeschlossen werden:
„1. Gemüthskranke,
„2. Anwälte und Candidaten der Rechtswissenschaft,
„3. Aerzte,
„4. Gemeindevorsteher und Gliedern,
„5. Personen, Amtsdiener und Gehilfen
„des Angeklagten und des Beschädigten und des Be-
„schuldigten, wenn der Beschädigte oder Be-
„schuldigte seine Ausschließung verlangt,
„6. die Verhandlungen sämmtliche unbe-
„theiligte Personen."
„Der Gerichtspräsident hat aus denen die
„Entfernung zu, selbst während der Verhandlung
„Einzelne sowohl der obengenannten Personen,
„als auf jedem Stadium der Untersuchung zu entfernen.

Aus diesen Gründen

Antrag des Advocaten, daß die

Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an
bis zum Schluß der Debatten bei verschlossenen
Thüren stattfinden sollen.

Also gerichtet und gutachtlich zu Recht
erkannt in der öffentlichen Sitzung des Appella-
tionsgerichts des Kreises vom Rhein zweiundzwanzigsten August
achtzehnhundert zwei und fünfzig, wobei
zugegen waren: Cotta, Präsident des k. Appella-
tionsgerichts des Kreises, Präsident des
Appellationsgerichts, Hilgard, Präsident des k.
Bezirksgerichts daselbst, Laurent, Glaser,
Glaser und Löe, Assessoren an diesem
Bezirksgerichte, – Lautenschlager als Gerichts-
schreiber des Appellationsgerichts, – Kieffer, II Staatsprokü-
rator und Besnard, II Rechtspraktikant daselbst
als beigeordneter k. Appellationsbeamter.

Hilgard Cotta Laurent

L. Glaser Löe.

Besnard

17. August 1852.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von den Anklagevertretern des k. Appellationsgerichts der Pfalz am 16. Juli 1852 erlassenen Urtheils, wonach:

Philipp Hirschbiel,

31 Jahre alt, Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Fußgönnheim, Canton Neustadt a/H., des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit eines unter fünfzehn Jahre alten Mädchens angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 19ten nächsten Monats Juni die k. Staatsbehörde erwirkten Anklageakts;

Nach Vollziehung der öffentlichen Verhandlung in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Advokaten Vollmar in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten;

ferner des Letzteren selbst, welchem auch das Wort nach der Präsidentin erklärte, daß er sein Vertheidigungsmittel ganz beizufügen habe;

Nach seinem Inhalt der Hauptverhandlung gestalten Zeugen, also lautend:

„Ich der Augenkliniker Philipp Hirschbiel, 31
„Jahre alt, Universitätsprofessor, geboren und wohnhaft
„zu Neu-Bronnheim, zuletzt in Dienst bei Gutsbesitzer August Jacob Bernhard in Landheim,
„Schuldig: am 30. Mai 1852 in der Nachmittagsstunden in einem Einspännerabteil zwischen
„Landheim und Neu-Bronnheim, 22 Schritte vom
„öffentlichen Wege entfernt, einen vollzogenen
„versuchten Angriff (: Attentat :) auf
„Gewaltsätigkeit auf die Schamhaftigkeit der
„weiblichen, also unter 13 Jahre alten Anna
„Maria Dessau, Tochter des Tagelöhners Philipp
„Dessau zu Landheim, genannt zu haben."

Nach seinem Inhalt der Erklärung der Geschworenen nicht vorhandene Umstände, also lautend:

„Ja, der Augenkliniker ist bei ihm zu Last
„gelegten Handlungen mit allen wesentlichen
„den Umständen schuldig und zwar einstimmig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: Es gestalten den k. Assisengerichte, den für schuldig erklärten Philipp Hirschbiel in Anwendung der Art. 331. 332. 19. 36. des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 der peinlichen Prozessordnung zur Strafe der Zwangsarbeiten in ungemessener Dauer und zu den Kosten des

Verfahrens zu verurtheilen, den Druck und Anschlag des zu erlassenden Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten zu verfügen, so wie die Zuhaftnahme seiner Person genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen;

Nach Anhörung des Augenklinikers und seines Vertheidigers, welche beide erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und die Vorschriften der gesetzlichen Zwangsarbeiten verdient;

Daß ferner zur Anwendung kommen die Art. 19 und 36 des Strafgesetzbuches, sowie die Art. 366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozessordnung;

welche Gesetzesartikel von dem Präsidenten vorgelesen worden und also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn bei Verübung der Gewaltthat der
„oder irgend einer anderen Angriffe gegen
„die Schamhaftigkeit schuldig ist, welche gegen
„Personen des einen oder des anderen Geschlechts
„mit Gewaltsätigkeit vollzogen oder versucht
„worden, sind mit der Strafe der Einsperrung belegt.

Art. 332 ibidem.

„Ist der Verbrecher an der Person eines „Kindes verübt worden, welches noch nicht „volle fünfzehn Jahre alt ist, so trifft den „Schuldigen die Strafe der Zwangsarbeiten „auf bestimmte Zeit."

Art. 19 ibidem.

„Die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit muß auf wenigstens fünf „und höchstens zwanzig Jahre ausgesprochen „werden.

Art. 36 ibidem.

„Alle Strafen, welche die Todesstrafe, Zwangs„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte „Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die „Strafe der Fronarbeit, die Landesverweisung „und den Verlust der staatsbürgerlichen „Rechte enthalten, sollen Rückzugsgründe zu „bilden vermögen.

„Die sollen in der Hauptstadt des Reiches, in „jener, wegen der Verbrechen verübt, in den Ge„meinden des Orts, wo der Verbrecher seinen „Sitz gehabt hat, und in jenen des Departe„ments angeschlagen werden.

art. 366 al. 2. Der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof bestimmt überhaupt, daß die „zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände „dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 ibidem.

„Der entwendete Theil, gleichviel aber der „Angeklagte oder der Civilklagte sei, wird „allemal in die dem Staate verwirkten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, wornach das Assisengericht den schuldig erkannten Philipp Hirschbiel, 31 Jahre alt, Bierbrenner, gebürtig und wohnhaft zu Hirzbrunnen, Canton Blutenstadt, welcher 5 Schuh 3 Zoll groß ist, schwarze Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, braune Augen, kleine Nase, ausgezogenen Mund, schwarzen Bart, eine runde Kinn, ovales Gesicht, volle Hände, breite Hüften, etwas krummen Gang und keine besondere Kennzeichen hat,

zur Strafe der Zwangsarbeiten auf dem Zeitraum von sechs Jahren und den Kosten der Verfolgung, liquidirt für den Staat zu einhundert neun Gulden sechs und zwanzig Kreuzer —

für den k. Cantonsarzt Dr. Bettinger in Tannenhausen zu sechs Gulden;

Verordnet den Druck und Anschlag des Urtheils im Auszuge an den im Gesetze bestimmten Orten, so wie die Restitution der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an deren Eigenthümer.

Also gründlich und nochmalen in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der
Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten
August achtzehn hundert zwei und fünfzig,
wo zugegen waren: Cotta, Präsident des h. Appel-
lations gerichts der Pfalz, Präsident des Assi-
sengerichts, Hilgard, Präsident des h. Bezirks ge-
richts Speier, Laurent, Richter, Glaser und Loé,
Assessoren an diesem Bezirksgerichte, - Letz-
tere wie als Richter des Assisengerichts, -
Kieffer, II Staatsprokurator und Bernard, II
Assisengerichtsschreiber an besagtem h. Appella-
tions gerichte.

Cotta

Hilgard

Laurent

L. Glaser

Loé.

Bernard

17. August 1852.

Der h. Appellationsrichter Dr. Pfeil zu Zweibrücken hat nachstehenden Antrag gestellt:

Nach Anhörung des Geschworenen Franz Roebel, h. Ackerer in Lockenhausen, welcher den Antrag stellte, daß an den Assisenhofe zu Zweibrücken eine Sitzung von neun Tagen wöchentlich abgehalten werde, statt wie bisher von vierzehn Tagen eine Sitzung von vierzehn Tagen abgehalten werde;

Nach Anhörung der h. Staatsbehörde, in ihren Anträgen, daß dem Gesuche des genannten Geschworenen willfahrt werden möge;

Nach Einsicht des art. 397 der peinlichen Prozeßordnung, welcher von der Präsidentur in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Ausgenommen sind diejenigen Geschwornen, welche nachweisen, daß es ihnen unmöglich war, sich an dem bestimmten Tage einzufinden.

„Der Gerichtshofpräsident übers die „Gültigkeit der Entschuldigung."

In Erwägung, daß der Geschworne Robert Roebel seine Eigenschaft nachgewiesen

fest, dass während der nächsten zwei Jahre seine Anwesenheit zu Verhandlungen wegen Verlängerung oder Abänderung bestehender Verträge absolut nothwendig ist;

Auf diesen Gründen

beantragt das Appellationsgericht den Gerichtsassessor Franz Roebel auf zwei Jahre von morgen an gerechnet, von den Verrichtungen eines Gerichtsassessors und provisorisch, dessen Ende nach angegebenem Zeitraum seine Stelle durch einen Ergänzungsgerichtsassessor neu besetzt werde.

Die Namen dieser Letzteren werden nun noch in zwei Urnen gelegt, und bei der von dem Präsidenten Ernst Loeb vorgenommenen Ziehung kam der Namen des Ergänzungsgerichtsassessors Carl Dürr, Bierbrauers und bisherigen Gemeinderathspräsidenten Pfarrer, heraus.

Das Appellationsgericht hat sofort angeordnet, dass der Namen dieses Ergänzungsgerichtsassessors zum Amt die dringendste getragen werden soll, um den Gerichtsassessor Gerichtsassessor Roebel für die angegebene Zeit zu vertreten.

Also geschehen und genehmhaltet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz vom siebenzehnten August achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Cotta, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident; Hildgard, Präsident des k. Landgerichts zu Zweibrücken, Laurent, Pfister, Glaser und Loé, Assessoren an diesem Landgerichte; - Lauteren wie als Pfister des Appellationsgerichts; - Kieffer, II Staatsprocurator und Bernard, II Actuargerichtsschreiber an d. Appellationsgerichte der Pfalz.

Cotta Hildgard

Laurent

Pfister

Bernard

17. August 1852.

Zweisprechung von Sonntag.

Der Emil Cotta, Zuffam. Appellations-
gerichts-Rath der Pfalz, Präsident der Assisen
der dritten Quartals von 1852,

Also frägt der den Gefangenen zur
Vernehmung gestellten Zeugen, also
lautend:

I Zeuge.

„Ist der Angeklagte Peter Will, 19 Jahre alt,
„Maurerlehrling, geboren und wohnhaft zu
„Zweisheim, schuldig: in der Nacht vom 24ten
„auf den 25ten April 1852 zum Nachtheil des
„Bäckermeisters Joseph Hoffmann zu Ludwigs-
„hafen, aus dessen Wohnhaus daselbst und
„eingebrochenen aus seinem Back- und Spei-
„zimmer, mittelst gewaltsamer Erbrechung
„des an letzterem befindlichen Fensters und
„einsteigung durch dieses in jenes
„Zimmer, seine Geldsumme von beiläufig
„32 Gulden gestohlen zu haben?

II Zeuge.

„Ist die Angeklagte Barbara Mayer, 39
„Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Zweisheim,
„Ehefrau des allda wohnhaften Taglöhners
„Peter Will, schuldig: an dem in der ersten
„Zeuge bezeichneten Diebstahle durch Ver-
„hehlung des gestohlenen Geldes und Ver-

„wendung des Balken in seinem Nutzen, welchem
„das Holz gestohlen war, Theil genommen
„zu haben?"

Nach hingesetzt der Schlussung der Geschworenen auf vorstehende zweite Frage, also lautend:

„Nein, die Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach hingesetzt endlich der Art. 358 der peinlichen Proceßordnung, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig
„erklärt worden, so steht dem Präsident
„das Aufsehen, daß er von der Anklage
„losgesprochen sei und bedeutet, daß man ihn
„sogleich gestellt werde, wenn er nicht um
„einen andern Verfahrs Willen in Ver-
„haft sei."

Schlussen, daß die genannte Barbara Mayer, Ehefrau des Peter Will, Taglöhners zu Steinhausen wegfalle, von der gegen sie verfolgten Anklage losgesprochen sei und bedeute, daß sie alsbald in Freiheit gestellt werde, wenn sie nicht um einer andern Verfahrs willen in Haft zu bleiben sei.

Also ausgesprochen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken am siebenzehnten August achtzehn hundert zwei und funfzig.

Cetz

17. August 1852.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 26. Juli 1852, wodurch:

Peter Will,

19 Jahre alt, Weißgerberlehrling, geboren und wohnhaft zu Steinfeldheim, Canton Altenkirchen, Bezirksamts Landstuhl, Sohn des Taglöhners Peter Will zu Steinfeldheim, des qualificirten Diebstahls angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 28ten nämlichen Monats durch die k. Staatsbehörde verfassten Anklageactes;

Nach Verlesung gedachter Verhandlung dieser Tage in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Unterstützung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Advocat-Anwalt Hilgefeld in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er den für ihn vorgetragenen Vertheidigungsgründen nichts beizufügen wisse;

Klasse hinsichtlich der den Geschworenen zur
Beantwortung gestellten Frage, also lautend:
„Ist der Angeklagte Peter Will, 19 Jahre alt,
„Bleichenbuschling, geboren und wohnhaft zu Sain
„Preußen, schuldig: in der Nacht vom 24ten auf
„den 25ten April 1852 zum Nachtheil des Bau-
„meisters Jakob Hoffmann zu Ludwigsforsten,
„und dessen Wohnhaus daselbst und insbesondere
„aus seinem Arbeits- und Zeltzimmer, mittelst
„gewaltsamer Aufbrechung der an letzterem be-
„findlichen Fensterladen und Einsteigung durch
„dieses Fenster in jenes Zimmer, einen Geld-
„betrag von beiläufig 32 Gulden gestohlen zu
„haben?"

Klasse hinsichtlich der Erklärung der Geschworenen
auf vorstehende Frage, also lautend:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig, den ihm
„schuldigte Verbrechen mit allen erschwerenden
„Umständen begangen zu haben."

Klasse Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: Es gestalte der k. Assisen-
gerichtshof, den für schuldig erklärten Peter
Will, Wilhelm von Peter Will, in Anwendung
der Art. 381. N.° 4., 384, 386 N.° 1., 19, 36 des
Strafgesetzbuchs, dann der Art. 366. al. 2 und
368 der peinlichen Prozeßordnung zur Strafe
der Zwangsarbeiten in einer Strafanstalt dauer
und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen,

den Druck und Anschlag des zu erlassenden
Urtheils an den vom Gesetze vorgeschriebenen
Orten und die Restitution der in Beschlag
genommenen Gegenstände an die Eigenthümer
zu verordnen;

Klasse Anführung der Vertheidigung des Ange-
klagten, welcher das Minimum der gesetzlichen
Strafe nicht zu überschreiten bat;

Klasse Anführung endlich des Angeklagten selbst,
welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die That, deren der Ange-
klagte durch die Erklärung der Geschworenen
für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen
bildet, welches durch die Art. 379. 384. 381.
N.° 4. 386 N.° 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen
und vorgesehen ist;

Daß diesen zur Anwendung kommen die
Art. 19 und 36 ibidem, so wie die Art. 366. al. 2
und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche
sämmtliche Gesetzbestimmungen dem Präsi-
denten in öffentlicher Sitzung vorzulesen
erwähnen und also lauten:

Art. 379 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder, der sich betrügerischerweise eine ihm nicht
„gehörige Sache angeeignet hat, ist des Diebstahls
„schuldig."

Art. 384 ibidem.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der mit

„Einschluss einer von den unter der Ziffer 4
„des art. 381 angegebenen Mittel wendet
„werde, soll selbst dann, wenn schon der Ein-
„bruch, das Ersteigen und der Gebrauch falscher
„Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder ande-
„ren Schließungen, die nur zur Abhaltung
„Dritter, nach zu benutzenden Häusern gehören,
„Statt hatte, und sogar dann, wenn der Einbruch
„nur in Scheunen geschehen ist, mit Zwangs-
„arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft
„werden.

art. 381 N.° 4 ibidem.

„Wenn sie 4. die Schuldigen mittelst äußerer
„Einbruch oder Ersteigung, oder mittelst falschen
„Schlüssel in einem Hause, einer abgetheilten
„Wohnung, einem Zimmer oder Gemächer, die
„benutzt sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„ihren Zubehörungen, das Raubmahl begangen
„haben, oder wenn sie dabei die Ohnmachten oder
„die Entschlossenheit einer obrigkeitlichen Person
„oder einer Beamten ausgelegt haben, oder
„wenn sie sich dabei auf einen falschen Befehl
„der Civil- oder Militärbehörde bezogen
„haben."

art. 386 N.° 1. ibidem.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der in
„einem der folgenden Fälle begangen worden:
„1, Wenn der Diebstahl des Nachts und von
„zwei oder mehreren Personen, oder wenn er
„blos mit einem Diener zwei Uhr stunde, aber
„zufällig in einem bewohnten oder zur Wohnung
„dienenden Orte begangen worden,
„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

art. 19 ibidem.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„wenigstens auf fünf und höchstens auf zwan-
„zig Jahre belegt werden.

art. 36 ibidem.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„Strafe des Prangers, die Landesverweisung
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„verhängen, sollen ausgezeichnet werden.
„Die sollen in der Hauptstadt des Bezirks,
„in jener, wenn das Urtheil verlesen, in der
„Gemeinde des Amts, wo das Verbrechen be-
„gangen worden ist, in jener, wo die Voll-
„streckung geschieht und in jener des Wohnorts
„des Verurtheilten angeschlagen werden.

art. 366 al. 2.

Der peinlichen Prozessordnung.

„Der Geschworne besitzt abzustellen, durch die
„zu Geschworenen genommenen Gegenstände den
„eigentlichen innern Beweggründen vollen."

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„allemal in die den Staat vorhoch als den an-
„deren Theil treffenden Kosten verurtheilt.

Aus diesen Gründen

Hat in Anwendung obigen Gesetzbuchstellen
verurtheilt das Assisengericht den geständig an-
beantragten Peter Will, 19 Jahren alt, Maurerlehr-
ling, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, evange-
lisch, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittle Figur und Augen-
braunen, niedere Stirne, graue Augen, spitze
Nase, kleinen Mund, runden Kinn, ovales Gesicht,
braune, kurze Haare und schlanken Körperbau hat,
zu Handen der zeitlichen Zwangsarbeiten in
der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten
des Verfahrens, liquidirt zu Hundert sechs und
sechzig Thaler neun Silber Zwei Pfennige,

Anordnet die Druck und Anheftung des
Urtheils in Auszüge an den vom Gesetze
bestimmten Orten, so wie die Zurückgabe
der zu Gerichtshanden genommenen Gegen-
stände an denen Eigenthümern.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der
Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten
August achtzehn hundert zwei und sechzig,
wo zugegen waren: Cotta, Beisitzer, h. Appel-

lations-gerichts-Rath der Pfalz, Präsident des
Assisengerichts, Hilgard, Präsident des k.
Bezirksgerichts daselbst, Laurent, Victor, Glaser
und Loé, Assessoren an diesem Bezirksgerichte, –
Letztere zwei als Beisitzer des Assisengerichts, –
Kieffer, II. Gerichtsschreiber und Bernard, II.
Gerichtsschreiber am besagten k. Appel-
lations-gerichte.

Cotta
Glaser
Laurent
Loé.
Bernard

№ 500. Ausgefertigt zu Zweibrücken den 31 Dez. 1862 für 28 Bog.
Taxirt. Walter.

18. August 1852.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Wir Dr. Emile Cotta, Substitut des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident der Assisen der dritten Quartals dieses Jahres,

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Jacob Elser, 33 Jahre alt,
„Schuster, geboren und wohnhaft zu Grünstadt,
„schuldig: in einem zurechnungsfähigen Zustande,
„und Adolph Dietsch, Agotshaker in Grünstadt,
„als Mitschuldiger, in Betreff von Feldfrevelung
„des Forstamts an den Lustheuen, mittelst gestatteter
„dritter Ambition, am k. Lenzinhergerichte zu
„Frankenthal aufgezogener dürftiger Zeugschaft
„Beihilfe durch Ihre von Ihren Mitschuldigen zugestandene
„und durch Urtheil des besagten k. Lenzinhergerichts
„gemäß dem Urtheil vom 14. Januar 1852 für zulässig
„und thatsächlich erklärten und durch Urtheile
„des Polizeigerichts vom 29. Januar und 17. März
„1852 zu Schuldigen aufgenommenen Freiheitsstrafen
„Inwieweit sich, nach den vorhandenen Akten,
„ergeben, in dem öffentlichen Sitzung des durch
„den angesetzten contradictorischen Urtheil
„vom 29. Januar 1852 mit den Feldfrevelungen
„beauftragten k. Friedensgerichts begründeten
„ergeben k. Friedensgerichtsstand zu Grünstadt

„ vom 23. April 1852, und zwar der Klage
„ fest und bestimmt dahin zuerkannt worden,
„ also thatsächlich, in einem der Beklagten Dietsch
„ bezüglichen Theile dem öffentlichen
„ Interesse durch Strafe abgeholfen zu haben:
„ Daß der, Jacob Elser, auf seine Gesammt-
„ forderung an Dietsch von 253 fl. 6 kr, an der
„ einen Zahlung von 30 fl. und ferneren 100 fl.,
„ und an der einen Gegenforderung des Be-
„ klagten Dietsch, an ihn, Klagen Elser, also
„ an einer Gesammtsumme von 155 fl.
„ 52 kr, heute an der gestrigen Zahlung von Dietsch
„ abgethan, dennoch auf seine Gesammtforderung
„ noch 97 fl. 14 kr an Dietsch gut habe, dasselbe
„ namentlich von dem Beklagten Adolph Dietsch,
„ wegen dieser beeinträchtigt, am 22. November 1851
„ in der Absicht Beschädigung eine Buße von 100 fl
„ nicht abgehalten und überwiesen worden
„ sei, um damit, außerstrafrechtlichen unrechtlichen
„ Abmachung zwischen ihm, Elser, und
„ Dietsch gemäß, auf seine Entschädigung
„ weiter 90 fl. zu klagen, 10 fl. aber an
„ Dietsch baar zurückzubezahlen und die übrig
„ bleibenden 7 fl. 14 kr seine Gläubigung
„ Gerichts wegen Abhaltung der Arbeiten von
„ diesem in Empfang zu nehmen, daß der also
„ an dem heutigen 22. November 1851 von

„ dem Beklagten Dietsch zur Buße bestimmte
„ von 100 fl. verfallen habe."

Durch diesen Erkenntniß der Gerichtsmann Frisch von Hasenbach Strafe, also lautend:

„Klein, der Angeklagte ist Nicht schuldig."

Durch diesen endlich der Art. 358 der Strafgesetzbuch über das peinliche Verfahren, welches von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung mündlich verkündet wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig
„erklärt worden, so hat der Präsident
„den Angeklagten, daß er von der Anklage
„lossprechen sei und befindet, daß er
„in Freiheit gesetzt werde, wenn er
„nicht um einer anderen Ursache willen
„in Haft ist."

Erklären, daß der genannte Jacob Elser von der gegen ihn erhobenen Anklage losgesprochen sei und behalten, daß der also bald in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht um einer anderen Ursache willen in Haft zu bleiben sei.

Also mündlich verkündet in dem öffentlichen

Sitzung der Assisen muß der Pfalz
zu Zweibrücken vom letzten August
- letzthin festgesetzt und bestätigt.

19. August 1852.

Der k. Assisenhof muß der Pfalz zu Zweibrücken seit folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Geschworenen Friedrich Conrad Michel, Advokat-Anwalt in Zweibrücken, gegen den Anklage-Akte, daß er dem Assisenhofe erfallen sollte, ihre eigenen schriftlichen Rabats in seinen Händen, welche ihm der auferlegten Pflicht unmöglich machen, für die ganze Dauer der Assisen-Session zu Zweibrücken, und für seine Entschädigung auf den ihn besuchenden Arzt, Dr. Bettinger, k. Cantonsarzt in Zweibrücken, der in der Sitzung anwesend war, beauftragt hat;

Nach Anhörung des genannten Dr. Bettinger in seinen Erklärungen;

Nach Anhörung, des k. Staatsprokurators in seinen Anträgen, den Gesuche des Geschworenen Michel zu entsprechen;

In Erwägung, daß der angeführte Geschworene Friedrich Conrad Michel seine Funktionen einstweilen aufgeben will, daß er sich in der Unmöglichkeit befindet, die Funktionen eines Geschworenen noch ferner auszuüben, ohne für seine Gesundheit Nachtheil befürchten zu müssen;

Daß demnach dem von ihm gestellten Gesuche

zu entsprechen ist;

Auf diesen Gründen

Schöpfen das k. Appellationsgericht den gefangenen Friedrich Conrad Michel von der Anklage einer Gefangenen vom drei und zwanzigsten dieses Monats an für die fernere Dauer gegenwärtiger Assisen Session und verordnet, daß für den angegebenen Zeitraum seine Stelle durch einen Ergänzungsgefangenen ersetzt werde.

Die Namen dieser Letzteren werden nächstens in eine Urne gelegt und bei der von dem Präsidenten Dienst Loos vorgenommenen Ziehung kommen die Namen des Ergänzungsgefangenen Heinrich Simon, Hofschauspielers, Waldungsgerichtsbeisitzers in Zweibrücken, heraus.

Das Appellationsgericht hat sofort verordnet, daß der Name dieses Ergänzungsgefangenen auf die bezügliche Tafel gesetzt werde, um den Schöffen Michel für die angegebene Zeit zu ersetzen.

Also gerichtet und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom neunzehnten August achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Cotta, Präsident

Appellationsgerichts des Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts Speier, Laurent, Richter, Loé und Ziegelwalner, Assessoren an diesem Bezirksgerichte, - Letzterer eben als Richter des Appellationsgerichts, - Kieffer, II Staatsprocurator und Besnard, II Autogerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Pfalz.

Cotta

Hilgard

Laurent

Ziegelwalner

Besnard

19. August 1852.

Das k. Kreisregierung der Pfalz zur Verhandlung hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 24. Juli 1852, wodurch:

Philipp Dinges,

23 Jahre alt, Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Neukirchen, Canton Oberndorf, zuletzt in Dienste bei dem Oekonomen Peter Heil auch dem Litterbeschwerdeführer, der freiwillige zu verschweren Verunreinigung angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am heutigen folgenden Tage durch die k. Staatsbehörde verfassten Anklageakts;

Nach statt gehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Motivirung der Gründe, auch deren die Anklage bestätigt;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Wolf in seinen Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auch bestätigen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung übergebenen Fragen, also lautend:

I. Frage:

„Ist der Angeklagte Philipp Dingel, 23 Jahre
„alt, Bauersmann, geboren und wohnhaft zu
„Aschbach im Canton Ottenberg, zuletzt in
„Diensten bei dem Oekonomen Peter Heil auch
„dem Lithographen, schuldig: in der Nacht
„vom 9ten auf den 10ten Mai 1852 in der
„Wohnung des Wirths Conrad Koepp zu Leben-
„heim am Hain den Wirth Johann Ahlborn
„von da durch einen Stich in den linken Ober-
„schenkel freiwillig so schwer verwundet
„zu haben, dass ihm mehr als zwanzigtägige
„Krankheit und Berufsunfähigkeit zu verursachen
„Arbeit für den Verwundeten die nothwendi-
„gen Folgen gewesen?"

II. Frage:

„Ist der genannte Angeklagte zu der in
„der ersten Frage bezeichneten That durch
„Schläge, Stöße oder Gewaltthätigkeiten
„schwerer Art gegen Personen verleitet
„worden?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Fragen, also lautend:

„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig."

„Auf die zweite Frage: Nein, der Angeklagte ist keinerlei verleitet worden."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: es gestalten den k. Assisengerichte, den für schuldig erklärten Philipp Dingel in Anwendung der Art. 309. 21. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 der peinlichen Prozessordnung zur Strafe der Einsperrung in ungemessener Dauer und zu den Kosten der Verurtheilung zu verurtheilen, den Druck und Anschlag des zu ergehenden Urtheils an den im Gesetze bestimmten Tällen zu verordnen, auch die Substitution der in Anspruch genommenen Zeugen an die Eingesessenen zu verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher das Minimum der gesetzlichen Strafe nicht zu überschritten hat;

Nach Anhörung endlich des Angeklagten selbst, welcher erklärte, dass er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, dass die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, die Thatumstände bildet, welche durch Art. 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und die Strafe der criminellen Einsperrung nach sich zieht;

Der Strafen zur Anwendung kommen die Art. 21 und 36 ibidem, sowie die Art. 366. al. 2 und 368 der peinlichen Proceßordnung, welche sämmtliche Strafsatzfällen von dem Richteramte in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden, und also lauten:

Art. 309.

Der Strafgesetzbuches.

„Wenn jemanden vorsätzlich oder gefährlicher „Weise, wenn dieser gewaltsthätigen Handlungen „eine Verletzung oder Untüchtigkeit zur gewöhn„lichen Arbeit von mehr als zwanzig Tagen zur „Folge hatten, mit der Einsperrung bestraft „werden."

Art. 21 ibidem.

„Das Gerichtsamt besteht in einer abwechselnden „Gefängnisstrafe, welche zur Einsperrung mehr „stellt wird, falls in eine Arbeitshaus einge„schlossen und zu Arbeiten gebraucht werden, „wenn Strafe zum Nutz zu seinem Nutzen „gewesen hat werden kann, so wie die Zeit„dauer dieser bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens sechs und „höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36 ibidem.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs„Arbeiten auf Lebens- oder auf eine be„stimmte Zeit, die Degradation, die Ein„setzung, die Strafe des Pranger, die „Landesverweisung und den Verlust der gesetz„lichen Rechte enthalten, sollen ausgefer„tiget werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Reiches, „in jener, wovon das Urtheil ausgeht, in der „Gemeinde des Ortes, wo der Verbrechen be„gangen worden ist, in jener, wo die Voll„streckung geschieht, und in jener des Wohn„ortes der Beurtheilten angeschlagen werden.

Art. 366. al. 2.

Der peinlichen Proceßordnung.

„Der Gerichtshof beschließt abwechselnd, daß die „zu Gerichte gezogenen angenommen Zeugen durch „den Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der „Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird „allemal in die dem Staate gemäße als der an„dern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzartikeln, verurtheilt der Assisenhof den schuldig anerkannten Philipp Jungck, 23 Jahre alt, Ackerknecht, geboren und wohnhaft zu Klein-Kirchen im Canton Altenburg, welcher 5 Fuß 9 Zoll groß ist, blonde Haare und Augen-

bronnau, fosse Steinen, grünen Augen, spitzer Nase, blauem Mund, runden Kinn, länglichten Gesichts form, blassen Farbe, schlechten Zähnen und den besonders Kennzeichen sei, dessen Signal ist K. –

zur einmaligen Hinterlegung in der Höhe von fünf Jahren und in die Kosten der Verfolgung, liquidirt für den Staat zu Einhundert Drei und Dreissig Gulden acht Kreuzer Baar Schmitz –

für den k. Landgerichtsarzt Dr. Bettinger in Simmerhausen zu Neunzehn Gulden;

Beauftragt den Vollzug und Anschlag des Urtheils im Auszuge an den im Gesetze bestimmten Orten, so wie die Publikation der zu Protokoll genommenen Gegenerklärung an denen Eigenthümern.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, vom neunzehnten August achtzehn hundert zwei und funfzig, wo zugegen waren: Cotta, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident der Anklagekammer, Hilgard, Präsident des k. Landgerichts zu Zweibrücken, Laurent, Richtern, Loé und Ziegelwalner, Assessoren an

Diesem Erkenntniß, – Letzteren wie als Richtern des Anklagegerichts, – Kieffer, II Staatsprokurator und Bernard, II Substitut beigeordnet am bezeichneten k. Appellationsgerichten.

Cotta Laurent

Hildgard Loé C. Ziegelwalner Ass.

Bernard

Expedirt dem Generalprokurator Fraenkel.
No 2636. Ausg. den 24. Sept. 1852
für 28 Bl.
Ausg. Walter.

21ten August 1852.

Das k. b. Appellationsgericht des Isarkreis zu Straubing hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Isarkreis vom 22ten Juli letzthin, wodurch

Magdalena Lützel,

19 Jahre alt, ledige und zumalblose Tochter des Taglöhners und Häuslers Philipp Lützel, geboren und wohnhaft zu Heimertsand, des Kindsmordes angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom 23ten desselben Monats gegen die Angeklagte ausgefertigten Anklageacts;

Nach stattgehabter Wahrnehmung sämmtlicher Akten in den öffentlichen Sitzungen von gestern und heute;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, worauf dieselbe die Anklage basirt;

Nach Anhörung des Advokaten Petri in seinem Vertheidigungsmittel für die Angeklagte;

Denn der Angeklagten selbst, welche letzte Bemerkungen für sich vorzubringen, dieß sie aber nicht für nöthig erachtet;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Entscheidung, und gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Magdalena Lützel, 19 Jahre alt,
„geboren und wohnhaft zu Heimertsand, schuldig:
„in der ersten Hälfte des Monats März 1852 in dem

„Angeklagten seinen Eltern, der Ehefrau Heinz Lützel
„zu Heimersheim, eine minderjährige Kind unehelichen Ge-
„schlechts fremdwillig entführt zu haben?"

II. Frage.

„Ist derselbe nicht wenigstens schuldig: den Tod dieses
„eigenen minderjährigen Kindes durch Unachtsamkeit, Un-
„vorsichtigkeit, Unbesonnenheit, Pflichtvergessenheit oder
„Nichtbeobachtung der Vorschriften mutwillig ver-
„ursacht zu haben?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf
vorstehende Fragen, welche bejahend:

„Die Antwort der Geschworenen beantragt:

„auf die erste Frage: Nein! der Angeklagte
„ist nicht schuldig.

„auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte ist
„mit sieben gegen fünf Stimmen schuldig."

Nach Einsicht der im vorgetragenen Falle der Schuldig-
sprechung auf die 2te Frage mit ungefähr Stimmen-
mehrheit, durch die Richter des Assisengerichts gegebe-
nen Erklärung, welche also beantragt:

„Das Assisenhof tritt in seiner Mehrheit der Ueber-
„zeugung der Geschworenen bei."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren An-
trägen, welche dahin gehend: es gefalle dem k. Assisengerichte
auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und
durch Anwendung des k. Assisengerichts und in Gemäß-
heit des Art. 319 des Strafgesetzbuches, der
Art. 365 und 368 des Gesetzbuches, nebst des An-
hangen in Strafsachen, die hier schuldig erklärte

Angeklagte Lützel zu einer strafbaren Gefängniß-
niß-Strafe und Geldbuße und zu den Kosten des
Prozesses verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten,
welcher die Zumessung der Strafe abzuwenden eine Erwäh-
nung des Umstands anheimstellte und dabei die für die Ange-
klagte sprechenden mildernden Umstände zu berücksichtigen
bat;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst, welche an-
kleinlaut dass sie nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die Angeklagte nicht der Kindesmords,
sondern nur der Tötung und Vernachlässigkeit oder Unachtsam-
keit hier schuldig erklärt wurde, wegen keine Vorbedach-
mehr, sondern eine bloße Fahrlässigkeit vorliegt, wonach
nach den Art. 319 des Strafgesetzbuchs;

Daß hiernach zur Anwendung kommen die Art. 365 al. 1,
366 al. 2 und 368 des Gesetzbuchs nebst des peinlichen Ver-
fahren;

welche Gesetzesartikel nach den Gesetzbuchen vorgelesen
wurden und welche lauten:

Art. 319 des Strafgesetzbuchs.

„Wer durch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsam-
„keit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung der Vorschriften
„unfreiwillig eine Tötung begeht, oder unfreiwillig schuld
„daran ist, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu
„zwei Jahren und einer Geldbuße von funfzig Franken bis
„zu fünfhundert Franken bestraft."

Art. 365 al. 1 des Gesetzbuchs nebst des peinl. Verfahren.

„Ist die That erwiesen, so verkündet der Gerichtshof durch den
„im Gesetze vorgeschriebenen Beamten, welcher auf den Debatten
„sich anwesend sollte, ohne sich nicht mehr zur Berathung des Assisenhofs begeht.

Art. 366 alinea 2 desselben.

„Der Gerichtshof bestimmt abermals, daß die zu Gerichtshanden „genommenen Gegenstände dem Eigenthümer herausgegeben „werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der mitverklagte Theil, sey es der Mitschuldige oder der „Civilklagte, wird dem Staate sowohl als der andern Partei „gegenüber in die Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung vorerwähnter Gesetzesartikel, wovon, Theil des Appellationsgerichts die jetzt 26 Jahre alt, ledige und gewesene Kanzlei Lützel, 19 Jahre alt, ledige und gewesene Kanzlei des Landgerichts Pirmasens Philipp Lützel, geboren und wohnhaft zu Pirmasens, —

zu einer Zuchtpolizeilichen Geldbuße von einem Jahre, zu einer Geldbuße von fünfhundert Gulden und in die Kosten des Rechtszuges, hundert fünf und zwanzig Gulden nebst Zwanzig — Centimen

für den k. Gerichtsarzt Dr. Kopff in Pirmasens zu siebenzehn Gulden dreißig Kreuzer, —

für den k. Gerichtsarzt Dr. Hemler in Zweibrücken zu vierzehn Gulden dreißig Kreuzer;

Verordnet die Herausgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an den Eigenthümer.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 21. und 22. Januar achtzehnhundert vierzig und einundvierzig, wo zugegen waren: Cotta, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des

Appellationsgerichts, Laurent und Loew, Richter am k. Appellationsgerichte daselbst, Lé und Zieglwalner, Assessoren am daselbst, letzteren nur als Richter des Appellationsgerichts und die beiden Assessoren in Abwesenheit des Landgerichtspräsidenten Hilgard und des im Dienste älteren Assessors Glaser, Lang, wegen Urlaubsprokurators und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Cotta.

Laurent. Loew.

Zieglwalner.

Lé.

Verhandelt
Cassel den nächsten Session
23ten August 1852.

Das k. b. Assisenhof der Kreis zu Hanau hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den Fäl-
schers Heinrich Philipp Schäfer
47 Jahre alt, ehemals Schreiber, jetzt Privatmann in
Offenbach, Herzogth. Nassau, protokollirt Verhaft
wegen:

Nach Einsicht der beim Assisenhofe der Anklage gewürdigten,
durch den k. preußischen Kreisdirektor Müller am
16ten l. M. eingesandten Verhandlung, wonach der als
Zeuge vorgeladene Buchdrucker Salomon Hornung
zu Hanau seit mehreren Monaten verschwunden ist,
auch sonstige dessen noch nicht ermittelt kann;

Nach Anhörung des Generalstaatsanwalts Hugel, wel-
cher anträgt, es wolle dem k. Assisenhofe gefallen,
die Verhandlung der Anklage gegen Philipp Schäfer
noch auszusetzen, bis der Zeuge Salomon
Hornung persönlich vor dem Gerichte wird erscheinen
können, oder für den Fall, daß dies nicht möglich
sein sollte, noch auszusetzen, bis diese Unmöglichkeit
des Erscheinens durch eine nachgesandte Komplettirung
der Instruction angezeigt sein wird;

Nach Anhörung der k. Gerichtsbehörde in ihrem Ant-
trage, dahin geht: es wolle dem k. Assisenhofe
gefallen, unter Aussetzung der Untersuchung auch Aus-
setzung der Sache, sofort zur Verhandlung derselben
vorzuschreiten;

In Erwägung, daß das Ehrengericht und seine Beisitzer bestimmt sind, über die persönlichen Ehrenverhältnisse der Mitglieder des richterlichen Standes in Disziplinar-Ordnung und dem speciellen Grunde bestehen, um solche und deren Verletzung Bestrafung Disziplinarmaßregeln zu ahnden;

Nach Einsicht des Art. 354 des Strafgesetzbuchs über die peinliche Verhandlung;

Auf diesen Gründen

Verlangt der k. Assisenprocurator die Anwendung über die Anklage gegen den Friedensrichter Philipp Hoffel wegen die nächste Assisensession.

Also erschienen und versammelten sich in öffentlicher Sitzung des Assisengerichts des Schultheißen drei und dreißigsten Januar achtzehnhundert [illegible] und fünfzig, zu Luxemburg wurden: Cotta, Präsident des k. Appellationsgerichts des Schultheißen, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts, Laurent, Richter, Loé und Zieglwalner, Assessoren desselben Gerichts, Letzterer wird als Richter des Assisengerichts, die beiden Assessoren in Abwesenheit des Richters Loew und des im Dienste älteren Assessors Glaser, Kieffer, Adjunct-Staatsprocurator und Faber Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts des Schultheißen.

Cotta

Laurent

Loé

Zieglwalner

Faber

24. August 1852.

Im k. bairischen Rheinkreise der Pfalz zu Zweibrücken hat folgender Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Aufklagverfahrens der k. Appellation gerichts der Pfalz vom 24ten Juni 1852, wo durch:

1. Emil Vatter, 19 Jahre alt, buchdruckergehilfe, geboren und wohnhaft zu Landau, Sohn des buchdruckers Ludwig Vatter von da,
2. Ludwig Vatter, 30 Jahre alt, buchdrucker und Verleger der Landauer Wochenblätter, geboren zu Homburg, wohnhaft zu Landau,

der Preßvergehens angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach stattgehabter Abhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Fortsetzung der Gründe, auf denen die Aufklage beruht;

Nach Anhörung der Advokaten Golden in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten, dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärten, daß sie der von ihm vorgetragenen Vertheidigung gar nichts mehr beizufügen hätten;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Emil Vatter, 19 Jahre alt,
„buchdruckergehilfe, geboren und wohnhaft zu
„Landau, Sohn des buchdruckers Ludwig

„Vatter von Ja, schuldig: mit Deutlich in die Num-
„mer 52 der unter der Redaktion seines Vaters
„erscheinenden Zeitschriften Wochenblattes,
„einen Artikel, überschrieben: „Die lange Nacht
„(– von Ludolph Dulon –), anfangend mit den
„Worten: „Es war Nacht", und schließend mit
„den Worten: „Es war eine dunkle, unheimliche
„Nacht!" aufgenommen zu haben, ein Artikel,
„welcher die bestehende Regierung, sowie mit
„Hohn und Verachtung behandelt, und dieses
„Blatt ausgegeben und verbreitet zu haben."

II. Frage.

„Ist der Angeklagte Ludewig Vatter, 50 Jahre alt,
„Buchdrucker und Redakteur der Zeitschriften
„Wochenblatter, geboren zu Hambühren, wohnhaft
„zu Zeitschriften, schuldig: der gesetzwidrig
„der Polizeibehörde zu Zeitschriften übergebene Exemplar, worin der in der ersten Frage
„bezeichnete Artikel aufgenommen ist, eigenhändig
„unterzeichnet zu haben, und ist demselben dieses
„fernere Faktum dieser Schrift festtheben."

III. Frage.

„Sind in vorliegenden Falle bezüglich der
„einen oder der anderen der Angeklagten mil-
„dernde Umstände vorhanden."

Nach Vorschrift der Erklärung der Geschwornen auf die vorgelegten Fragen, also lautend:

„ad Frage I: Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„ad Frage II: Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„ad Frage III: Mildernde Umstände liegen
„nicht vor."

Durch Aufforderung des k. Staatsprokurators ist
gegen Antragen, dahin gehend: es gestalte dem
k. Assisenhofe, auf den Grund der Erklärung
der Geschwornen und in Gemäßheit der art. 1.
2. 16. 48 des Preßstrafgesetzes vom 17. März
1850 und des art. 55 des Strafgesetzbuches und 368
des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Straf-
sachen, die für schuldig verkündeten Ludewig Vatter,
Buchdrucker, und Emil Vatter, Buchdruckerlehrling,
beide aus Zeitschriften, jeden derselben in eine
Gefängnißstrafe von vier Monaten und einer
Geldbuße von 25 fl. und die Tragung der Ko-
sten, letzteren unter solidarischer Haftung
zu verurtheilen, die Unterdrückung der mit
beschlag belegten Schrift zu verfügen und die
Einziehung des Urtheils in das nächstfolgende
Blatt des Zeitschriften Wochenblattes zu
verordnen;

Durch Aufforderung der Angeklagten und ihres
Vertheidigers, wo wohl die Geschwornen erklärten,
daß sie nichts zu bemerken hätten, Letzteren das
Minimum der gesetzlichen Strafe nicht zu über-
schreiten bat;

In Erwägung, daß die Geschwornen die
beiden Angeklagten der ihnen zu Last gelegten,
in den Fragen I und II bezeichneten Thatsachen
schuldig erkannt und erklärt haben, daß keine
mildernde Umstände vorliegen;

Nach Vorschrift der Art. 1. 2. 16. 48 des Preß-
strafgesetzes vom 17. März 1850, des art. 55
des Strafgesetzbuches und des art. 368 der gerichtlichen
Prozeßordnung, welche Gesetzesstellen vom
dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen

wurden und also lautete:

Art. 1. des Gesetzes vom 17. März 1850.

„Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines
„jeden Inhalts eines Schriftstücks tritt ein, sobald dasselbe
„veröffentlicht, ausgestellt, ausgegraben oder sonst
„in Umlauf gesetzt ist.

„Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche
„zur Herstellung eines strafbaren Inhalts
„Anzeichnung oder zu der ihnen Veröffentlichung
„in einer oder der anderen abgenannten Weise
„mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen
„strafrechtlichen Vorschriften beurtheilt.

Art. 2. ibidem.

„Die jedem unmittelbaren Urheberschaft hinsichtlich
„zufolge die Mitveröffentlichung oder Verbreitung des
„für strafbar erklärten Schriftstücks oder des strafbaren
„darin erklärten Theiles desselben verfügt werden,
„insofern dieses Schriftstück oder dieser Theil nicht in
„Privatbesitz übergegangen ist.

„Ohne Anordnung kann wegen des gesetzwidrigen
„Inhalts einer Schrift, außer den Fällen wo
„derselbe, wegen einer Veröffentlichung nicht verfolgt
„oder eine Person, gegen welche eine Anklage
„gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

„Diese Verfügung ist in solchen Falle
„durch den Untersuchungsrichter (Instructionsrichter)
„beziehungsweise das mit Aburtheilung der
„Polizei-Übertretungen betraute Gericht
„gerichtet, in letzterem Falle daß gegen Schrift zu
„verfahren, welches über die Abweisung zu
„entscheiden hat.

Art. 16 ibidem.

„Wenn in einer Schrift die Verantwortlichkeit des

„Königs, dessen unverletzbare Gewalt
„oder die Thronfolge angegriffen, oder die bestehende
„Regierung form mit Boykott oder Waarensperre
„belegt, oder die Freiheit, Würde der Ehe,
„der Familie oder der Eigenthümer angegriffen, oder
„zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen
„die berufenen oder Anordnungen der zuständigen
„Obrigkeit aufgefordert, soll mit Gefängniß
„nicht von acht Tagen bis zu sechs Monaten und
„mit Geldbuße von zehn bis zu hundert Gulden
„bestraft werden.

„Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam
„verursacht worden, so tritt Gefängniß von
„vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und Geld-
„buße von fünf und zwanzig bis zweihundert
„Gulden ein.

Art. 48 ibidem.

„Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger
„einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen
„Nichtbestrafung einer im gegenwärtigen Gesetze
„enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung
„erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Auf-
„nahme der Berichtigung in der nächsterscheinenden Blatt,
„Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet
„werden.

„Die Unterlassung der Herausgabe oder Ver-
„legung dieser Aufnahme in der festgesetzten
„Frist, d.i. in einer Ordnungsstrafe bis zu
„einhundert Tagen und in einer Geldbuße bis zu
„fünfhundert Gulden zu verurtheilen.

Art. 55 des Strafgesetzbuches.

„Alle wegen der einzelnen Übertretungen oder

„zugegen der unterschriftlichen Abfassung verurtheilten
„Inculpaten auf die Geldbußen, Ersatzleistungen
„verhältnissen, den Ersatz der Verfahrungs- und auf
„bestimmten Strafung, sowie für die Kosten Voll-
„streckung verbindlich.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil, welcher sich oder der
„Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„allemal in die dem Obsiegenden sowohl als der an-
„dern Partei verursachten Kosten verurtheilt.

Aus diesen Gründen

Wird in Anwendung obigen Gesetzes Vollzug
verurtheilt der Appellationsrichter die für schuldig
erkannten: 1, Emil Valter, 19 Jahre alt, buchdrucker-
gehülfe, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken,
Sohn von Ludwig Valter, buchdrucker allda, und
2, Ludwig Valter, 50 Jahre alt, buchdrucker und
Inhaber der Zweibrücker Wochenblatt-
geboren zu Homburg, wohnhaft zu Zweibrücken,
und zwar einen jeden derselben zu einer Ge-
fängniß-Strafe von fünf Monate, einer Geld-
buße von fünf und zwanzig Gulden und in die
zu Zwanzig Gulden neun und dreißig Kreuzer Zwei Schilling
liquidirte Kosten, sowie und den Geldstrafen
unter Solidarität,

Verfügt die Verurtheilung den mit Beschlag
belegten Schrift und verordnet endlich die
unentgeltliche Einziehung der gegenwärtigen
Urtheils in das nächstfolgende Blatt des Zwei-
brücker Wochenblatts.

Also gerichtet und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz

Abgeschrieben
Namur Schultz Aktuar.
No 2942. Registrirt
zu Zweibr. den
30 Aug. 1852
fur 28 Xr.
Untercz. Hoffert

zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten
August achtzehn hundert zwei und fünfzig, ver-
zugegen waren: Cotta, Präsident der Appella-
tionsgerichten der Pfalz, Präsident, der Assi-
gerichts Hilgard, Präsident des b. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken, Laurent, Richter, Glaser
und Loé, Assessoren an diesem Bezirksgerichte,
— Lasteyrie wird als Richter des Appellationsgerichts,
Lang, erster Staatsprokurator und Bernard,
zweiten Substitutsprokurator am besagten
b. Appellationsgerichten.

Lasteyrie Cotta Laurent

Glaser Loé

Bernard

24. August 1852.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Dieß schließt das Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 6. Juli 1852, wodurch:

Heinrich Jung,

22 Jahre alt, taglöhner, geboren und wohnhaft zu Zweibach, Canton Zweibrücken, Inculpat flüchtig, der freiwilligen Gensdarmerie im Staatswalde, Forst Jagdhaus, angehörig und zur Aburtheilung von die Assisen verwiesen worden ist;

Dieß schließt das am 7.ten nemlichen Monats Juni die k. Staatsprocuratur verfügten Anklageacten;

Auch schließt das Urtheil des Gemeinderaths Clemdt zu Zweibrücken vom 16. Juli 1852, wodurch die Zustellung dieser beiden Akten an den Angeklagten in seinem letzten Wohnorte zu Zweibach constatirt ist;

Auch ferners Anzeige der gemäß dieser Akten am 27. Juli 1852 in Gemäßheit der art. 465 und 466 der peinlichen Proceßordnung gegen den Angeklagten wegen dessen Nichterscheinung verlautbaren Ordonnanz;

Dann der Akten der Gemeinderäthe Lauber Jakob und Schellhaas in Zweibrücken vom 1.ten dieses Monats, wornach constatirt, daß die verlautbarte Ordonnanz in der Gemeinde Zweibrücken und Zweibach durch Ablesung und vorschriftmäßigen Trommelschlag und Anheftung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist;

welche sämmtliche Akten stücke, worin auf die das Hauptverfahren beurkundenden Protokolle und die schriftlichen Zeugenaussagen Bezug genommen worden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Feststellung der Gründe in betreff der Zulässigkeit der öffentlichen Verhandlung gegen gegenwärtige Contumacial-Verhaftung, wo nach in ihrem Antrage, dahin gehend: es gerstalle dem k. Assisehofe gerichts, nach Lesung der Akten das gegen Heinrich Jung, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Dorfenbach, wegen freiwilliger Brandstiftung im Staatswalde eingeleitete Contumacial-Verfahren für wegfallig zu erklären, sofort gegen denselben zu verhandeln, also in Anwendung der Art. 434 und 36 des Strafgesetzbuchs, dann der Art. 470. 471. 472 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die Vegnahme sämmtlicher über dessen Vermögen aufgelegten, so wie auf den Druck und Anschlag des Urtheils in gesetzlicher Weise zu verordnen;

In Erwägung, daß das der öffentlichen Sitzung vorausgegangene Contumacial-Verfahren vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung über die Schuld selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte seinen Sohn am 15. März 1852 im Staatswalde Lamm sorgfältig, im Sicherheits-Polizeiaufsehen einen fünfjährigen Tannenbestand freiwillig in Brand gesteckt hat;

In Erwägung, daß diese Thatsache in dem Art. 434 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und

vorgesetzt ist;

Daß sonach sowohl der Art. 26. 36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 472 und 368 des gemischten Prozeßordnung, welche sämmtliche Gesetze dieser Verfahren worden, Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 434 des Strafgesetzbuchs.

„Wer Gebäude, große oder kleine Lastfuhrwerke,
„Lagerhäuser, Baugerüste, Stallungen, Brennholz,
„es mag gestellt sein oder nicht, oder Feldfrüchte,
„sie mögen noch stehen oder abgemäht sein, so wie
„auch Torf, ob das Holz in aufbewahrten
„oder abgemessenen Haufen auf einander liegt,
„und ob die Haufen noch in Häufen auf den Aufbewahrungs-
„selbst stehen, oder in größeren Haufen aufbewahrt
„in Schuppen zusammengelegt sind, oder brennbare
„Materialien, die so angelegt sind, daß das Feuer
„sich jenen Gegenständen oder einem derselben
„mittheilt, freiwillig in Brand steckt, soll mit
„dem Tode bestraft werden.

Art. 26 ibidem.

„Die Todesstrafe besteht in einer der
„öffentlichen Plätze des Ortes, welches im Urtheile
„Hinrichtung bestimmt angezeigt wird.

Art. 36 ibidem.

„Alle Verurtheilte, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„Strafe des Prangers, die Landesverweisung und
„den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erlei-
„den, sollen Anzugs weise gebracht werden.

„Die Todesstrafe in der Gerichtsstadt des Appellhofs,
„wenn, in jenem, wovon das Urtheil erlassen,

„ in dem Gemeinde des Ortes, wo der Abwesende
„ begraben worden ist, in jener, wo die Vadl-
„ stradung geschieht, und in jenem des Wohnorts
„ der Abwesenheitsakten aufgestellten sein soll.

Art. 472 der peinlichen Prozessordnung.

„ Die Ausfindigmachung geschieht in
„ den nächsten drei Tagen, nachdem es verlangt
„ worden, durch Verkündigung des beigerichtlichen Gemeinde-
„ prokurators oder seines Vikarius von der
„ Kirchthüre an einen Pfahl aufgestellten, der in
„ der Hauptstadt des Arrondissements, wovon
„ das Verbrechen begangen worden, auf einem
„ der öffentlichen Plätze errichtet sein soll.

„ Die gleiche Ausfindigmachung soll überdies in der
„ selben Zeitfrist durch Extrakten der Gemeinde-
„ und Friedensgerichtsurtheile an dem Wohnorte
„ des Angeschuldigten eingeholt.

Art. 368 ibidem.

„ Der untersuchende Theil, gleichviel, ob es der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sei, soll
„ allemal in die dem Gerichte vorgesetzte als dem andern
„ Theile gemeinschaftene Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

schließt der Assisenhof die einhundert Fünfundzwanzig eingeleitete, in heutiger Sitzung statt gehabten Verhandlungen wegen abgegangener Contumacial Prozedur für ungeschmälert;

Erklärt demgemäß den genannten Heinrich Lutz für schuldig: am 15. März 1852 in Straßburg durch Lagerung, in Verbindung Zusammenrottung einen fünfundzwanzigjährigen Soldaten heimlich und freiwillig in Mord gesucht zu haben;

Verurtheilt demnach den angeklagten Heinrich

Lutz, 22 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Zabern, Abwesenden auf flüchtigem Fuße,

in contumaciam zur Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, vor einem die Posten des Assisenhofs, liquidirt auf die Summe von Zwölf und neunzig Gulden neun Kreuzer;

Verordnet, daß innerhalb drei Tagen nachdem es dem Angeklagten auf dem Rückzug gegenwärtig an Urtheils durch den Präsidenten auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken an einem Pfahle angeschlagen, so sein, daß dieses Urtheil auf im Rückzuge gedruckt und an dem im gesetzlichen bestimmten Orten angeschlagen werde;

Verordnet ferners, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als Vermögen eines Abwesenden betrachtet und verwaltet werden soll und daß zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von drei Tagen im Rückzug derselbe dem k. Vermögensverwalter, dessen der Finanzen, zugestellt werde.

Also geschehen und gerichtet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des k. Assisenhofs der Pfalz zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten August achtzehn hundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Cotta, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofs, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Laurent, Fischer, Glaser und Loé,

Assessoren am Bezirksgerichte, - Lustenau einen als Zeugen des Assistenzaktes, Lang, ersten Staatsprokurator und Bernard, II Substitutsprotokollanten am k. Appellationsgerichte den Pflug.

Protokoll.

Heute den 26. August 1852 um 10 Uhr hat der unterzeichnete Bezirksamt Dickel, Gerichtsschreiber am k. Bezirksgerichte zu Feldkirchen, in Gemäßheit eines Verfügs des k. Assistenzgerichtes den Pflug zu Zizenhausen vom 24ten d. Monats, welches in Folge der k. Generalstaatsprokuratur am k. Appellationsgerichte den Pflug zu Zizenhausen gegen Johann 22 Jahre alt, Taglöhner, geboren und ansässig zu Lustenau, Kantons Feldkirchen, des fortgesetzten Brandstiftung, wodurch gegen genannten Johann in contumaciam die Todesstrafe ausgesprochen und rechtskräftig geworden ist, des Innern halb Jahr, vom 25ten dieses Monats an, an Augenschein des Verhaftsbefehls durch den Gerichtsdiener und den Marktpolizei der Stadt Feldkirchen an einen Pfahl angeschlagen worden sein, - sich auch den Marktplatz der Stadt

Feldkirchen begeben, um diese Aufschlagung zu constatieren.

Daselbst angekommen, erfuhr durch den beeidigten ausgesandten Gerichtsdiener Johann Graul von Hohenems die Rückkehr des Verhaftsbefehls an seinen ausstellenden Gerichtshof, weil der Verhaftete nicht ermittelt und seine Habseligkeiten nicht angeschlagen, und daselbst während der festgesetzten Frist angeschlagen zu bleiben.

Hierüber hat der Gerichtsschreiber in Gemäßheit des Art. 52 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 und des Art. 472 der peinlichen Prozessordnung gegenwärtiges Protokoll verfasst, um zu dienen wo es Recht sein.

Gerichtsschreiber: Dickel.

für richtige Ausfertigung:

Bernard

27. August 1852.

Zuchtpolizeisitzung.

Vor Hrn. Emile Cotta, Assessor d. Appellationsgerichts des Pfalzkreises, Präsident des Assisenhofs der dritten Quartals von 1852,

Wurde folgender Fall den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegt Zeugen, also lautend:

I. Zeuge.

„Sind Sie Angeklagter?

„A. Carl Schlegler, 36 Jahre alt, Taglöhner, zu

„Bonn zu Hause gehörig, wohnhaft zu Lei-

„senbusch,

„B. Peter Lehnhardt, 40 Jahre alt, Bäcker und

„Steinhauer, geboren zu Oberbrechen, wohnhaft

„zu Wallenburg, - schuldig:

„I., unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und

„Absprache mit einer unbekannt gebliebenen Person als Komplizen,

„in der Nacht von 21ten auf

„den 22ten November 1851, unter nachstehenden

„erschwerenden Umständen:

„1, in Bezug von Johannes Krist, dem Alten, und

„dessen Familie bewohnten, zu Wiesenthalberg gele-

„genen Hause,

„2, mittelst Einsteigung auf einer Leiter in ein

„im oberen Stockwerke dieses Wohnhauses befind-

„liches Schlafzimmer durch ein Fenster,

„3, mittelst gewaltsamer Erbrechung des von

„diesem Fenster beschädigten verschlossenen

„Fensterladens,

„4, indem dieselben sichtbare und wandbewaffnete

„Waffen führten und bei sich hatten,

„5, unter Androhung von ihnen Waffen Gebrauch

„zu machen, so wie unter augenblicklicher Ausführung

„von Gewaltthätigkeiten gegen die Personen des

" Johannes Diehl, der Altere, und der Jüngere Anton
" Adam Diehl von Oberndorf, welche Gewalt
" thätigkeiten bei beiden Diehl Anton und Jos
" Peters von Rhinow zu machen haben,
" falsches Zeugniß abgelegt, als: daß gedachte Oberst
" einen Schwarzbrenner, drei Landstreicher und drei
" Wilderer gestossen zu haben.

" II., der Anklage, Diebstahls von barem
" Gelde und anderen beweglichen Gegenständen
" an Straße und Leibesbeschädigung gleichstellt unter
" gemeinschaftlicher Mitwirkung und Theilnahme
" mit einer Mehrheit von Bewaffneten Personen als
" Verbrechen, in der Nacht von 21ten auf den 22ten
" November 1851, unter nachstehenden qualifizirenden
" Umständen:

" 1, in Bezug von Johannes Diehl, den Aeltern, und
" Anton Daniels beigetheilten, zu Oberndorf
" gehörigen Theilen,

" 2, mittelst Einsteigens durch einen Laden
" in ein im oberen Stockwerke dieses Wohn-
" hauses befindliches Schlafzimmer durch ein Fenster,

" 3, mittelst gewaltsamer Eröffnung des von
" diesem Zimmer befindlichen verschlossenen
" Schreibtisches,

" 4, mittelst gewaltsamer Eröffnung eines
" in jenem Schlafzimmer befindlichen Schrankes,

" 5, mittelst einer bei Eröffnung der zerbrochenen
" Thüre gewaltsam Schlafzimmer und einer neben
" diesem befindlichen Schlafkammer des Schlafenden
" und von selbigen gewaltsam Hinweggenommen Gebrauchs-
" ten falschen Schlüssels,

" 6, indem die genannten Gebäude und Behältnisse
" theils Nachts geschlossen und bei sich hatten,

" 7, unter Anwendung von ihren Aeltern Gebrauch
" zu machen, so wie unter erschwerenden Umständen
" Raub von Gewaltthätigkeiten gegen die Personen
" der Johannes Diehl, des Aeltern, und Jacobus Ma-
" thias Adam Diehl von Oberndorf, welche Ge-
" waltthätigkeiten bei beiden Diehl Anton und
" Jos Peters von Rhinow zu machen,
" genannt zu haben, Beweggründe, welche dieses
" äußere Handlungen an den Tag gelegt und wo-
" durch Ausführung der Vollziehung beabsichtigt
" war, außer Zweifel zu stellen, von dem
" Willen der Thäter unabhängige Umstände
" aufgehalten worden ist und seine Wirkung
" verfehlt hat."

II. Frage.

" Ist der Angeklagte Joseph Rupp, 31 Jahre
" alt, Bauer, geboren zu Eisenberg, wohnhaft
" zu Zweibrücken, schuldig:

" an dem in der ersten Frage bezeichneten
" vollzogenen Diebstahle und Diebstahlsversuche
" dadurch, daß er den Ausführern mit den Er-
" leichterungen (Instructionen) zum Vollziehen des
" vollzogenen und versuchten Diebstahls gegen-
" über, sondern auch seinen Aufenthalt vorsätzlich
" gewählt und beigestanden hat in der Absicht,
" welche die Handlung vorbereitet und erleich-
" tert und die genau, welche sie zum Vollzug
" finden gehabt haben, Hilfe genommen zu
" haben."

Nach hinsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende zweite Frage, also lautend: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach hinsicht endlich des art. 358 des peinlichen

Processordnung, welches von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig zu
„klärt worden, so hat der Präsident den
„Ausspruch, daß der von der Anklage lobge-
„sprochen sei, und bestimmt, daß er in Freiheit
„gesetzt werde, wenn er nicht um einer
„andern Ursache willen in Verhaft ist."

Sodann, daß der angeklagte Joseph Rupp von der gegen ihn erhobenen Anklage lobgesprochen sei und bestehen, daß er alsbald in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht um einer andern Ursache willen in Verhaft zu bleiben hat.

Also und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs der Pfalz zu Zweibrücken am siebenund zwanzigsten August achtzehn hundert zwei und funfzig.

Voltz

27. August 1852.

Der k. bairische Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 30. Juli 1852, wodurch:

1. Carl Schlegler, 36 Jahre alt, Zimmermann, geboren zu Weisenglauterne, wohnhaft zu Leistenbach, im Canton Landstuhl,

2. Peter Lehnhardt, 40 Jahre alt, Bierbrauer und Weinsieder, geboren zu Ohmbrechten, wohnhaft zu Wesselnbach, im Canton Weisenglauterne,

des qualificirten Diebstahls und des Versuchs eines solchen Diebstahls angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen gewiesen worden sind;

Nach Einsicht des am 4. August 1852 durch den k. Staatsprocurator vorgenommenen Verhörs;

Nach Statt gehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzungen von vorgestern, gestern und heute;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in den Entwickelungen der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Vogel und des Advocaten Vollmar in ihren Vertheidigungsmitteln, resp. Sachen für den Angeklagten Schlegler und Lezteren für den Angeklagten Lehnhardt;

Nach Anordnung der Angeklagten selbst, welche auch besorgen die Präsidenten anklägerin, daß die für die vorgetragene Beweisführung genügend nicht Beiträge beizutragen erscheine;

Nach Einsicht der über die Geschworenen zur Legitimation gestellten Frage, also lautend:

„Sind die Angeklagten:

„A. Carl Schlegler, 36 Jahre alt, Zimmermann,

„geboren zu Zeisenblumen, wohnhaft zu

„Zeisenburg,

„B. Peter Lehnhardt, 40 Jahre alt, Maurer-

„und Steinhauer, geboren zu Olzbrunnen,

„wohnhaft zu Weilenburg-Schelling:

„I., unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und

„Theilnahme mit einer mehreren von Lombern

„Personen als Anführer, in der Nacht vom 21ten auf

„den 22ten November 1851, unter nachstehenden

„gleichzeitig vorhandenen Umständen:

„1, in Haus von Johann Diehl, dem Alten, und

„dessen Familie bewohnten, zu Wolfendalberg

„gelegenen Hause,

„2, mittelst Einsteigen auf einer Leiter

„in ein im oberen Stockwerke dieses

„Wohnhauses befindliches Schlafzimmer durch

„ein Fenster,

„3, mittelst gewaltsamer Oeffnung des

„von diesem Fenster befindlichen verschlossenen

„Fensterladens,

„4, in dem Schlafzimmer Ehepaar und Familienvater

„Wilhelm festgehalten und Familienvater

„Johann Diehl, den Alten, und dessen Ehefrau

„Adam Diehl von Wolfendalberg, welche Gewalt-

„thätigkeiten bei beiden Diehl Alter und Hohe

„Jahren von Mündern zugefügt haben, folgende Gegenstände:

„a, Geld, gezählte Thaler,

„b, einen Ehegattenring,

„c, drei Leintücher,

„d, drei Mannshemden -

„gestohlen zu haben:

„II., Den Widerstand einer Gerichtsdiener von bewaffneter

„Hand und anderen bewaffneten Gegenständen

„an Gericht und Liebenswerung gleichfalls unter

„gemeinschaftlicher Mitwirkung und Theil-

„nahme mit einer mehreren von Lombern Personen

„als Anführer, in der Nacht vom 21ten auf den 22ten

„November 1851, unter nachstehenden gleichzeitig

„vorhandenen Umständen:

„1, in dem von Johann Diehl, dem Alten, und

„dessen Familie bewohnten, zu Wolfendalberg

„gelegenen Hause,

„2, mittelst Einsteigen auf einer Leiter

„in ein im oberen Stockwerke dieses Wohn-

„hauses befindliches Schlafzimmer durch ein Fenster,

„ 3, mittelst gerichtsamer Eröffnung des
„ von diesem Inculpaten befindlichen verschlossenen
„ Documentenbehältnisses,
„ 4, mittelst gerichtsamer Eröffnung eines in
„ seiner Behausung vorhandenen Schreibtisches,
„ 5, mittelst einer bei Eröffnung der zuletzterwähnten
„ drei gerichtlichen Durchsuchungen aufgenommenen
„ Inventur sämmtlicher vorgefundenen Effecten, gebräuchlichen
„ falschen Visirstabes,
„ 6, sowie dieselben sichergestellt und verbogenen
„ Metallstückes und bei sich hatten,
„ 7, unter Androhung von ihnen Inculpaten Geldstrafe
„ zu erwecken, so wie unter ausdrücklicher Anordnung
„ von Gerichtsbehörden gegen die Personen des
„ Johann Diehl, des Aeltern, und Johann Conrad
„ Adam Diehl von Schmidtbach, sowie Gerichtsbehörden
„ behörden bei beiden Diehl, Vater und Sohn,
„ Personen von Schmidtbach zurückbleiben, –
„ genauest zu sehen, Verzeichniß, welchen durch
„ äußere Handlungen an den Tag gelegt und von
„ einem Aufenthalt der Vollziehung begleitet
„ war, auch von durch zufälligen, von dem Willen
„ der Thäter unabhängigen Umständen nicht
„ gehalten worden ist und seinen Zweck
„ verfehlt hat."

Hierauf hinsichtlich der Erklärung der Geschworenen auf vorgehaltene Frage, also lautend:
„ Ja, die Angeklagten sind schuldig, die Ver-

„ brechen mit allen in der Frage aufgeführten
„ erschwerenden Umständen begangen zu
„ haben;

Durch Anordnung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: sie gestatten der k. Assisengerichte, die für schuldig erklärten Carl Schlegler und Johann Lehnhardt in Anwendung der Art. 381. 2. 26. 36. 55. 11 des Strafgesetzbuchs, und Art. 366. 368 der peinlichen Proceßordnung zur Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, so wie unter solidarischer Haft zu den Kosten der Verurtheilung zu verurtheilen, den Dieb und Aufseher Lehnhardt zu vorgedachten Zwangsarbeit am Orte vom Gesetz bestimmten Orten zu verfügen, die Confiscation der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer und endlich die Confiscation der Pistole, des falschen Visirstabes und des beim an Ort der That aufgefundenen Stocks zu verordnen;

Durch Anordnung der Angeklagten und ihrer Vertheidiger, welche auf Befragen des Präsidenten erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren die Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, Verbrechen bilden, welche durch die Art. 381. und 2. des Strafgesetzbuchs strafgesetzt und

vorgeht sind;

Dass ferner zur Anwendung kommen die Art. 26. 36. 11 und 55 ibidem, wo von der Art. 365. 366. al. 2 und 368 der gerichtlichen Procedurordnung, welche sämmtliche Gesetzes-Fälle von dem Friedensrichter in öffentlicher Sitzung vorgetragen werden und also lautet:

Art. 381 des Strafgesetzbuchs.

"Wenn bei verübten Diebstählen folgende
"fünf Umstände zusammen sind, nämlich:
"1, Ist von dem Diebstahle der Verlust begangen
" worden,
"2, Ist von mehr als zwei oder mehreren Personen
" begangen worden,
"3, Hatten die Schuldigen oder einer von ihnen
" Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich,
"4, Haben sie überhaupt in einem Hause, in einem
" Hofe zugehörenden Hofraume, in
" einem Lager, oder einem Quartier, die
" bewohnt sind, oder zum Wohnung dienen,
" oder ihrem Zubehör der Nachforschung
" mittelst äußerer Einbrüche, oder Forstzeug
" oder falscher Schlüssel begangen, oder
" haben sie dabei den Titel einer obrigkeit-
" lichen Person oder einer Civil- oder Militär-
" Charge angenommen, oder etwan sie dabei
" in der Uniform oder im Costume einer
" obrigkeitlichen Person oder einer beamten,
" oder haben sie sich dabei auf den falschen
" Befehl der Civil- oder Militär-Obrigkeit bezogen;

"5, Haben die Uebelthäter gewaltsamen
" Widerstand, oder mittels der Drohung, Gebrauch
" von ihren Waffen zu machen, begangen,
"So sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft
"werden.

Art. 2. ibidem.

"Jeder Widerstand mit Gewaltsamkeit, der einem
"öffentlichen Handlungen an den Tag gelegt worden,
"und wovon ein Anfang von Vollziehung vor-
"gefallen ist, wird, wenn er nicht durch zufällige
"und von Willen der Thäter unabhängige
"Umstände aufgehalten worden ist, oder wo
"seine Wirkung vorhergesehen hat, wie das Leben
"bedrohen sollen, angesehen.

Art. 26 ibidem.

"Die Vollziehung geschieht auf einem
"der öffentlichen Plätze der Orten, welchen im
"Abwesenheitsfälle Gewalt angezeigt wird.

Art. 36 ibidem.

"Allen Amtsfälle, die die Todesstrafe, Zwangs-
"arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
"Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
"Strafe des Pranges, die Landesverweisung
"und den Verlust der staatsbürgerlichen
"Rechte nehmen, sollen Rückzugsgesetze ge-
"macht werden.

"Die sollen in der Contradictorität der Depu-
"tation, in jener, wovon der Amtsfall ge-
"schehen, in der Gemeinde der Orten, wo das

„ Verbrechen begangen worden ist, in
„ jener, wo die Vollstreckung vorgenommen, und
„ in jener des Wohnortes der Angeschuldigten
„ angeordnet worden.

Art. 11 ibidem.

„ Die Verfolgung unter die besonderen
„ Aufsicht der oberen Staatspolizei, die Feldbüch-
„ und besonderen Confrontationen der Angeschuldigten
„ der Wiederholung, wenn der Verurtheilte
„ Fremder ist, oder den mittelst der
„ Wiederholung herausgegebenen Daten, oder
„ denjenigen, die dazu geeignet haben, oder
„ bestimmt waren, um als zu begehen, sind
„ Strafen, welche auf die Frevelthaten, wovon auch
„ die Contraventional-Fälle anzuwenden sind.

Art. 35 ibidem.

„ Alle wegen des neulichen Verbrechens oder
„ wegen des neulichen Vergehens verurtheilte
„ Individuen sind für die Feldbüchern, Klassi-
„ ficirung, den Gehalt des Verbrechens mit-
„ bestimmen Strafung und für die Polizei-
„ Aufsicht vorbehalten.

Art. 365.

Der peinlichen Prozedur.

„ Ist diese That vorbekannt, so ernennt der
„ Friedensrichter auf die im Gesetze vorgesehene
„ Strafe, selbst als dann, wenn auch die öffent-
„ lichen Verhandlungen hätten vorgegeben sollen,
„ das Urtheil muss zum Vorgetrag des

„ Verbrechens gehört.
„ Ist der Angeklagte unter Vormundschaft
„ oder Curatel gestellt, so wird blos die
„ peinliche Strafe ernannt.

Art. 366 al. 2. ibidem.

„ Der Friedensrichter bestellt einen Vertheidiger
„ zu Friedensgerichten genommenen Gegenstände
„ dem eigentlichen zurückzugeben worden sollen.

Art. 368 ibidem.

„ Der entwichene Theil, gleichviel, aber der
„ Angeklagte oder der Civilklagen sei, erscheint
„ allemal in die dem Urtheile vorhergehenden
„ Gerichtssitzungen vorgeführt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzbestellen,
verurtheilt das Assisengericht die für schuldig
erkannten:

1. Carl Schlegler, 36 Jahre alt, Zimmermann,
geboren zu Zweibrücken, wohnhaft zu Leins-
berg im Canton Landstuhl, einen 1 Meter
70 Centimeter groß ist, braune Haare, Stirn
Stirne, braune Augenbrauen, braune Augen,
gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, braune
Kinn, gewöhnliche Ohren, braune Haut, gesunde
Gesichtsfarbe, dreieckiges Gesichtsform und
festliche Statur hat,

2. Peter Lehnhardt, 40 Jahre alt, Weber und
Steinhauer, geboren zu Obbrücken, wohnhaft zu
Weilerbach im Canton Zweibrücken, welchen

1 Meter 67 Centimeter groß ist, braune Haare, braune Augenbrauen, graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, breites Kinn, gewöhnliche Stirne, schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsform und gesunden Wuchs hat, –

zur Todesstrafe, zu vollziehen auf dem Richtplatze der Stadt Zweibrücken, und beide solidarisch in die Kosten des Verfahrens, liquidirt ohne den Werth von sechshundert zwanzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer, zum Schaden für den Kr. Kreisadvocat Dr. Meath in Kreisstrafsachen zu neun Gulden fünfzig und neunzig Kreuzer;

In Anwendung des Buchs und Aufstellung des Strafgesetzbuches im Rheinkreise an den vom Gesetze bestimmten Orten, so wie der Constitution des zu Gunsten fremden genommenen Eingriffs an denen Eigenthümern, und schreitet endlich die Confiscation der Pistole, des falschen Passes und der beiden an das Tuch-Fest aufgenähten Flecken an.

Also gerichtlich und rechtskräftig in der öffentlichen Sitzung des k. Assisenhofs der Pfalz zu Zweibrücken vom sieben und zwanzigsten August achtzehn hundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren:

Cotta, Beisitzer am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofs, Laurent, Beisitzer am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Glaser, Löe und Ziegelwalner, Assessoren am dortigen Bezirksgerichte, – Letztere eben als Beisitzer des Assisenhofs und in verschiedenen Verrichtungen des Bezirksgerichtspräsidenten Hilgard und des Bezirksrichters Loew, – Kieffer, II Staatsprocurator und Besnard, II Greffier assermentirter am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Cotta

Laurent

Löe.

Glaser

Ziegelwalner

Besnard

Kraft allerhöchsten Befehls vom 4. Oktober 1852 wurde die dem Schlegler und Lehnhardt zuerkannte Todesstrafe aus Gnade in lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe gemildert.

Besnard

27. August 1852.

Auf h. hierseitige Requisition des Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Ruhlergerichts des h. Appellationsgerichts der Pfalz vom 7. August 1852, wodurch:

Reinhard Koch,

seines Alters, Immobilen ohne Gewerb, 34 Jahre alt, gebornen und wohnhaft zu Rothheim, Landcommissariats, des Rheinkreis in diesem Eigenschaft, des Rheinkreis in diesem Eigenschaft und zum Abwesenheitsverfahren vorgeladen worden ist;

Nach Einsicht des am 9ten desselben Monats Januar die h. Staatsbehörde vorgestellten Ruhlergerichts;

Nach Statt gehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Requirung der h. Staatsbehörde in der Fortsetzung des Grunde, auf denen die Ruhlergen beruhet;

Nach Requirung des Vorgeladenen gelden in seinem Abwesenheitsverfahren mittels für den Ruhlergerichten,

Dann des Letzteren selbst, welcher auf Vorstellung des Präsidenten erklärte, dass er an dem hier ihm vorgetragenen Abwesenheitsverfahren gerichtlich nichts weiteres beizufügen wisse;

Nach Einsicht der von der Gerichtsperson zur
Beweisaufnahme gestellten Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Heinrich Koch, 34 Jahre
„alt, Schuster in Mellam, in unserem hiesigen Gerichtsbe-
„zirke geboren und wohnhaft zu Adolfsau, schuldig
„in einem zwischen Claudius Adam, Tagelöhner
„in Adolfsau, als Kläger einerseits, gegen
„den Angeklagten Heinrich Koch, als Beklagten
„andererseits, in Betreff einer Tagelohnforde-
„rung des Ersteren gegen den Letzteren von
„47 Thalern für Arbeit- und Kostgeben einer
„Forderung in einer im Adolfsauer Gemein-
„deboten Einigungsamtssitzung Beklagten vor
„Gemeinschaft gelegenen Klage, bei dem k.
„Friedensgerichte des Cantons Gemeinschaft
„aufhängig gewordenen bürgerlichen Rechts-
„streit den ihm von dem Klagen zugeschobenen
„Eid in der öffentlichen Sitzung des genannten
„k. Friedensgerichts vom 28. Februar 1851
„dem Wesentlichen zugeben und im Bewußtsein
„der Wahrheit, dennoch sie falschlich
„und den Klagen Adam dennoch Theilgenommen
„Meineid dadurch freventlich abgeschworen zu
„haben: „Daß er nicht wahr sei, daß er mit
„Gemeinschaft mit Einigungsamtsboten Becker
„dem Klagen Claudius Adam die Kostgeld
„gegeben habe, den gedachten dem Kläger
„dieses Becker und den Klagezeugen, des

„Angeklagten, Klägers sich fortgesetzten Ver-
„brechen anzuklagen."

Nach Einsicht der Erklärung der Ge-
schworenen auf vorstehende Frage, also
lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators
in seinen Anträgen, dieselben gehend: es gefalle
dem k. Assisengerichte, den hier schuldig
erklärten Heinrich Koch in Anwendung
der Art. 366. 34. 28. 36. des Strafge-
setzbuches und 368 der peinlichen Prozeß-
ordnung zur Strafe des Verbrechens der
Staatsbürgerlichen Rechte und zu der Kosten
des Verfahrens zu verurtheilen, so wie
den Druck und Anschlag des zu ergehenden
Urtheils an den vom Gesetz bestimmten
Orten zu verfügen;

Nach Anhörung des Angeklagten und
seiner Vertheidigung, welche beide auf
Bestrafung des Provokaten erkannten,
daß sie nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die That, deren
der Angeklagte durch die Erklärung
der Geschworenen für schuldig erkannt
worden, ein Verbrechen bildet, vorgesehen durch
Art. 366 des Strafgesetzbuches vorgesehen
und gerichtlich;

Das Gesetz zur Ausführung kommen
die Art. 34. 28. und 36 ibidem, so wie das
Art. 368 der peinlichen Proceßordnung, welche
sämmtliche Ehrenstrafen von der Todesstrafe
bis zum in öffentlicher Sitzung vorgelesenen
Verweis und also lautet:

Art. 366 des Strafgesetzbuchs.

„Derjenige, der in Civilsachen des Eid ab-
„gelegt oder zurückgegeben worden ist,
„und der einen falschen Eid geschworen hat,
„wird mit dem Gefängnisse der Strafbüßung
„dieses Falles bestraft.

Art. 34 ibidem.

„Der Vollzug der Strafbüßung solcher Fälle
„besteht in der Absonderung und Einsperrung
„der Verurtheilten von allen öffentlichen
„Aemtern und Verstellungen und in dem
„Verluste aller in Art. 28 angeführten
„Rechte.

Art. 28 ibidem.

„Jeder der zu Zwangsarbeiten auf eine
„bestimmte Zeit, zur Landesverweisung,
„zur Einsperrung, oder zum Pranger ver-
„urtheilt worden ist, kann innerhalb Gerichts-
„war, noch Vormundschaften sein, an keinen
„andere als Zeugen bei Urkunden zugezogen
„werden, noch bei Gerichts Erklärungen
„machen, ob sie Dem, dem Leisten Aus-
„kunftsmittel zu geben.

„Ferner unfähig, Vormund oder Curator
„zu sein, als bei dem eigenen Kinder
„und einzig auf den Gutachten seiner Familie.
„Er ist der Zustand gemäßig, Klassen zu
„tragen und bei den Ämtern der Richter
„zu dienen.

Art. 36 ibidem.

„Alle Verurtheilte, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten und Landes- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„Strafe des Prangers, die Landesverweisung
„und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechten
„erkannt, sollen Kürzungshalber genannt
„werden.

„Die Fälle in dem Contumacialstreit der Zeugen-
„stellung, in welchem das Urtheil ver-
„lesen, in der Gemeinde des Orts, wo der
„Verbrechen begangen worden ist, in jenem,
„wo die Vollstreckung geschieht, und in jenem
„des Wohnorts der Verurtheilten angeschlagen
„werden.

Art. 368.

Der peinlichen Proceßordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob
„der Angeklagte oder der Civilkläger
„sei, wird allemal in die dem Staate
„verwirkte oder der andern Partei zuerkannten
„Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

hat in Anwendung obiger Gesetzesstellen

erkennt das Appellationsgericht den geständigen

inhaftirten Leinweber Koch, 34 Jahren alt,

katholischer Religion, ledigen Standes, gebo-

ren und wohnhaft zu Rockheim, Canton Grünstadt,

zu sechs 5 Jahr 9 Zoll groß, schwarzen Haaren

und Augenbrauen, niedrer Stirne, braunen

Augen, mittelmäßiger Nase, gewöhnlichem

Mund, schwarzem Bart, runder Kinn, runder

Gesichtsform, gesunder Farbe, und untersetzter

Körperbau sei,-

zum Ersatz der Verurtheilung dem Staate

verwirkten Kosten und in die Kosten des

Verfahrens, liquidirt zu Einhundert sechs und

dreißig Gulden sechs Kreuzer;

Verordnet den Druck und Anschlag des

Urtheils im Auszuge an den vom Gesetze

bestimmten Orten.

Also gerathschlagt und verkündet in der

öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts

der Pfalz zu Zweibrücken vom sieben und

zwanzigsten August achtzehn hundert

zwei und fünfzig, wo zugegen waren:

Cotta, Präsident am k. Appellationsgerichte der

Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Keller

Rath am nämlichen Appellationsgerichte, Glaser,

Loé und Ziegelwalner, Assessoren am k. Bezirks-

gerichte Speyer, - Lautern, Kläger

des Appellationsgerichts, - Kieffer, II. Staatsprä-

kurator und Besnard, II. Vertretungsgerichtsschreiber

am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Cotta

Glaser

Keller

Ziegelwalner

Besnard

Disciplinarsache
gegen Hauptlehrer Gnoss.

28ten August 1854.

Der k. b. Distriktsschulinspektor der Schulz zu Hessis, brachte sein pflichtgemäßes Urtheil vor dahin:

Durch Verfügung der alt Hauptlehrer emeritirten Hauptlehrer Friedrich Reinhard, wohnhaft und begütert in Neustadtheim, amtlich um Entlassung von seiner seiner Function bat, weil er sich neben seiner die Schreiberei seiner Gattin von den plötzlich angefallenen Torfe seiner Oekonomie beaufsichtigt worden;

Durch Anfrage der k. Bezirksbehörde in ihrem Antwortschreiben, dahin gehend: der Distriktsschulinspektor wolle seine gestellten Disciplinarbegehren aufrechterhalten und Zur Versetzung der Stelle des Hauptlehrers Reinhard des Expectanten vorschlagen;

Durch Einsicht der vorgelegten Schreiben und der Anwendungen des Art. 307 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß bei dem vorgenommenen und beschriebenen Verhältnisse der Hauptlehrer Reinhard unmöglich mehr mit derjenigen Unbefangenheit und Gemüthsruhe den Lauf der Anzeigungen hinsichtlich Aufsummenhaltung gehalten kann, welche zur Leitung seiner Anklagesache absolut unerläßlich ist;

daß derselbe somit in der moralischen Unmöglichkeit sich befindet, den Obliegenheiten eines Hauptlehrers gegen nachzukommen, daher seine Entfernung zu bewirken ist;

Auf diesen Gründen

Erkennt der Distriktsschulinspektor den Hauptlehrer Gnoss

Friedrich Reinhard hat seinerzeit entschuldigt, ebenso
ist gestern für die heutige Session der gegenwärtige
Session wegen der Feiertage und Herr Assessor
Schelz für die Sitzung der Appellationsgerichte
gerufen worden.

Die Namen der Letztgenannten beyden Herren
Assessoren in eine Urne, und bei der ersten Ziehung
sind vorgenommen Ziehung Seiten der Herren Präsidenten
Ludwig Koepfner, Präsidenten
Rechten, zum Vorsitzen.

Der Präsident hat gesagt nachdem jetzt die Herren
Assessoren gezogen worden sind die Herren Assessoren
Ziegelwalner, Assessor Schelz zu ersetzen.
Reinhard für die gestrige Session zu ersetzen.

Also vorgehalten und gesprochen zu Feierabend in der
öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Schelz am
Tage und Jahreszahl wie Eingang 1852, wobei Zeugen
waren: Colla, Richter des k. Appellationsgerichts des
Schelz, Präsident des Appellationsgerichts, Hilgard, Präsident
des k. Bezirksgerichts Rheinkreis, Laurent, Richter, Glaser
und Ziegelwalner, Assessoren des genannten Gerichts,
letzteren wie auch Richter des Appellationsgerichts und
Assessor Ziegelwalner in Vertretung des Richters Hoerr
und der im Dienste älteren Assessor Loé, Lang
und Assessor Schelz, Obergerichts
Schreiber des k. Appellationsgerichts des Schelz.

Colla Hilgard Laurent

Glaser Faber Ziegelwalner

28 August 1852.

Das k. b. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Isarkreises vom 5ten August 1852, wodurch

Heinrich Gros,

25 Jahre alt, Bäckergeselle, geboren und wohnhaft zu Hirmesand, des versuchten Mordmordes angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom 6ten desselben Monats gegen den Angeklagten erlassenen Anklageaktes;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, welche dieselbe zu der Anklage bewogen hat;

Nach Anhörung des Advokaten Golden in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten;

Denn der Angeklagten selbst, in welcher dieser Erklärungen der Vertheidigung, welche vor der für ihn vorgenommenen Vertheidigung persönlich nicht beizufügen sind;

Nach Einsicht der den Geschworenen zum Verantwortung gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Heinrich Gros, 25 Jahre alt „Bäckergeselle, geboren und wohnhaft zu Hirmesand), schuldig:

„am 25ten Juli 1854, Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr,
„den Vorsatz gefaßt zu haben, seine drei Töchter
„Adelheid Louise Auguste Groos heimlich und mit
„Vorbedacht zu tödten, und zwar dadurch, daß er
„dieselben, in der Absicht auf den Tod derselben
„beizubringen, in einen in dem Hofe des Hauses Brenner
„in Hemmerfeld befindlichen Ziehbrunnen warf, –
„Vorsatz, welcher auch durch die seine Absicht
„von der Zeit gelegte und von einem Anfange der
„Vollziehung gefolgte That, allein auch durch zu-
„fälligen, von dem Willen des Angeklagten un-
„abhängige Umstände unausgeführt geblieben ist
„und seine Wirkung unterblieben hat?"

Durch Einsicht der Verhandlungen der Hauptsache
wurde nachstehende Thatsache, welche also beurtheilt:

„Die Antwort auf die Hauptfrage ist: Ja, der
„Angeklagte ist schuldig, drei ihm sehr nahe
„stehende Personen mit Vorbedacht und
„Adelheid mit Überlegung getödtet zu haben?"

Durch Anhörung der k. Assisenbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: es gefallen den k. Assisen-
geschworenen, durch den Spruch der Verbrechung der Ge-
schworenen und in Gemäßheit der Art. 295, 296,
297, 302, 2, 26 und 36 des Strafgesetzbuches und
des Artikels 368 des Gesetzbuches über das Verfahren
in Strafsachen, den zum schuldig erklärten Heinrich
Groos, 25 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu
Hemmerfeld, zum Tode durch Vollziehung auf dem
Marktplatze zu Hemmerfeld und zu den Kosten
des Verfahrens gegen Heinrich, auch den entschädigungs-
Ersatz und Ausgleich des Urtheils gegen diesen
Gesetz bestimmten Orten verurtheilen;

Durch Anhörung des Angeklagten und seines
Vertheidigers, welche beide erklärten, daß sie
nichts zu bemerken haben;

In Erwägung, daß die That, deren der Ange-
klagte durch die Erklärung der Geschworenen für
schuldig erkannt wurde, eine Handlung bildet, wel-
che durch die Art. 295, 296, 297, 302 und 2 des
Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und den Todesstrafe
nach sich zieht;

daß es ferner zur Anwendung kommen die Art.
26 und 36 desselben Gesetzbuchs und der Art. 368
des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren,
welche Gesetzesartikel durch den Präsidenten
vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Der vorsätzlich gepaarte Tödtung wird als Mord
„bestraft."

Art. 296 desselben.

„Jeder mit Vorbedacht oder Überlegung begangene Mord
„wird als Meuchelmord bestraft."

Art. 297 desselben.

„Der Vorbedacht besteht in einem Vorsatze

" Hauptsätzen Vorsätzen, sich an den Inhalt des
" bestimmten Verbrechens, oder jene absichtigen,
" den mehr Widerstehenden oder den mehr Begünstigten wurde,
" so verursachen, wenn auch sonst ein solcher Vor-
" satz von irgend einem Theilnehmer oder von irgend
" einer Theilnehmung abhängig sein sollte."

Art. 302 desselben.

" Jeder, der einen Mordanschlag, Verabredung,
" Kundschaftung und einer Verrichtung schuldig ist,
" soll, unbeschadet der besonderen Bestimmung, die
" in Hinsicht des Verabredens im Art. 13 enthalten
" ist, mit dem Tode bestraft werden."

Art. 2 desselben.

" Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere
" Handlungen, die den Satz gebildet worden,
" und wodurch die Ausführung oder Vollziehung
" selbst ist, wird, wenn sie nur durch Zufäl-
" ligen und vom Willen des Thäters unabhängigen
" Umstände unterbrochen worden ist, oder wenn
" Wirkung erhalten hat, ein Verbrechen
" selbst genannt."

Art. 26 desselben.

" Die Vollbringung gebietet durch nimmt der
" obersten richtigen Theile der Ordnung, welche die
" Strafe bestimmt vorgesehen worden ist."

Art. 36 desselben.

" Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zuchthausstrafe

" oder Verbannung = oder nur eine bestimmte Zeit, die
" Exposition, die Einsperrung, die Strafe des
" Pranges, die Brandmarkung und den Verlust
" der bürgerlichen Rechte nehmen, sollen
" in Absicht gestraft werden.

" Die fallen in die Hauptstrafe des Inquisitionsamts,
" in jener, worin der Verbrecher wohnt, in der Ge-
" meinde des Orts, wo der Verbrechen begangen
" worden ist, in jener, wo die Vollstreckung ge-
" richtet, und in jener des Wohnorts des Strafbaren,
" den vorgezogen werden."

Art. 368 des Strafgesetzbuchs über die peinl. Strafarten.

" Der mehrere liegende Theil, sei es der Hinzugekommen
" oder der Einzelbleibende, wird allemal in die dem
" Verbrechen sowohl, als der andern Theilen angemessene
" Strafe Hälfte."

Auf diesen Gründen

wird in Anwendung vorgedachter Gesetzesartikel,
Strafe Hälfte des Inquisitionsamts der Schuldige
vorbenannten Heinrich Groß, 25 Jahre alt, Zeug-
machers, gebürtig und wohnhaft zu Steinhausen,
5 Zoll 9 Zoll 4 Linien groß, mit blonden
Haaren, niederer Stirn, blonden Augen-
brauen, grauen Augen, spitzer Nase, blondem
Bart mit Schnurr- und Kinnbarthaaren, spitzem
Kinn, breitlichtem Gesichtsfarbe, oben mit Gesichtskreuz,

zehlenkam Korzyzebra, des linken Augs steifes Klimmen
als des rechten, –

Zur Todesstrafe, vollziehbar durch den Strick, durch Enthauptung mit in die Kosten des Verfahrens, lebenslänglich für den Rest zu sechshundert Tagen Gefängniß, mit schwerer Kette zu Zwei Pfunden;

für den k. Staatsanwalt Dr. Kapff mit Zweihundert Gulden Taxe: Fünfundsiebenzig Gulden zwanzig Kreuzer;

Verordnet der Druck und Vollzug des Urtheils in Ausfertigung der vom Gesetze vorgeschriebenen Akten.

Also gefunden und verkündet zu Heilbronn in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts durch Schelz, vom Recht und zweiundzwanzig Augen sechszehnhundert Zwölf und siebenzig, gegebene Zeugen waren: Cotta, Kreisgerichtsrath, Präsident des k. Appellationsgerichts, von Schelz, Präsident des Schwurgerichts, Hilgard, Präsident des k. Untersuchungsgerichts, Laurent, Richter, Glaser und Zieglwalner, Assessoren desselben Untersuchungsgerichts, welche Richter des Schwurgerichts und Assessor Zieglwalner in Vertretung des Richters Loew und die übrigen Dienste thuenden Assessor Loë, Lang, Amtsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts, Zeugniß thaten.

Schelz.

Cotta. Hilgard. Laurent.

Glaser.

Faber. Zieglwalner.

Durch allerhöchstes Erlaß vom 8. Oktober 1852 wurde die Strafe des Heinrich Groß zu einer kurzen Landesverweisung gnädigst umgewandelt.

Bernard

30. August 1852.

Der h. Ass.-Versammlung muß der Schritt zu Verschmähung scheinen, sich in dem gesetzlichen Rechtsverfahren gegen den der gewaltsamen Angriffe und die Gesetzlichkeit anzuklagenden

Christian Rauck I,

von Frankfurt, zu Frankfurt erschossen, nachdem die öffentliche Verhandlung der Sache bis zum Eintritt der Verjährung verweigert hatte, folgendes Urtheil erlassen:

Der Aufforderung der h. Staatsprokuratur, welche dem Antrag stellte: es gefalle der h. Ass.-Versammlung, auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegen den Angeklagten Christian Rauck I von Frankfurt vom Beginne der Zeugenvernehmung bis zum Schlußvortrage der Advokaten zu beseitigen;

In Erwägung, daß die Tat, welche Gegenstand der Verhandlung ist, ein Verbrechen involvirt, welches durch die art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches mit Strafe belegt ist, und die Fortdauer der Oeffentlichkeit der weiteren Verhandlung der Sittlichkeit gefährden könnte;

Nach Einsicht der art. 1. 2. und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, von denen die beiden

vorstehenden Gesetze den Verhandlungen vorgelegten
Entwurfes und also lautet:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in
„Strafsachen kann in den Fällen des Art. 316,
„317. und 330 bis einschließlich Ziff 339 des Strafgesetz-
„buches von den Gerichten, vorerst auf
„irgendeinen Antrag, als auf Antrag des k.
„Staatsprokurators durch mit drei Viertheilen
„aller zu Recht erkennenden Richter für jeden einzel-
„nen Fall, jedoch nur vom Beginne des
„Zeugenverhörs bis zum Schluß der Debatten
„beseitigt werden."

Art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen jedoch
„ausgeschlossen werden:
„1. Gerichtsbeamte,
„2. Anwälte und Candidaten des Rechtsfaches
„ebenfalls,
„3. Aerzte,
„4. Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe,
„5. Verwandte, Verschwägerte und Pflegebefohlene
„des Angeklagten und des Beschädigten und des
„Beschuldigten, wenn der Beschädigte
„oder Beschuldigte seine Einwilligung
„ertheilt,
„6. bei Ehescheidungsverhandlungen sämmtliche
„einbernfenen Zuhörer."

„Dem Gerichtspräsidenten steht außerdem
„die Befugniß zu, selbst während der Ver-
„handlungen jeweils den oben genannten Per-
„sonen, als auf jedem Stadium der Instanz zu
„gestatten."

Der Präsident

Verordnet der Appellationsgerichtshof, daß die Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an bis zum Schluß der Debatten bei verschlossenen Thüren stattfinden sollen.

Also gesprochen und ausgefertigt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes der Pfalz am dreißigsten August achtzehnhundert dreiundfünfzig, wo zugegen waren: Cotta, Präsident des k. Appellationsgerichtshofes der Pfalz, Vizepräsident des Appellationsgerichtshofes, Laurent, Lissauer als k. beziehungsweise zu Zweibrücken, Glaser, Loé und Ziegelhauer, Appellrichter an diesem Gerichtshofe, — Lutzenberger als Substitut des Appellationsgerichtshofes, — Lang, I. Staatsprokurator und Bernard, II. Substitutsprokurator am besagten Appellationsgerichtshofe.

Laurent

Cotta

Glaser

Ziegelhauer

Bernard

30. August 1852.

Der k. bairische Appellationsgerichts-Rath Pfaltz zu Zweibrücken hat folgenden Antrag gestellt:

Nach Einsicht der von dem Anklagekammer-Rath k. Appellationsgerichts-Rath Pfaltz am 5. August 1852 aufgenommenen Amtsakten, wodurch:

Christian Hauck I,

65 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Hyazinthe, Canton Wattweiler, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit eines unter fünfzehn Jahre alten Mädchens angeklagt und zur Abnehmung von die Akten genommen worden ist;

Nach Einsicht des am 6. August d. J. durch den k. Strafgerichtsrath erstatteten Anklagerathung;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Strafgerichtsrath in Vortragung der Untersuchung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Advokaten Gink in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten,

dann des Letzteren selbst, welcher auch Anstehen des Vertheidigers erklärte, daß er den ihm zugetheilten Vertheidiger

persönlich nicht beizutreiben seien;

Nach feinigen dem dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung gestalten sich, also lautend:

„Der Angeklagte Christian Hauck I,
„65 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und
„wohnhaft zu Zizzelheim, schuldig: am 12. Juli
„1852 zu Zizzelheim einen gewaltsamen An-
„griff (: Attentat :) auf die Gesamtheit
„der unter fünfzehn Jahren alten Mannen Ortsheimer
„Liedy von da verübt zu haben."

Nach feinigen der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Frage, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, einen Men-
„schen unter den in der Frage aufgestellten
„Umständen getötet zu haben."

Nach Anführung der h. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: es gestalten sich der h. Assisengerichte, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Gemäßheit der Art. 331. 332. 19. 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen der für schuldig anerkannten Christian Hauck I, 65 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Zizzelheim, zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens zu verur-

schulden, auf den ausgedrückten Druck und Anpflegung des Strafgesetzbuches an den Dienst des Gesetzes bestimmten Antrag gewendet;

Nach Anführung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche beide auf den Ausspruch des Präsidenten anklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig anerkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen und pönirt ist;

Daß sowie zur Anwendung kommen Art. 19. 36 ibidem, so wie der Art. 368 der gesetzlichen Prozeßordnung, welche Gesetzes-Stellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuches.

„Wenn der Verbrecher der Mordthat beging,
„oder irgend einen anderen Angriff gegen
„die Gesamtheit schuldig ist, welcher gegen
„Personen der einen oder der anderen Gesellschaft
„mit Gewaltthätigkeit vollzogen oder ver-
„sucht worden, wird mit der Strafe der
„Entgegnung belegt.

Art. 332 ibidem.

„Ist bei Verbrechen an der Person eines „Kindes erwiesen worden, welches noch nicht zwölf „fünfzehn Jahre alt ist, so trifft den Schuldigen „die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte „Zeit.

Art. 19 ibidem.

„Die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten „auf bestimmte Zeit muß auf wenigstens „fünf und höchstens zwanzig Jahre ausgedehnt „sein werden.

Art. 36 ibidem.

„Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zwangs„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte „Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die „Strafe des Prangers, die Landesverweisung „und den Verlust der staatsbürgerlichen „Rechte aussprechen, sollen öffentlich zur „Kenntniß gebracht werden.

„Die Vollziehung in der Hauptstadt des Bezirks, „in jener, wo das Urtheil erlassen, „in der Gemeinde des Ortes, wo der Verbrechen „begangen worden ist, in jener, wo die Voll„ziehung geschieht, und in jener des Wohn„ortes der Verurtheilten ausgeschlossen werden

Art. 368.

Der peinlichen Proceßordnung.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob der

„Angeklagte oder der der Civilklagen sei, wird „allemal in die dem Staate verfallene oder „andere Partei gemeinschaftene Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzes stellen, verurtheilt das Assisengericht den Schuldigen anwesenden Christian Hauck I, 65 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Herxheim, Canton Landau, Landwehrbezirk, welcher 5 Fuß 2 Zoll groß ist, graue Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, graue Augen, dicke Nase, aufgeworfenen Mund, spitziges Kinn, ovales Gesicht, gesunde Farbe und vollkommen Körperbau hat,

zur Strafe der Zwangsarbeiten in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten der Verhandlung, liquidirt für den Staat zu zwei Hundert vier und neunzig Gulden zwei Kreuzer.

für den k. Cantonsarzt Dr. Oberle in Landau zu zehn Gulden sechszehn Kreuzer,

(für den k. Cantonsarzt Dr. Hockher in Speier zu ——————)

Verordnet den Druck und Anschlag des Urtheils im Auszuge an den im Gesetze

bestimmten Orte.

Also genehmigt und unterschrieben in der öffentlichen Sitzung der Assisengerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom Tage, Tag des Augusts achtzehn hundert neun und fünfzig, wo zugegen waren: Colla, Lassen kgl. Appellations gerichts des Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Laurent, Richter am k. bezirks gerichte zu Zweibrücken, Glaser, Löl und Ziegelwalner, Assessoren an diesem bezirks gerichte, - Letzterer nur als Richter des Assisengerichts, - Lang, ersten Staats prokurator und Bernard, gerichts Schreiber gerichtsprotokoll unterschrieben an besagtem k. Appellations gerichte.

Colla

Laurent

Glaser

Löl.

L. Ziegelwalner

Bernard

Expedirt für Staatsanwalt Kirchweger zu Frankenthal
No. 2088. Kreis Zweibrücken. 21 Juni 1859 Fuß 28 Xr.
Unterschrift Walter.

31. August 1852.

Zuchthausurtheil.

Wider Emile Cotta, Zuhaus b. Appellations-gerichts der Pfalz, Präsident der Assise des 3ten Quartals von 1852,

Nachstehendes Urtheil der Geschworenen zur Verantwortung gestellten Sachen, also lautend:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Georg Nick, 20 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Mörsch, schuldig: am 13. Mai 1852 zu Mörsch zum Nachtheile des Ackersmannes Georg Schmitt von da einige hundert Gulden baares Geld, eine silberne Taschenuhr und einen Mantel mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Kleiderbehausung gestohlen zu haben?

II. Frage.

Sind die Angeklagten 1, Johann Nick, 18 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Mörsch, und 2. Louise Acker, 28 Jahre alt, geboren zu Landsheim, Ehefrau von Johann Maurer, Taglöhner zu Hochheim wohnhaft, schuldig: sich den Theilnehmern zu dem in der ersten Frage bezeichneten Diebstahle durch wissentliche Hehlung einer Uhr, den gestohlenen

Zeugen Fraude schuldig genommen zu haben."

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorgelesene Zeugen, also lautend:

„Auf die erste Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

„Auf die zweite Frage: „Nein, die Angeklagten sind nicht schuldig."

Nach Einsicht endlich des art. 358 der peinlichen Prozessordnung, welchen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so hat der Präsident den Ausspruch, daß er von der Anklage losgesprochen sei und befindet, daß er in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht um einer anderen Ursache willen in Verhaft ist."

Erklärend, daß die genannten Georg Nick, Johann Nick und Louisa acker, Ehefrau von Joseph Maurus, von der gegen sie aufgebrachten Anklage losgesprochen sind und befinden, daß sie alsbald in Freiheit gesetzt werden, wenn sie nicht um einer anderen Ursache willen in Verhaft zu bleiben haben.

Also ausgesprochen in dem öffentlichen

Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken wo und und Dreißigsten August achtzehn hundert fünfzig zwei.

Cetty

15. November 1832.

Das k. bairische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Stadtgerichts Landau vom 2. September 1832, wodurch:

Anna Maria Wilhelm,

30 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Volkersheim, Canton Germersheim, zuletzt zur Zeit in Untersuchung befindend, des Verbrechens einer qualificirten Diebstahls angeklagt und zur Abwartung von die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 5ten eingelegten Rechtsmittels;

Nach Vollziehung gehabter Abhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in Betreffnehmung des Grunds, auf denen die Berufung beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Angeklagten Hegel in seinen Vertheidigungsgründen, die die Berufung verwerfen, - dann der Letztern selbst, welche nichts zu bemerken erklärten, und Sich in die Sache für vorgetragenen Vertheidigung gar nichts weiters erinnern beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zum
Beurtheilung gestellten Fragen, also lautend:

„Ist die Angeklagte Anna Maria Wilhelm,
„30 Jahre alt, Dienstmagd, geboren und wohnhaft
„zu Colgenstein, zuletzt in Absonderung sich aufhaltend
„schuldig: am 14. Juni 1852 mittelst gewaltsamer
„Erbrechung einer verschlossenen Hausthüre
„schung in den Besitz des Aufbewahrungsortes Jacob
„Seltzingers zu Colgenstein und zum Nachtheile
„desselben, Geld und andere Effecten zu stehlen
„versucht zu haben, – Verbrechen, welches durch
„äußere Handlungen an der That gelangt und von
„einem Antritte der Vollziehung detzeitet
„war, außer durch zufälliger, von dem Willen
„der Angeklagten unabhängiger Umstände nicht
„vollendet worden ist und seine Bestrafung
„verwirket hat?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
auf vorstehende Frage, also lautend:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Nach Ansicht der k. Staatsprocuratur in
ihrem Antrage, also lautend: Das k. Assisen-
gericht wolle auf Grund der Erklärung
der Geschworenen die für schuldig erklärte
Anna Maria Wilhelm, 30 Jahre alt, ledig,
Dienstmagd, geboren zu Colgenstein, zuletzt
in Absonderung sich aufhaltend, in Anwendung der

Art. 384. 2. 381 N.° 4. 36 des Strafgesetz-
buches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das
Verfahren in Strafsachen zu Strafe der
Zwangsarbeiten in angemessener Dauer
verurtheilen, den ausgezeichneten Druck und
Ausstellung des Urtheils an den vom Gesetze be-
stimmten Orten und die Zuhaltung der mit
Beschlag belegten Effecten an die Eigenthümer
verordnen, auf dieselbe in die Kosten des
Verfahrens verfallen.

Nach Absonderung der Geschworenen, welche zur Berathung der nächsten Strafsache gelangt hat, dann der Angeklagten selbst, welche erklärte, daß sie nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 384. 381 N.° 4 und Art. 2 des Strafgesetzbuches strafbar und vorliegend ist;

Daß ferners zur Anwendung kommen die Art. 19 und 36 des Gesetzbuches, sowie die Art. 366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung, welche sämmtliche Gesetzesartikel von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der mit
„Einschluß einer von den unter den Ziffern 4 des
„Art. 381 angezeigten Mitteln verübt worden,
„soll selbst dann, wenn keine der Erschwerungs-
„Umstände und der Gebrauch falscher Diebs-Mittel
„in Gebrauch, sondern einige falsche Thüren
„Läden, die nur dazu dienen, das Abnehmen
„sonst zu bewerkstelligen, gebrochen, Leiter
„falle, und sogar dann, wenn der Diebstahl nur
„im Versuche geblieben ist, mit Zwangsarbeiten
„auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 381 N. 4 ibidem.

(Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der mit
(Einschluß einer unter den Ziffern 4 bis Art. 381)
bezeichneten Erschwerungs-Umstände) entweder
„in einem fremden, in einer Kirche zu einerlei
„gottesdienstlichen Zwecken, in einem Gemeinde-
„einem Gefängniß, die bewohnt sind oder zur
„Wohnung dienen, oder ihren Zubehören des
„Brandstiftung mittelst äußeren Feuerwerks, oder
„Erstürzung, oder falschen Diebs-Mittel begangen,
„oder haben sie dabei den Titel einer Obrigkeit-
„lichen Person oder einer Civil- oder Militär-Obrigkeit
„angenommen, oder wenn sie dabei
„in der Uniform oder in der Amtstracht einer
„obrigkeitlichen Person oder einer Behörde, oder

„haben sie sich dabei auch einer falschen Eigenschaft
„der Civil- oder Militär-Obrigkeit bezogen."

Art. 2 ibidem.

„In den Verurtheilungen und Verordnungen, den Urtheil
„über deren Handlungen von den Tag gelegt worden,
„und wogegen ein Rechtsmittel von Vollziehung verfolgt
„ist, wird, wenn nur über Urtheil zu erklären und
„vom Vollziehen der Strafe unabhängige Umstände
„vorhanden sind, oder seine Erklärung
„vorbehalten hat, eine der Verordnungen selbst angefasst.

Art. 19 ibidem.

„Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„Verurtheilung auf fünf und höchstens auf zwan-
„zig Jahre belegt werden.

Art. 36 ibidem.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsar-
„beiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„Strafe der Brandmarkung, die Landesverweisung
„und den Verlust der Staatsbürgerlichen
„Rechte verhängen, sollen Ausgezogen zu
„Urtheil werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Bezirks,
„in jenem, wenn das Urtheil erlassen, in der
„Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen

„ worden ist, in jenem, wo die Vollstreckung
„ vorgeschrieben, und in jenem der Widerspruch des Klä-
„ gers gegen die Urtheile angeklagt worden.

Art. 366. al. 2.

Der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„ Der Gerichtshof bestimmt alsdann, durch die
„ zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände
„ dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ibidem.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„ allemal in die dem Staate sowohl als den andern
„ Parteien verursachten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzbuchtheil,
verurtheilt der Assisenhof die gefällig
erklärte Anna Maria Wilhelm, 30 Jahre alt,
ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft
zu Colgenstein, Canton Grünstadt, zuletzt in
Monsheim sich aufhaltend, welche 5 Schuh 7 Zoll
groß ist, schwarzbraune Haare und Augen-
brauen, gewölbte Stirne, graue Augen,
spitze Nase, ausgewachsenen Mund, runde
Kinn, längliches Gesicht, volle, gesunde Farbe,
gesetzten und kräftigen Körperbau hat, —

zur Strafe der Zwangsarbeiten in der
Dauer von fünf Jahren und in die Kosten
des Verfahrens, liquidirt zu Einhundert Gulden,
und dreißig Gulden acht und zwanzig Kreuzer;

Verordnet den Druck und Anheftung des
Urtheils im Auszuge an den im gesetzlichen be-
stimmten Orten, sowie die Restitution der
zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände
an seinen Eigenthümer.

Also gerichtet und geschlossen in der öffent-
lichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz
zu Zweibrücken vom fünfzehnten Novembre
achtzehn hundert zwei und fünfzig, wo zugegen
waren: Serini, Präsident d. Appellations-gerichts
der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Hilgard, Präsident des b. Bezirksgerichts Speyer,
Laurent, Molitor, Lister und Glaser, Assessoren
an diesem Bezirksgerichte, - Lister eines als
Richter des Assisenhofes und Assessor Glaser
in Vertretung des Richters Loew, - Lang, I^ter
Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber
am besagten d. Appellationsgerichte.

Laurent — Serini — Hilgard — Molitor — Glaser — Faber

18. November 1852.

Zuchthausstrafe - Urtheil.

Wir Philipp Jacob Serini, Assessor b. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofes des 4ten Quartals dieses Jahres,

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Teutsch, 45 Jahre alt, „Oekonom, geboren zu Pilzfeld, wohnhaft zu Eschenbach, „schuldig:

„zu Isen in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem „Pfalzbrunnischen Staat gehabte, andere Personen als „Hauptverbrecher zu Last fallende wandbrüchige „Reden Aufruhrsreden (: Attentat :), den Zweck „gehabt: „die Staatsregierung umzustürzen „und zu ändern, mit gewaffneter, wirklicher Theilnahme „Theil genommen und den übrigen Ausführung dieses „Attentates in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, charakterisirt und vollendet haben, wissentlich „gefördert und beigestanden zu haben."

II. Frage.

„Ist derselbe Angeklagte schuldig:

„zu Isen in den Monaten Mai und Juni 1849 in „dem Pfalzbrunnischen Staat gehabte, andere Personen „als Hauptverbrecher zum Last fallenden wandbrüchigen „Reden Aufruhrsreden (: Attentat :), den Zweck „gehabt: „die Einigen und Landesbevollmächtigten

„ aufzuwiegen, sich gegen die königliche Gewalt zu
„ bewaffnen, unterzeichnet, wissentlich seinen Theil
„ genommen und den übrigen Urheber dieses
„ Attentates in den Thatsachen, welche das Attentat
„ vorbereitet, erleichtert und vollendet haben,
„ wissentlich gehalten und beigestanden zu haben."

III. Frage.

„ Ist derselbe Angeklagte schuldig:
„ zu Linz in den Monaten Mai und Juni 1849 in
„ dem Pfalzgerichte Statt gehabten, andern Personen
„ oder Gegenständen zu Last fallenden verbrecherischen
„ Verletzungen (: Attentat :), diesen Zweck
„ gehabt: „zum Bürgerkriege aufzuwiegen mit-
„ telst Bewaffnung der Bürger und Landesbe-
„ wohner gegen einander", unterzeichnet, wissentlich
„ seinen Theil genommen und den übrigen Urhebern
„ dieses Attentates in den Thatsachen, welche das At-
„ tentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben,
„ wissentlich gehalten und beigestanden zu haben?
„ und zwar zum I. II. und III. Punkte insbesondere:
„ dass er als Mitglied des Demokratischen Vereins
„ in Schuhbox unmittelbar zu Gunsten des Unter-
„ nehmens gewirkt, und zwar am 29. April 1849 in
„ einer Volksversammlung zu Schuhbox die Ein-
„ setzung einer provisorischen Regierung in Antrag
„ brachte, als Mitglied des Centralausschusses den und
„ den Landesbevollmächtigten in Schuhbox alle
„ Anordnungen der militärischen Gewalt auf Leistung

„ der und derjenigen vollzogen hat, die an den
„ Bewaffnungen des Vertheidigungscommandanten Fischer
„ und des k. Polizeicommissärs Weber dieser Augen-
„ blicklichste Beschäftigte, den Letzteren seine
„ Waffen entgegen, zu den Ausgängen nach Blau-
„ stadt und gegen die Festung Gewehrschüsse
„ thun heißen hat, an denen er auf Befehl
„ mehrere, den Isaak Baer in Schuhbox gewalt-
„ sam zum Stehen gebracht hat, bei Verweige-
„ rung der Exekution den Augenblick der jetzigen
„ Bewaffnung benützt und die Zahlentheilung mit
„ Gewaltthätigkeiten und Zuziehung von Bewaffne-
„ ten vornehme."

Nach Anhörung der Erklärung der Geschworenen
auf vorstehende Fragen, also lautend:

„ Nein der Angeklagte ist nicht schuldig in
„ Bezug auf alle drei Fragen."

Nach Anhörung des Art. 358 der Strafgerichts-
ordnung der gänzliche Ausspruch, welcher von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung verkündet
wurde und also lautet:

„ Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt
„ worden, so hat der Präsident den Ausspruch,
„ dass er von der Anklage loszusprechen sei und
„ befiehlt, dass er in Freiheit gesetzt werde,
„ wenn er nicht um einer andern Ursache willen
„ in Haft ist."

Erklärung, daß der genannte Johann Teutsch von Sr. wirdigen die entlassene Anklage losgesprochen ist, und daß, daß der selbe abgeld in Freiheit gesetzt werden, falls er nicht um einer andern Ursache willen in Haft zu bleiben hat.

Also ausgesprochen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Stuhl zu Zeyden am achtzehnten November achtzehn hundert zwei und fünfzig. –

Siehe

18. November 1852.

Das k. k. Assisengericht des Stuhls zu Zeyden hat in der gerichtlichen Untersuchungssache gegen den wegen Diebstahl- und Raubmordversuch durch Contumacial-Urtheil des Assisengerichts vom 28. Dezember 1851 zum Todesstrafe verurtheilten

Johann Teutsch,

Ackersmann, geboren zu Pelzfeld, wohnhaft in Schenkbach, welcher sich freiwillig als Gefangener zu Stuhl hat, folgendes Urtheil erlassen:

Durch einzelne in der früheren Sitzung verlesenen Erklärungen der Geschworenen, welche der Wirklichkeit gemäß über den Angeklagten ausgesprochen, und den Ausspruch gemäß des Gesetzes des Präsidenten;

Durch Aussage des k. Staatsprocurators in seinem Antrage, dass gefunden: das Assisengericht wolle in Anwendung des Art. 478 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren den für nicht schuldig erklärten Johann Teutsch in die Kosten des über ihn ergangenen Contumacialverfahrens verurtheilend;

Durch Aussage des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Advocaten Glaser, welche beide erklärten, daß sie gegen den Antrag des k. Staatsprocurators keine Einwendungen zu machen hätten;

Klagschrift des Art. 478 etc., welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Der Angeschuldigte, der, nachdem er persönlich vorgeladen worden, von der Anklage nicht entlastet worden, ist gleichwohl allemal in die durch seine Person verursachten Kosten zu verurtheilen."

In Erwägung, daß diesem gesetzlichen Bestimmung zufolge dem sorgfältigen Beamten Johann Teutsch die Kosten des Contumacialverfahrens zu Last bleiben;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzesartikel

verurtheilt der Appellationsgerichtshof den angeklagten Johann Teutsch, 45 Jahre alt, Oekonom, geboren zu Pilzfeld, wohnhaft zu Erlenhof, in die Kosten des gegen ihn ergangenen Contumacialverfahrens, liquidirt zu fünfhundert Gulden einundzwanzig Centimen.

Also gerichtet und gesprochen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes, den Pfalz vom achtzehnten November achtzehnhundert neun und fünfzig, wo zugegen waren: Serini, Präsident des k. Appellationsgerichtshofes den Pfalz, Präsident des Appellationsgerichtshofes, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichtshofes dieser, Laurent, Richter, Glaser und Loé, Appellationsrath

Diesem beizustehen, - Letzterer einen als Richter des Appellationsgerichtshofes und die beiden Ersteren in Verhinderung des Bezirksgerichtes Loew und Molitor, - Kieffer, II Staatsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber an besagtem k. Appellationsgerichtshofe den Pfalz.

Serini

Laurent

Glaser

Hilgard

Faber

Philipp Soffel.

20ten November 1852.

Das k. b. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 22ten Juli letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Philipp Soffel,

49 Jahre alt, Privatmann, geboren und wohnhaft zu Odenbach, Kreuznacher Landcommissariats, des Lesens, Schreibens Privatrechnungen und des mündlichen Gebrauchs deutscher Sprache kundig und der Theilnahme von der Anklage freigesprochen ist;

Nach Einsicht der vom 24ten desselben Monats in Folge dieses Urtheils zugestellten Requisitorialschreiben;

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren mündlichen Schlussnahmen;

Nach Anhörung des Angeklagten Hugel in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nach Einsicht der Gesetze, welche die Anklage und das Verfahren vor diesem Gerichtshofe bestimmen, dass es der Fall nicht sey, die vorgängige Berathung gesetzlich nicht stattfinden zu lassen;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche also lauten:

"Ist der Angeklagte Philipp Soffel, 49 Jahre alt,
"Privatmann, jetzt Privatmann, geboren und wohnhaft
"zu Odenbach, schuldig:

„1. Herr Schnin, Bezirk Sion den 30ten Juni und 12=
„Juli 1851 über den Empfang von dreißig respectiva
„Zwanzig preußischen Thalern und der königlich=
„preußischen Postexpedition Sion, welche beide Sum=
„men von Niederbeuten und unter der Adresse
„des Friedrich Haag, Schullehrer von Visperterminen,
„durch, von der genannten Expeditionsstelle unter der
„Anempfehlung der königlich-preußischen Postexpedition
„Valentin Hornung von Sion, welch' Letzterer
„den Empfangschein über Schuldsache gegen den Post=
„expeditor, zu kommen ermessen, in dem Commissionsorte
„des Jahres 1851 wiederum zurückbehalt zu haben, dess=
„en in betreffender Absicht und um dritten Januar,
„nemmlich und Zuletzt über den gedachten Post=
„expeditor Hornung von Sion, die nachgenannte
„Unterschrift „Fr. Haag" unter den gleichen
„Schein gesetzt und eigenhändig geschrieben hat?
„2. Von diesen also vorgehaltenen Urkundenschrif=
„ten, ob sie für gleich ersehen, wiederum Habenung
„genommen zu haben, dess in derselben, dem genannten
„Postexpeditor Hornung zugehörig, gut recht und als
„dem Friedrich Haag geschrieben haltens?"

Nach Einsicht der Hinweisung von dem Gerichtsorgane
abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Ja, der Anzeklagte ist schuldig, sowohl wegen der
„ersten als auch wegen der zweiten Anregen."

Nach Anhörung der kt. Staatsbehörde in ihren Anträgen,

dahin gehend: es gefalle dem kt. Assisenhofe den
des schuldig erklärten Felix Soffel in Anwendung der
Art. 147, 150, 151, 164, 21, 36 des Strafgesetzbuchs und der
Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Ver=
fahren zur Strafe der Einsperrung in correctionaler
Dauer, zu einer Geldbusse von 16 Fr. 10 Cr. und zu
den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, sowie
den Druck und Anschlag des zu ergehenden Urtheils
an den vom Gesetze bestimmten Orten, und sich die
Interpretation der Anwendungsfrage bezüglich auf die
Eigenschaften zu reservieren;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Ver=
theidigers, dem dieser letztere beigetretene das Wort nicht
zu bemerken gab, endlich auf die Anfrage des Präsi=
den nach allen vorgebrachten Beweisen, zu bemerken hat;

In Erwägung, dass die Schlussverhandlungen, denen der An=
geklagte durch die Erklärung der Geschworenen schul=
dig anerkannt wurde, Handlungen bilden, welche durch
die Art. 147, 150, 151 u. 164 des Strafgesetzbuchs vorgesehen
und bestraft sind;

dass demnach zur Anwendung kommen die Art. 21 und 36
des Strafgesetzbuchs, 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs
über das peinliche Verfahren;

nachdem Gesetzesartikel nun dem Gerichtshofe verlesen
wurden und also lauten:

Art. 147 des Strafgesetzbuchs.

„Alle andere Personen, die in den öffentlichen oder öffentlichen

„Schriften oder in Wald- oder Feldschutzbüchern im Felde
„wörtlich vorlesen, wenn sie
„entgegnende Schriften oder Vertheidigungsschriften einreichen
„oder mündlich anbringen,
„Alle gerichtliche Verhandlungen, Urkunden, Aktenstücke,
„Briefe oder Eintragungen machen, oder denen auch die Stempel
„in solchen Urkunden einverleiben,
„Alle Einsprüche, Erklärungen oder Verhandlungen, die durch
„solche Urkunden angenommen oder verworfen werden
„sollten, hinzufügen oder verändern,
„Sollen mit Gefängnißstrafe nicht unter einer bestimmten
„Zeit belegt werden."

Art. 150 desselben.

„Wenn durch eine der Arten, die in Art. 147 aufgeführt
„sind, eine Verfälschung in einer Privatschrift begangen
„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 151 desselben.

„Wenn eine der gedachten Schriften Gebrauch macht,
„soll mit der nämlichen Strafe belegt werden."

Art. 164 desselben.

„In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung
„nicht zugleich mit der Confiscation des Gutes aus-
„gedrückt ist, sollen die Schuldigen zu einer Geldbuße
„verurtheilt werden, die sich höher beläuft als den
„vierten Theil des unrechtmäßigen Gewinnes, den die
„Verfälschung den Ausgebern des Papieres, ihren Mit-
„schuldigen oder jenen, die von den gefälschten Briefen Ge-
„brauch gemacht haben, verschafft hat, oder zu verschaffen

„bestimmt war, auf wenigstens hundert Franken. Für diese diese
„Geldbuße gemeinsam mit solidarischer Verantwortlichkeit haften."

Art. 21 desselben.

„Jeder Individuum bei einem oder mehreren Gelegenheit,
„wodurch ihm Einsperrung verurtheilt wird, soll in
„ein Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten zu
„verwendet werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem
„Unterhalt verwendet werden kann, so weit die Einsperrung
„dieses bestimmen wird.
„Diese Strafe muß wenigstens sechs und höchst zehn
„Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeit
„oder Arbeit- oder auf eine bestimmte Zeit, die Depor-
„tation, die Einsperrung, die Strafe des Pranges, die
„Landesverweisung, und den Verlust der bürgerlichen
„Rechte verkünden, sollen Auszug weise zu
„machen.
„Die sollen in der Hauptstadt des Bezirkes, in
„jenem, worin der Urtheil gefällt ist, in der Gemeinde
„des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jenem, wo die Volksmachung geschieht, und in jenen
„des Wohnortes des Verurtheilten aufgeschlagen werden."

Art. 366 al. 2 des peinlichen Strafgesetzbuches.

„Der Gerichtshof bestimmt abwechselnd, welche die zu ge-
„richtlichen Handen genommenen Gegenstände dem Eigenthümer
„zurückzugeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, als auch der Angeklagte oder „der Civilkläger, steht dem Urtheile und der andern Partei „gegenüber in die Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung vorgetragener Gesetzesartikel, erkennt, enthält das Assisengericht den ohne Schuld angeklagten Philipp Sottel, 40 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Ettenburg, 5 Schuh 3 Zoll groß, von braunen Haaren und Augenbrauen, mittlerer Stirne, gewöhnlichen Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund, gutem Zähnen, braunem Kinn, gewöhnlichen Ohren, braunem gewöhnlichen Bart, gesunder Gesichtsfarbe, langer Gesichtsform, gesetzter Statur, mit einer Falle rechts vom Kopfe, —

Ihre Kosten der criminellen Untersuchung in der Dauer von fünfe Jahren, zu einer Geldbusse von sechs und zwanzig Gulden einzig Kreuzer und in die Kosten des Rechtsstreites, liquidirt zu einhundert nin und achtzig Gulden acht und fünfzig Kreuzer;

Verordnet die Zurückgabe der zu Gerichts Handen genommenen Effekten an die Eigenthümer, sowie den Druck und Ausfolgung des Urtheils im Auszuge an den vom Gesetze bestimmten Ort.

Also gefällt und verkündet zu Strassburg in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Elsass am zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Cotta,

Rath am k. Appellationsgerichte des Elsass, in ausserordentlicher Folge Zugeordneter Präsidialordonnanz vom 27ten Oktober l. J., in derselben Anordnung des Präsidenten des benannten Gerichtes, den Vorsitz führend, Laurent und Molitor, Richter, Glaser und Loë, Assessoren am k. Bezirksgerichte daselbst, beisitzende Richter des Assisengerichts und die beiden Assessoren in Anordnung des Bezirksgerichtspräsidenten Kilgard und des Richters Loew, Kichter, zweiten Stellvertretenden und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Elsass.

Cotta

Laurent

Glaser

Molitor

Loë.

Faber

Der k. bairische Assessor Herr Holtz zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen:

Michael Wippel,

Taglöhner in Mauschbach, nachdem die öffentlichen Verhandlungen der Sache bis zum Beginne der Zeugenvernehmung vorangeschritten waren, folgenden Antrag gestellt:

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welcher den Antrag stellte: Der k. Assessor wolle verordnen, da Michael Wippel der in den Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafhandlung angeklagt ist, in welchem Falle das Gesetz vom 23. Mai 1846 die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen verbietet, daß indem die gegenwärtige Richtung bis zum Schlusse der Debatten beibehalten werde;

In Erwägung, daß die Thatsache, welche Gegenstand der Verhandlung ist, eine Nothzucht beinhaltet, welche durch die Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und die Furcht der Oeffentlichkeit der späteren Verhandlungen das Beschuldigte verhaften und die Wahrheit gefährden könnte;

Nach Anhörung der Art. 1. 2. und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, von denen die beiden ersten

durch den Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen, erörtert und also beschlossen:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen
„kann in den Fällen der Art. 316. 317 und
„330 bis mit Ausschluß Ziff 339 der Strafgerichtsordnung
„von den Gerichten vorerst aus eigenem Antrieb,
„als auf Antrag der k. Staatsbehörde, durch ein
„von demselben aufzuhebendes Urtheil für
„jeden einzelnen Fall, jedoch nur vom Beginn
„der Zeugenvernehmung bis zum Schluß der Debatten,
„ausgeschlossen werden."

Art. 2.

„Von der Verhandlung dürfen jedoch
„nicht ausgeschlossen werden:
„1. Gerichtsbeamte,
„2. Anwälte und Candidaten der Rechtswissenschaft,
„3. Aerzte,
„4. Gemeindekollegiumsmitglieder,
„5. Abgeordnete, Abgeordnete und Geistliche
„der Angeklagten und Geschädigten
„der Angeschuldigten, wenn der Angeschuldigte oder
„Angeschuldigte darum ausdrücklich ersucht,
„6. bei Assisenverhandlungen sämmtliche mit
„Namen aufgerufene Geschworene.
„Dem Gerichtspräsidenten steht außerdem
„die Befugniß zu, selbst während der Verhandlung
„Einzelne vorerst der öffentlichen Verhandlung als

„auch jederzeit Dritten den Eintritt zu gestatten."

Aus diesen Gründen

Verordnet das Appellationsgericht, daß die Verhandlungen in diesem Prozesse von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten bei verschlossenen Thüren stattfinden sollen.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Serini, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Laurent, Molitor, Lichtenberger, Glaser und Loé, Appellationsgerichtsräthe, und k. Bezirksgerichtsrath Hofmann, — Letzterer war als Richter des Appellationsgerichts und in verfassungsmäßiger Abwesenheit des k. Bezirksgerichtspräsidenten Hilgard und des Bezirksgerichtsrathes Loew, — Lang, zweiter Staatsprokurator und Bernard, zweiter Substitut, welche beide am bezeichneten k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Serini
Laurent — Glaser — Molitor
Loé.
Bernard

Der k. bairische Appellationsgerichts-Rath Herr Pfaltz zu Zweibrücken hat folgenden Antheil ver-lesen:

Nach heutiger Der Antrag Der Anklage-kammer Der k. Appellationsgerichts Herr Pfaltz vom 13. Oktober 1852, enthaltend:

Michael Wippel,

27 Jahre alt, ledigen Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Mauschach, Canton Blieskastel, verschiedener gemeldsamer Angriffe auf die Person-sicherheit Dermalen nicht mehr Jahre alten Mädchen von Mauschach angeklagt und zur Abtheilung von die Assisen verwiesen wor-den ist;

Nach heutiger Der von Herr k. Staatsbehörde am 15ten Dieses eingereichten Anklageakte;

Nach statt gehabter Untersuchung Herr Sache in Herr heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Aussage Der k. Staatsbehörde in Herr-seits-vertheidigung Der Gründe, auf Denen die An-klage beruhet;

Nach Aussage Der Advokaten Vollmar in seiner Vertheidigungsgründen für Den An-geklagten, - Dann Der Letzteren selbst, welchen auch benforgene anklagte, Letzte an Dem Tage der gegebenen Vertheidigung genommen wurde;

der Leistung beizustimmen wisse;

Nach sind zuerst der Geschworenen zur Vernehmung zu stellen Zeugen, also beurkundet:

„Ist der Augenklagte Michael Weigand, 27 „Jahre alt, katholischer Religion, geboren und „wohnhaft zu Mainbach, Schuldig: im Laufe „der Jahre 1851 und 1852 mehrfache gewalt„same Angriffe (: Attentate :) auf die Person „seiner Ehefrau am 29. Januar 1862 geboren, „mithin jetzt unter fünfzehn Jahre alter Mäd„chen begangen, außerehelichen Verkehr der Tag„löhner Conrad Hahn von Mainbach, genährt „zu haben."

Nach sind zuerst der Vernehmung der Geschwornen auf schuldig erkannt worden, also beurkundet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Aussage der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin geht: es gefalle der k. Assisenhofe, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Art. 331. 332. 36. 19 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen den für schuldig erklärten Michael Weigand, 27 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Mainbach, zur Strafe der Zwangsarbeitshäuser in angemessener

Dauer zu verurtheilen, den ausgezogenen Druck und Anheftung des Urtheils an den vom Gerichte bestimmten Orten zu verfügen, auch denselben in die Kosten des Verfahrens zu verfällen;

Nach Aussage des Vertheidigers des Angeklagten, welcher das Minimum der gesetzlichen Strafe nicht zu überschreiten bat, - dann des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschwornen für schuldig erkannt worden, die Thatbestandsmerkmale bildet, welche durch die Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuchs strafbar sind und strafbet ist;

Daß ferners zur Anwendung kommen die Art. 19 und 36 ibidem, wie auch der Art. 368 der gesetzlichen Verfolgung, welche sämmtliche Gerichtskosten von dem Verurtheilten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also beurtheilen:

Art. 331 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn eine Entführung vollzogen, oder „versucht einer anderen Verbrechens gegen die „Schamhaftigkeit, welches gewaltthätigen Mitteln

„gegen Personen der einen oder der andern
„Geschlechts vollzogen oder vorgenommen wurde,
„sich schuldig macht, soll mit der Einsperrung
„bestraft werden.

Art. 332 ibidem.

„Ist der Verbrecher an einem Kinde, welches
„noch nicht volle fünfzehn Jahre alt ist, verübt
„worden, so soll der Schuldige zu Zwangsar-
„beiten auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 19 ibidem.

„Wann zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit diesem Urtheile
„zugleich auf Entlassung auf Bewährung auf zwan-
„zig Jahre erkannt werden.

Art. 36 ibidem.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„Strafe des Prangers, die Landesverweisung
„und den Schandpfahl den zuerkennenden Gerich-
„ten erkennen, sollen ausgefertigt geliefert werden.

„Die sollen in dem Hauptorte des Gerichts,
„in welchem das Urtheil erlassen, in
„der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen
„begangen worden ist, in jenem, wo die Voll-
„streckung geschieht und in jenem des Wohn-

„orts des Verurtheilten ausgeschrieben werden.

Art. 368 der peinlichen Prozessordnung.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der
„Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„allemal in die dem Urtheile vorgehende oder in
„dem Urtheile gemachten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Auf die Anordnung obigen Sequestrations,
verurtheilt das Appellationsgericht den schuldig
erklärten Michael Wippel, 27 Jahre alt, ledig,
Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Wiesbach,
im Canton Müllerstadt, englischen 5 Schuh
4 Zoll groß ist, blonde Haare und Augen-
brauen, niedere Stirne, graue Augen, spitze
Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn, läng-
lichten Gesichtsform, gesunde Farbe und un-
tersetzten Körperbau hat, – zur Strafe der
Zwangsarbeite in der Dauer von sechs Jahren
und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt
für den Akt zu einhundert und siebenzig Gulden
neun und neunzig Kreuzer Heidelberger Währung,

für den k. Cantonarzt Dr. Oberle in Mül-
lerstadt zu einem Gulden dreißig Kreuzer.

Anordnet den Druck und Anschlag des
Urtheils im Auszuge an den Gerichts-
bestimmten Orten.

Also ernennt und beauftragt in der öffentlichen Sitzung der Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten Novembre achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Serini, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident der Assisen, Laurent, Molitor, Lüster, Glaser und Loé, Assessoren am k. Bezirksgerichte daselbst, - Letzterer als Lüster der Assisen und in nachstehender Zusammensetzung des Bezirksgerichts daselbst, Hilgard und der Bezirksgerichts Loer, - Lang, erster Staatsprokurator und Bernard, zweiter Substitut der Staatsprokuratur am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz. -

Serini

Laurent

Glaser

Molitor

Loé.

Bernard

Expedirt für den Staatsanwalt. No. 2185. Taxfr.
Zweibrücken 16 Novbr. 1856 fünf 28 Uhr.
Taxfr. Walter.

23ten November 1852.

Das k. k. Assisengericht der Pfalz zu Zwaidbrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zwaidbrücken am 25ten September letzthin erlassenen Urtheils, wornach

Friedrich Cappel,

40 Jahre alt, Weberswesen, geboren und wohnhaft zu Erdesbach, Kantons Kusel, des Brandstiftungsversuches angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 27ten desselben Monats zugelegten diesen Kontumazialurtheils durch die k. Generalprokuratur erlassenen Anklageaktes;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen vom 22ten und 23ten;

Nach Anhörung der k. Generalprokuratur in den Schlußfolgerungen der Anklage, sowie denen der Anklagten;

Nach Anhörung des Advokaten Gerst in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher seine Aussagen als Beschuldigten erklärte, daß er der ihm zur Last gelegten Brandstiftungsversuche durchaus nicht schuldig sey;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche also lautet:

"Ist der Angeklagte Friedrich Cappel, 40 Jahre alt,
"Weberswesen, geboren und wohnhaft zu Erdesbach,
"schuldig:

"Am 10ten Mai 1852, Abends zwischen 9 und 10 Uhr,

„zu Entdeckung der Rechtsthaten Mack, Ehefrau von Jakob
„Schmidt, Aufseherin selbst, vorsätzlich und mittelst Hinter-
„listiger und Gefährlicher Verleitung zu Tödten versucht zu
„haben, indem sie auf dieselbe mehrere mit Schrot geladene Schüsse
„gethan in einer Entfernung von 31 Meter 30 Centimeter,
„wovon Schüsse jedoch denselben verfehlten, – Verbrechen,
„welches durch das Urtheil der Assisen vom 7ten Februar 1868,
„wodurch gegen die Angeklagte auf Todesstrafe erkannt wurde,
„durch Begnadigung auf Vollziehung derselben verzichtet,
„und durch Verfügung vom 8ten Februar 1868 zu Vollziehung
„dieser Strafe verurtheilt worden ist, und
„seine Strafzeit noch nicht bezahlt hat."

Nach Einsicht der Anklage von der Geschworenen-Anklage-
kammer Entscheidung, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Anträgen,
dahin gehend:

Es gefalle dem K. Assisenhofe, nach der Grund der
Entscheidung der Geschworenen und in Anwendung der Ar-
tikel 295, 296, 297, 298, 302, 2, 26, 36 und 11 des Strafge-
setzbuchs und der Artikel 366 und 368 des Gesetzbuchs
über das Verfahren in Strafsachen, den jetzt schuldig
erklärten Friedrich Cappel, 40 Jahre alt, Ackermann
geboren und wohnhaft zu Erdebach, zur Todesstrafe
vollziehbar durch den Strang zu verurtheilen, und
in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die
Confiscation des in Anklage genommenen Gegenstands und
Zubehörden, die Absetzung der zu Gerichtshanden genom-
menen Pfänder an den Eigenthümer und den rechtzugestehen

Druck und Anschlag des Urtheils an den im Gesetze
bestimmten Orten zu anordnen;

Nach Anhörung der Angeklagten und seines Vertheidigers, welche beide erklärten, dass sie nichts zu be-
merken hätten;

In Erwägung, dass die Handlung, deren der An-
geklagte durch die Entscheidung der Geschworenen schul-
dig erklärt wurde, nie Verbrechen bildet, welches
durch die Artikel 295, 296, 297, 298, 302 und 2 des Straf-
gesetzbuchs vorgesehen und verpönt ist;

dass hinsichtlich Anwendung kommen die Art. 11,
26 und 36 des Strafgesetzbuchs, und die Art. 366 und 368
des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

welche Gesetzesartikel durch den Gerichtshof ver-
lesen wurden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Eine vorsätzliche mordthat wird als Mord
„bestraft."

Art. 296 desselben.

„Jeder mit Vorbedacht oder Hinterlisten verübte
„Mord wird als Meuchelmord bestraft."

Art. 297 desselben.

„Der Vorbedacht besteht in einem vor der Handlung
„hinreichend Vorsatze, sich an der Person einer bestimmten
„Individuum, oder einer derjenigen, den unter bestimmten
„oder dem unter bestimmten Umständen, zu bemächtigen, einen
„durch Vorsatz ein solcher Vorsatz von irgend einem Ver-
„brechen, oder auch irgend einer Verletzung abhängig ist, sich
„sollte."

Art. 298 desselbst.

„Der Strafbare kann bestraft werden, wenn gegen ihn auf Zeit
„von längerer oder kürzerer Zeit Einsperrung an einem andern
„von Regierungswegen Orten angeordnet, um ihn des Landes
„zu verweisen, oder um vormundschaftliche Verfügungen über ihn
„vorzukehren."

Art. 302 desselbst.

„Jeder, der einen Menschenmord, Vatermord, Kindes-
„mord mit einer Verwirkung schuldig ist, soll, ausgenommen
„der besonderen Bestimmung, die in Ansehung des Vatermords
„in Artikel 13 aufgestellt ist, mit dem Tode bestraft werden."

Art. 2 desselbst.

„Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äussere
„Handlungen an den Tag gelegt worden, und wovon die
„Ausführung von Vollziehung verfolgt ist, wird, wenn er
„nur durch zufällige und vom Willen des Thäters
„unabhängige Umstände aufgehalten worden ist,
„oder seine Wirkung verfehlt hat, ein Verbrechen
„selbst angesehen."

Art. 11 desselbst.

„Die Verweisung unter die besondere Aufsicht der obern
„Landespolizei, die Landesverweisung und besondere Konfinirung
„des Umgangskreises des Verbrechens, wenn der Verweis,
„Landesverweisung oder Konfinirung ausgesprochen ist, oder der mittelst des
„Verbrechens begangene Vorsatz gehoben, oder derjenige,
„die Strafe genehmigt haben, oder bestimmt worden, und
„so begangen sind Verbrechen, welche auch die gemeldten
„sonst auch die Exekutionsstelle verwirkt haben."

Art. 26 desselbst.

„Die Vollstreckung geschieht durch einen der öffentlichen
„Diener des Orts, welcher im Strafurtheile dazu
„angezeigt wird."

Art. 36 desselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Exposition, die Einsperrung, die Strafe des Pranger,
„die Landesverweisung, und den Verlust der Aemter,
„bürgerlichen Rechte aussprechen, sollen im Auszuge
„bekanntgemacht werden.

„Die sollen in der Gemeinde des Wohnorts des Strafbaren, in jener,
„worin der Verbrechen verübt, in der Gemeinde des Orts,
„wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener,
„wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des
„Wohnorts der Verletzten verkündigt werden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzb. über das peinl. Verfahren.

„Der Gerichtshof bestimmt abwechselt, wer die Ge-
„richtsbeamten ernennen Anzeige machen der Zeugen,
„Experten zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 desselbst.

„Der mitzutheilende Theil, mit Inbegriff der Angeklagten
„oder der Einzelklagen, wird dem Beamten mit der
„nächsten Partei bekanntgemacht in der Form wie vorher."

Art dieses Gesetzes

und in Anwendung vorstehender Gesetzesartikel, wird,
mittelst des Requisitoriums der Prokurator bei peinlich
Beamten Friedrich Cappel, 40 Jahre alt, Advokatsbeamten,
geboren und wohnhaft zu Erdatsberg, 5 Schuh 9 Zoll
groß, von dunkelblonden Haaren und Augenbrauen,

" [illegible] Kayser, Johann Heinrich, praktischer Arzt, [illegible]
[illegible] Mund, pflichtigen Zehnten, neunten Heinrich,
[illegible] Ohren, ohne Eigentl, [illegible]
sterben, ordentlicher Gerichtsstand, [illegible] Theilen [illegible]
einer breiteren Erörterung über Gesetze; –

Zur Todesstrafe, zu vollziehen durch den Strang
gehören die Fälle, wenn jemand [illegible] in die Kosten des
Verfahrens [illegible] zu [illegible] zu verurtheilen ist. "

" Sind kommen auf 14.24 kr.
für Dr. Frank in Cassel [illegible]
Dessen Gebührenforderung [illegible]
[illegible] dem K. Finanzministerium [illegible]
[illegible] zu [illegible]
14/5.24 kr.
für denselben wurde
in den Kostenausweis
nicht aufgenommen.
7.00
[illegible] 5.24
[illegible] 7. Juni 1853 mit
[illegible] zur Erhebung
[illegible] werde.
Huber

" [illegible] Gulden rechtlich und [illegible] Kreuzer
für den königlichen Kreismedizinalarzt Dr. Haase zu Cassel
[illegible] Gulden, für den Physikatsarzt Dr. Pitt in Hofgeismar zu zahlen [illegible]
für den K. Kreismedizinalarzt Dr. Mouth in Kreisamt Hofgeismar
[illegible] zu Dreizehnzig Gulden rechtlichen Kreuzern;

Betreffs die Kompetenzsache der Gerichte, welche Verfassung
zu Anwendung der Gesetze, und;

Betreffend die Kompetenz der Gerichte zu Entscheidung
[illegible] Ehesachen [illegible] von der Eigenschaft,
[illegible] den Grade der Verschuldung im Ehebruche und [illegible]
Anwendung von den im Gesetze bestimmten Strafen.

Also [illegible] und [illegible] zu Zurückweisung
in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des
Rheinkreises zu Zweibrücken den 27ten November [illegible]
Hundert Dreizehn und [illegible], wobei gegenwärtig waren:
Seine Exzellenz, Herr von Kleinschrod, Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises,
Präsident des Appellationsgerichts Laurent, Molitor, Ritter,
Glaser und Loé, Appellationsräthe am K. Appellationsgerichte
daselbst, beigezogen [illegible] als Beisitzer des Appellationsgerichts,
die beiden Appellationsräthe in Abwesenheit des Appellationsgerichts

präsidenten Hilgard und des Rathes Loew, Lang,
und des Generalprokurators beim K. Appellationsgerichte
des Rheinkreises Haber, Oberprokurator des Königs
Gerichte.

Molitor
Laurent Glaser Loé.
Huber

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Kraft allerhöchsten Signats vom 27ten l. M. haben Seine Majestät
der König sich allergnädigst bewogen gefunden, die vom Kreisgericht
Cassel und Landrath wegen Verletzung des Wuchergesetzes durch
Entscheidung des Appellationsgerichts der Pfalz vom 23ten November
l. J. Zurückverwiesene Sache in Betracht der Schwierigkeit,
welche von sechzehn Zeugen zu hören und dabei auszusprechen,
daß der Darlehnsbetrag nach Abschluß von drei Viertheilen
der Darlehnszeit, wenn er während dieser Zeit unverzinslich
ausgezahlt worden, [illegible] Kapitalbetrag [illegible]
oder Ausgehorsam seine Strafe [illegible] und sonst wegen
[illegible] Zinsen [illegible] Kapitalbetrags [illegible]
werde, [illegible] Entscheidung anzuordnen geruhte.

Dieses ist dem Kreisgericht Cassel zu eröffnen, mit dem
Anmerken des Auftrags zu verfügen.

Die mit Bericht des Präsidenten des Appellationsgerichts
rücksichtlich der Pfalz vom 13ten praes. 20ten l. M. vorgelegten Akten
folgen hiemit.

246

München den 29ten Dezember 1854.

Durch Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Minister. Kleinschrod. Secret. Huber pro copia

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 14. Oktober 1852, wodurch:

Michael Hellmann,

48 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Impflingen, ledig, wohnhaft zu Impflingen im Canton Landau, der Anklage falscher Zeugniß in einer Polizeisache angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem k. Staatsprocurator am 16ten eindem verfaßten Anklageschreibens;

Nach Verlesung gedachter Verhandlung der Assisen in der öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in der Unterstützung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advokaten Finck in seiner Vertheidigung mittels der Anklage, dann des Letzteren selbst, welchem das letzte Wort gestattet worden ist;

Nach Berathung und Abstimmung der Geschworenen mittels Stimmzettel, worauf der Präsident der Assisen die Antwort beizufügen hat;

Nach Anführung der Geschworenen zur Hauptverhandlung geschritten. Zeuge, also vernommen:

„Ich bin Angeklagter Michael Hallmann, „48 Jahre alt, Leinenweber, geboren zu Herx„heimweyher, wohnhaft zu Herxheim im Canton „Landau, schuldig: in der von dem einfachen „Polizeigerichte zu Landau in seinem öffentlichen „Sitzung vom 18. August 1852 verhandelten „Prozedur gegen Ezechiel Baer, Metzger „von Herxheim, der beleidigenden Verhandlung der „Ehefrau des Martin Mehlhemmer allda „beschuldigt, – in welcher Sitzung er als Be„schuldigter gegen vorgenannten von dem, „welchem er sich in dem Worten geäußert: „„ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und „Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts „als die Wahrheit zu sagen!“ Indem zu „Gunsten des obigen Ezechiel Baer sich schon „Zeugniß abgelegt zu haben, dem gegen„über Baer und der Wahrheit zu „zuwider sagte, daß er sie von dem vor„genannten Ezechiel Baer an der Ehe„frau Mehlhemmer verübten Beleidigung „wurden zeugnissen noch zeugschaft habe.“

Nach Anführung der Erklärung der Geschwornen, welche vorhandene Frage, also bejahend: „Ja, der Angeklagte ist schuldig.“

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem k. Assisenhofe, den für schuldig anerklärten Michael Hallmann, auf den Grund der Art. 362. 21. 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung zum Strafe der Einsperrung in einem Zuchthause und zu den Kosten des Prozesses und zu sechsmonatlicher Dauer, auf den Druck und Anschlag des zu ergehenden Urtheils in den vom Gesetze bestimmten Orten zu verfügen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche beide auf Befragen erklärten, daß sie nichts weiteres zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschwornen für schuldig anerkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch Art. 362 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;

Daß ferners zur Anwendung kommen die Art. 21 und 36 ibidem und der Art. 368 der peinlichen Prozedurordnung, welche sämmtliche Gesetzbestellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind und also lauten:

Art. 362 des Strafgesetzbuch.

„Wenn in Correctionnel- oder Polizei-Sachen

„ein solcher Zeugniß gegen oder für den
„beschuldigten ablegt, soll mit der Strafe
„einer bestraft werden."

Art. 21 ibidem.

„Der Inquisitionsrichter soll nicht über
„Inquisitionsfragen, welche zur Einsperrung oder
„Entheilt wird, soll in die Arbeitshäuser
„einzusperren und zu Arbeiten gebraucht
„werden, deren Leistung zum Theile zu seinem
„Nutzen angewendet werden kann, so wie
„die Dauer dieser bestimmt wird.
„Diese Strafe muß wenigstens fünf und
„höchstens zehn Jahre dauern."

Art. 36 ibidem.

„Alle Verbrecher, die die Todes-, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Einsperrung, die Strafe des Pran-
„gers, die Landesverweisung und den Ver-
„lust der Landesbürgerlichen Rechte erkannt,
„sollen Ketzzeichen gedruckt werden.
„Sie sollen in der Hauptstadt des Bezirks,
„in jenem, worin der Verbrecher wohnt,
„in dem Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen
„begangen worden ist, in jenem, wo die
„Vollstreckung geschieht, und in jenem des
„Wohnorts des Verurtheilten ausgestellen werden."

Art. 368.

„Der peinlichen Process-Ordnung.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob der
„Anklagte oder der Civilkläger sei, wird
„allemal in die Dem Staate pro rata,als der
„andern Parteien gemeinschaftlen Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzes-Stellen,
verurtheilt das Assisengericht den für schuldig
erklärten Michael Hellmann, 48 Jahre alt,
Leinenweber, geboren zu Hemsheimerhof, wohnhaft
zu Hemsheim im Canton Landau, welcher
5 Schuh 10 Zoll 7 Linien groß ist, hellbraunen
Haaren, niedere Stirne, braunen Augenbraunen,
grauen Augen, Spitze Nase, gewöhnlichem
Mund, runden Kinn, hellbrauner Farbe, ge-
wöhnlicher Statur, gesunder Gesichts-
farbe, deutlicher Sprache, kommt,
unterhaltenen Lebenswandel und keine besondere
Kennzeichen hat,-

zur Strafe der criminellen Einsperrung
in den Zeiten von fünf Jahren und in die Kosten
des Verfahrens, liquidirt zu Einhundert neun
und vierzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer;

Verordnet den Druck und Anschlag des
Urtheils im Auszuge an den im Gesetze
bestimmten Orten.

Also gesprochen und geurtheilt zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts

Der Pfalz neu nine und zwanzigster Tau
Novembris achtzehnhundert zwölf und fünfzig,
wo zugegen waren: Seine, Präsident des k.
Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident
des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des
k. Bezirksgerichts Landau, Molitor, Richter, Glaser
und Loé, Assessoren am Landauer Bezirks-
gerichte, - Letzteren nine als Richter des Assi-
sengerichts und die Assessoren in Abwesenheit
des Bezirksrichters Laurent und Loew, - Kieffer,
II Staatsprocurator und Bernard, II Aktuar
welche geschrieben am besagten k. Appellationsge-
richte der Pfalz:

Seine

Hilgard

Molitor

Glaser

Loé.

Bernard

25. November 1852.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Antrages der Ehefrau des Anklägers – des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 13. Oktober 1852, wie folgt:

Catharina Schwehm,

23 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Dingolbach, im Canton Landstuhl, des Diebstahls angeklagt und zur Abwesenheit von der Anklage

vorweisen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 15ten ejusdem erwirkten Anklagevortrag;

Nach Vollziehung der Vorschreibung der Parteien in der gütigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Vertretung des Gesuchs, auf dessen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Advokaten Gulden in seinem Vertheidigungsmittel für die Angeklagte, – dann der Letzteren selbst, welche noch Bemerkung des Vertheidigers anführte, das Sie den für sie vorgetragenen Thatsachen

Verhandlung genügend nicht Material beizubringen habe;

Nach Einsicht der in der Hauptverhandlung zur Verlesung gekommenen Beweisstücke, also lautend:

„Ist die Angeklagte Catharine Schwehm, „23 Jahre alt, ledige Tagelöhnerin, geboren „und wohnhaft zu Bingenberg, schuldig: ihr „uneheliches Kind männlichen Geschlechts „am 31. Juli 1852 im Walde auf dem Damm „von Mörsch freiwillig getödtet zu haben."

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auch vorhandene Beweise, also lautend:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Anträgen, dahin gehend: Es gestalte der k. Assisenhof, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Art. 295. 300. 302. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen die für schuldig erklärte Catharine Schwehm, 23 Jahre alt, ledige Tagelöhnerin, geboren und wohnhaft zu Bingenberg, zum Tode durch, vollziehbar auf dem Blutgerüste zu Zweibrücken, und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auf den Ausspruch des Vertheidigers, dahin gehend: Es gestalte der k. Assisenhof, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen, Mildthätigkeit und Nachsicht der Umstände walten zu lassen, und die Angeklagte nicht zum Tode zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihres Vertheidigers, welche beide auf ihre Behauptung beharrten, daß sie nicht zu verurtheilen seien;

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 295. 300 und 302 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und bestraft ist;

Daß ferners zur Anwendung kommen die Art. 26. und 36 ibidem und der Art. 368 der gesetzlichen Prozeßordnung, welche sämmtliche Gesetzesartikel von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Eine freiwillig verübte Tödtung eines Kindes „wird Mord betitelt."

Art. 300 ibidem.

„Kindermord ist der Mord eines neugeborenen Kindes."

Art. 302 ibidem. 252

„Jeder, der einen Todtschlag, Brudermord,

„ Zuchthausstrafe und einer Verurtheilung schuldig
„ ist, soll, unbeschadet der besonderen Bestim-
„ mung, die in Hinsicht der Wiederholung im
„ Art. 13 enthalten ist, mit dem Tode bestraft
„ werden."

Art. 26 ibidem.

„ Die Vollstreckung geschieht auf einem der
„ öffentlichen Plätze des Ortes, welcher im Ver-
„ urtheilungs-Erkenntniß angezeigt wird."

Art. 36 ibidem.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„ Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„ Strafe des Pranger, die Landesverweisung
„ und den Verlust der Staatsbürgerlichen
„ Rechte aussprechen, sollen öffentlich ge-
„ macht werden.

„ Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises,
„ in jener, worin der Urtheil erlassen, in der
„ Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen be-
„ gangen worden ist, in jenen, wo die Voll-
„ streckung geschieht, und in jenen des Wohn-
„ orts des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 368 der peinlichen Prozessordnung.

„ Der entwendete Theil, gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Civilklagen sei, wird

„ allemal in die dem Rechte sonach, also der
„ andere Theil erkannten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzes, erkennt das Assisengericht die fünf schuldig erklärte Catharine Schwehm, 23 Jahre alt, ledige Tagelöhnerin, geboren und wohnhaft zu Bingelhof, Canton Briefenbleuten, welche 4 Fuß 11 Zoll groß ist, blonde Haare und Augenbrauen, ein volles Gesicht, braune Augen, spitze Nase, aufgeworfenen Mund, runden Kinn, ovale Gesichtsform, breite Schultern, untersetzten Körperbau hat, –

zur Todesstrafe, zur Vollziehung auf dem Marktplatze der Stadt Zweibrücken, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Staat zu Zweihundert sechzig und fünfzig Gulden nebst Verzugszinsen seit Urtheilsfällung, für den k. Staatsprokurator Ritter Bettinger in Zweibrücken zu Zehn Gulden, für den k. Staatsanwalt Dr. Heath in Briefenbleuten zu fünfzig Gulden,

Anordnend den Druck und Anheftung des Urtheils wie Auszüge an den im Gesetze bestimmten Orten.

Also erkannt und verhandelt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisen-

gewissen der Pfalz am fünf und zwanzigsten November achtzehn hundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Perini, Zuschneider, Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichtes, Laurent, Motitor, Lichter am k. Bezirksgerichte Landau, Glaser und Loé, Assessoren am diesem Bezirksgerichte, — Letztere zwar als Listen des Appellationsgerichtes und in verfassungsmäßiger Vertretung des Bezirksgerichtes Präsidenten Hilgard und des Bezirksgerichtsrathes Loew, — Lang, ersten Staatsprokurator und Bernard, zweiten Substitut, beschworenen am besagten k. Appellationsgerichte.

Perini

Motitor

Laurent

Glaser

Loé.

Bernard

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 27ten l. M. haben Seine Majestät der König Allerhöchst sich bewogen gefunden, die Verlegung des Landgerichts Schwetzingen, sowie die Verlegung des Appellationsgerichtes von der Pfalz vom 25ten November l. J. anhero, sowie die Errichtung des Kreis- und Stadtgerichtes Landau in die Pfalz, mit Ausnahme der Gemeinden Herxheim, Hayna, Hochstadt, Impflingen, Landau, Mörzheim, Nussdorf, Queichheim, Rohrbach, Siebeldingen, Wollmesheim, Zeiskam, Zweibrücken, Bergzabern, Dahn, Edenkoben, Gleisweiler, Godramstein, Landau, Rhodt, Rinnthal, Weyher, Annweiler, Billigheim, Bundenthal, Busenberg, Clausen, Dierbach, Dörrenbach, Eschbach, Frankweiler, Gossersweiler, Hauenstein, Ilbesheim, Klingenmünster, Landau, Leinsweiler, Nothweiler, Ranschbach, Rechtenbach, Rohrbach, Schönau, Steinfeld, Vorderweidenthal, Wernersberg, Wilgartswiesen, Winden, Zeiskam, Zweibrücken, Bergzabern, Dahn, Edenkoben, Gleisweiler, Godramstein, Landau, Rhodt, Rinnthal, Weyher, Annweiler, Billigheim, Bundenthal, Busenberg, Clausen, Dierbach, Dörrenbach, Eschbach, Frankweiler, Gossersweiler, Hauenstein, Ilbesheim, Klingenmünster, Landau, Leinsweiler, Nothweiler, Ranschbach, Rechtenbach, Rohrbach, Schönau, Steinfeld, Vorderweidenthal, Wernersberg, Wilgartswiesen, Winden,

und Zweibrücken, Bergzabern, Dahn, Edenkoben, Gleisweiler, Godramstein, Landau, Rhodt, Rinnthal, Weyher, Annweiler, Billigheim, Bundenthal, Busenberg, Clausen, Dierbach, Dörrenbach, Eschbach, Frankweiler, Gossersweiler, Hauenstein, Ilbesheim, Klingenmünster, Landau, Leinsweiler, Nothweiler, Ranschbach, Rechtenbach, Rohrbach, Schönau, Steinfeld, Vorderweidenthal, Wernersberg, Wilgartswiesen, Winden, Zeiskam, Zweibrücken, Bergzabern, Dahn, Edenkoben, Gleisweiler, Godramstein, Landau, Rhodt, Rinnthal, Weyher, Annweiler, Billigheim, Bundenthal, Busenberg, Clausen, Dierbach, Dörrenbach, Eschbach, Frankweiler, Gossersweiler, Hauenstein, Ilbesheim, Klingenmünster, Landau, Leinsweiler, Nothweiler, Ranschbach, Rechtenbach, Rohrbach, Schönau, Steinfeld, Vorderweidenthal, Wernersberg, Wilgartswiesen, Winden, Zeiskam, Zweibrücken, Bergzabern, Dahn, Edenkoben, Gleisweiler, Godramstein, Landau, Rhodt, Rinnthal, Weyher, Annweiler, Billigheim, Bundenthal, Busenberg, Clausen, Dierbach, Dörrenbach, Eschbach, Frankweiler, Gossersweiler, Hauenstein, Ilbesheim, Klingenmünster, Landau, Leinsweiler, Nothweiler, Ranschbach, Rechtenbach, Rohrbach, Schönau, Steinfeld, Vorderweidenthal, Wernersberg, Wilgartswiesen, Winden, Zeiskam, Zweibrücken, Bergzabern, Dahn, Edenkoben, Gleisweiler, Godramstein, Landau, Rhodt, Rinnthal, Weyher, Annweiler, Billigheim, Bundenthal, Busenberg, Clausen, Dierbach, Dörrenbach, Eschbach, Frankweiler, Gossersweiler, Hauenstein, Ilbesheim, Klingenmünster, Landau, Leinsweiler, Nothweiler, Ranschbach, Rechtenbach, Rohrbach, Schönau, Steinfeld, Vorderweidenthal, Wernersberg, Wilgartswiesen, Winden, Zeiskam, Zweibrücken, Bergzabern, Dahn, Edenkoben, Gleisweiler, Godramstein, Landau, Rhodt, Rinnthal, Weyher, Annweiler, Billigheim, Bundenthal, Busenberg, Clausen, Dierbach, Dörrenbach, Eschbach, Frankweiler, Gossersweiler, Hauenstein, Ilbesheim, Klingenmünster, Landau, Leinsweiler, Nothweiler, Ranschbach, Rechtenbach, Rohrbach, Schönau, Steinfeld, Vorderweidenthal, Wernersberg, Wilgartswiesen, Winden,

und Zweibrücken, Bergzabern, Dahn, Edenkoben, Gleisweiler, Godramstein, Landau, Rhodt, Rinnthal, Weyher, Annweiler, Billigheim, Bundenthal, Busenberg, Clausen, Dierbach, Dörrenbach, Eschbach, Frankweiler, Gossersweiler, Hauenstein, Ilbesheim, Klingenmünster, Landau, Leinsweiler, Nothweiler, Ranschbach, Rechtenbach, Rohrbach, Schönau, Steinfeld, Vorderweidenthal, Wernersberg, Wilgartswiesen, Winden, Zeiskam, Zweibrücken, Bergzabern, Dahn, Edenkoben, Gleisweiler, Godramstein, Landau, Rhodt, Rinnthal, Weyher, Annweiler, Billigheim, Bundenthal, Busenberg, Clausen, Dierbach, Dörrenbach, Eschbach, Frankweiler, Gossersweiler, Hauenstein, Ilbesheim, Klingenmünster, Landau, Leinsweiler, Nothweiler, Ranschbach, Rechtenbach, Rohrbach, Schönau, Steinfeld, Vorderweidenthal, Wernersberg, Wilgartswiesen, Winden, Zeiskam, Zweibrücken, Bergzabern, Dahn, Edenkoben, Gleisweiler, Godramstein, Landau, Rhodt, Rinnthal, Weyher, Annweiler, Billigheim, Bundenthal, Busenberg, Clausen, Dierbach, Dörrenbach, Eschbach, Frankweiler, Gossersweiler, Hauenstein, Ilbesheim, Klingenmünster, Landau, Leinsweiler, Nothweiler, Ranschbach, Rechtenbach, Rohrbach, Schönau, Steinfeld, Vorderweidenthal, Wernersberg, Wilgartswiesen, Winden, Zeiskam, Zweibrücken, Bergzabern, Dahn, Edenkoben, Gleisweiler, Godramstein, Landau, Rhodt, Rinnthal, Weyher, Annweiler, Billigheim, Bundenthal, Busenberg, Clausen, Dierbach, Dörrenbach, Eschbach, Frankweiler, Gossersweiler, Hauenstein, Ilbesheim, Klingenmünster, Landau, Leinsweiler, Nothweiler, Ranschbach, Rechtenbach, Rohrbach, Schönau, Steinfeld, Vorderweidenthal, Wernersberg, Wilgartswiesen, Winden,

Dieses ist den Bezirksgerichten Schwetzingen und der Pfalz sowie dem Appellationsgerichte der Pfalz mit Bezug auf die Verfügungen vom 13. praes. 20. l. M. mitzutheilen.

München den 29. Dezember 1852.

Auf seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Staatsminister: Schrenck.

Für die Abschrift

Lebert, Obergerichtsschreiber.

27. November 1852.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil ver-
lassen:

Aus Einsicht des Urtheils des Anklagesenats des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 13. Oktober 1852, wodurch:

1. Peter Adam Kraft, 42 Jahre alt,
2. Hieronimus Schaedler, 28 Jahre alt, beide Brandstifter, geboren und wohnhaft zu Dei-
denheim, im Canton Dürkheim,
3. Apollonia Helferich, 30 Jahre alt, geborene zu St. Ingbert, Ehefrau des genannten hierони-
mus Schaedler, zu Deidesheim wohnhaft,

und zwar die beiden Ersteren wegen qualificirten Diebstahls beziehungsweise Diebstahlsversuches, die Letztere der Theil-
nahme daran angeklagt und zur Aburtheil-
ung vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht des von dem k. Staatsprocu-
rator am 14ten eines nämlichen Anklageakten;

Nach Vollendung gehabter Verhandlung der Presse in den öffentlichen Sitzungen vom gestrigen und heutigen;

Nach Erwägung der k. Staatsprocuratur in der Unterscheidung der Gründe, auf denen die An-
klage beruhet;

Durch Anordnung des Justizcandidaten Hartenauer, Müller und Hitzfeld in ihrer Amtsverrichtung, mittels, verstanden für den Angeklagten Kraft, des zeugen für den Angeklagten Schädler und des Britta für die Angeklagte Ehefrau Schädler,

Durch Anordnung fernerer der Angeklagten selbst in ihrer Vertheidigung;

Durch hierüber des Gerichtshofes zum Urtheil worüber gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Sind die Angeklagten:

„I. Peter Adam Kraft, 42 Jahre alt, Maurer,

„II. Johann Schädler, 28 Jahre alt, ohne stellig „Maurer,

„beide geboren und wohnhaft zu Dudenheim, schuldig,

„die hiermit verzeichneten rothgrün Diebstähle, „beziehungsweise Diebstahlsversuche durch ge„meinschaftliches Mitwirken und gegenseitige „Unterstützung bei Begehung derselben vereint zu „haben, und zwar:

A. in der Gemeinde Niederkirchen.

„1, zum Nachtheil von Georg Löhr, Metzger in Nie„derkirchen, Diebstahl von verschiedenen „Bekleidungsstücken, bestehend aus: einem Tuchrock „überzug, zwei Unterhosen, zwei Paar wollenen „Strümpfen, einem Handtuch und einem oder „zwei Hemden, vereint in der Nacht vom 25ten „auf den 26ten April 1852 aus dem zu dem be„wohnten Gebäulichkeiten des genannten Löhr „gehörigen, mit einer Planke umschlossenen „Garten mittelst gewaltsamer Erbrechung einer „Planke dieses Garten-Umzäunung;

„2, zum Nachtheile von Johann Bachl, Metzger „in Niederkirchen,

„a, Diebstahl einer Holzaxt aus dem zu den „bewohnten Gebäulichkeiten des Johann „Bachl gehörigen und mit denselben zusammen„hängenden Scheuer,

„b, Versuch Diebstahls von Lebensmitteln „aus dem in diesen Räumen befindlichen Vorrath, „welcher Versuch durch Dazwischenkunft Fremder „an der Ausführung gehindert und von einem Antheil der „Vollziehung abgehalten und verhindert wurde, indem „er entflohen ist und seine Festnahme „vereitelt hat durch zufällige, von dem Müller „des Abraham Einsteinbach, Bäcker,

„jenen Diebstahl und diesen Diebstahls„versuch verübt beziehungsweise versuchte unternommen „in der Nacht vom 17ten auf den 18ten März 1852

„und zwar den fraglichen Versuch mittelst ge„waltsamer Erbrechung der Thüre zu dem „erwähnten Zellen;

„3, zum Nachtheile des Georg Adam Koppler, Ackers-

„ mann und Ortsinsass, in Klein Jauchhausen wohnhaft,
„ Versteigerung Liebstuhl von Lebend und Todt
„ und den zum Wohnhause des genannten Töpfers
„ gehörigen Gebäulichkeiten, welches Haus durch
„ dasige städtische Feuerlinien an den Berg gelegt
„ und von einem Ausgange der Hauptstrasse be-
„ gränzt und gebildet wird, auf welchem aufgestellten
„ Haus sich und seine Ortschaft wohnhaft befindet
„ durch zufälligen, von dem Wohnhause der Ansassen
„ unbekannten Umstände, - Dieses Versteigerungs
„ Protocoll aufgenommen in der Nacht vom 17ten auf den 18ten
„ Mai 1852 und zwar mittelst Freund Nachbar
„ Steigen der Anzeigung, welche den Gastbau
„ einschärft, damit seine Gebäulich-
„ keiten besucht und mit diesen zusammenfingt,
„ damit mittelst Einsteigen in diesen Gastbau,
„ seinen mittelst gewaltsamen Einbrechens
„ Feuersbrunst, welche aus dem elenden zusam-
„ mengebauten Gastbau in die zum benachbarten Hause
„ des Georg Adam Köppler gehörige Scheune sich
„ 4.) zum Nachtheil der Catharina Lehnl, Wittwe
„ in Klein Jauchhausen wohnhaft, Diebstahl einer
„ Holzaxt, einer Säge und einer Reisschaufel, aus
„ dem zum benachbarten Hause des genannten
„ Lehnl gehörigen Backofenhaus, geübt in der
„ Nacht vom 17ten auf den 18ten Mai 1852;

„ 5.) zum Nachtheil des Andreas Jacobi, Wirthes,
„ in Klein Jauchhausen wohnhaft, Diebstahl einer
„ Repetiruhr mittelst Einsteigen in den Hof-
„ und Oekonomie-Gebäulichkeiten
„ des genannten Wirthes verübten und zu diesen
„ gehörigen Gastbau durch Andreas Jacobi des
„ letzteren nächsten Nachbar Abzäunung,
„ geübt in der Nacht vom 17ten auf den 18ten
„ Mai 1852;

B. in der Gemeinde Lappenthalberg.

„ 6.) zum Nachtheil des Johann Adam Langhäuser,
„ Wirthes, in Lappenthalberg wohnhaft, Diebstahl
„ einer Repetiruhr und einem Handbeile, mit-
„ telst Einsteigen in den hinteren den Wohn- und
„ Oekonomie-Gebäulichkeiten des genannten
„ Langhäuser gehörigen und zu diesen Gebäu-
„ lichkeiten gehörenden Gastbau durch Aufbre-
„ chen und mittelst gewaltsamen Hinweg-
„ werfens des in die zwei vorderen Gastbau
„ gehörenden Scheunenthor angebrachten Hänge-
„ schlosses, Damages mittelst äußeren Aufbruchs,
„ sowie mittelst Einsteigen durch diese
„ Scheunenthor in die zum Wohnhause des Adam
„ Langhäuser gehörige Scheune, geübt in

„ einem Verkauf zu Anfang Mai's 1852;

„f.) zum Vermögen des Ackermannes und

„ Leinwebers Anton Zoppenhagen, wohnhaft

„ in Puppenhausen, Liebstadt:

„ a.) ohngefähr einem Morgen Land- oder Acker, am

„ dem unteren Ende des Wohnhauses des genannten

„ Zoppenhagen befindlichen Teiches,

„ b.) einem Morgen Garten und

„ c.) einem Ackerhaus, - Mobiliar- und Ackergeräthschaften am dem im Hofe befindlichen offenen Feldschauer, - alles gemäß in dem Verkaufe vom 8ten auf den 9ten Mai 1852, mittelst feierlichen in den Hof- und Oekonomie-Gebäulichkeiten gelegenen und zu diesen gehörenden Garten durch Anbringung eines an den Letzteren befindlichen Thores und mittelst gewaltsamer Eröffnung der am jenem Garten in den zu dem Gebäulichkeiten gehörigen Hof, - den Liebstadt-Dohnaer Landstraße am Letzteren mittelst gewaltsamer Erbrechung des von dem Hofe nach der Feldern führenden Thores;

„ 8.) zum Vermögen des Johann Ephraim Eckert,

„ Weinzierl, wohnhaft zu Puppenhausen, Liebstadt

„ mung als Brandschaden benutzten alten Viehstalles und einen Schuppen, gemäß in dem Verkaufe vom 8ten auf den 9. Mai 1852 nach den zu dem Wohnhause des Balthasar Zimmermann von Puppenhausen, welches Haus die sogenannte Schenke in Klein-Luppa beherbergt, gehörigen Scheunen und Stall, mittelst feierlichen in den Hof- und Oekonomie-Gebäulichkeiten gelegenen Garten durch Anbringung eines an einem in jenen Garten geführten Stalloses angebrachten Vorgeleges durch Wegnehmen des mittleren Querbaumes (sogenannte Traille) - dieses Vorgeleges, mittelst feierlichen durch diesen Stalloses in den Stall selbst und mittelst gewaltsamer Durchbrechung der zwischen diesen und den vorderen Scheunen befindlichen Wand;

„ 9.) zum Vermögen des Franz Bernhard Müller, „ Weinzierl, wohnhaft in Puppenhausen, Liebstadt „ von fünf zinnernen Eßgeschirren und sechs „ zinnernen Löffeln, aus den in dem bezeichneten „ Hause des genannten Müller befindlichen Küche, „ gemäß in dem Verkauf vom 11ten auf den 12ten Mai „ 1852, mittelst gewaltsamer Erbrechung der „ verschlossenen gewesenen Thüre, durch welche „ man von dem offenen Garten in die Hausflur „ diese Küche gelangt;

C. in der Gemeinde Königsbusch.

„10.) zum Hufschlag der Adam Kolbenschlag, Ackerer,
„wohnhaft in Königsbusch, Distrikt von hinten
„bis fünfzehn Ruthen Dornbusch, neun Morgen
„vier Viertel, etwas Acker, neben Brunnberg und
„neben Salzsacker, und zwar das letztere von
„dem in dem offenen, zum benannten Hause der
„den genannten Kolbenschlag gehörigen Hofe
„befindlichen Ackerplatz Zelle, die übrigen Ge-
„markungen aber auf den Zellen unter der zum
„Wohnhause der Kolbenschlag gehörigen Scheune,
„gewohnt in der Nacht vom 4ten auf den 5ten
„Juni 1852, mittelst Beigewaltsamung Erbrechung
„der verschlossenen gemeinschaftlichen Thüre, die gegen
„Zelle nach dem Hofe abgewandt;

„11.) zum Hufschlag der Andreas Herfel, Ackerer,
„wohnhaft in Königsbusch, Distrikt von einem
„Kirschenbaum, einem Wallnußbaum und etwa einem
„Dornbusch bestimmt auf der zum benannten
„Hause der genannten Herfel gehörigen, nicht
„verschlossen gemeinschaftlichen Scheune, gewohnt
„in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Juni 1852;

D. In der Gemeinde Himmeldingen.

„12. Zum Hufschlag der Michael Heffert, Ackerer,
„wohnhaft in der sogenannten Herzogsgasse zu
„Himmeldingen, Distrikt von einem Birkbaum-
„zweig und zwei Pulmenzweigen aus der zu dem
„Hofe der Wittwe Michael Ohler in Himmeldingen gehörigen Scheune bestehend gebrochen
„und mit demselben zusammengebunden offenen
„Scheunenthüre, gewohnt in der Nacht vom 26ten auf den 27ten
„Mai 1852;

„13.) zum Hufschlag der Michael Ohler, Ackerer,
„wohnhaft in der sogenannten Herzogsgasse
„zu Himmeldingen, Distrikt von einem Hause,
„gestellt mit Handkarren, dreißig bis vierzig
„mittleren eisernen Handkarren, einem Blei-
„gatter von Schmiedeisen gefertigt, etwa vier bis
„fünf Kubikfuß Inhalt nach einem Quantitäts-
„Maße, aus dem Keller unter dem Wohnhause
„der genannten Ohler, gewohnt in der Nacht vom
„26. auf den 27. Mai 1852, mittelst Beigewalt-
„samer Erbrechung der verschlossen gewesenen
„Thüre zwischen dem Hofe der Michael Ohler in
„dem fraglichen Keller statt;

„14.) zum Hufschlag der Philipp Ludwig, Ackerer,
„in Himmeldingen wohnhaft, Distrikt von drei
„Kirschbäumen und einem Nachbarn, aus dem
„offenen Scheunthore der genannten Ludwig, welches
„zu dem Wohnhause der Wittwe Heffert gehört und
„mit demselben zusammenhängt, gewohnt in der
„Nacht vom 1. auf den 2. Juni 1852;

„15.) zum Hufschlag der Philipp Peter Schmitt, Ackerer

„und Weinzorn in Gimmeldingen, Diebstasse
„von sechs bis acht Zentner Kartoffeln, und
„16) zum Nachtheil des Adam Köhler, Weinzorn in
„Gimmeldingen, Diebstasse von fünf bis sechs
„Zentner Kartoffeln und sechs bis acht Ohmen
„Wein, — die beiden Diebstählen unter Ziffer
„15 und 16 genannt einmal in der Nacht vom 1ten
„auf den 2ten Juni 1852, sodann in dem Falle,
„daß zwischen dem gemeinschaftlichen Theilig Peter
„Schmitt und Adam Köhler gemeinschaftliche
„Theilung unter den von diesen beiden
„Personen gemeinschaftlich bewohnten Hause
„bestand, und endlich mittelst Einsteigens
„in den an dem abgebrannten Wohnhause
„befindlichen und mit diesem in Verbindung
„stehenden Garten durch Abnehmen des
„den letzteren umgebenden Staketenzaunes;

Ein in der Gemeinde Lindenfels.

„17) zum Nachtheil des Peter Neufeld, Wirths und
„Ackermannes, in Lindenfels wohnhaft, Diebstasse
„von einem Zentner Mehl und einem halb-
„hundertweg, aus dem zu dem Wohnhause
„des genannten Neufeld gehörigen und mit
„diesem Wohnhause zusammenhängenden
„Keller, geraubt in der Nacht vom 31. Mai auf
„den 1. Juni 1852, mittelst gewaltsamer Erbrechung
„Vorgeschlossener verschlossen gewesener Thüre,
„welche aus dem an die mit dem Wohngebäude-
„hinten zusammenhängenden Oekonomie-Gebäu-
„lichkeiten stoßenden Garten in den Hofraum
„Neufeld's führt, also dem verschlossen gewesenen
„Thore, welches aus dem offenen Hofraume in
„den Keller führt;

„18) zum Nachtheil des Taglöhners Neufeld, Adam-
„mann, in Lindenfels wohnhaft, Diebstasse von
„einem Zentner Mehl und einem Leibwaaren-
„und dem mit dem Wirths- und Ackermann
„Peter Neufeld gemeinschaftlichen Hofraume,
„zunächst aber aus dem zu dem von Neufeld
„bewohnten Hause gehörigen und
„mit dem letzten zusammenhängenden offenen
„Hofraume, geraubt in der Nacht vom 31. Mai
„auf den 1. Juni 1852 bei Gelegenheit der
„Einbringung der unter Ziffer 17. angegebenen
„Diebstasse.

II. Sonntag.

„Ist die Ausgeklagte Apollonia Helferich,
„30 Jahre alt, geboren zu N. Israelau, Ehefrau
„des vorgenannten Harmonius Schäder, wohnhaft
„zu Lindenfels, schuldig: an dem in dem vor-
„Sonntag unter Ziffern 1. 10 und 16 angeführten
„Diebstählen, und zwar hinsichtlich des Dieb-

„ Häuser unter 10 und 14. Thür, den Thatbestand
„ dieser zwei Diebstähle in den Hauptsachen,
„ welche derselben vorbemerkt, wahrscheinlich und
„ vollendet haben, rechtlich gelaistete Hülfe
„ und rechtlich geleistet beistand, und
„ hinsichtlich des Diebstahls unter Ziffern 1 dage-
„ gen durch Verschleppung der gestohlenen Gegen-
„ stände, rechtlich, durch die gestohlen waaren,
„ Theil genommen zu haben."

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
rücksichtlich vorstehender Anfrage, also lautend:

„ Zur 1ten Frage.

„ Ja, die beiden Angeklagten sind schuldig jeder
„ mit Rücksicht
„ 1, der Diebstähle unter N.° 17 und 18 in der
„ Gemeinde Lodenscheid,
„ 2, der Einsteigung bei N.° 5 und 7, und der
„ Einbrüche bei N.° 15 und 16.

„ Zur II Frage:

„ Ja, die Angeklagte ist schuldig bezüglich der
„ rechtlichen Verschiedenheit N.° 1, jedoch nicht
„ der Diebstähle N.° 10 und N.° 14."

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in
seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem
k. Assisengerichte, auf den Grund der Erklär-
ung der Geschworenen und in Anwendung der
Art. 381. N.° 1. und 2, 384. 381. N.° 4. Art. 2. 59.

Co. 62. 19. 36. und 55 des Strafgesetzbuchs,
und der Art. 365. 366 und 368 des Gesetz-
buchs über das Verfahren in Strafsachen
die für schuldig erklärten:
1, Peter Adam Kraft, 42 Jahre alt,
2, Hieronymus Schädler, 28 Jahre alt, beide
Schuhmacher,
3, Apollonia Hilgenberg, 30 Jahre alt, Ehefrau
des Letzteren, ohne Gewerbe, die beiden ersten
geboren und wohnhaft zu Meidegheim, die Letzt-
geborene zu St. Gereon, wohnhaft zu Meidesheim,
zum Verlust der Zuerkanntgewordenen in activen
Dienst und Solidarisch in die Kosten der Pro-
cedur zu verurtheilen, die Zurückgabe der in
Beschlag genommenen Gegenstände an die
Eigenthümer und den ausgezeugten Druck
und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze
bestimmten Orten zu verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der
Angeklagten, welche das Minimum der gesetz-
lichen Strafe nicht zu überschritten bitten;

Nach Anhörung endlich der Angeklagten
selbst, welche nur eine gnädige Strafe bitten;

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeiten,
denen die Angeklagten durch die Erklärung
der Geschworenen für schuldig erkannt worden,
Verbrechen bilden, welche durch die Art. 381.

N.° 1 und 2, 381 N.° 4, 386 N.° 1, 384. 2. 59. 60. 62 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verübt sind;

das Gericht zur Anwendung bringen die art. 19. 36. 55 ibidem, soweit die art. 365. 366 al. 2 und 368 des gerichtlichen Strafgesetzbuches,

daß in der großen Anzahl der begangenen Diebstähle Gründe liegen, welche das Attentat gewiß beschimpfen, bei Zumessung der gegen die Angeklagten Kraft und Schaden zu nehmenden Strafe das gesetzliche Minimum zu überschreiten, und zwar in Erwägung auf schweren mögen Strafe gesetzten Zusatz in schweren Fällen als in Betracht der Lebstrafen;

Auf für recht das über verhängten Gefängnisstrafen Archival, welche von den Gerichtsbehörden in öffentlicher Sitzung verkündet und also

Art. 381. N.° 1. 2 und 4 des Strafgesetzbuches.

„Worden die verübten Diebstähle folgende
„fünf Ereignisse zusammen, nämlich:
„1, daß der Diebstahl des Abends begangen worden,
„2, daß von zwei oder mehreren Personen
„begangen worden,
„4, daß sie entweder in einem Hause, in
„einem Hofe zu einander gehörenden Zimmern,
„in einem Zelte, oder einem Gewölbe, die
„bewohnt sind, oder zum Aufenthalt Einem, oder
„mehren Zugehör des Aufenthalts mittelst Einbruch,
„Einbruchs, oder Verbrechen oder falschen Schlüssel
„begangen, oder haben sich dabei des Titel einer
„obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder
„Militär-Uniform angemaßt, oder waren
„sie dabei in der Uniform oder im Costüm
„einer obrigkeitlichen Person oder einer Uniform,
„oder haben sie sich dabei auf einen falschen
„Befehl der Civil- oder Militär-Obrigkeit
„berufen.

Art. 386 N.° 1 ibidem.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in
„einem der folgenden Fälle begangen worden:
„1, Wenn der Diebstahl des Nachts und von
„zwei oder mehreren Personen, oder wenn er
„blos mit einem dieser zwei Umstände, aber
„zugleich in einem bewohnten oder zum Aufenthalt
„dienenden Orte begangen worden.

Art. 384 ibidem.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der
„mit Beihülfe einer von den unter der Ziffer
„4 des Art. 381 angezeigten Mittel verübt
„worden, soll selbst dann, wenn diese der
„Einbruch, der Verbrechen und der Gebrauch
„falscher Schlüssel in Gebäuden, Fenstern oder

„ einzelnen Personen, die wegen Zu-
„ widerhandlung gegen, oder Nichtbefolgung
„ gerichtlicher Verfügungen, Strafen oder
„ Zwangsmaßregeln auf eine bestimmte Zeit bestraft
„ worden sind.

Art. 2 ibidem.

„ Jedes rechtskräftige Verurtheilung, die wegen
„ öffentlicher Handlungen zu Haft gelegt worden,
„ und wonach eine Aufhebung von Polizeistunde erfolgt
„ ist, wird, wenn sie mit Zustellung und
„ dem Willen des Hafters unabhängige Umstände
„ aufgehalten worden ist, oder seine Verkündung
„ verhaftet hat, wie das Urtheil selbst angesehen.

Art. 59 ibidem.

„ Die Mitschuldigen einer Übertretung oder
„ einer Übertretung sollen mit der ordentlichen Strafe,
„ wie die Urheber dieser Übertretung oder
„ Übertretung selbst belegt werden, die Fälle
„ ausgenommen, worin das Gesetz eine Ausnahme
„ verordnet hat."

Art. 60 ibidem.

„ Als Mitschuldige einer Handlung, die für
„ eine Übertretung oder Übertretung erklärt ist,
„ sollen diejenigen angesehen werden, die durch
„ Geschenke, Versprechen, Drohungen, Missbrauch
„ von Ansehen oder Macht, Anstiftung oder Anlei-

„ tung zu einer solchen Handlung gereizt,
„ oder Anweisungen gegeben haben, wie sie zu begehen.

„ Diejenigen, welche Officiere, Standespersonen oder
„ andere Militär, die zur Handlung gedient
„ hat, verpflichtet haben, entweder, daß sie selbe
„ vollziehen sollten.

„ Diejenigen, welche dem Urheber oder den
„ Urhebern der Handlung in den That Hilfe,
„ welche die Handlung vorbereitet oder erleichtert,
„ oder in jenen, die sie vollendet haben, wissentlich
„ Beistand oder Beistand geleistet haben; sofern sie wis-
„ sen den Umstand, die der gegenwärtigen Gesetzbuch
„ noch insbesondere gegen die Urheber von Com-
„ plotten oder Aufwiegelungen, die die innere
„ oder äußere Sicherheit des Staates bedrohen,
„ selbst in dem Falle verhängen wird, wo der
„ Anschlag, der Zweck der Verschwörung
„ oder Aufwiegelung war, nicht sollten begangen
„ worden sein."

Art. 62 ibidem.

„ Diejenigen, welche gestohlen, bei Diebstahl ge-
„ troffen, oder mittelst einer Anschuldigung oder
„ Bedrohung andere Personen ganz oder zum Theile
„ widerrechtlich verhaften, sollen ebenfalls als Mit-
„ schuldige dieser Anschuldigung oder Bedrohung
„ gestraft werden.

Art. 19 ibidem.

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte

„Zeit verwendet wird, soll mit dieser Strafe
„regelmäßig auf fünf und höchstens auf zwanzig
„Tage belegt werden.

Art. 36 ibidem.

„Alle Amtsteile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„Strafe der Pranger, die Landesverweisung
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„verhängen, sollen Abzüge gemacht werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Reiches,
„in jenen, wenn das Amtsteil mehrere, in dem
„Hauptorte des Ortes, wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in jenen, wo die Amtsverwaltung
„geschieht, und in jenen, wo der Beschuldigte seinen
„Amtsteilen ausgeschlagen worden.

Art. 35 ibidem.

„Alle wegen der unehrlichen Abstammung oder
„wegen der unehrlichen Beschäftigung verwirkten
„Strafen sind für die Goldbüßen, Verbannung,
„Verstattung, den Verlust der Ehrenstellen und auf-
„bestehen Gefängnis und für die Todesstrafe
„damit gleichbedeutend.

Art. 365.

Der peinliche Prozeßordnung.

„Ist diese That verübt, so verhängt der
„Hauptschöffe auf die im Gesetze vorgesehene Strafe
„selbst, wenn auf den öffentlichen
„Verhandlungen sich ergeben sollte, daß sie
„nicht reife zur Entscheidung der Hauptsache
„gehört.

„Ist dem Angeklagten mehrere Verbrechen
„oder Vergehen überwiesen, so wird blos die
„schwerste Strafe verhängt.

Art. 366 al. 2 ibidem.

„Der Gerichtshof bestimmt abwechselnd, daß die
„zu Gerichtsherren genommenen Hegenrichter
„dem Hauptmann zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ibidem.

„Der untersuchungsrichterliche Theil, gleichviel ob er dem An-
„geklagten oder der Civilklage sei, wird alle-
„mal in die dem Urteile folgende abgesonderte
„Verhandlung verwiesen."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzesstellen,
verurtheilt der Assisenhof die zum Schuldig
erklärten:

1, Peter Adam Kraft, 42 Jahre alt, Bauersohn,
geboren und wohnhaft zu Leibelfingen, welcher 5
Fuß 11 Zoll groß ist, schwarze Haare und
Augenbrauen, hohe Stirne, braune Augen, große
Nase, großen Mund, runden Kinn, braunen Bart,
längliches Gesicht, schwarze Farbe und gesunde

und kräftigen Lungenbau hat;

II., Hinrich Schaedler, 28 Jahre alt, Bauer von Hornbach, gebürtig und wohnhaft zu Heidelheim, misst 5 Fuß zehn Zoll groß, hat schwarze Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, braune Augen, spitze Nase, mittlern Mund, runden Kinn, schwarzbraune Bart, vollkommene Gesicht, gesunde Farbe, und untersetzten, kräftigen Lungenbau hat;

III., Apollonia Schaedler, 30 Jahre alt, gebürtig zu N. Grafschaft, Ehefrau des genannten Hinrich Schaedler, zu Heidelheim wohnhaft, misst 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbrauen, niedere Stirne, blaue Augen, spitze Nase, länglichtes Gesicht, rosige und gesunde und schwächlichen Lungenbau hat, -

zum Theile der Zwangsarbeiter, und zwar der Peter Adam Kraft in der Dauer von acht Jahren, der Hinrich Schaedler in der Dauer von sechs Jahren und der Ehefrau Apollonia Schaedler in der Dauer von fünf Jahren, und alle drei solidarisch in die Kosten der Abstehung, liquidirt zu fünf Hundert drei und dreißig Gulden acht Kreuzer,

Verordnet die Deputation der zu Gemeinschaft gehörigen genommenen Zeugen Schaedler an seinen Eigenthümer, so wie den Druck und Anschlag

der gegenwärtigen Urtheils im Auszuge an den im Gesetze bestimmten Orten.

Also gerichtlich und rechtskräftig in der öffentlichen Sitzung der Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken am sieben und zwanzigsten Tage Monates August achtzehn hundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Serini, Präsident der Appellationsgerichtes der Pfalz, Präsident der Assisenhofes, Laurent, Molitor, Richter, Glaser und Löe, Assisenbeisitzer auch bezirksgerichtliche Richter, - Letztere nun als Richter des Assisenhofes und in vorschriftlicher Anwesenheit des bezirksgerichtlichen Präsidenten Hilgard und des bezirksgerichtlichen Loew, - Lang, vereidigten Staatsprocurator und Besnard, zeitlichen Assistenzgerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz. /.

Serini

Molitor

Laurent

Glaser

Löe.

Besnard

29ten November 1852.

Das k. k. Oberlandesgericht des Hausruckkreises hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. k. Kreisgerichtes des Hausruckkreises zu Hausruck vom 29ten Oktober laufenden Jahres gefällten Urtheils, wodurch

Joseph Boemetzrieder,

64 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Obergrundberg, Landgerichts Lembach in Oberösterreich, wohnhaft zu Bonnbach, der gewerbsmäßigen Hehlerey angeklagt und über die Oberlandesgerichtliche Vorstimmung angewiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom 2ten l. M. durch die k. k. Kreisbehörde erstellten Anklageaktes;

Nach stattgehabter Abhandlung dieser Sache in nichtöffentlicher Sitzung;

Nach Anhörung der k. k. Kreisbehörde in der Entgegenhaltung des Vertheidigers, durch wen die Anklage vertreten;

Nach Anhörung des Advokaten Loew in seiner Eigenschaft als Vertheidigungsmittel für den Angeklagten;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher dessen Ordnungsmäßigkeit des Präsidiums anerkannte, dessen Art der Vertheidigung angab, und sonstige Vertheidigungsmittel persönlich nicht beizubringen wußte;

Nach Einsicht der den Hauptgegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften, also lautend:

I. Spruch.

"Ist der Angeklagte Joseph Boemetzrieder, 64 Jahre
"alt, Taglöhner, geboren zu Obergrundberg, wohnhaft
"zu Bonnbach, schuldig:

"dem 10ten September 1852, das Abends zwischen 9 und 10
"Uhr, durch den Einbruch in die Kleidungsstücke des

„Wenzel Karl Gemeiner von Reichenbachbaden durch
„Pflege mit einem Schneeschuh, Hacken Werkzeuge, insbesondere
„geschärft wurde der Unterleib, hartnäckig so schwer misshandelt und
„gemartert zu haben, dass derselbe am 29ten
„Dezember darauf in Folge der ihm zugefügten Wunden,
„Misshandlungen und Martern gestorben ist?

II. Frage.

„Ist derselbe Angeklagte nicht wenigstens schuldig:
„am 19ten Dezember 1852, zu Abends zwischen 9 und
„10 Uhr, durch den Ortsvorsteher zu Klingenmünster den Meuter
„Karl Gemeiner von Reichenbachbaden durch Pflege mit
„einem Schneeschuh, harten Werkzeuge, insbesondere geschärft
„durch den Unterleib, hartnäckig so schwer misshandelt und
„gemartert zu haben, dass derselbe sogleich in Folge
„der erlittenen Misshandlung und Martern noch vor
„Herbeirufung eines Arztes durch Verblutung infolge Abtrennung
„des Penis gestorben ist?

III. Frage.

„Ist im Falle der Bejahung der I^ten^ oder der II^ten^ Frage
„der Angeklagte durch Pflege, Hacken oder Schneeschuh,
„harten scharfen Gegenständen, zur Thät geneigt
„worden?

Nach Einsicht der Aussage von den Geschworenen abgegeben,
durch Verkündung, also lautend:

Auf die erste Frage:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

Auf die zweite Frage:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, jedoch ohne den erschwerenden
„Umstand der mehr als hartnäckigen Arbeitsunfähigkeit.

Auf die dritte Frage.

„Nein, der Angeklagte zur That nicht geneigt?"

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen,
dahin gehend: es gefallen den k. Assisengerichte den schuldig verklärten Josefs Boemelzrieder in Anwendung der
Art. 311 des Strafgesetzbuchs, 365 und 368 des Gesetzbuchs
über das peinliche Verfahren, zu einer Gefängnissstrafe
von sechs Jahren, einer Geldbusse von hundert Gulden
und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen,

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers,
der denn erklärte nur eine milde Strafe bat, dahingegen bei
Bemessung der Strafe zu berücksichtigen bat, dass der Angeklagte bisher nicht in gerichtlicher Sinn, dennoch immerhin zur
That geneigt worden;

In Erwägung, dass die That, deren der Angeklagte
durch die Verkündung der Geschworenen für schuldig erkannt
wurde, zwar nicht ein Verbrechen bildet, welches unter den Art.
311 des Strafgesetzbuchs subsumirt und mit Zuchthaus belegen ist;
Zuchthaus- und Geldstrafe zu belegen ist;
dass jedoch zur Anwendung kommen die Art. 365 und 368
des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren,
welchen Gesetzesartikel durch den freisprechenden Wortlaut
erhalten nur also lautet:

Art. 311 des Strafgesetzbuchs.

„Haben die Misshandlungen oder Verletzungen keine Krankheit oder
„Arbeitsunfähigkeit zur persönlichen Arbeit von der Art, wie sie
„Art. 309 umschrieben ist, verursacht, so soll der Schuldige mit
„einer Gefängnissstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren,
„und einer Geldbusse von sechzehn bis zweihundert Franken
„belegt werden.

„Sollte Todesfolge oder Verstümmelung statt, so tritt nun

„Zweite bis fünfzehnjährige Freiheitsstrafe, und einer Geldbuße
„von fünfzig bis fünfhundert Gulden an."

Art. 365 des Strafgesetzbuches über das einfache Verbrechen.

„Hat die That verboten, so verkündet der Gerichtshof
„gegen die im Gesetze vorgesehene Strafe, selbst selbe,
„wenn aus den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben
„sollte, daß sie nicht mehr zur Competenz des Assisenhofes
„gehöre."

Art. 368 desselben.

„Der mitwirkende Theil, als sey der Anzeigsleute oder der
„Einzelhäuser, wird den Thäter und der andern Theile gegenüber
„in die Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung vorstehender Strafgesetze stellen verurtheilt
der Assisenhof den hier schuldig verkündeten Joseph Boemat-
rider, 64 Jahre alt, verlobter, geborner Ober-Landwehr-
Feldwebel, Landbauer in Oberbrezgen, wohnhaft zu Stow-
bach, zu einer Zuchtpolizeilichen Haftstrafe von fünfzig Jahren,
zu einer Geldbuße von fünfzig Gulden
und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt laut der Akte
zu einhundert fünfzig und sechzig Gulden fünfzig und dreißig Kreuzer,
für den k. Gerichtsarzt Dr. Beutner in Landsberg zu
sechzig Gulden dreißig Kreuzer.

Also verurtheilt und verkündet zu Frankenthal in der
öffentlichen Sitzung des Assisenhofs der Pfalz vom neun-
und dreißigsten November achtzehnhundert drei und fünfzig,
wobei gegenwärtig waren: Herr, Rath am k. Appellationsh.
zu Zweibrücken der Pfalz, Präsident des Assisenhofs Laurent und
Molitor, Richter am k. Bezirksgerichte Heinz, Glaser und
Loé, Assessoren am demselben Gerichte, beigegeben einer

als Richter des Assisenhofs und die beiden Assessoren
in Verhinderung des Bezirksgerichts-Präsidenten Kilgard
und des Richters Loew, Kieffer, 2ter Vicepräsident
und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte
der Pfalz.

Heinz

Laurent

Glaser

Molitor

Loé.

Faber

30ten November 1852.

Zeugenvernehmungsprotokoll.

Vor Philipp Jakob Serini, Rath und k. Appellationsgerichts-Rath zu Speyer, Commissär des Bezirks des IVten Kantons Landau dieses Namens,

Nach Einsicht der von Staatsanwalt zur Untersuchung gezogenen Akten,

und zur heutigen Sitzung, wobei kommend:

„Ist der Anzuklagte Jacob genannt Peter Mang,
„31 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu
„Hemmelsbach, schuldig:

„den 23ten Juli 1852 von dem k. Friedensgerichte zu
„Germersheim, dieser Hauptort- und durch Urtheil des k.
„Bezirksgerichts Zweibrücken vom 14ten Mai 1852 zu
„neunmonatlicher Gefängnißstrafe, von einhundert
„zweihundert k. Bezirksgerichts in Contrast einer Geld-
„strafe verurtheilten Einsiedler Jacob des Adelantin
„Schaefer, Oekonom in Oberhemmelsbach und Adam Schae-
„fer, Maurergeselle in Niederhalbenn, Bürger, gegen
„Philippine Schaefer, Wittwe Gewirtet Ehe- und res-
„pective Oekonom und Daniel Wagner zu Hemmelsbach,
„Taglöhner, wegen Verletzung der Pflichten durch Akt des
„Gemeinderathes Gasbert zu Waldhilsbach vom 13ten Juli
„1852 als Zeugen geladen war, als solcher nach vorher-
„in den Worten: „ich schwöre die Wahrheit zu sagen",
„sodann geleisteten Eide, wegen Feindseligkeit mit gegen
„beyderseitige Theile folgende persönliche Zeugendeposition abzu-
„geben zu haben:

„„Im Jahre 1845 erkaufte ich mich bei dem Wirthe
„„Nebendahmen Daniel Wagner in Hemmelsbach nicht in

„Dienstag, sondern erst auf den Weihnachtag 1845 hin, und
„blieb bei demselben im Dienst als Dienstknecht. Ebenwohl
„waren der alte Adam Schaefer, Ackersmann von Wagner,
„auch bei diesem; allein ich erinnere mich nicht im Eid,
„gesagt zu haben, dass ich einmal mit diesem Schaefer, sey
„es auch Abrahams von Wagner, sey es auch alter und Abrahams
„mit der Tochter von Wagner nach Heimbuchenthal sey
„und dort bei dem Gerichtsdiener Heinrich Boecking
„Branntewein getrunken habe. Ich wiederhole auch meinen geleisteten
„den Eid, dass ich nichts davon wisse; sie ich erinnere
„mich nicht, dass ich nur ein einziges Mal auch im
„Nichtbeisein von Schaefer für Conrad Wagner Frucht,
„mahl in Heimbuchenthal geholt habe".

Nach Einsicht der Erklärung der Angeschuldigten
auch vorstehende Anlage, also lautend:

„Rein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht auch des Art. 358 des Strafgesetzbuchs
über den gerichtlichen Verhandlungen zu Grunde und also lautet:

„Ist der Angeklagte ganz nicht schuldig erklärt
„worden, so lehnt der Gerichtshof den Antrag, dass er
„von der Anklage lossprechen sei und beschließt,
„dass er in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht um
„einer anderen Ursache willen in Haft gehalten ist."

Erklärend, dass der genannte Jacob genannt Peter
Mang von der gegen ihn erhobenen Anklage los-
gesprochen sei und beschließt, dass er alsbald in Freiheit

gesetzt werde, wenn er nicht um einer anderen Ursachen
willen in Haft zu bleiben habe.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung
des Assisenhofes des Isthals zu Heimbuchenthal
drei Sitzungen Hauptbau vierundzwanzigsten Juni und
fünfzig.

Grim

1. Januar 1852.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Stadtgerichts der Hauptstadt München, des k. Appellationsgerichts des Isarkreises vom 4. November 1852, wodurch:

Johann Steinbrecher,

17 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Lenzenhirn, im Landcom. Hellsheim, Sohn des Häuslers Johann Jacob Steinbrechers von Lenzenhirn, der criminellen Untersuchung angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 5ten Juli dem Angeklagten zugestellten Anklageakts;

Nach Vollzug gehabter Verhandlung des Falls in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in Vertretung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advocaten Vollmar in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, — dann des Letzteren selbst, welchem noch das Schlußwort eingeräumt, daß er von der für ihn vorgetragenen Vertheidigung vorläufig nichts weiteres beizufügen habe;

Nach hierauf Seine Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Steinbrecher, 17 „Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft „zu Langenheim, Bezirks Bernkastel, Johann „Jacob Steinbrecher daselbst, schuldig: am „22. September 1852 in Orte Langenheim „die Magdalena Winkler, Ehefrau des „Bäckermeisters Johann Peter von da, „dermalen Bettlägerig mit einem Prügel auf „den Kopf freiwillig so gefährlich verwundet „zu haben, daß die Verletzte mehr als zwan- „zig Tage krank und zur Verrichtung ihrer „häuslichen Arbeiten unfähig war.“

II. Frage.

„Ist der Angeklagte zu Ehren in der vorher- „gehenden Frage aufgestellten That durch Vorsatz, oder „aber gefährliche Fahrlässigkeiten gegen Ver- „letzte begangen?“

Nach hierauf Ihre Erklärung der Geschwo- renen auf vorstehende Fragen, also lautend:

„Zur I. Frage:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, jedoch ohne „den vorgeschworenen Umstand, daß mehr als zwanzig Tage gänzliche Arbeitsunfähigkeit.“

„Zur II. Frage:

„Ja, der Angeklagte ist zur That gerichtet „gewesen.“

Nach Anführung der beiderseitigen Anträge, Ihrer gehört: Es gestalte sich hiernach Thatbestandsmissen, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Art. 311. 321. 326. N.° 1 des Strafgesetzbuchs, und der Art. 365 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen den schuldig erklärten Johann Steinbrecher, 17 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Lan- genheim, zu einer angemessenen Gefängniß- strafe und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen;

Nach Anführung des Angeklagten und seiner Vertheidigung, von denen sie Gründe anführte, daß der nicht zu bestrafen sey, Letzterer um Berücksichtigung einer möglichst gelinden Strafe bat;

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Ge- schworenen für schuldig erklärt worden, die Merkmale bildet, welche in Gemäßheit der Art.

311. 321. und 326 des Strafgesetzbuches mit einer zusatzpolizeilichen Bestrafung belegt ist;

Diese Strafen zur Anwendung kommen sind Art. 365 und 368 der gerichtlichen Prozedur-Ordnung, welche sämmtliche Gerichtsstellen von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden und also lauten:

Art. 311 des Strafgesetzbuches.

„Wenn die Abwendungen oder Besitzungen
„seiner Dienstpflicht oder Aufmerksamkeit zu gewöhnlicher Arbeit von dem Amt, wenn im Art. 309 vorgesehen ist, wenn sonst, so soll dem Schuldigen mit einer Gefängnisstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren, und einer Geldbusse von fünfzig bis zweihundert Franken bestraft werden.

„Wenn Abwesenheit oder Entfernung statt,
„so tritt eine zwei bis fünfjährige Gefängnisstrafe und eine Geldbusse von fünfzig bis fünfhundert Franken ein.

Art. 321 ibidem.

„Wenn, so ein Aufschiebungen und Besitzungen
„seinen sich entschuldigen, wenn durch Besitzungen,
„Bussen oder sonstige Unfähigkeiten gehinderten Amt
„eigenen Personen dazu gezwungen worden ist."

Art. 326 ibidem.

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung
„dient, unwahr, so soll
„Person von einem Gerichten die Strafe ist,
„das die Todesstrafe oder lebenslängliche
„Zwangsarbeiten oder die Deportation auf-
„zieht, die Strafe auf ein bis fünfjähriges
„Gefängniss;

„Und wenn von einem anderen Gerichten
„die Strafe ist, auf ein Gefängniss von sechs
„Monaten bis zu zwei Jahren gerechtfertigt
„werden.

„In diesen zwei letzteren Fällen können
„die Schuldigen überdies auf Zeit von zehn
„zu zehn oder in der Appellationsinstanz zu-
„lassen Urtheil wenigstens fünf und höchstens
„zehn Jahren unter die Aufsicht der obersten
„Strafpolizei gesetzt werden.

„Ist von einem Gerichten die Strafe, so soll
„die Strafe auf ein Gefängniss von sechs Tagen
„bis zu sechs Monaten begrenzt werden.

Art. 365 der gerichtlichen Prozedur.

„Ist die That erwiesen, so nehmen der Gerichtshof auf die im Gesetze vorgesehene
„Strafe, selbst dann, wenn eine oder mehrere öffentliche

„Verhandlungen sich anzueignen wollte, das sich
„nicht minder zum Convertiten der Apostasie
„neigt."

Art. 368 ibidem.

„Der widerrechtliche Besitz, gleichviel ob von der
„Entwendung oder von der Civilklagen sei, wird
„allemal in die dem Staate gezogene, als dem
„andern Partei zugefügten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

Wird in Anwendung obigen Gesetzabschnitten,
wornach theilt das Assisengericht obgenannten
Johann Steinbrecher, 17 Jahre alt, ohne Gewerb,
geboren und wohnhaft zu Luxemburg, Constan-
tinstrasse, Nro des Numerus Johann Jacob Stein-
brecher zu Luxemburg, zu einem correctionel-
len Gefängniss-Strafe von drei Monaten
und in die Kosten der Verhandlung, liquidirt
für den Staat zu Zwei Hundert acht und Zwanzig
Franken Zwei und Neunzig Centimen, –

für den Kl. Friedensrichter Dr. Raab in Hollerich zu
Neunzehn Franken drei Sig Centimen.

Also geurtheilt und verhandelt in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes der
Pfalz zu Luxemburg vom ersten Dezember
achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen

waren: Herrn, Präsident der Assisen-
gerichten der Pfalz, Präsident des Assisen-
gerichts, Laurent, Molitor, Lieser, Glaser und
Loé, Assessoren am k. Luxemburger Ge-
richte, – Letzteren zum als Dienst des Assi-
gerichts und in verhinderten Verhinderung
des Luxemburger Präsidenten Hilgard und des
Luxemburger Loew, – Lang, erster Staats-
prokurator und Bernard, zweiten Staats-
gerichtsschreiber am besagten k. Appellations-
gerichten der Pfalz. /.

Herrn

Molitor

Laurent

Glaser

Loé.

Bernard

2ten Dezember 1852.

Der k. k. Strafgerichtshof des Ischelz zu Hernalsbrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Strafakts der Anklagesache wider den k. Appellationsgerichtsrath des Ischelz vom 2ten November letzthin, wodurch

Michael Stranz,

15 Jahre alt, ohne Gewerb, gebürtig und wohnhaft zu Weingarten, Kreises Hernalsheim, Sohn des Zimmermanns Franz Stranz von da, der geständig verdächtig angeklagt und von der Strafe verfolgt worden ist;

Nach Einsicht des vom 4ten desselben Monats dieses die k. Kreisbehörde verfassten Anklageacktes;

Nach vorgenommener Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Kreisbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Advokaten Loew in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten;

Denn der Angeklagte selbst, zuletzt auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er das ihm zur Last gelegte Verbrechen persönlich nicht begangen habe;

Nach Einsicht der den Gerichtsakten zur Urtheilsfällung beigelegten Zeugen, also lautend:

I. Zeuge.

„Ist der Angeklagte Michael Stranz, 15 Jahre alt, „ohne Gewerb, gebürtig und wohnhaft zu Weingarten,

„Sohn des Zimmermanns Franz Stranz von dort, schul-
„dig:
„am Monat des 5ten Dezember 1852 durch den Gebr.
„Strauß in Weinsheim den 17 Jahre alten Jakob
„Reed von da durch einen in den Unterleib versetzten
„Messerstich gefährlich verletzt worauf Tod zu
„geben, der Tod am darauffolgenden Tage einge-
„treten sey dergestalten die nothwendige und alleinige
„Folge dieser Verwundung war?"

II. Frage.

„Hat der Angeklagte bei Verübung der in der vorher-
„gehenden bezeichneten That mit Überlegung gehandelt?"

III. Frage.

„Ist derselbe durch Schläge, Stöße oder Mißhandlungen
„seines gegenwärtigen Alters gegen Personen seine That verübt
„worden?"

Nach Einsicht der Einrede von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„I. Frage.
„Ja der Angeklagte ist schuldig.
„II. Frage.
„Ja er hat Zurechnungsfähig und hat mit Überlegung gehandelt.
„III Frage.
„Ja der Angeklagte ist zur That gereizt worden."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen dahin gehend: es gefalle dem k. Assisenhofe das schuldig verklärten Michael Stranz in Anwendung der Art. 66, 67, 69, 295, 304, 326, 11 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren zu einer neunjährigen Gefängnißstrafe, sowie zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die Confiscation des Instrumentes, womit die That verübt wurde, sowie die Konstituirung der in Haft genommenen Gegenstände zu Gunsten der Eigenthümer zu verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher erklärte dass er nichts zu bemerken habe;

Dem das Angeklagten selbst, welcher um mitternacht gebeten hat;

In Erwägung, dass die Thatsachlichkeit der Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen schuldig verkündet worden, und mehr am Verfahren beilast, welcher durch die Art. 295, 304, 66, 67, 69, 321 und 326 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer korrektionellen Strafe zu belegen ist;

Dass gemäß der Anwendung kommen die Art. 11 des Strafgesetzbuchs, 365 alinea 1, 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

welche Gesetzesartikel durch den Gerichtshof vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Eine vorsätzlich verübte Tödtung wird als Mord betrachtet."

Art. 304 desselben.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn ihm
„ein mehrere Mordthaten oder Versuchen vorhergegangen,
„wenn er dazu begleitet worden, oder es demselben vorhergeht
„ist:
„In jedem andern Falle soll der einfache Mörder zu
„lebenslänglichen Zwangsarbeiten verurtheilt werden."

Art. 66 desselben.

„Ist der Angeklagte noch nicht sechszehn Jahre alt,
„und ist nicht anzunehmen, dass er ohne Unterscheidungskraft
„gehandelt habe, so soll er freigesprochen werden;
„er soll jedoch, den Umständen nach, seinen Eltern, Vormün-
„dern, oder in ein Correctionshaus gebracht werden,
„um dort erzogen, und sowiele Jahre lang, als der Ur-
„theil bestimmt, in Strafhaft gehalten zu werden; diese
„Strafzeit kann jedoch nur bis zu der Zeit, wo
„er sein zwanzigstes Jahr vollig zurückgelegt hat,
„nicht verlängert.“

Art. 67 desselben.

„Wenn anzunehmen, dass er mit Unterscheidungskraft
„gehandelt habe, so soll er nach folgende Art gestraft
„werden:

„Hat er ein Todes-, lebenslängliches Zwangsarbeits-
„oder Deportationsverbrechen verübt, so soll er zu
„Zehn- bis Zwanzigjährigen Freiheitsstrafen in
„einem Correctionshause verurtheilt werden;

„Hat er ein Zwangsarbeitsverbrechen anders nicht
„bestimmt, oder eine Einsperrung verwirkt,
„so soll er diese Einsperrung in ein Correctionshaus nicht
„eine Zeit verurtheilt werden, die wenigstens dem Drittel
„und höchstens der Hälfte derjenigen Zeit gleich ist,
„worauf er zu einer dieser Strafen hätte verurtheilt
„werden können.

„In allen diesen Fällen kann er durch Urtheil und
„Spruch des Gerichtshofes oder des Correctionsgerichtes wenigstens
„fünf und höchstens zehn Jahre lang unter die Aufsicht der oberen
„Sicherheitspolizei gestellt werden.“

Art. 69 desselben.

„Hat der Schuldige mit einer Correctionalstrafe zu
„wirken, so kann er zu gleicher Correctionalstrafe ver-
„theilt werden, wenn seine Mitschuld erwiesen ist; und
„muss sie derjenigen oder derjenigen gleich sein, wozu
„er verurtheilt werden könnte, wenn er Hauptthäter
„seiner selbst gewesen wäre.“

Art. 321 desselben.

„Wenn, sowie wenn Verletzungen und Schläge durch
„fahrlässigkeit, wenn durch Schläge, Stösse oder Ge-
„waltthätigkeiten gegen Art. 309 gemildert worden
„ist.“

Art. 326 desselben.

„Ist der Thäter, die zum Entschuldigungsmittel benutzten
„so soll,
„wenn aus einem Streite eine Schlägerei oder Todt-
„streiche oder lebenslängliche Zwangsarbeiten oder die
„Deportation nach sich zieht, die Strafe nicht ein- bis
„fünfjährige Gefängnisse;
„wenn aus jeder anderen Schlägerei die Strafe nicht
„mehr als Gefängniss von sechs Monaten bis zu zwei Jahren
„zuerkannt werden.

„In diesen Fällen können die Schuldigen
„überdies durch Art. 19 in der ersten oder in der Eigenschaft
„zur Strafe verurtheilt werden, während fünf und sechs
„Jahre unter die Aufsicht der oberen Sicherheits-
polizei gestellt werden.

„Ist aus einem Streite die Strafe, so soll die Strafe
„nicht Gefängniss von sechs Tagen bis zu sechs Monaten
„begangen werden.“

Art. 11 desselben.

„Die Verweisung unter die Aufsicht der obern Gerichts-
„polizey, die Haftbuße, und besondere Confiscation des Gegen-
„stands des Verbrechens, wenn der Schuldige Eigenthümer
„davon ist, oder der mittelst des Verbrechens hervorgebrachten
„Sachen, oder derjenigen, die dazu gebraucht haben, oder bestimmt
„waren, um sich zu bedienen, sind Strafen, welche durch die gegen-
„wärtige, sowie durch die Correctionalpolizey verhängt sind." besondere

Art. 365 al. 1 des Gesetzbuchs über das ganze Verfahren.

„Ist der That verdächtig, so verkündet der Gerichtshof durch die
„im Gesetze vorhergesehene Strafe, selbst oder beidem, wenn aus
„den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollte, dass
„sie nicht mehr zur Competenz des Assisenhofes gehört."

Art. 366 al. 2 desselben.

„Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, dass die zu Ge-
„richtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer
„zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, mit Ausnahme der Anzeigenden
„oder der Civilklagen, wird in die dem Staate sowohl,
„als der andern Parteien verursachten Kosten verurtheilt."

Auf diese Gründe

und in Anwendung vorstehender Gesetzesartikel wird,
verurtheilt der Assisenhof den zum Geschworenen ausgelosten
Nicolas Franz, 15 Jahre alt, ohne Gewerb, geboren und
wohnhaft zu Weiswampach, Sohn des Zimmermanns Franz
Franz von da zu einer Gerichtspolizeilichen Geldbuße von
Fünfzig Franken und zu den Kosten des Verfahrens,
liquidirt auf den Betrag von Zweihundert neun
Gulden vier und dreißig Centimen,

für den k. Gerichtsarzt Dr. Kunkel in Clerf zu
einem Goldstück fünfzig und dreißig Centimen;

Beauftragt die Confiscation des Messers und, womit
die That verübt wurde;

Anordnet die Exekution der obigen zu Gunsten des
Staates genommenen Gegenstände von den Eigenthümern.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes des Schalz zu Grevenmacher
am Dreizehnten Februar achtzehnhundert Vierzig und
Einundzwanzig, wobei gegenwärtig waren: Servais, Ritter
des k. Appellationsgerichts des Schalz, Präsident
des Assisenhofes, Hilgard, Präsident des k. Ge-
richtshofes daselbst, Laurent, Molitor, Richter,
und Glaser, Assessor des nämlichen Gerichts, letzterer
wegen des Richters des Assisenhofes und Assessor
Glaser in Verhinderung des Richters Loew, Kieffer,
Gerichtlicher Staatsprokurator mit Faber, Obergr.,
Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts des Schalz.

Servais

Hilgard

Laurent

Molitor

Glaser

Faber